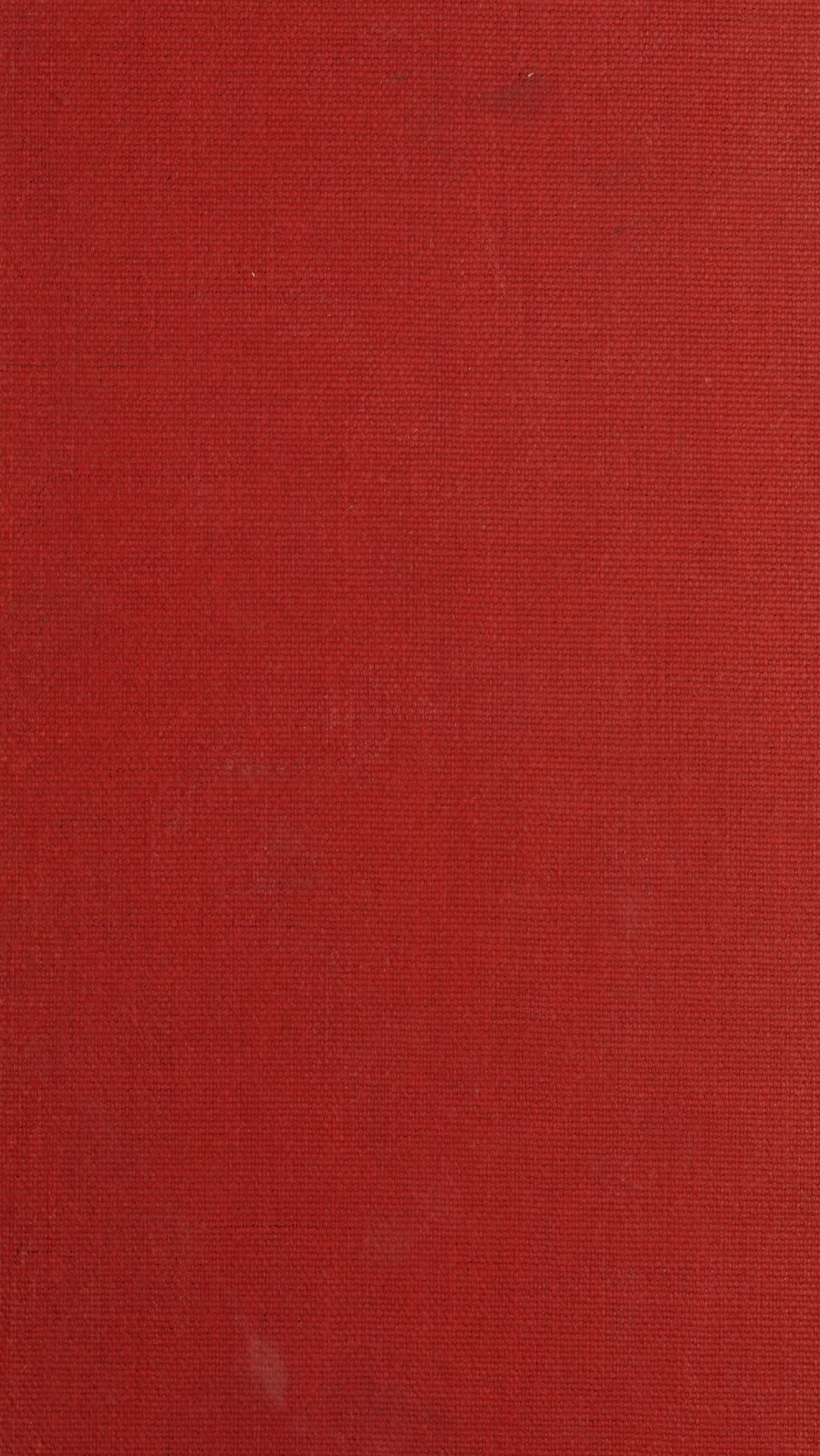
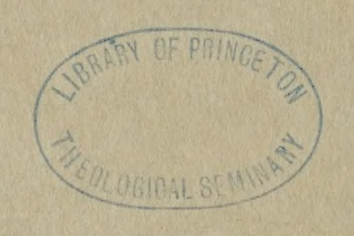



LIBRARY OF PRINCETON
THEOLOGICAL SEMINARY



Kirchenrechtliche Abhandlungen

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,
o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn.

---

16. und 17. Heft:

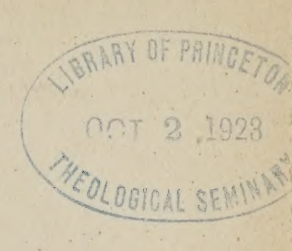
Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs I[I]
im vorderösterreichischen Breisgau.

Von

Dr. FRITZ GEIER,
Rechtspraktikant.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1905.



DIE DURCHFÜHRUNG

DER

KIRCHLICHEN REFORMEN JOSEPHS II.

im vorderösterreichischen Breisgau.

Eine durch die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg i. Br. mit einem vom Grossherzogl. Badischen Unterrichts-Ministerium ausgesetzten ausserordentlichen Preise gekrönte Untersuchung.

Von

DR. FRITZ GEIER,

Rechtspraktikant.



STUTTGART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1905.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart

MEINEN LIEBEN ELTERN

GEWIDMET

Inhaltsübersicht.

3. Kapitel.

4. Kapitel.

5. Kapitel.

Literatur.

Die Literatur über Kaiser Joseph II. ist ausserordentlich umfangreich. Zur allgemeinen Orientierung dienten dem Verfasser:

Arneth, A. v., Maria Theresia und Joseph II.; ihre Korrespondenz. 3 Bde. Wien 1867 ff.

Beidtel, Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den k. österr. Staaten. Wien 1849.
Brück, Die rationalistischen Bestrebungen im kath. Deutschland. Mainz 1865.
Brunner, Seb., Die theologische Dienerschaft am Hofe Josephs II. Wien 1868.
Brunner, Seb., Die Mysterien der Aufklärung in Oesterreich 1770 bis 1800. Mainz 1869.

Frank, Das Toleranzpatent Josephs II. Wien 1882.
Friedberg, E., Die Grenzen zwischen Staat und Kirche. Leipzig 1872.

Gross, K., Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts. Wien 1894.
Gross-Hoffinger, Lebens- und Regierungsgeschichte Josephs II. 4 Bde. Stuttgart 1835—37.

Hinschius, P., System des kathol. Kirchenrechts. Berlin 1869 ff.
Hock-Bidermann, Der österr. Staatsrat (1760—1848). Wien 1879.

Mejer, O., Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. Bd. 1. Rostock 1871.
Meynert, H., Kaiser Joseph II. Wien 1862.
Müller, K., Joseph II. in Realencyklopädie für protest. Theologie und Kirche. 3. A. Bd. 9. Leipzig 1901.

Riehl und Reinöhl, Joseph II. als Reformator auf kirchlichem Gebiete. Wien 1881.
Ritter, K., Kaiser Joseph II. und seine kirchl. Reformen. 2 Bde. Regensburg 1867.

Rösch, Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung in Archiv für kathol. Kirchenrecht. Jahrg. 1903 u. 1904.

Schlitter, H., Die Reise des Papstes Pius VI. nach Wien. Wien 1892.
Schlitter, H., Pius VI. und Joseph II. Wien 1894.
Stintzing-Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 3 Bde. München 1868 ff.
Streber, Joseph II. in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon. Freiburg 1889.
Stutz, Kirchenrecht in v. Holtzendorff-Kohlers Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 2. Bd. 1903/04.

Wendrinsky, Kaiser Joseph II. Wien 1871.
Wolf, Adam, Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich. Wien 1871.
Wolf, G., Das Unterrichtswesen in Oesterreich unter Joseph II. Wien 1881.
Wolf, P. Ph., Geschichte der Veränderungen in den religiösen, kirchl. und wissenschaftlichen Zuständen der österr. Staaten unter der Regierung Josephs II. Germanien 1795.
Wolfsgruber, Cöl., Christoph Anton Cardinal Migazzi, Fürsterzbischof von Wien. Saulgau 1891.

Quellen.

Zur Bearbeitung der vorliegenden Abhandlung, die sich ausschliesslich auf Aktenmaterial gründet, benutzte der Verfasser das Grossh. General-Landesarchiv in Karlsruhe sowie das kk. Haus-, Hof- und Staatsarchiv und das Archiv des kk. Kultusministeriums in Wien. Für die liebenswürdige Unterstützung, welche mir dabei die Herren Archivdirektoren Geheimrat Dr. Fr. v. Weech in Karlsruhe, Hofrat Dr. G. Winter und Dr. W. Pötzl sowie die Herren Sektionsrat Dr. Schrauf und Dr. H. Schlitter in Wien zu teil werden liessen, spreche ich nochmals auf diesem Wege meinen besten Dank aus.

Vom Grossh. General-Landesarchiv in Karlsruhe wurden benutzt aus der Rubrik: Breisgau-Generalia die Nummern: 482. 507. 158. 1335. 1268. 538. 357. 355. 827. 828. 554. 541. 557. 542. 546. 543. 547. 548. 584. 552. 532. 502. 513. 852. 3086. 531. 441. 396. 406. 127. 653. 1089. 697. 576. 577. 581. 580. 674. 590. 681. 789, 714. 682. 673. 678. 672. 693. 713. 692. 780. 703. 1143. 1095. 1161. 712. 699. 752. 749. 1262. 792. 726. 715. 782. 2311. 732. 783. 730. 750. 668. 797. 714. 853. 1227. 700. 771. 688. 1754. 781. 762. 768. 707. 701. 2310. 706. 710. 711. 686. 747. 724.

2618. 2598. 2599. 824. 862. 720. 1153. 814. 1088. 1470. 2388. 1757. 2531. 1753. 2392. 723. 784. 2443. 873. 2495. 850. 870. 676. 864. 882. 863. 893. 725. 1144. 1107. 1101. 1121. 1123. 1124. 1163. 1164. 1174. 2409. 2319. 2543. 2411. 779. 778. 777. 757. 963. 971. 964. 966. 967. 972. 970. 708. 978. 984. 985. 1073. 1032. 1037. 1353. 3102. 2527. 2417. 2418. 2419. 2420. 968. 961. 974. 977. 982. 983. 1022. 1030. 1031. 1033. 946. 944. 803. 794. 727. 1003. 1034. 1036. 687. 45. 70. 2566. 71. 77. 1093. 979. 981. 996. 997. 1041. 1039. 1040. 1047. 44. 69. 78. 173. 965. 1055. 945. 3020. 3021. 861. 809. 1020. 3024. 3130. 2381. 2388. 248. 101. 2743. 2351. 1812. 1469. 3121. 1703. 1757. 2547. 471. 9. 35. 17. 20. 43. 1207. 21. 25. 728. 8. 31. 53. 64. 19. 32. 51. 56. 38. 55. 68. 49. 39. 40. 691. 13. 34. 37. 1698. 80. 54. 52. 36. 81. 18. 50. 14. 15. 10. 11. 66. 26. 7. 2440. 12. 27. 28. 29. 67. 65. 61. 6. 1416. 22. 57. 1581. 1615. 1616. 1617. 1651. 1652. 1641. 2670. 1648. 1653. 1375. 3182. 2638. 2646. 2647. 2648. 2640. 1167. 1169. 1110. 1448. 1485. 1115. 3119. 1453. 1119. 1120. 1158. 1111. 1112. 1452. 1126. 1113. 1114. 1130. 3116. 3118. 1467. 1107. 1198. 1454. 1038. 95. 1340. 1461. 2633. 2635. 2636. 1377. 1476. 1479. 1689. 1654. 1658. 1657. 1656. 1628. 2022. 1170. 1166. 2312.

Von Freiburg-Stadt: 1889. 1133. 1718. 2439. 1132. 909.

Von Konstanz-Hochstift die sämtlichen vorhandenen Nummern.

Von den im Anhang angeführten Verträgen sind im Generallandesarchiv in Karlsruhe keine Originale vorhanden. Dagegen finden sich unter den „Urkunden“ vom Vertrage vom Jahre 1629 (Oesterreich-Konstanz) drei Abschriften unter „Konstanz-Reichenau“ (Kirchenhoheit) 5/15 und 5/126; vom Vertrag von 1620 (Oesterreich-Basel) eine durch den Kaiserl. Notar Njometius beglaubigte Abschrift vom 15. Januar 1674 unter den „vereinigten Breisgau-Archiven“ (Kirchenhoheit) 21/2; vom Vertrag von 1682 (Konstanz-Deutschorden) liegt eine Abschrift unter „Konstanz-Reichenau“ 5/16. Eine Abschrift des Vertrags zwischen Konstanz und dem Johanniter-Orden vom Jahr 1610 findet sich im Johanniter-Archiv 20/90.

Von den Verträgen von 1739, 1614, 1682, 1423, 1652, 1731 finden sich nur Abschriften unter den „Akten“ „Breisgau-Generalia“ 2388 und 2392.

Vom kk. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien wurden benutzt die Akten der geheimen Staatskanzlei und des Staatsrates, soweit sie sich auf Vorderösterreich beziehen, ferner die Berichte aus dem Reich von etwa 1770 bis 1795. (St. A.)

Endlich vom Archiv des kk. Kultusministeriums (K. A.) lieferten sämtliche auf die Vorlande bez. Faszikel brauchbares Material.

Einleitung.

Was wir heute „Josephinismus“ nennen, d. h. das auf der Grundlage des Episkopal- und Territorialsystems sich aufbauende Staatskirchentum, ist in Wirklichkeit viel älter als die Tätigkeit des Regenten, von dem das System seinen Namen entlehnt hat [1]. Joseph II. ist durchaus nicht der Vater der dem Josephinismus zu Grunde liegenden Gedanken, er hat nur die vorgefundenen mit der ihm eigenen rücksichtslosen Raschheit zu praktischer Anwendung gebracht. Es gibt, abgesehen vom Toleranzedikt, auch nicht eine einzige kirchliche Reform Kaiser Josephs II., die nicht zum mindesten schon unter der Regierung seiner Mutter irgendwie vorbereitet gewesen wäre. Auch die Motive waren bei Joseph dieselben wie bei Maria Theresia: Allenthalben begegnet uns als Ursache der kirchlichen Reformen das Bestreben, das Wohl der Untertanen zu fördern, um dadurch anderseits die materiellen Staatskräfte zu vermehren.

Die in der Literatur vielverbreitete Ansicht, der Josephinismus sei nichts anderes als die vom Staate geübte praktische Anwendung des Febronianismus, ist unrichtig: Der Febronianismus fordert für die einzelnen Landeskirchen Unabhängigkeit oder wenigstens grössere Selbständigkeit nicht nur gegenüber dem Papste, sondern auch vor allem gegenüber

[1] Vgl. H. v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich während des Mittelalters, Heft 1 der Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs, herausgegeben von Dopsch, Innsbruck 1904.

dem Staate. Was Hontheim den Landesfürsten zugesteht, ist nicht mehr als ein Protektionsrecht zum Schutze der bischöflichen Rechte vor päpstlichen Anmassungen einerseits sowie zur Abwehr des Missbrauchs der geistlichen Amtsgewalt gegenüber den Untertanen anderseits. In letzterem Momente liegt die Begründung der „appellatio tamquam ab abusu“ und der Forderung der generellen Einführung des „placetum regium“ für geistliche Erlasse.

Diese Ideen nun waren für den Wiener Hof keineswegs neu, als sie im Jahre 1763 durch das Werk des Trierer Weihbischofs Hontheim (unter dem Pseudonym Justinus Febronius) De statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis etc. ihre Verbreitung in der ganzen gebildeten Welt fanden: Kaunitz hatte sie schon zwanzig Jahre vorher in Frankreich kennen gelernt, und als eifriger Anhänger des Gallikanismus sowie der französischen Aufklärung — Kaunitz war persönlicher Freund Voltaires, Diderots und d'Alemberts — strebte er danach, in seinem Heimatlande diese Prinzipien zu Regierungsmaximen zu erheben, was ihm vermöge seiner Stellung nicht schwer fallen konnte.

Schon beim Regierungsantritt der Kaiserin Maria Theresia befand sich Graf, später Fürst Wenzel Kaunitz in hohen Staatsstellen, und von 1753 an leitete er vierzig Jahre lang als Staatskanzler die österreichische Politik.

Berühmte Lehrer der Wiener Universität traten ihm unterstützend zur Seite. So vertraten die Ideen der Aufklärung auf dem Gebiete des Staats- und Kirchenrechts mit grossem Erfolg P. Jos. Riegger der Aeltere seit 1749, und K. Anton v. Martini seit 1754, ersterer vom Standpunkte des positiven, letzterer von dem des Naturrechts aus. Von 1763 an war Joseph v. Sonnenfels, Professor der Polizei- und Kameralwissenschaften, der eigentliche Vertreter der Aufklärung.

Neben diesen Juristen treffen wir am Wiener Hofe einen Mann von hervorragender Bedeutung, dessen Wirksamkeit weit über die Grenzen seiner Berufstätigkeit hinausragte. Es ist

dies der Leibarzt der Kaiserin, Gerhard van Swieten. Ein Niederländer von Geburt, huldigte er den jansenistischen Grundsätzen, zu deren praktischen Betätigung ihm die Jesuiten in Wien genügend Gelegenheit boten. Längst bevor das Aufhebungsdekret des Jesuitenordens erschien, waren die Mitglieder der Gesellschaft Jesu aus ihren leitenden Stellungen an der Universität und sonstigen einflussreichen Aemtern verdrängt. Seit 1747 als Mitglied, von 1758 bis 1771 als Vorsitzender der Kommission für Bücherzensur, ermöglichte van Swieten, nach der Entfernung der Jesuiten aus dieser Kommission, eine freiere geistige Bewegung auf literarischem Gebiete. So war zum Beispiel das Verbot der Publikation des Widerrufs Hontheims nach der Verurteilung des „Febronius“ durch die römische Kurie ausschliesslich das Werk des nunmehr auch zum Vorsitzenden der neuerrichteten Hofstudienkommission ernannten Leibarztes der Kaiserin.

Von den oben genannten Professoren waren v. Martini und v. Sonnenfels zugleich Lehrer und Erzieher Josephs II. Ihrem Einfluss ist die Abneigung des Kaisers gegen die Geschichte und seine starke Betonung der auf der Theorie des Territorialsystems fussenden naturrechtlichen Auffassung der Majestätsrechte in staatlichen wie kirchlichen Angelegenheiten zuzuschreiben.

Nach dieser Theorie erscheinen die jura majestatica circa sacra, d. i. die landesherrliche Kirchenhoheit, als ein Teil der Befugnisse, deren sich die durch einen sogenannten „Urvertrag“ [1]), pactum unionis, zu einem Staate zusammentretenden Menschen zu Gunsten der Staatsgewalt entäusserten.

Weiter entwickelt wurde diese Theorie durch die späteren Juristen und Kanonisten, wie Gmeiner, Pehem, den jüngeren Riegger, Rechberger u. A. m. Sie alle stehen auf dem Stand-

[1]) Die Theorie vom „Urvertrag“ wurde begründet von Hugo Grotius, ausgebaut von J. J. Rousseau in seinem Werk: „Le contrat social“. Vgl. O. Mejer, Zur Geschichte d. röm.-deutschen Frage, 1. T. S. 46. ff. Rostock 1871.

punkte der Vertragstheorie und gehen zum Teil noch weit über die Forderungen ihrer französischen und österreichischen Vorgänger hinaus, indem sie die Religion überhaupt für ein wesentliches Objekt der staatlichen Hoheitsrechte erklären.

Den Beweis für ihre Behauptung führen die genannten Autoren indirekt: Die Aufgabe der im Naturrecht begründeten Staatsgewalt besteht darin, durch geeignete Mittel die Untertanen zu einem möglichst vollkommenen irdischen Glück zu führen. Nun ist aber die Religion das wirksamste Mittel zur Förderung des Staatszweckes; denn sie ist mehr als der Staat, dem nur beschränkte Mittel zur Verfügung stehen, im stande, die Hindernisse, die sich durch die Pflichtverletzung der zum Staatsverband gehörenden Menschen einem solchen Unternehmen in den Weg stellen, zu beseitigen. Also muss dem Staate das Recht zustehen, die Religion, wie jedes andere die Erreichung seines Zweckes fördernde Mittel, in den Bereich seiner Gesetzgebung zu ziehen [1]).

[1]) Essentia imperii civilis consistit in potestate media ad finem socialem civitatis obtinendum determinandi removendique impedimenta ... Religio est efficacissimum finem civitatis promovendi medium. Ad finem civitatis promovendum necesse est, ut cives omnes actiones bono civitatis repugnantes omittant. Nemo omittit actionem, nisi maiora pro omissione quam positione eiusdem habeat motiva. Cum homines in statu naturae lapsae proni sint ad laedanda officia, tam imperfecta quam perfecta, sola repugnantia actionis cum fine civitatis apud paucissimos motivum est sufficiens ab ea destinendi. Connexio mali cum actione iniusta, seu poena, movet quidem voluntatem ad eius omissionem; at ipsum hoc motivum de se quidem efficax inefficax saepius redditur per spem poenam effugiendi, praersertim si delicta sunt commissa occulte. Econtra religio hanc spem tollit, cum manus ulciscentis iudicis divini effugere nemo valeat. Maius itaque religio praebet motivum ab actione fini civitatis repugnante abstinendi quam poenae temporales, atque adeo aptissimum ea est medium finem civitatis promovendi. . . . Jus efficiendi, ne efficacissimum finem civitatis promovendi medium frustretur, rationem sui in essentia imperii civilis habet, atque adeo ius est maiestaticum. Religio est efficacissimum finem civitatis promovendi medium atque adeo ad iura pertinet maiestatica efficiendi, ne medium hoc frustretur et inane reddatur. Hoc autem fit, si imperans supremus ecclesiae advocatus fideique defensor existit.

Anderseits sind die Gesetze der Kirche als der Trägerin der Religion in hohem Grade dazu angetan, auf die Gesinnung der Gläubigen einen entscheidenden Einfluss auszuüben. Widerstreitet nun ein solches Gesetz dem Staatsinteresse, so steht es zugleich im Widerspruch mit dem Naturgesetz, folglich auch mit dem Willen Christi; also hat die Kirche kein Recht, solche Gesetze zu erlassen. Tut sie es doch, so ist es Aufgabe des Staates, ihre Wirkung zu vereiteln, indem er ihre Publikation verbietet. Kirchlichen Erlassen hingegen, die nichts dem Staatswohl Hinderliches enthalten, wird der Landesherr das „placet“ zu ihrer Publikation und Durchführung nicht versagen.

Haben sich im Laufe der Zeit Auswüchse und Missbräuche in Religion und Kultus ergeben, die in dem Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt oder in der Vernachlässigung der Pflichten der geistlichen Amtsinhaber ihren Ursprung haben, und der Religion, folglich auch dem Staate, schädlich sind, so ist es das Recht und die Pflicht der Staatsgewalt, hierin reformierend einzugreifen.

Das sind die Grundsätze, die den „Josephinismus“ ausmachen, und die, wenn sie auch in dieser ausgeprägten Form

---

Christus ecclesiam suam ita instituit, ut Deus in ea perfecte coli posset, quin civitati detrimenti quid inferatur. Nisi Deus in ecclesia christiana perfecte coli posset absque eo, quod rei publicae detrimentum inferre sit necesse, haec propositio: cole Deum modo ab eo determinato, huic propositioni: quidquid bono et fini civitatis repugnat, omitte, contradiceret, et simul stare non possent. At nulla in his duabus propositionibus esse potest contradictio, liquet itaque propositum.

Christus ecclesiae non dedit potestatem condendi leges aut ponendi actiones civitati noxias.

Leges ecclesiasticae aut actiones membrorum ecclesiae civitati noxiae repugnant huic praecepto legis naturalis: quidquid fini civitatis repugnat est omittendum, atqui id quod iuri naturali rspugnat, simul repugnat voluntati Christi; ergo leges aut actiones ecclesiae civitati noxiae Christi voluntati sunt contrariae, id est: ecclesia eas edendi potestatem non habet. F. X. Gmeiner, Institutiones juris ecclesiastici, Graz 1782 (Deutsch 1802 u. 1806), § 279 ff.

erst gegen Ende der Regierungszeit Josephs II. in den Schriften der Kanonisten niedergelegt wurden, doch schon längst praktisch gehandhabt wurden.

Mit durchgreifenden kirchlichen Reformen begann die österreichische Regierung im Jahre 1763. Das ist aber weniger dem Einfluss des „Febronius“, der in diesem Jahre erschien, als vielmehr dem Umstand zuzuschreiben, dass die Regierung erst jetzt, nach Beendigung des Siebenjährigen Krieges, Gelegenheit fand, ihre Aufmerksamkeit mehr der inneren Politik zuzuwenden. Mit der Berufung des Grafen Kaunitz zum leitenden Minister war tatsächlich schon zehn Jahre vorher der Grundstein zum Bau des „josephinischen“ Kirchenregiments gelegt.

Die kirchlichen Reformen Josephs II. können daher nur im Zusammenhang mit denen seiner Mutter verstanden und behandelt werden.

Es ist nun nicht die Aufgabe vorliegender Arbeit, die österreichischen kirchlichen Reformen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts überhaupt darzustellen, oder die Motive der einzelnen Reformdekrete einer Würdigung zu unterziehen; vielmehr beschränkt sie ihr Gebiet auf die Darstellung der praktischen Anwendung der kaiserlichen Erlasse und zwar in einem eng begrenzten Territorium.

Der vorderösterreichische Breisgau bildete einen Teil der sogenannten österreichischen Vorlande, zu denen noch die Ortenau und Schwäbisch-Oesterreich gehörten. Obgleich dieses Land, sowohl was seine Ausdehnung als was seine Bevölkerungszahl anlangt, nur einen verschwindend kleinen Teil der gesamten österreichischen Monarchie ausmachte, hatte es doch vermöge seiner Lage bis in die letzte Zeit seiner Zugehörigkeit zur habsburgischen Dynastie eine hohe politische Bedeutung behalten; denn durch den Breisgau trat Oesterreich in Verbindung mit dem „europäischen Welttheater“, wie sich Maria Theresia auszudrücken pflegte [1]).

---

[1]) Joseph II. nennt den Breisgau den „Vorposten der Monarchie“. (Randnote auf einem Bericht aus Freiburg v. 12. Dez. 1782.)

Wie in keinem anderen Lande stellten sich in unserem Breisgau der Durchführung mancher kirchlicher Reformen Schwierigkeiten in den Weg: Von den fünf Bischöfen, deren Diözesen in den Breisgau hineinragten (Strassburg, Basel, Chur, Konstanz, Augsburg), war kein einziger österreichischer Untertan. Von ihnen war also von vornherein nicht jene Bereitwilligkeit im Eingehen auf die Intentionen des Wiener Hofes zu erwarten wie bei den eigentlichen österreichischen Ordinarien, die mit wenigen Ausnahmen die Bezeichnung „theologische Dienerschaft“ [1]) mit Recht verdienen. Der Versuch Kaiser Josephs, die Diözesanrechte in den Vorlanden auf einen neu zu bestellenden österreichischen Ordinarius zu übertragen, scheiterte an den eigentümlichen Verhältnissen der Vorlande, die wir im Hauptteil näher kennen lernen werden. Dazu kam die Ausnahmestellung, die der Breisgau hinsichtlich seiner Verfassung gegenüber den übrigen österreichischen Territorien einnahm: Neben Württemberg war der Breisgau das einzige Land, das eine ständische Selbstverwaltung besass.

Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts war der Sitz der „vorderösterreichischen Regierung und Kammer“ in Ensisheim im Elsass; im Jahre 1651 wurde sie nach Freiburg verlegt und verblieb daselbst mit wenigen Unterbrechungen [2]) bis zum Uebergang des Landes an das Grossherzogtum Baden. An der Spitze stand ein vom Kaiser ernannter Präsident. Diesem unterstanden das Waldvogteiamt zu Waldshut in der Grafschaft Hauenstein und der Herrschaft Laufenburg, die Herrschaft Rheinfelden, das Obervogteiamt der Herrschaft Kastel und Schwarzenberg und der Herrschaft Kürnberg.

Die breisgauischen Landstände zerfielen in drei Gruppen: in den Prälaten-, Ritter- und dritten Stand. Zu ersterem

---

[1]) Brunner, Die theologische Dienerschaft am Hofe Josephs II.

[2]) So war vom Jahre 1792 bis 1798 „wegen der zu befürchtenden Unsicherheit in Kriegszeiten“ Konstanz der Sitz der Regierung.

gehörten der Fürstabt von St. Blasien, der Grossprior des Johanniterordens zu Heitersheim, die Aebte von Schuttern, St. Trudpert, St. Peter, Ettenheimmünster (in der Ortenau) und Thennenbach, die Deutschordenskommende zu Beuggen, die Kollegiatstifter in Waldkirch und Säckingen; ferner die Fürstäbtissin zu Säckingen, die Aebtissinnen zu Günterstal, Wonnental und Ohlsberg [1]). Der Ritterstand setzte sich zusammen aus den Mitgliedern des grundherrlichen Adels; den dritten Stand machten die 13 Städte Freiburg, Breisach, Villingen, Bräunlingen, Neuenburg, Kenzingen, Endingen, Burkheim, Waldkirch, Laufenburg, Rheinfelden, Säckingen und Waldshut, und die 6 Kameralherrschaften Kastel und Schwarzenberg, Kürnberg, Triberg, die Grafschaft Hauenstein, die Herrschaft Rheinfelden und die Herrschaft Laufenburg aus.

Im Jahre 1764 wurde von Maria Theresia an die Stelle der in bestimmten zeitlichen Zwischenräumen stattfindenden Tagung der gesamten Landstände der aus 6 Mitgliedern (= je 2 von jedem Stand) bestehende sogenannte landständische Konsess gesetzt. In den alle 14 Tage stattfindenden Sitzungen führte der Präsident der Regierung und Kammer den Vorsitz. Die laufenden Geschäfte erledigte ein Syndikus, dem eine eigene Kanzlei zur Seite stand [2]).

Das breisgauische Ständewesen war stark aristokratisch-konservativ. Dass die Habsburger ursprünglich keine Territorialherren im Breisgau waren, dass ihre Landeshoheit hier vielmehr auf freiwilliger Unterordnung beruhte, waren Tatsachen, an die sich die Stände gern erinnerten, und die ihnen auch eine Machtfülle sicherten, auf welche die Regierung in

---

[1]) Ohlsberg blieb Mitglied des Prälatenstandes auch nach seiner Umwandlung in ein weltliches adeliges Fräuleinstift.

Die Publikation der geistlichen Erlasse geschah durch diese sogenannten „Dominien". Ihre Zusammenstellung nach dem Stande von 1781 s. am Schlusse der Einleitung.

[2]) Die Angaben bei de Luca, Geographisches Handbuch der österr. Staaten Bd. 2, Wien 1786, sind sehr ungenau.

Wien unter anderen Umständen nicht verzichtet hätte. Als die bedeutendsten Befugnisse der ständischen Selbstverwaltung seien hier nur das Steuerbewilligungsrecht und die Militärhoheit erwähnt.

Wie allen Neuerungen trat der konservative Sinn der breisgauischen Stände auch denen auf kirchlichem Gebiete feindselig entgegen, insbesondere denjenigen unter ihnen, welche das religiöse Bewusstsein des gemeinen Volkes empfindlich trafen. Die Abschaffung der geistlichen Immunität, die Schmälerung oder gänzliche Beseitigung des römischen Einflusses, die Aufhebung einiger Klöster, das alles bot wenig Anlass zu Beschwerden. Dass man aber von Wien aus die oft seit Jahrhunderten gebräuchlichen Wallfahrten und Prozessionen untersagte, dass man die volkstümlichen Bruderschaften aufhob, eine grosse Zahl althergebrachter kirchlicher Feiertage abschaffte, dass man insbesondere auch in dem ganz katholischen Breisgau die Toleranzgesetze verkünden liess, das schienen den breisgauischen Landständen zu grosse Opfer, die das biedere Landvolk der Idee der Aufklärung bringen sollte, und sie versuchten wiederholt durch Abgesandte in Wien die Beseitigung dieser Reformen durchzusetzen[1]. Während Kaiser Joseph derartigen Petitionen kein Gehör schenkte, waren die bei seinem Nachfolger vorgebrachten Beschwerden teilweise von Erfolg gekrönt.

Wie schon erwähnt, bildeten den ersten und zugleich einflussreichsten Bestandteil der breisgauischen Landstände die

[1]) Es darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die kirchlichen Reformen, wie zum Beispiel die Aufhebung der Bruderschaften u. ä. m. nicht zu unterschätzende wirtschaftliche Folgen nach sich zogen. Die Kapitalien solcher religiösen Genossenschaften waren bei der bäuerlichen Bevölkerung angelegt. Ihre Rückforderung zum Zwecke der Anlegung bei öffentlichen Fonds verursachte oft erhebliche Schwierigkeiten, wenn sie nicht, wie zum Beispiel in dem Gebiete der Grafschaft Hauenstein, überhaupt unmöglich war, ohne den Ruin vieler Kleinbauern herbeizuführen. (Auf diese Wirkungen der kirchlichen Reformen näher einzugehen, muss dem zu erwartenden 2. Bande der „Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds“ von Prof. Gothein überlassen bleiben.)

prälatständischen Klöster mit St. Blasien an der Spitze. Bei ihnen war geistige Bildung mit materiellem Wohlstand vereinigt. Bezog doch St. Blasien allein an jährlichen Einkünften aus Immobilien etwa 125000 fl., während der Bischof von Konstanz nur 45000 fl. jährliches Einkommen hatte, denen dazu noch eine Schuldenlast von 1½ Millionen Gulden gegenüberstand.

Die Benediktinerklöster verdankten in jener Zeit ihre geistige Blüte hauptsächlich dem Umstand, dass sie seit längerer Zeit ausschliesslich mit Leuten aus dem Bürger- und Bauernstand besetzt waren, während die nachgeborenen Söhne des Adels, denen die Klöster sonst als Versorgungsanstalten dienten, am Hochstift Konstanz Unterkunft fanden.

Der Prälatenstand fühlte sich als den berufenen Vertreter der Klöster im Breisgau überhaupt, wie ja auch in der josephinischen Kirchengesetzgebung kein Unterschied in der Behandlung dieser geistlichen Kommunitäten gemacht wurde: Das Verbot der Verbindung mit ausländischen Klöstern und Obern, der Haltung von Unterrichtsanstalten, der Ablegung der Profession unter 24 Jahren, die Vorschriften über Klosterzucht und ähnliches trafen die prälatständischen Stifter und Klöster ebenso wie die übrigen. Jedoch wussten sich die breisgauischen Prälaten für ihre Stifter von Kaiser Leopold II. verschiedene Ausnahmestellungen zu verschaffen, wie sie auch schon von Maria Theresia erreicht hatten, dass die Amortisationsgesetze für sie nur in beschränktem Masse Anwendung fanden.

Die Klostergesetze Maria Theresias und Josephs II. wurden damit begründet, „dass die geistlichen Orden in keiner anderen Absicht, als in der, dass sie dem Säkularklerus in der Seelsorge aushelfen sollten," in den österreichischen Staaten zugelassen worden seien, folglich auch, wie dieser, den staatlichen Gesetzen unterständen. Wenn nun für den breisgauischen Prälatenstand Ausnahmen geschaffen wurden, so geschah es hauptsächlich in Anbetracht seiner Stellung zu den benachbarten Territorien, in denen er vielfach begütert war, und deren Regierungen zu ähnlichen Massregeln, wie die öster-

reichische sie anwandte, sehr geneigt schienen. Die Befürchtung, die dem Breisgau benachbarten Landesherren möchten hinsichtlich der Güter der aufgehobenen Klöster dieselben Grundsätze walten lassen wie Oesterreich, war schliesslich auch die Ursache, weshalb die Aufhebung der Klöster im Breisgau auf eine verhältnismässig kleine Zahl beschränkt blieb.

Die Stellung des Säkularklerus im josephinischen Staat musste entsprechend der veränderten Auffassung von der Aufgabe der Religion und Kirche ebenfalls eine Aenderung erfahren: Ist die Kirche Staatsanstalt, d. h. nur ein Mittel zur Erreichung des Staatszweckes, so ist auch der Geistliche wesentlich unter dem Gesichtspunkte eines Staatsbeamten zu betrachten und dementsprechend zu behandeln. Jede Sonderstellung des Klerus, wie sie zum Beispiel die Immunität mit sich bringt, ist der Erreichung des Staatszweckes hinderlich, weil sie eine völlige Beherrschung durch den Staat ausschliesst, und darum zu beseitigen. So machte schon Maria Theresia der Steuerfreiheit des Klerus ein Ende, eine Reform, die zugleich dem Bedürfnis nach Hebung der materiellen Staatskräfte entgegenkam. Die allgemeine Jurisdiktionsnorm vom Jahre 1784 hob den besonderen Gerichtsstand der Geistlichen in Zivil- und Strafsachen auf und liess den Bischöfen nur die Disziplinargerichtsbarkeit über ihren Klerus.

Der Erziehung der künftigen Seelsorger schenkte die österreichische Regierung grosse Aufmerksamkeit; sie sollten auf dem Wege der Ueberzeugung zu Freunden des neuen Systems gemacht werden. Ein neuer Studienplan für die theologischen Fakultäten, vom Abte Rautenstrauch ausgearbeitet, hatte schon unter Maria Theresia Eingang auf den Universitäten gefunden. Charakteristisch ist an ihm die bevorzugte Stellung, die dem Kirchenrecht eingeräumt wurde. Die Lehrbücher schrieb die Regierung offiziell vor[1]). Staatliche Generalseminarien traten

---

[1]) Für alle theologischen Unterrichtsanstalten wurde 1776 Rieggers Lehrbuch des (josephinischen) Kirchenrechts offiziell vorgeschrieben. Hd. v. 5. Okt. 1776.

an die Stelle der bischöflichen Seminare oder Konvikte. In Freiburg wurde eine solche Anstalt mit dem Wintersemester 1783 errichtet; sie gehörte sicherlich zu den besten ihrer Art, teilte aber nach kurzer Zeit ihres Bestehens das Schicksal der übrigen Generalseminarien, auch sie fiel unwürdigen Intrigen zum Opfer. — Die Klöster konnten es nicht verschmerzen, dass ihnen die Heranbildung des Regularklerus entzogen wurde und fürchteten als Folge der gemeinsamen Erziehung ihrer Kandidaten mit den weltlichen Theologen eine Verminderung ihres Personalbestandes. Der Bischof von Konstanz — die übrigen in Vorderösterreich Diözesanrechte ausübenden Ordinarien kamen wegen geringer Interessen weniger in Betracht — stellte sich dem Unternehmen freundlich gegenüber; es hatte den Anschein, als ob er froh wäre, dass ihm die Sorge um die Heranbildung des Klerus, die überhaupt nie die stärkste Seite der Konstanzer Bischöfe war, abgenommen wurde. So wenigstens am Anfang; ob er späterhin eine andere Stellung einnahm und die Aufhebung dieser „unkanonischen" Anstalt verlangte, liess sich bisher nicht feststellen.

Der sogenannte Pfarrkonkurs, den das Tridentinum zur Beurteilung der Würdigkeit eines sich um ein Kuratbenefizium bewerbenden Kandidaten vorschrieb, wurde erst durch die josephinische Regierung im Breisgau eingeführt und trotz der Beschwerde der durch den Klerus beeinflussten Stände beibehalten. Eine bessere Bildung der Geistlichen sollte eben wieder dem gewöhnlichen Volke zu gute kommen, wie auch die Hebung des niederen Schulwesens durch die Einrichtung der sogenannten Normalschulen für die Förderung der Volkswohlfahrt unerlässlich schien. Für die Verbesserung der Seelsorge auf dem Lande tat die Regierung das Möglichste. Veraltete und unzweckmässige Pfarreinteilungen wurden durch neue ersetzt, viele nur notdürftig pastorierte Orte zu selbständigen Pfarreien erhoben, die heute noch bestehen.

Durchgreifende Reformen fanden auf dem Gebiet der kirchlichen Vermögensverwaltung statt. Die Kapitalien der

aufgehobenen Klöster, Nebenkirchen, Kapellen und dergleichen wurden zum sogenannten Religionsfond vereinigt und der staatlichen Verwaltung unterstellt; aber auch in Anbetracht der Verwaltung des Vermögens der bestehen gebliebenen sogenannten „milden Stiftungen“ erlitt der geistliche Einfluss eine bedeutende Einbusse, wie überhaupt alles, was bei kirchlichen Institutionen als „temporale“ angesehen werden konnte, in den Bereich der reformierenden staatlichen Gesetzgebung gezogen wurde.

Für die rechtliche Stellung der Bischöfe im österreichischen Staate waren ausschliesslich — ich wage es hier zu behaupten — die Grundsätze des Territorialismus massgebend. Manche Reformen erwecken zwar äusserlich den Anschein, als ob das josephinische Kirchenregiment eine Erweiterung der bischöflichen Macht im Sinne des Episkopalsystems bezweckte. So alle jene k. k. Dekrete, welche Befugnisse, die bis dahin dem römischen Stuhl allein zustanden, auf die Bischöfe übertrugen, wie zum Beispiel die Dispenserteilung bei Ehehindernissen in Reservatfällen; auch die Aufhebung der klösterlichen Exemtionen und die Nichtigkeitserklärung der Verträge der Klöster und Stifter mit den Ordinarien, wodurch letztere eine nicht unbedeutende Machterweiterung erfuhren, gehören hierher. Allein diese scheinbare Begünstigung episkopalistischer Tendenzen ist nur als die Kehrseite der vom Staate in Wirklichkeit und ausschliesslich begehrten Beseitigung des päpstlichen Einflusses auf die katholische Kirche in Oesterreich aufzufassen; denn die innerstaatliche Einrichtung einer beabsichtigten Landeskirche vertrug nicht leicht eine auswärtige Oberherrschaft.

Die Kirche ist eben nach der Auffassung des Josephinismus nur eine Staatsanstalt, und sind daher die Bischöfe ebenso wie die einfachen Priester nur als Staatsbeamte zu betrachten.

Darum sehen wir, wie auf der anderen Seite den Bischöfen alle Rechte entzogen werden, die auf eine Art Souveränität die Kirche schliessen lassen: Ordinariatserlasse haben nur in so weit Gültigkeit, als sie durch Erteilung des landesherrlichen

Plazets gleichsam die Eigenschaft von staatlichen Erlassen bekommen haben; die Ausübung einer besonderen geistlichen Gerichtsbarkeit steht im Widerspruch mit der Staatshoheit, muss folglich den Bischöfen entzogen werden; alle bischöflichen Bezüge, die in einer Art von Besteuerungsrecht, das selbst wieder aus dem Obereigentum der Bischöfe über alles geistliche Privateigentum fliesst, begründet scheinen, fallen mit der Verneinung des letzteren von selbst dahin.

Wenn der Bischof von Konstanz für den Bezug der Annaten und der übrigen Abgaben, wie des cathedraticum, der consolationes u. s. w., schliesslich die stillschweigende Genehmigung des Hofes erhielt, so lag die Ursache davon in der grossen Dürftigkeit des Konstanzer Hochstifts, das dieser Einnahmen zum Unterhalt des geistlichen Rates durchaus bedurfte.

Nach dem Tode Josephs II. wurden von seinem Bruder und Nachfolger Leopold auf die Beschwerden der breisgauischen Stände hin manche kirchliche Reformen wieder abgeschafft oder wenigstens modifiziert und so erträglicher gemacht; für die bestehen gebliebenen Neuerungen lag darin die Garantie für ihre Lebensfähigkeit.

Als der badische Staat, oder richtiger gesagt, der Markgraf von Baden, im Jahre 1806 die österreichische Erbschaft antrat, bedeutete das für ihn keinen geringen Gebietszuwachs; aber ungleich wertvoller waren die ideellen Güter, die der Breisgau seinem neuen Gebieter brachte. Dieses Land hatte in der letzten Zeit seiner Zugehörigkeit zu Oesterreich eine geistige Schulung durchgemacht, die, wenn sie auch keinen Idealzustand zur Folge hatte, doch die Grundlage für eine gesunde Weiterentwicklung bot. Aus einem heftigen Gegner der Aufklärung hatte sich der Breisgau zu einem begeisterten Anhänger derselben entwickelt; im Breisgau wurzelt der badische Liberalismus.

Anmerkung.

Verzeichnis der Grundherrschaften im Breisgau nach dem Stande vom Juli 1781. (Einteilung nach den Kurrendenlisten.)

I.

1. Ritterschaftspräsident Freiherr v. Sickingen, Exz. (Vormundschaft f. Sickingen-Hohenberg),
2. Frhr. v. Wittenbach, k. k. wirkl. Kämmerer u. Reg.-Rat,
3. Frhr. v. Stürzel,
4. Frau Gräfin v. Schauenburg,
5. Graf v. Kageneck, wirkl. Kämmerer,
6. Frhr. v. Bollschweil,
7. Frhr. v. Falkenstein,
8. Frhr. v. Berolding,
9. Frhr. v. Harsch,
10. Frhr. v. Neveu,
11. Frhr. v. Pfürdt,
12. Frhr. v. Baaden,
13. Herr v. Fahnenberg,
14. Frhr. v. Wessenberg,
15. Frhr. v. Schönau und v. Girardi,
16. Frau v. Haass,
17. Kommende Freiburg,
18. Stadt Freiburg,
19. Herr v. Bayer,
20. St. Peter wegen Zähringen und Geyersnest.

II.

1. Stadt Waldkirch,
2. Kollegiatstift daselbst,
3. Kameralherrschaft Kastel und Schwarzenberg,
4. Herr v. Rottenberg,
5. Kameralherrschaft und Stadt Triberg,
6. Stadt Villingen,
7. Stadt Bräunlingen,
8. Gotteshaus St. Peter,
9. Gotteshaus Oberried,
10. Frhr. v. Wittenbach wegen Elzach.

III.

1. Fürstl. St. Gallische Statthalterei zu Ebringen,
2. Fürstl. Stift St. Blasien wegen Staufen und Kirchhofen,
3. Fürstl. Haus Heitersheim,
4. Gotteshaus St. Trudpert,
5. Gotteshaus Günterstal.

IV.

1. Stadt Altbreisach,
2. Stadt Burkheim,
3. Stadt Endingen,
4. Mittheilherrl. Amt Riegel,
5. Fürstl. Amt Lichtenegg in Riegel,
6. Gotteshaus Schuttern,
7. Gotteshaus Thennenbach,
8. Stadt Kenzingen,
9. Freifrl. v. Duminique,
10. Gotteshaus Wonnental,
11. Kameralherrschaft Kürnberg.

V.

1. Fürstl. Stift St. Blasien,
2. Grafschaft Hauenstein,
3. Fürstl. Stift St. Blasien wegen Gurtweil,
4. Stadt Waldshut,
5. Frhr. v. Schönau zu Wehr,
6. Stadt Laufenburg,
7. Kameralherrschaft Laufenburg,
8. Frhr. v. Roll,
9. Stadt Säckingen,
10. Fürstl. Stift Säckingen,
11. Frhr.v.Schönau z. Schwerstetten,
12. Frhr. v. Schönau zu Oeschgen und Wegenstetten,
13. Kommende Beuggen,
14. Stadt Rheinfelden,
15. Kameralherrsch. z. Reinfelden.
16. Kollegiatstift in Rheinfelden,
17. Gotteshaus Ohlsberg,
18. Frhr. v. Reichenstein,
19. Frhr. v. Andlaw,
20. Frhr. Rottberg zu Bamlach und Rheinweiler,
21. Stadt Neuenburg.

1. Kapitel.

Die Territorialisierung der Kirche.

§ 1.

A. Aufhebung der auswärtigen Verbindungen der breisgauischen Klöster und Errichtung inländischer Ordensprovinzen.

Die Träger des josephinischen Staatsgedankens erkannten, dass sich die Idee einer absoluten staatlichen Kirchenhoheit praktisch nicht verwirklichen liesse, solange in der Kirche noch Institutionen herrschten, die vermöge ihres Universalitätsprinzips über die territorialen Grenzen eines Staates hinausragen.

Solche Institutionen sind aber der Primat des Papstes und das Ordenswesen.

Inwieweit die päpstliche Primatialgewalt im Sinne des Territorialismus abzuschwächen sei, hatte der Gallikanismus gezeigt; in der Ordensgesetzgebung ging die österreichische Regierung selbständig vor.

An eine gänzliche Beseitigung der geistlichen Orden war nicht zu denken. Für die Durchführung der staatlichen Prinzipien kam zunächst nur eine wesentliche Schmälerung des fremden Einflusses in Betracht.

Ein Hofdekret vom 8. Oktober 1771 [1]) ordnete an, dass die Affiliationen der Klöster und die „Paternitas domus" sich nur „quoad communionem suffragiorum, et visitationem quoad

---

[1]) Petzek, Sammlung der politisch-geistl. Gesetze für die vorösterr. Lande. Freiburg 1796. Bd. II. S. 19 ff. Nr. 320.

disciplinam monasticam“ beziehen, keineswegs aber auf andere Gegenstände, insbesondere nicht auf „temporalia“ sich erstrecken dürfe. Folglich sei nicht gestattet, „in causis civilibus“ zum Pater domus Rekurs zu nehmen oder einheimisches Vermögen ohne landesfürstliche Genehmigung in ein auswärtiges Kloster zu übertragen. Ein weiteres Dekret vom 20. März 1772 [1]) verbot die Wahl eines Ausländers zum Ordensobern für österreichische Klöster.

Durch diese beiden Gesetze, die im Breisgau ohne Widerstreben zur Durchführung gelangten, schienen Kaiser Joseph noch nicht alle „Bedenklichkeiten“ beseitigt; insbesondere blieb durch die Ordensprovinzen der „nexus“ mit dem Auslande bestehen. Ein kaiserl. Erlass vom 24. März 1781 [2]) sollte diesem Zustand ein Ende machen, indem er bestimmte:

1. sind sämtliche geistlichen Ordenshäuser im österreichischen Territorium von auswärtigen Provinzen, Klöstern und sonstigen Gotteshäusern und Vorstehern (= nexus passivus) zu trennen, mit alleiniger Ausnahme dessen, was Gebete und Messen für Verstorbene (= suffragia et preces) anlangt;
2. haben insbesondere jene Orden, welche bisher einem P. Generalis unterstanden, künftighin von ihrem P. Provincialis unter Aufsicht der Ordinarien und der Landesstelle geleitet zu werden. Daher ist auch die Beschickung von Generalkapiteln und anderen Versammlungen ausserhalb der k. k. Erbstaaten zu unterlassen.

   Dagegen steht es

3. den einzelnen Klöstern frei, sich nach Abtrennung der auswärtigen Glieder zu einer inländischen Provinz zu vereinigen [3]).

---

[1]) Petzek, a. a. O. Bd. II. S. 24 Nr. 321.

[2]) Petzek, a. a. O. Bd. II. S. 59 ff. Nr. 339.

[3]) Pehem, Praelectiones in jus ecclesiasticum, Vindobonae 1793, § 1003, sucht diesen Erlass zu rechtfertigen: An proficit civitati nostrae, si alterius civitatis subditi vires nostras, si de bonis territorii nostri et

Von den breisgauischen Orden gehörten die Kapuziner zu der vorderösterreichischen Kapuzinerprovinz [1]), die Benediktiner mit Ausnahme St. Blasiens, das eine eigene Kongregation bildete, zu der sogenannten Josephinischen (= unter dem Schutze des hl. Joseph stehenden) Kongregation, die sich aus österreichischen, reichischen und schweizerischen Benediktinerklöstern zusammensetzte.

Die Trennung der Kapuzinerprovinz [2]) ging in der Weise vor sich, dass die vorderösterreichischen Klöster von der Jurisdiktion des damaligen ausserösterreichischen P. Provinzial,

---

participent et disponant, ut alia consectaria ex nexu cum alienigenis profluentia reticeam. Quis nescit, quantum regularis oboedientiae caecitas valere, quid soli natalis dulcedo efficere queat? Justissima ergo et provida est lex Augustissimi nostri, qua omnia monasteria territorii austriaci omni prorsus nexui passivo, . . . ergo exteras provincias . . . renuntiare iubentur.

[1]) Zu dieser Provinz gehörten, ausser den österreichischen Klöstern, nachstehende im Reich gelegene:

1. Mahlberg, Markgräfl. Badisch.	
2. Oberkirch 3. Oppenau (Hospiz)	Hochfürstl. Strassburgisch.
4. Haslach, 5. Neustadt, 6. Messkirch, 7. Engen, 8. Stühlingen,	Reichsfürstl. Fürstenbergisch.
9. Markdorf, Hochfürstl. Konstanzisch.	
10. Würmlingen (Hospiz), Konst. Dompropsteiisch.	
11. Immenstadt, Reichsgräfl. Königseggisch.	
12. Wangen, 13. Biberach, 14. Ravensburg, 15. Ueberlingen, 16. Rottweil, 17. Offenburg, 18. Weilerstadt (Hosp.)	Reichsstädtisch.

[2]) Vgl. Baur, Chronik der vorderösterr. Kap.-Provinz seit 1744, Diözesan-Archiv Bd. 17, 245 ff.; Bd. 18, 153 ff.

Zacharias von Munderkingen, enthoben und der Leitung des P. Reinhard von Waldshut, bisherigen Provinzvikars und Kustos der vorderösterreichischen Kapuzinerprovinz, unterstellt wurden. Der Ordensgeneral subdelegierte seine Gewalt auf den neuen Provinzialen und dessen Vikar, so dass diese mit jurisdictio quasiordinaria ausgestattet wurden, und die Vorschriften der Ordensregel bezüglich des Gehorsams gegen den General erfüllt werden konnten.

Nach der Trennung erhielten die 16 vorderösterreichischen Kapuzinerklöster die Erlaubnis, d. d. Wien 15. Juni 1781, eine eigene Provinz zu bilden. Diese blieb im vollen Besitz aller Indulte und Privilegien, welche dem Orden oder der ehemaligen vorderösterreichischen Provinz gewährt waren.

Sei es nun, dass der Bischof von Konstanz von der Uebertragung der Plenipotenz des Generals an den neuen vorderösterreichischen Provinzial keine Kenntnis hatte, oder dass er die ihm im Hofdekret vom 24. März 1781 übertragene Befugnis, über die Orden seiner Diözese zu wachen, irrig auffasste: jedenfalls war sein Erlass von Meersburg vom 14. April 1782, worin er sich als Ordensgeneral der Kapuziner präsentierte[1]), unangebracht oder mindestens verfrüht.

Die fragliche Stelle im genannten Hofdekret lautet wörtlich: „Die Ordensgeistlichen sollen von ihrem künftigen P. Provinzialen unter der Aufsicht der Erz- und Bischöfe, und Unserer vorgesetzten Landesstelle regiert und geleitet werden.“ Daraus erhellt ohne weiteres, dass von der Uebertragung einer Jurisdiktionsgewalt auf die Bischöfe nicht die Rede ist, zumal der zuständigen Landesstelle dasselbe Recht wie den Bischöfen eingeräumt wird.

Nach dem Vorgang der Kapuziner schlossen sich auch die vorderösterreichischen Franziskaner und Dominikaner nach

---

[1]) . . . „Daher ist der bisher auf auswärtigen Obern liegende Teil der Sorge für die Regulare wieder (denuo) auf Uns übertragen worden . . .“

Aufgabe ihrer auswärtigen Beziehungen zu Provinzen zusammen.

Nach dem Beitritt des Zisterzienserklosters Thennenbach[1]) formierten die Benediktinerabteien St. Peter, St. Trudpert, St. Georgen bei Villingen, Wiblingen und Mererau eine eigene vorderösterreichische Benediktinerkongregation unter dem Schutze des hl. Joseph, während St. Blasien und Schuttern für sich blieben. Die Provinz gab sich besondere Statuten, welche die Freiburger Regierung einer Korrektur unterzog. Die Bedenken der Landesstelle sind zu charakteristisch für das „neue System“, als dass sie hier übergangen werden könnten.

„Pars I cap. 1 p. 1 de temporibus et signis divini officii § 3 musste beigesetzt werden: exceptis tamen lectionibus Gregorii VII[2]).

P. III c. 3 p. 1 de parochiis § 8 ist die Stelle: ex libris moderno tempore praescriptis auseinanderzusetzen, damit sie dahin verstanden werden kann, dass der Unterricht nach den vom allerhöchsten Orte aus vorgeschriebenen Büchern einzurichten sei.

P. III c. 2 p. 1 de pace et charitate fraterna §§ 11, 12 kann nicht begriffen werden, warum die besonderen Freundschaften verboten werden sollen. Solches ist daher auszulassen. Desgleichen ist den Obern eine gar zu unumschränkte Gewalt eingeräumt, und den Untergebenen sogar unter einer schweren Sünde die Rekursnahme oder Veröffentlichung eines Gebrechens, Fehlers oder einer sonstigen Beschaffenheit im Kloster verboten, auch angeordnet, dass die Untergebenen bei Aufnahme in das Kapitel schwören müssen, dass sie weder directe noch indirecte gegen die Prälaten oder sonstigen Obern sich verabreden oder klagen wollen. Dieses Juramentum ist

[1]) Der Zisterzienserorden hat ohnehin die Regula Sti. Benedicti.

[2]) Diese Stellen mussten, weil sie angeblich die Hoheit des Landesfürsten schädigten, gemäss Hd. v. 22. Febr. 1772 in den neu zu druckenden Brevieren ausgelassen, in den alten mit Papier überklebt werden.

näher zu bestimmen und ausdrücklich zu sagen, dass die recursus ad principem und die Landesstelle für keine conspirationes anzusehen seien, und dem allerhöchsten Hof und der Landesstelle ein Geheimnis zu offenbaren kein Vergehen, sondern Pflicht eines jeden sei. Die Untergebenen sind eine billige, auf das allgemeine Wohl allein abzielende, der Vernunft angemessene Unterwürfigkeit schuldig, welche allein die Oberen auf eine liebreiche Art zu fordern, zugleich aber zu verhüten haben, dass die schuldige Unterwürfigkeit niemals in einen unumschränkten Despotismus nach ihrem Gutdünken und herrschenden Leidenschaften ausarte, da sie eben nicht Herren über das Vermögen und die Personen sind, sondern ein solches nur als Administratoren im Namen der geistlichen Kommunität verwalten.

P. III c. 1 p. 1 §§ 1—19 inkl. sind die constitutiones in Betreff der Prälatenwahl nach den landesfürstlichen Verordnungen dahin abzuändern: 1. ist der Sterb- oder Resignationsfall der Landesstelle sogleich anzuzeigen; 2. um Anordnung einer landesfürstlichen Kommission anzusuchen; 3. diese Kommission im Namen des Klosters gebührend zu empfangen; 4. um landesfürstlichen Schutz besonders das Ansuchen zu machen; 5. bei ihrer Ankunft im Kloster von Prior und Konvent in Chorkleidern zu bewillkommnen; 6. in die angewiesenen Wohnzimmer zu begleiten; 7. derselben das Verzeichnis der sämtlichen Religiosen und Laienbrüder mit Beisetzung des Geburtsortes, Alters und klösterlichen Amtes; 8. die sämtlichen Schlüssel zu übergeben; 9. der Rang vor der bischöflichen Kommission einzuräumen; 10. ein status activus et passivus nebst einem Verzeichnis der Einkünfte und Ausgaben der letzten drei Jahre einzuhändigen; 11. steht der Kommission zu, der Wahl beizuwohnen, um sie zu schützen und in Ordnung zu erhalten; 12. den neu erwählten Prälaten in Mitte der Kirche, wohin er von dem bischöflichen Kommissär geführt wird, zu übernehmen; 13. ihn unter Nachtritt des Konvents in die Abtei einzuführen; 14. demselben den

Eid der Treue oder einstweilen bis zu erfolgender Bestätigung das Handgelübde abzunehmen; 15. ihn in die Temporalien einzusetzen und ihm zum Zeichen dieser Einsetzung die Schlüssel zu übergeben; 16. den so eingesetzten Prälaten dem Konvent, den Beamten und Untertanen vorzustellen, wonach dann endlich 17. der neu erwählte Prälat das homagium in pleno der Landesstelle zu prästieren und 18. den erforderlichen Revers auszustellen verbunden ist, welchem 19. noch hinzukommt, dass diejenigen Prälaten, welche nicht unter das Land Breisgau gehören und das jährliche Reluitionsquantum nicht bezahlen, den Wahlkonsens zu requirieren und hierwegen die gehörige Taxe zu entrichten haben [1]).

Dann ist P. II c. 2 p. 6 die Stelle wegen gar zu sehr eingeschränkter stabilitas loci dahin zu erläutern, sofern nämlich diese stabilitas loci nicht den landesfürstlichen Begünstigungen entgegensteht.

P. II c. 2 p. 2, falls die Aufnahme der Novizen wiederum gestattet werden sollte, ist beizusetzen, was diesfalls in der allerhöchsten Verordnung vom 30. März 1783 wegen Errichtung der Generalseminarien enthalten ist.

P. III c. 3 p. 1 § 4 ist, um eine Gleichförmigkeit zu erzielen, die in Betreff der Predigtart kundgemachte Vorschrift vom 4. Februar 1783 [2]) in die Konstitution einzuschalten, auch beizusetzen, dass gleichwie durch allerhöchste Verordnung den Obern verboten worden ist, die Predigten während des Kirchenjahrs abzuändern, also auch denselben untersagt werde, die als Pfarrer ausgesetzten Religiosen ohne besonders wichtige Ursache vor geendigter Kirchenjahrsfrist heimzurufen.

P. III c. 3 p. 5 über die Studien der Novizen ist überflüssig und wegzulassen, weil die in das Kloster aufgenommenen

---

[1]) Die breisgauischen Prälaten erhielten laut Hd. v. 9. Aug. 1749 gegen Entrichtung von 750 Gulden jährl. Befreiung vom Nachsuchen des landesfürstlichen Wahlkonsenses. Neu bestätigt am 26. März 1773.

[2]) Petzek, a. a. O. Bd. I. S. 386 ff. Nr. 209.

Zöglinge die philosophischen und theologischen Studien und zwar die letzteren nach der allerhöchsten Verordnung[1]) in dem Generalseminar zurücklegen müssen, bevor sie in das Kloster eintreten dürfen.

Im Anhang: de conservatione Congregationis ist vorzuschreiben, dass die Wahl eines jeden neuen Praeses Congregationis nicht nur dem Herrn Ordinarius, sondern auch der Landesstelle vorzugsweise anzuzeigen sei. Dem letzten Kapitel ist ein besonderer Paragraph beizusetzen, mittels welchem die Gewalt, gedachte Konstitution in zweifelhaften Fällen auszulegen oder zu ändern, dem Landesfürsten allein per expressum vorbehalten, den Ordensobern aber benommen wird.“

Mit diesen Bedenken wurden die Statuten am 2. November 1784 dem Prälaten von Wiblingen als dem damaligen Präses der Kongregation zurückgegeben. Erst nachdem sie entsprechend abgeändert waren, wurde ihnen am 15. März 1785 das „placet“ erteilt.

Bei der Durchführung der Vorschrift über die Territorialisierung der Orden verfuhr die Freiburger Regierung mit grosser Strenge. So wurde die Bitte der Minoriten in Heitersheim um Beibehaltung ihrer auswärtigen Beziehungen unterm 3. Juli 1781 abschlägig beschieden. Das Dominikanerinnenkloster zu Löwental durfte zwar auf seine Bitte hin bei dem bisherigen Nexus mit der oberdeutschen Provinz verbleiben, musste aber auch den übrigen vorderösterreichischen Dominikanerklöstern beitreten. Nicht einmal seinen einem auswärtigen Kloster angehörenden Beichtvater durfte es beibehalten, musste ihn vielmehr durch einen Dominikaner aus Freiburg oder Konstanz ersetzen.

Die im allgemeinen herrschende Bereitwilligkeit der österreichischen Klöster, dem kaiserlichen Befehl nachzukommen, erregte in Freiburg den Verdacht, es möchten die alten Beziehungen im Geheimen aufrecht erhalten bleiben. Daher

---

[1]) Petzek, a. a. O. Bd. I. S. 238 ff. Nr. 134.

liess sich die Regierung von den einzelnen Ordensvorstehern berichten, welche Antworten sie von ihren ehemaligen Ordensobern erhalten hätten, als diesen die Nachricht von der befohlenen Trennung zuging. Sogar die Originale mussten vorgelegt werden. Die Schreiben waren jedoch äusserst vorsichtig gehalten, und so konnte nichts entdeckt werden, was als eine Aufreizung zur Missachtung der bestehenden Vorschriften hätte ausgelegt werden können.

§ 2.

B. Missglückter Versuch einer Absonderung der Vorlande von den auswärtigen Bistümern.

Dass sämtliche Bischöfe Landesbischöfe sein sollten, war stets eine Hauptforderung des episkopalistischen Territorialismus; denn ein fremder Bischof steht der völligen Beherrschung der Kirche durch den Staat im Weg, er ist nicht Staatsbeamter, wie er es in der josephinischen Kirche sein muss.

Nun erstreckten sich aber die Kirchensprengel mehrerer im deutschen Reiche Territorialrechte ausübender Erzbischöfe und Bischöfe, wie die der von Salzburg, Passau, Regensburg, Konstanz und anderer, oft ziemlich weit in das österreichische Gebiet hinein. Auch besassen diese Kirchenfürsten in Oesterreich vielfach ansehnliche Mensalgüter. Salzburg übte sogar das Ernennungsrecht über die drei zum österreichischen Episkopat gehörenden Suffragane von Gurk, Seckau und Lavant aus.

Den österreichischen Staat von dem Einfluss dieser auswärtigen Bischöfe und Metropoliten zu befreien, um womöglich eine unter inländischen Bischöfen stehende Nationalkirche zu schaffen, war ein Plan Josephs II., der, wenn er auch zu Lebzeiten dieses Monarchen nur teilweise verwirklicht werden konnte, doch für die Kirchenpolitik des folgenden Jahrhunderts von grundlegender Bedeutung wurde.

Schon Maria Theresia war hierin reformierend vorgegangen,

als sie im Jahre 1759 die Bamberger Diözesanrechte in Oberkärnten unter die angrenzenden inländischen Bischöfe verteilte; doch blieb die Hauptarbeit für ihren Sohn aufgespart.

Den Anfang machte Joseph bei den venezolanischen Bischöfen; ihnen wurde schlechthin das Recht abgesprochen, über österreichische Untertanen zu gebieten. Salzburg entsagte seinen Diözesanrechten gegen eine Geldentschädigung; Passau tat dasselbe, wenn auch nach anfänglichem Widerstreben; nur Regensburg und die vorländischen Bistümer wussten ihren alten Besitzstand zu wahren.

Vorderösterreich, insbesondere der Breisgau, stand unter der Jurisdiktion von nicht weniger als 5 Ordinarien (Konstanz, Basel, Strassburg, Chur, Augsburg), von denen kein einziger österreichischer Staatsangehöriger war. Der Angesehenste unter ihnen, der Bischof von Konstanz, der über den weitaus grössten Teil der österreichischen Vorlande vor allem über ganz Schwäbisch-Oesterreich und über den weitaus grössten Teil des Breisgaus die Rechte eines Ordinarius ausübte, besass wegen Schwaben sogar die Würde eines kreisausschreibenden Fürsten. Trotzdem, oder besser gesagt, gerade deshalb, trat der kühne Reformator auch hier mit dem Gedanken einer Absonderung der österreichischen Gebiete hervor. Durch ein Hd. v. 27. Juli 1784 wurde zum Beispiel ein Ausweis darüber gefordert, was der Bischof von Konstanz an jährlichen Einkünften aus dem österreichischen Gebiete beziehe. Der Bericht wurde von der vorderösterreichischen Regierung am 28. März 1785 erstattet.

Eine Trennung kam aber nicht zu stande; ob infolge der Intervention des Erzbischofs von Mainz [1]), oder wegen der ab-

[1]) Gr. v. Metternich berichtete unterm 5. Okt. 1784, d. d. Mainz, an Colloredo: „Die Vorstellung an des Kaisers M. wegen vorseyender Diözesanverteilung der Hochstifter Augsburg und Konstanz ist entworfen. Sie soll die gesaylichen Beweise enthalten, dass dieses Vorhaben wider die Verfassung des Reichs und die Sazzungen der teutschen Kirche seyen, daher Ihro M. alleruntertänigst ersucht wurden, in diesem Fall den Erz- und Bischöffen allerhöchst Ihren reichsoberhauptlichen Schutz nicht zu entziehen. Der hiesige Weyhbischof Heimes soll, wie ich vernehme, bald nacher

lehnenden Haltung St. Blasiens, das zum Bischofssitze ausersehen war, müssen wir unentschieden lassen. Das erstere behauptet Mejer[1]) und zwar mit Berufung auf Reuss[2]). Allein die schon früher in einem St. blasianischen Promemoria zum Ausdruck gekommenen Bedenken mussten für den Entschluss Kaiser Josephs ebenso bestimmend wirken:

Seit König Dagobert[3]) war das Bistum Konstanz in ungeschmälertem Besitze seiner territorialen Grenzen, die im Jahre 1155 von Kaiser Friedrich I. durch eine goldene Bulle bestätigt wurden. Seine geistlichen und anderen Rechte und Einkünfte waren vor etwa 100 Jahren durch den Nymweger Frieden von 1679 Art. V, desgleichen durch den Ryswicker Frieden von 1697 Art. XIX und endlich in dem Friedenstraktat zu Rastatt von 1714 Art. V ausdrücklich vorbehalten[4]). Die Zerstückelung des Bistums wäre demnach ein offenbarer Eingriff in die allgemeinen Reichsfriedenstraktate gewesen.

Der Bischof von Konstanz war, wie schon oben erwähnt, als solcher zugleich schwäbischer kreisausschreibender Fürst. Der Kreis Schwaben hätte sich sicher nicht unempfindlich gezeigt über die Einbusse an Macht, die so eines seiner angesehensten Mitglieder erlitten haben würde. Schliesslich hätte

---

Würzburg abgeschickt werden, um Se. fürstl. Gnaden durch diese förmliche Beschickung gleich den übrigen rheinischen Herren Erzbischöffen zu dieser gemeinsamen Zusammensicht einzuladen, sodann aber sich wider an Niederrhein verfügen, um die Miteinstimmung zu der entworfenen Vorstellung zu bewerkstelligen. Derselbe bezeigt für sich allein an diesen Aufträgen kein Wohlgefallen." (Ber. a. d. Reich, Jhrg. 1784. Ber. Mettern. Nr. 834. St.A.).

[1]) O. Mejer, Zur Geschichte der röm.-deutschen Frage, 1. Tl. S. 61 f.

[2]) J. A. Reuss, Teutsche Staatskanzley, Ulm 1787, Tl. XV, 3, weiss nichts von einem Erfolg der Mainzer Intervention.

[3]) Vgl. dazu Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, I 3, Leipzig 1904, S. 341 ff., aber auch Beyerle, Grundherrschaft und Hoheitsrechte von Konstanz in Arbon, Frauenfeld 1904, S. 24 ff., bes. S. 26, N. 7 (Sonderabdruck aus Heft 32 der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees).

[4]) ... reservatis autem Episcopo et Ecclesiae Constantiensi jure dioecesano reditibus aliisque iuribus.

das Vorgehen Oesterreichs auch die schweizerischen Stände zur Nachahmung gereizt, welche ohnehin schon längst auf eine solche Gelegenheit ihr Augenmerk richteten.

Somit hätte die Lostrennung Vorderösterreichs von seiner Zugehörigkeit zum Konstanzer Bistum zweifellos den Untergang dieses Hochstiftes bedeutet, was den Interessen Oesterreichs auch nicht entsprechen konnte.

Nachdem also der Plan, ein selbständiges, rein österreichisches Bistum zu errichten, an derartigen Erwägungen gescheitert war, versuchte es die Regierung in Wien noch mit einem zweiten Vorschlag: Das alte Bistum Konstanz sollte in seinem ganzen Umfang aufrecht erhalten, dagegen für die österreichischen Teile ein Suffraganeat errichtet werden, als dessen Repräsentant der jeweilige Abt von St. Blasien ausersehen war. Allein ganz abgesehen davon, dass die Stellung eines fünf Bischöfen untergeordneten Suffragans äusserst schwierig gewesen wäre, glaubte St. Blasiens Abt ein solches Amt auch aus folgenden Gründen nicht annehmen zu können: Zum ersten würden die Renten aus dem Oesterreichischen dem Stifte nicht hinreichen, ein bischöfliches Konsistorium zu unterhalten; die Einkünfte aus dem Reiche und der Schweiz dürften nämlich zu diesem Zwecke nicht verwendet werden. Eine Unterstützung aus Mitteln des Religionsfonds, die sich aus den Revenüen der aufgehobenen Klöster und dergleichen zusammensetzten, hätte eine Schädigung der Autorität des Stiftes zur Folge. Ferner müsste die Residenz des Bischofs notwendigerweise in die Hauptstadt Freiburg verlegt werden, in welchem Fall aber St. Blasien nebst grossen Kosten noch die Unannehmlichkeit erwachsen würde, niemals den Abt in seiner Mitte zu haben. Schliesslich würde, so meint das St. Blasianische Promemoria, die Erhebung des Abtes zum Bischof den Untergang des Benediktinerstifts bedeuten. Die unausbleibliche kaiserliche Nomination würde bald, wenn sie sich auf einen Konventualen des Klosters beschränkte, der freien Abtswahl ein Ende bereiten; falls aber ein Fremder Bischof würde, so würde das

Stift zu dessen Kommende herabsinken und wäre so seiner Willkür ausgeliefert.

Gesetzt aber den günstigsten Fall, die Regierung würde sich an die Bestimmung halten, dass das Bistum nur ein Akzessorium zu der Abtei sein solle, und es würde demgemäss der Abt seinen Sitz in St. Blasien behalten, so fürchtete der Konvent nicht mit Unrecht, das Stift würde bald mit Leuten aus dem hohen Adel überschwemmt werden, wodurch mit den Einkünften auch die klösterliche Zucht auswandern würde. Und selbst wenn diese Folge nicht einträfe, und das Stift auch fernerhin aus „gemeinen Leuten“ bestehen sollte, so würde diesen, wie der Konvent offen bekennt, „der Geist in den Kopf steigen, dass ihr Abt Bischof ist, sie würden sich mit der Zeit in ein Kapitel verwandeln und die Benediktinerregel preisgeben,“ eine Befürchtung, die allerdings, wie die Geschichte manches Bistums, zum Beispiel Fuldas u. a. lehrt, nicht unbegründet war.

Ein anderes Kloster als St. Blasien, das als gefürstete Abtei unter den breisgauischen Stiftern den ersten Rang einnahm, konnte bei der Bistumfrage nicht in Betracht kommen, und so verzichtete die Regierung auf weitere offizielle Vorschläge.

In aller Stille wurde aber in Wien noch ein weiteres Projekt vorbereitet: Mit der Diözesanabteilung wollte man noch bis zum Tode des dermaligen Bischofs Roth warten; dann aber sollten die österreichischen Gebietsteile losgetrennt und zu einem Bistum Bregenz vereinigt werden. — Das Konstanzer Ordinariat erfuhr jedoch von der Sache und wandte sich nach Mainz an das dortige Domkapitel mit der Bitte um Unterstützung. Domdechant v. Dahlberg machte sogleich unter der Hand dem österreichischen Gesandten v. Trauttmannsdorff Mitteilung von der Angelegenheit, und dieser berichtete den Sachverhalt an Colloredo (d. d. Mainz, 9. März 1787). Zugleich fügte Trauttmannsdorff den Wunsch Dahlbergs bei, „dass ein solches Vorhaben bei dem hieraus zu erwartenden, wohl wenig zu berechnen kommenden Nutzen und ebenso, wie die Passauer

Sache, ganz unfehlbar zu erweckenden grossen Aufsehen, umsomehr noch allenfalls beseitigt werden möge, als nicht nur der Kurfürst und alle abgeneigten Stände ein derlei Ansinnen unter der gehässigsten Gestalt vorbilden würden, sondern die Kapitel selbst, wegen der, jedem in seinem Masse drohenden gleichen Gefahr, hierunter gemeinschaftliche Sache zu machen, nicht leicht vermeiden dürften.“ In seinem Berichte vom 15. Mai 1787 an Coloredo unterstützt aber Trauttmannsdorff die Wahl des Koadjutors Dahlberg für Konstanz, „weil dieser dem Kapitel bei Gelegenheit der daselbst getroffen werden wollenden Diözesanveränderungen mit gutem Rat an die Hand gehen könnte. Denn als Ordinarius zweier anderer Bistümer (Mainz und Worms) wäre er leichter in Stand gesetzt, auf einen Teil der ohnehin geringen Einkünfte dieses Bistums zu verzichten.“

Allein bei den so ausserordentlich schwierigen politischen Verhältnissen der Vorlande, von denen noch mehrmals die Rede sein wird, musste diese Reform unterbleiben und die Verwirklichung der Idee Kaiser Josephs blieb einer späteren Zeit vorbehalten.

§ 3.

C. Absonderung der vorderösterreichischen Pfarreien von den ausserösterreichischen Dekanaten[1].

Anlässlich des Versuchs einiger im Reiche gelegenen Pfarreien des Ruralkapitels Weissenhorn (Diözese Augsburg), sich von den österreichischen, zu eben diesem Kapitel aggregierten Pfarreien zu trennen, forderte die geistliche Hofkanzlei in Wien von der Freiburger Regierung ein Gutachten über die Beschaffenheit dieses Kapitels ein. Dieses erfolgte dahin, dass in jener Gegend allerdings derartige gemischte Kapitel seit alters her existierten, dass auch der Dekan statutengemäss

[1]) K. A. 283.

dem reichischen Klerus angehören könne; eine Trennung der Reichsgeistlichkeit von der österreichischen dürfe jedoch ohne Zuziehung des grössten Nachteils für das österreichische Territorium nicht gestattet werden.

Da man aber in Wien nicht wohl einzusehen vermochte, warum durch eine solche Abtrennung dem österreichischen Klerus ein Nachteil erwachsen sollte, wurde der vorderösterreichischen Regierung aufgetragen, die hierbei obwaltenden Anstände bestimmter aufzuklären und überhaupt mit Einvernehmung der Ordinariate den Vorschlag zu machen, wie am füglichsten die Landdekanate nach dem Beispiel der übrigen k. k. Staaten dergestalt abgeteilt werden könnten, dass ein österreichischer, vorzüglich geschickter Pfarrer zum Landdekan ernannt, und diesem eine gewisse Zahl der österreichischen Benefiziaten zur Aufsicht untergeordnet werde, damit der österreichische Klerus ausschliesslich von inländischen Vorgesetzten ohne ausländischen Einfluss geleitet werde.

Unterm 20. Oktober 1788 konnte die vorderösterreichische Regierung nach Wien Bericht erstatten:

Der Ordinarius von Basel, dessen österreichischer Bistumsanteil in 24 Pfarreien bestehe, welche ein einziges Kapitel, das sogenannte Fricktaler, ausmachten, fände es nicht wohl möglich, eine Abänderung vorzunehmen.

Der Bischof von Strassburg sehe eine Abteilung des österreichischen Klerus von den übrigen Reichsgeistlichen als schädlich für die geistliche Zucht an, weil so der in einem Strich Landes von 15 Meilen drei Landkapiteln, nämlich Lahr, Offenburg und Ottersweier, zugeteilte österreichische Klerus, wenn er nur einem österreichischen Dekan untergeordnet würde, in der besagten Entfernung von einem Kapitelsobern nicht hinlänglich beobachtet, und doch die in Betracht kommenden 18 Pfarreien nicht wohl in mehrere Dekanate zerlegt werden könnten.

Das Augsburger Ordinariat hingegen dränge auf die Absonderung und trage an, den österreichischen Klerus im Burgauischen in drei Landdekanate einzuteilen.

Das Ordinariat von Konstanz hinwiederum wolle sich auf eine Einteilung des österreichischen Klerus in österreichische Dekanate nicht einlassen und suche zu behaupten, dass in Schwäbisch-Oesterreich eine solche Einrichtung zu treffen der natürlichen Lage nach ganz untunlich sei, weil das Land zu sehr mit dem Reichsterritorium vermischt und nicht einmal ein zusammenhängender Strich Landes herauszubringen wäre, der nicht mit reichsständischen Ortschaften vermischt sei. Im Lande Breisgau aber sei der österreichische Klerus meistens in besondere Dekanate von jeher abgeteilt, und würde eine weitere Absonderung und Vervielfältigung der Landdekanate umso beschwerlicher fallen, als, nachdem den Dekanen alle Zuflüsse von erledigten Pfarreien und Benefizien durch kaiserliche Verordnung bereits entzogen worden, zur Zeit niemand die erledigte Dekanatstelle in den Kapiteln Breisach und Neuenburg annehmen wolle, auch die übrigen Dekane im Lande Breisgau sich der beschwerlichen und mit Kosten verbundenen Bürde durch Resignation zu entledigen suchten.

Ueber die Vorteile, die dem österreichischen Klerus durch die Vereinigung mit der Reichsgeistlichkeit in ein Landkapitel bisher zugeflossen, sowie darüber, ob und welche Vorteile der österreichischen Geistlichkeit durch Einteilung in besondere österreichische Landdekanate zu teil werden würde, machten die darüber einvernommenen Oberämter folgende Bemerkungen:

Die Oberämter zu Günzburg, Rottenburg und in der Ortenau, auch das Obervogteiamt Triberg stimmten auf Abteilung des vorderösterreichischen Klerus von der Reichsgeistlichkeit und auf Errichtung österreichischer Landdekanate, alle aus dem Grunde, damit die landesfürstlichen Verordnungen in publico-ecclesiasticis eher und besser in Gang gebracht würden; den zu besorgenden Schwierigkeiten bei Verteilung der Kapitelskasse könnte durch gesetzgebende Macht vorgebeugt werden.

Die Oberämter Nellenburg und Tettnang sowie die Vogteiämter Schwaben und Kürnberg hingegen fanden die beabsichtigte

Einteilung des vorderösterreichischen Klerus für Schwäbisch-Oesterreich vor allem ganz untunlich, und für den österreichischen Klerus überhaupt schädlich. Sie leiteten die Untunlichkeit von der zu starken Vermischung der österreichischen Ortschaften mit den reichsständischen Besitzungen her, und erwiesen die Schädlichkeit damit, dass sie daran erinnerten, dass die Zuflüsse aus Kapitelsmonaten von erledigten Benefizien und dergleichen, woraus die Kapitelsauslagen auf Visitationen, Wahlkosten, Briefporto, Aushilfe für verunglückte Kapitularen, bestritten würden, von seiten der österreichischen Kapitularen den Kapitelskassen durch landesfürstliche Verordnung entzogen seien, somit diese Auslagen bei Kapitelsteilungen künftig von einem jeden österreichischen Benefiziaten besonders bestritten werden müssten, während dieselben bisher von den Zuflüssen der Reichspfarreien, bei welchen jene Quellen noch immer flössen, zum Vorteil des österreichischen Staates immerhin Nutzen gezogen hätten. Eine Verteilung der Kapitelskassen würde den Nachteil der österreichischen Kuratgeistlichkeit bei weitem nicht ersetzen, weil die Reichspfarreien ihr erweislich zugebrachtes Vermögen zurückfordern würden, und wenn eine Verteilung nach Köpfen stattfände, wegen ihrer numerischen Ueberlegenheit gegenüber den österreichischen im Vorteil wären.

Nach Aeusserung der Regierung zu Freiburg waren dies nicht die einzigen Bedenken, welche eine Abteilung des österreichischen Klerus nicht rätlich erscheinen liessen, vielmehr sprachen noch gewichtige politische Gründe gegen die Verwirklichung der Absicht des Wiener Hofes:

Die österreichische Landeshoheit war nämlich in dem mit reichsständischen und ritterschaftlichen Besitzungen stark vermischten östlichen Teile der Vorlande durchaus nicht unbestritten. Besonders in der Landgrafschaft Nellenburg und in der Grafschaft Hohenberg konnte die österreichische Jurisdiktion über die Landesinsassen nur unter fortwährendem Widerspruch der Reichsritterschaft ausgeübt werden. Wären nun in diesen Gegenden Pfarreien und sonstige Benefizien aus

den unmittelbaren österreichischen Landdekanaten gestrichen und den Reichsdekanaten zugewiesen worden, so hätte der Schluss nahegelegen, dass man österreichischerseits die Landeshoheit selbst als schwankend ansehe und sich nicht getraue, darauf zu bestehen.

Dass der Bischof von Augsburg auf die Abteilung so sehr drang, hatte seine guten Gründe: Ihm, als dem Prätendenten der Landeshoheit in der Markgrafschaft Burgau, musste am meisten daran gelegen sein, jeden österreichischen Einfluss möglichst fern zu halten, und dazu schien ihm die Absonderung der österreichischen Pfarreien ein vorzüglich geeignetes Mittel.

Die Regierung von Freiburg war daher der Meinung, dass jene im Sinne des Territorialsystems so naheliegende Abschliessung des österreichischen Klerus für die Vorlande besser unterbliebe. Wo übrigens eine schleunigere und genauere Befolgung der landesfürstlichen Verordnungen in publico-ecclesiasticis notwendig sei, könnte diese dadurch befördert werden, dass die Ordinariate angewiesen würden, dafür zu sorgen, dass in den mit österreichischen und Reichspfarreien vermischten Landkapiteln jeweils einem österreichischen Pfarrer eine der zwei ersten Kapitelswürden, nämlich das Dekanat oder das Kamerariat, anvertraut werde.

Die geistliche Hofkommission schloss sich dem Gutachten der vorderösterreichischen Regierung und Kammer an, und so fand dieses auch das kaiserliche Plazet unterm 13. November 1788.

§ 4.

D. Die Inkorporationen mit ausländischem nexus.

Wie der Versuch einer Absonderung der österreichischen Pfarreien von ausländischen Dekanaten und umgekehrt in den Vorlanden an politischen und finanziellen Gründen scheiterte, so musste auch die im Interesse eines streng durchzuführenden Territorialprinzips geforderte Beseitigung der Inkorpora-

tionen mit ausländischen Beziehungen unterbleiben. Denn was Oesterreich mit dieser Reform hauptsächlich bezwecken wollte, dass nämlich möglichst wenig Geld ins Ausland kommen sollte, war in den Vorlanden unerreichbar, ja eine Abänderung der bestehenden Verhältnisse hätte einen offenkundigen Nachteil Oesterreichs zur Folge gehabt.

Neben dem Benediktinerkloster St. Blasien, das viele inkorporierte Pfarreien im Reiche und in der Schweiz besass, kam besonders die Universität Freiburg als Inkorporationsrepräsentant mit 10 Pfarreien in Betracht[1]; von diesen bezog die Universitätskasse jährlich nach Abzug der congrua für die vicarii nicht weniger als 10408 fl. 56 kr., wovon die weltlichen Professoren besoldet wurden. Die einträglichsten Pfründen lagen aber in Elsass-Lothringen. Hätten nun diese Inkorporationen zu selbständigen Pfarreien mit eigenen Pfründen umgewandelt werden müssen, so wäre der offenbare Schaden auf seiten Oesterreichs gelegen, das jene nunmehr ausbleibenden Einkünfte aus den inländischen Fonds hätte ersetzen müssen.

Auch für die Reichsstifter, Kollegiatkapitel und einige Ordinarien im Reiche bildeten die Inkorporationen im Ausland (d. i. Oesterreich) eine bedeutende Einnahmequelle; eine Beseitigung derselben hätte zwar für Oesterreich keinen nennenswerten Nutzen, wohl aber den Nachteil gehabt, dass es den ohnehin nicht wohlwollend gesinnten Reichsständen neuen Anlass zu Beschwerden gegeben hätte[2].

---

[1]) Ueber die Inkorporationen der Universität Freiburg wird demnächst Professor Stutz eine Untersuchung veröffentlichen, welche die hier nur kurz angedeuteten Verhältnisse näher beleuchten wird.

[2]) Der mit den Reichsständen eingegangene, später noch zu erwähnende Dominikal-Reluitionsvertrag gab diesen nämlich die feierliche Zusicherung § 1: „dass alle ihre Besitzungen und Gefälle, und jene ihrer Zugehörigen, geistlichen und weltlichen Standes, folglich auch der piorum corporum, Stiftungen, Pfründen etc. auf ewig und unwiderruflich ganz frei und ungekränkt gelassen werden und bleiben sollen."

Die geistliche Hofkommission war daher der Ansicht, dass mit dieser Neuerung in den Vorlanden bis auf bessere Zeiten zugewartet werden solle. Auch der Kaiser billigte diesen Vorschlag: „Da man nun einmal überhaupt in allen neuen gesetzlichen Anstalten in Ansehung der so sehr vermischten vorderösterreichischen Länder mit mehr Nachgiebigkeit und Behutsamkeit zu Werke geht, glaube ich, dass das hier von der geistlichen Hofkommission angetragene dilatorische Benehmen allergnädigst gutzuheissen sein dürfte, obgleich die Absonderung der Pfarreien und Kuratien vom auswärtigen Einflusse in Vorderösterreich allerdings ein solcher Gegenstand ist, welcher ganz besondere Aufmerksamkeit erheischt“ (11. XI. 88; 3. II. 89).

---

2. Kapitel.

Die Stellung des Klerus im Staate.

A. Die Bischöfe.

a. Scheinbare Erweiterung der bischöflichen Macht im Sinne des Episkopalismus.

§ 5.

α. Uebertragung der Dispensationsbefugnis in Reservatfällen.

Von den kirchlichen Reformen Josephs II., die eine — scheinbare — Machterweiterung der Bischöfe im Sinne des Episkopalismus bedeuten, mögen hier nur zwei Erwähnung finden: die Ehegesetzgebung und die Aufhebung der Exemtionen. Die Durchführung der übrigen einschlägigen Verordnungen, wie zum Beispiel die Uebertragung der Befugnis, von Ordensgelübden zu dispensieren und ähnliches, stiess auf keinen nennenswerten Widerstand.

Die Gesetzgebung Maria Theresias und Josephs II. auf dem Gebiet des Ehewesens ist sehr umfangreich; sie fand ihren Abschluss mit dem Ehepatent vom 16. Januar 1783, das, allerdings mit mannigfachen Abänderungen, in das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. November 1786 aufgenommen wurde.

Die wichtigste Neuerung bestand in einer ausgedehnteren Dispensationsbefugnis der Bischöfe bei Ehehindernissen, die diesen proprio iure zustehe. Das Verbot der Dispenseinholung in Rom war also nur die Folge von der durch Febronius neu

verbreiteten, wenn auch nicht neu behaupteten Lehre von der jurisdiktionellen Gleichstellung der Bischöfe mit dem Papste. Nebenbei mag bei diesem Verbot auch noch das Bestreben mitgewirkt haben, möglichst wenig Geld ins Ausland kommen zu lassen. Denn schon 1772 liess die Wiener Regierung durch die einzelnen Landesstellen Erhebungen anstellen, wie viel Geld in den letzten sechs Jahren für Ehedispense nach Rom geflossen sei. Für den Breisgau ergab sich eine ganz beträchtliche Summe [1].

Weder der Bischof von Konstanz noch der von Basel liessen im österreichischen Gebiete ihres Bistumsanteils das Ehepatent verkünden. Neben kirchenrechtlichen Bedenken mögen dabei wohl auch hier finanzielle Rücksichten mitgespielt haben: Nach § 16 des Ehepatents war nämlich die Verwandtschaft des dritten bis vierten und vierten Grades kein Ehehindernis; für Dispense in solchen Graden bezogen aber die Bischöfe eine nicht unbeträchtliche Taxe, die sie bei Strafe der Verweigerung kirchlicher Einsegnung eintrieben. So versagte der Bischof von Konstanz dem Ehepaar Maurer von Mühlhausen die kirchliche Zeremonie, weil es für die nachgesuchte und erhaltene Dispens wegen Verwandtschaft im dritten zum vierten Grad die Taxe von 10 fl. zu bezahlen sich weigerte. Als daraufhin der Ortspfarrer um 200 Dukaten gestraft werden sollte (Hd. d. d. Görz 13. III. 84), ergab sich, dass die Geistlichen von dem Ehepatent aus obenerwähntem Grunde überhaupt nichts wussten. Die geistliche Hofkommission, welcher die Angelegenheit berichtet wurde,

[1] So zahlte z. B. Gottenheim (eine Inkorporation des Johanniterordens zu Heitersheim), das sämtliche Dispensgesuche, auch die des 3. und 4. Grades, nach Rom berichten musste, in der Zeit von 1767 bis 1772 die Summe von 284 fl. 48 kr. (Eine Dispenserteilung kostete 16 fl. 24 kr.) Aus dem Fricktal und Möhlinbach (Basler Bistum) mussten die Gesuche des 3. und 4. Grades nach Pruntrut und von da an den Nuntius in Luzern berichtet werden, und kostete eine Dispens 11 fl. Gesuche des 2. Grades gingen nach Rom und kosteten ebenfalls 11 fl.

trug der vorderösterreichischen Regierung daraufhin auf, die beiden Ordinarien nachdrücklichst aufzufordern, dem kaiserlichen Befehle nachzukommen, widrigenfalls das Ehepatent den Seelsorgern durch die weltliche Behörde kundgemacht würde. Sollten die Pfarrer aber sich nicht nach dem Ehepatent benehmen, so seien ihnen einfach die Temporalien zu sperren.

Der Kaiser trat diesem Kommissionsbeschluss bei; nur sollte ihm die Kommission ein Gutachten darüber abgeben, „ob und wie es tunlich sein dürfte, die beiden ausländischen Bischöfe von Basel und Konstanz dahin zu vermögen, dass sie, um allen ferneren Anständen desto besser und sicherer vorzubeugen, in dem österreichischen Gebiete einen daselbst zu residieren habenden Generalvikar für ihre betreffenden Diözesanteile aufstellen“ (Wien 20. VII. 84).

Daraufhin erstattete die Kommission unterm 4. August 1784 ein Gutachten ab: „Da der Generalvikar in äusserlichen bischöflichen Amtshandlungen keine weitere Gewalt hat, als ihm von dem Bischof anvertraut oder überlassen wird, und auch diese Macht nach Willkür des Bischofs widerruflich ist, mithin durch die Aufstellung eines derartigen vicarius den so häufigen Umtrieben der ausländischen Ordinariate keine haltbaren Schranken gesetzt werden, so findet die Kommission rätlicher, die allerhöchst genehmigten Vorschläge der Kommission dermal ins Werk zu setzen und die Wirkung davon abzuwarten, zumal da zu vermuten ist, dass die Bischöfe durch die vorgezeichneten Mittel zur Nachgiebigkeit sich bequemen werden.“

Martini, der glaubte, ein Generalvikar habe keine unbestimmte und willkürliche, sondern eine in dem kanonischen Rechte schon ausgemessene ordentliche Gerichtsbarkeit, stand dem Plane zu der Errichtung einer Generalvikariatsstelle für den Breisgau sehr sympathisch gegenüber, musste sich aber durch den Grafen Hatzfeld eines Besseren belehren lassen. Auch der Kaiser sah ein, dass die Bischöfe zur Erhaltung eines kostspieligen Generalvikars nicht wohl zu vermögen sein würden und gab daher seine Absicht auf.

Die Durchführung dieser Reformen begegnete ausserdem im Breisgau denselben Schwierigkeiten wie die der Klostergesetze: In den benachbarten Ländern, wo die Vorschriften des Tridentinums bestehen blieben, mussten vom Bischofe ohne päpstliche Bevollmächtigung erteilte Dispense als ungültig, folglich Kinder aus solchen Verwandtschaftsehen als illegitim angesehen werden. Dies führte hinwiderum in dem „so sehr untermischten“ Breisgau namentlich bei Erbschaftsabhandlungen zu Verwicklungen.

Der landständische Konsess bat daher in seiner Beschwerdeschrift an Kaiser Leopold vom Jahre 1790, das Ehepatent möge im Breisgau keine Anwendung finden. In der daraufhin erfolgten kaiserlichen Resolution vom 21. September 1790 wurde zwar Abhilfe in Aussicht gestellt, jedoch blieb das Gesetz bestehen.

Alle Gesuche mussten, bevor sie an das Ordinariat gingen, zuerst von der Landesstelle genehmigt werden, so dass die bischöfliche Dispensationsbefugnis zu einem Scheinrecht herabsank. Durch die Uebertragung der dem Papste reservierten Fälle auf die Bischöfe wollte die Regierung nur den Kreis ihrer Herrschaftsrechte über die kirchlichen Organe erweitern.

§ 6.

β. Aufhebung der Ordensexemtionen.

Bei der Beseitigung der Exemtionen ging der josephinische Staat von dem Grundsatz aus, „dass die geistlichen Orden in keiner anderen Absicht, als unter der Bedingung, dass sie dem Weltpriesterstand in der Seelsorge aushelfen, im österreichischen Staate jemals aufgenommen worden sind“ [1]). Dieser

[1]) Gemäss einem Hd. v. 29. Jan. 1782 mussten sich sämtliche Ordensgeistliche den zuständigen Ordinarien stellen, um eine Individualprüfung über ihre Brauchbarkeit in der Seelsorge abzulegen; unfähige Subjekte durften nach einem Hd. v. 8. April 1784 (Petzek a. a. O. Bd. II S. 90) nicht ordiniert, mussten vielmehr, wenn sie noch nicht die höheren Weihen empfangen hatten, säkularisiert werden.

Endzweck konnte aber, nach Ansicht der Regierung, ohne den pflichtmässigen Gehorsam gegen die zuständigen Bischöfe niemals erreicht werden.

Durch die päpstlichen Exemtionen und Verträge mit den Bischöfen einerseits, durch landesfürstliche Privilegien, Konzessionen, Gnaden und Freiheiten anderseits, wussten sich nun manche Stifter in eine gänzliche oder wenigstens teilweise Unabhängigkeit von der bischöflichen Jurisdiktion zu bringen.

Joseph II. erteilte diesen von seinen Vorgängern ausgestellten Privilegien nicht ohne weiteres auch seine Genehmigung, vielmehr liess er durch einen Erlass vom 27. Januar 1781 [1]) zunächst alle derartigen kaiserlichen Gnadenbriefe zum Zwecke einer nach seinem Gutdünken zu erteilenden Genehmigung einfordern. Viele kamen mit der Aufschrift „ungültig“ versehen zurück. Im Juni 1782 wurden dann auch die unterm 2. Mai 1782 abverlangten Urkunden über Exemtionen von der bischöflichen Gerichtsbarkeit eingezogen. Die der breisgauischen Stifter und Klöster wurden am 25. Juni desselben Jahres von der Freiburger Regierung gutächtlich nach Hof einbegleitet. Die Antwort darauf gab das Hofdekret vom 11. September 1782 [2]), ein Fall praktischer Anwendung episkopalistischer Grundsätze. Es brachte den Bischöfen eine nicht unbedeutende Machterweiterung, wenn es verordnete, dass „alle bis dahin bestandenen Exemtionen und Freiheiten der Klöster, Gotteshäuser und Gemeinden a potestate et jurisdictione episcopi ordinarii aufgehoben, alle mit den Bischöfen geschlossenen Verträge, pacta, pactata und concordata, die irgendwelche Gattung von solchen Exemtionen in sich enthielten, für die Zukunft aufgehoben sein sollten.“

Im Breisgau wurden von dieser Verordnung namentlich das Kloster St. Blasien und die Ritterorden betroffen.

St. Blasien hatte mehrere solcher Verträge mit den

---

[1]) Petzek a. a. O. Bd. II S. 57 f. Nr. 337.

[2]) Petzek a. a. O. Bd. II S. 78 ff.

Bischöfen von Konstanz geschlossen; die wichtigsten sind der Vertrag von Oehningen vom Jahre 1652 und der von Konstanz vom Jahre 1731 [1]). Durch diese Paktate wird die bischöfliche Gewalt und Gerichtsbarkeit über das Kloster genau abgegrenzt. In dem Traktat von 1652 ist die Visitation des Stifts und der Religiosen „der alten Observanz“, die 1606 festgelegt wurde, überlassen. Diese bestand darin, dass dem jeweiligen Abt, nicht dem Konstanzer Bischof, die Visitation der dem Stifte inkorporierten Regularpfarreien zustand. Der Abt bedurfte allerdings nach demselben Vertrag der Bestätigung und Benediktion des Ordinarius, dem er zuvor Gehorsam geloben musste.

Die übrigen Vertragspunkte sowohl von 1652 als von 1731 betreffen meistens die zur Seelsorge ausgesetzten Religiosen. Da diese nicht wie die Weltpriester auf die Pfarreien investiert werden konnten, und die Bedürfnisse der Kongregation teils die Zurückberufung von der Seelsorge, teils eine Versetzung von einer Pfarrei auf eine andere öfters erforderten, da ausserdem der Rekurs an die bischöfliche Kurie wegen der weiten Entfernung (zwei Tagereisen) sehr beschwerlich und kostspielig war, so schien die Ueberlassung einer grösseren Macht an den Abt notwendig. Allerdings war vorgesehen, dass der Abt keine anderen als vom Bischof geprüfte und genehmigte Religiosen aussetzen dürfe [2]).

Wären dem Kloster St. Blasien nur österreichische Pfarreien inkorporiert gewesen, so hätte die Durchführung obiger Reformdekrete Kaiser Josephs keine weiteren Schwierigkeiten verursacht; so aber setzte St. Blasien auch im Reiche und in der Schweiz seine Religiosen aus, und in diesen Ländern

---

[1]) Siehe Anhang.

[2]) Eine einmal abgelegte Prüfung befähigte einen Religiosen zeitlebens zur Versehung jeder Regularpfarrei: Semel approbatum et examinatum regularem pro semper approbato habendum (sc. esse), ita ut exponendus ad parochiam aliud novum examen subire non debeat. Vertrag von 1732. § 2. S. Anhang.

blieben ja die Verträge mit dem Ordinarius bestehen. Es musste also, sollte St. Blasien nicht durch die Ungleichheit in der Behandlung der zu einem und demselben Kloster gehörigen Regularen in Schwierigkeiten geraten, ein Mittelweg gefunden werden, der einesteils der kaiserlichen Verordnung genügte, andernteils das Stift vor allzugrossen Verlusten schützte.

Nach fünfjährigen Verhandlungen mit dem Bischof von Konstanz kam man endlich dahin überein, dass formell ein neues Ruralkapitel St. Blasien errichtet wurde[1]) mit den Regularpfarreien St. Blasien, Menzenschwand, Urberg, Bernau, Höhenschwand, Ibach, Oberried, Schönau, Todtmoos und Todtnau. Zum decanus ruralis sollte vom Bischof der jeweilige decanus capituli ernannt werden.

Infolge der Errichtung dieses Ruralkapitels standen die dazu gehörigen Pfarreien zwar formell unter dem Bischof, blieben aber tatsächlich dem Kloster subordiniert.

Gemäss der bischöflichen Resolution vom 20. Dezember 1787 musste nämlich:

1. so oft ein neuer Stiftsdekan gewählt wurde, der bischöflichen Kurie diese Anstellung mitgeteilt und von demselben beim Amtsantritt das gewöhnliche juramentum decanorum ruralium in die Hände des Abtes abgelegt werden. Die Eidesformel mit der Unterschrift des Dekans ist an das Ordinariat einzuschicken. Dieser Dekan ist dann wie jeder andere Ruraldekan dem bischöflichen Ordinariat subordiniert.

2. Muss über die gewöhnliche Dekanatvisitation das protocollum visitationis an die Kurie eingeschickt und von dort der Rezess erwartet werden. Den auf die Pfarreien auszusetzenden Religiosen darf der Dekan die admissio nomine ordinariatus auf sechs Wochen erteilen, innerhalb deren dann die admissio ex curia Episcopi nachgesucht werden muss.

---

[1]) Im Breisgau bestanden jetzt also 8 Landkapitel: Wiesental, Waldshut, Neuenburg, Fricktal, Altbreisach, Freiburg, Endingen, St. Blasien.

3. Behält sich der Ordinarius vor, sowohl in den neu zu errichtenden als wirklich bestehenden Regularpfarreien per visitationes generales et extraordinarias [1]) mit den St. Blasianischen exponierten Geistlichen wie mit dem Säkularklerus verfahren zu dürfen. Endlich

4. muss auch für diese Regularpfarreien jährlich die commissio annua von 4 fl. 4 kr. für jede Pfründe an das bischöfliche Fiskalamt entrichtet werden, die vorher unter den Konsolationsgeldern (70 fl.) begriffen war.

Diese Neuregelung der Verhältnisse der dem Stift St. Blasien inkorporierten Pfarreien blieb auch dann noch bestehen, nachdem zufolge Hofdekret vom 17. August 1790 „die Pacta und Concordata cum episcopis, wenn selbe den landesherrlichen Rechten oder dem Staate nicht zuwider sind, wieder in suo valore gelassen“ wurden. Ein Versuch St. Blasiens, unter diesem Gesichtspunkte die pacta Oeningana wiederaufleben zu lassen, erzielte keinen Erfolg.

Das deutsche Johanniter-Meistertum zu Heitersheim hatte sowohl vom Kaiser als vom Papste verschiedene ansehnliche Privilegien erhalten. Zu diesen gehörte namentlich die Exemtion von der bischöflichen Gerichtsbarkeit und die „jurisdictio in causis civilibus et criminalibus über alle vom Orden abhängende geistliche Personen und Pfarrer“.

---

[1]) Die ursprüngliche Fassung der Resolution, dass in dem Stift St. Blasien selbst eine solche Visitation vorgenommen werden könne, „so oft das Ordinariat eine solche für notwendig halte“, wurde auf Drängen St. Blasiens dahin abgeändert, dass eine solche Visitation nur stattfinden solle, „so oft es ex causis canonicis für notwendig gefunden werde“. Dadurch wurde eine Visitation weniger vom Belieben des Bischofs abhängig gemacht. Die letztere Fassung kam allerdings auch der Bestimmung über den analogen Fall einer Klostervisitation durch einen Provinzial (Hd. v. 30. Nov. 1784) näher. Hier war nämlich vorgeschrieben, die regelmässigen Visitationen der Provinzialen seien einzustellen, und dürfe eine solche nur stattfinden, „wenn und wo Unordnungen oder andere wichtige Vorfälle und Umstände seine (des Provinzialen) Anwesenheit und Visitation unentbehrlich machen“.

Obwohl nun der Orden wegen dieser Jurisdiktion von einigen Bischöfen, in deren Diözesen er Pfarreien hatte, zuweilen angefochten wurde, wusste er sich doch darin zu behaupten und sie durch vorteilhafte Verträge mit den Bischöfen zu sichern.

Mit dem Bischof von Konstanz hatte der Grossmeister von Heitersheim mehrere solcher Vergleiche abgeschlossen. Der wichtigste und auch für die Folgezeit grundlegende war der von Freiburg vom 25. Juni 1610 [1]).

Nach diesem Vertrag steht dem Ordinarius von Konstanz nur die Erkenntnis in solchen Sachen, „quae curam animarum [2]) spectant", zu; in allen anderen Verbrechens- und Vergehensfällen (delicta, excessus) [3]) gebührt die Jurisdiktion dem Orden.

Diese Gerichtsbarkeit übte der Orden, bis Joseph II. alle solche mit den Bischöfen geschlossenen Konkordate für nichtig erklärte. Dass der Kaiser in Wirklichkeit dadurch keine Machterweiterung der Bischöfe herbeiführen wollte, bewies die kaum zwei Jahre später erschienene Jurisdiktionsnorm, von der unten die Rede sein wird.

Während St. Blasien, wie wir oben gesehen haben, bezüglich seiner Regularpfarreien mit dem Bischof von Konstanz ein im Rahmen der kaiserlichen Verordnung gehaltenes Abkommen traf, liess sich die Kurie mit dem Johanniterorden in keine Verhandlungen ein, bestimmte vielmehr unterm 5. Juni 1783:

1. Die Dekanalvisitation über die im Oesterreichischen angestellten Malteserordenspfarrer, -kapläne und -priester hat sich künftig nicht nur auf die sacramentalia, sondern auch auf die sittliche Aufführung jener zu erstrecken.

---

[1]) Erneuert und erweitert 1712 und 1748. S. Anhang.

[2]) Was unter cura animarum fällt, ist im Vertrag von 1610 aufgeführt: Verwaltung der Sakramente, Beichthören, Predigen, Messelesen, Anstellung der Feier-, Kreuz- und Bettage.

[3]) Ebrietas, incontinentia, furtum, homicidium, iniuriae, debita u. dergl.

2. Diese Ordensgeistlichen sind bei den Landkapiteln wie die anderen Kapitularen zu behandeln; sie haben gleiche Rechte und Pflichten wie diese letzteren.

3. Beim Absterben der Ordenspfarrer ist ihre Verlassenschaft von Dekanatsamts wegen zu obsignieren und die Erbschaftsabhandlung vorzunehmen, endlich ist

4. der gewöhnliche „Dekanalmonat“ gleichfalls zu beziehen.

In ähnlicher Weise wurden die Verhältnisse der übrigen Regularpfarreien — im Breisgau waren deren 37 — geregelt.

Die Unterordnung sämtlicher Seelsorger unter die bischöfliche Jurisdiktion geschah nur im Interesse des Staates, dem so die Durchführung seiner kirchlichen Reformen erleichtert wurde.

b. Einschränkung der bischöflichen Rechte im Sinne des Territorialsystems.

α. Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit

αα. in Zivilsachen.

§ 7.

aa. Zehntstreitigkeiten.

Wie wenig es der josephinischen Regierung daran gelegen war, die bischöfliche Macht zu stärken, und im Sinne des Febronianismus die Selbständigkeit der Bischöfe zu erhöhen, erhellt deutlich aus jenen Reformen, deren auf eine Schwächung der geistlichen Gewalt gerichtete Tendenz nicht geleugnet werden kann, die aber durchaus den Forderungen des Territorialismus entsprechen. Dahin gehören vor allem die Beseitigung der bischöflichen Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen, das Verbot der Abgaben an die Kurie, und die staatliche Aufsicht über die Ausübung des bischöflichen Hirtenamts.

In der Konstanzer Diözese waren die rechtlichen Verhältnisse der ersteren Art in einem besonderen Vertrag mit dem Erzhaus Oesterreich vom Jahre 1629 geregelt [1]).

Neues Recht schuf das Konkordat von 1629 nicht, vielmehr wurde durch dieses Abkommen bloss das bis dahin bestehende Gewohnheitsrecht kodifiziert.

Einzelne Punkte des Vertrags erlitten im Jahre 1756 eine Abänderung zu Ungunsten des Bischofs; im allgemeinen blieb er jedoch formell bis zur Auflösung des Konstanzer Bistums bestehen, wenn er auch durch die josephinischen Reformen tatsächlich schon früher gegenstandslos geworden war; so vor allem in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Die Zehnten aller Art bildeten im Breisgau, wie im Oesterreichischen überhaupt, einen Hauptbestandteil des geistlichen Einkommens. Im Vertrag von 1629, § 1, wurde den Pfarrern auch der Bezug der Novalien, Neubruchzehnten, bestätigt, und dieses Recht verblieb ihnen, solange der Vertrag Geltung behielt. Allerdings wurde der Bezug dieses Zehnten erheblich beschränkt, als durch Hofverordnung vom 24. März 1787 [2]) eine 10- bis 20-, auch 30jährige Zehntfreilassung für neu beurbarte Felder, und durch Hofdekret vom 12. Oktober 1769 und 31. Januar 1782 gänzliche Zehntbefreiung für die auf Brachfelder gebauten Futterkräuter zugestanden wurde.

Neben diesen decimae ecclesiasticae oder beneficiales bestanden noch in grösserem Umfang decimae saeculares oder laicales.

Der Bezug der Zehnten gründete sich auf kirchliches Recht [3]), was sich bis in die späteste Zeit besonders darin

---

[1]) Ein ähnlicher Vertrag bestand für das Bistum Basel v. Jahre 1620. S. Anhang.

[2]) Petzek, a. a. O. Bd. I S. 485 f. Nr. 240, § 2—4.

[3]) In § 1 des Vertrags von 1629 wird ausdrücklich bestimmt, dass das Erzhaus Oesterreich für Beibehaltung der bis dahin von ihm bezogenen Neubruchzehnten ein päpstliches Indult einholen müsse.

äusserte, dass für Streitigkeiten, die aus dem Zehntrecht entstanden, wenigstens quoad petitorium das geistliche Forum allein zuständig war.

Wie jedoch die Beschwerdeschrift des Konstanzer Ordinariats an die österreichische Regierung in Wien vom Jahre 1756 zeigt, wurden von der Zeit Maria Theresias an die Klagen der Geistlichen in Zehntsachen „ex capite iuris feudalis aut patronatus regii“ von den weltlichen Gerichten zwar nicht entschieden, aber doch „durch aufgedrungene Komposition“ beizulegen gesucht, und die causae decimales der Laien sogar quoad petitorium [1]) vor das forum laicale gezogen. Die durch Hofresolution vom 31. Oktober 1756 erfolgte Abfertigung der Beschwerde enthielt eine bedeutende Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Darin wurde nämlich dem Bischof von Konstanz die Judikatur in den Fällen, wo beide Parteien Laien sind, sowohl im petitorium als im possessorium gänzlich entzogen. Nur wenn ein Geistlicher intervenierte, verblieb ihm sowohl die Urteilsfällung im Eigentumsstreit als auch die Entscheidung über die Präjudizialfrage: an decima sit laicalis vel clericalis.

In den österreichischen Gebieten des Bistums Konstanz dürfte aber die geistliche Behörde nach dieser Regelung der Verhältnisse kaum mehr in die Lage gekommen sein, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen. Denn die Freiburger Regierung und Kammer verharrte bei dem Grundsatz, die Zehntbezüge der Geistlichen gehörten zu den „Temporalien“, und für diese seien „mutatis principiis“ die weltlichen Gerichte allein zuständig.

Die allgemeine Jurisdiktionsnorm vom 13. Februar 1784, welche sämtliche Zivilstreitigkeiten der Geistlichen den weltlichen Gerichten unterstellte, bedeutete also in diesem Punkte für den Breisgau keine Neuerung.

---

[1]) Die Entscheidung im possessorium war den weltlichen Gerichten in allen Fällen anstandslos überlassen.

§. 8.

bb. Abhandlung bei geistlichen Verlassenschaften.

In dem Konkordat von 1629 war bestimmt, dass beim Absterben eines Seelsorgers die geistliche Obrigkeit dessen Hinterlassenschaft „neben und im Beisein“ der weltlichen Obrigkeit zu inventieren und zu sperren habe. Durch die Fassung dieses Paragraphen ist klar ausgedrückt, dass dem bischöflichen Kommissär die Leitung dieses Geschäfts und zugleich der Vorrang vor dem weltlichen Beamten zukommen sollte. Einen Unterschied, ob letzterer im Auftrag der Landesstelle oder einer anderen Obrigkeit handle, kennt das Konkordat von 1629 nicht.

Es ist bezeichnend für die veränderten Anschauungen über das Verhältnis von Kirche und Staat überhaupt, wenn in den Erläuterungen und Ergänzungen zu genanntem Vertrag, vom Jahre 1756, den landesfürstlichen Kommissären der Rang vor den geistlichen eingeräumt wurde, und die alten Bestimmungen nur Geltung behalten durften, wenn „Städte und Particulares proprio nomine obsignierten“.

Ergibt sich nun nach dem „Dreissigsten“, dass der Verstorbene nicht testiert hat, so tritt Intestaterbfolge ein; hat er aber testiert, so steht die Exekution, wenn der Bedachte ein Kleriker ist, dem Bischof, wenn er ein Laie ist, der weltlichen Obrigkeit allein zu.

In derselben Weise war laut Vertrag vom Jahre 1620 § 17 [1]) im Bistum Basel österreichischen Anteils die Abhandlung der Verlassenschaft der verstorbenen Weltgeistlichen geregelt.

Die entsprechenden Rechtsverhältnisse der Ordensgeistlichen waren ebenfalls vertragsmässig festgesetzt. So stand die Abhandlung über die Hinterlassenschaft exponierter Deutschordens- und Malteserritter zugleich mit dem ius succedendi

---

[1]) Siehe Anhang.

dem Orden zu, wogegen beim Ableben von Weltgeistlichen, die „extra saepta domus“ eine dem Orden inkorporierte Pfründe genossen, die Verträge der Bischöfe mit dem Erzhaus Oesterreich Anwendung fanden [1]). Dasselbe galt bei den Inkorporationen des Stifts St. Blasien.

Ein der Verlassenschaftsabhandlung ähnlicher Vorgang spielte sich ab, wenn ein Geistlicher wegen Schulden in Vermögensadministration, oder wegen Verbrechen in die Subhastation seines Vermögens verfiel. In dem österreichischen Konkordat mit dem Bistum Konstanz ist dieser Fall nicht geregelt; dagegen enthält der Vertrag des Erzhauses mit dem Basler Bistum von 1620 die deutliche Bestimmung, dass dem Bischof allein die Vermögensverwaltung bei derartigen Vorkommnissen zustehen solle [2]).

Die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts bei Ausbruch des Konkurses über das Vermögen eines Klerikers wurde daher auch von der Konstanzer Kurie beansprucht und erfolgreich durchgeführt bis zu Beginn der 1750er Jahre. Von dieser Zeit an nahmen die weltlichen Behörden dieses Recht in Anspruch und behaupteten es [3]) trotz der Beschwerde des Generalvikars v. Deuring vom Jahre 1756, bis es ihnen durch die Uebertragung der geistlichen Gerichtsbarkeit förmlich eingeräumt wurde.

Der Bischof von Konstanz beschwerte sich natürlich nachdrücklichst gegen diese Neuerung. Er schickte mehrmals den

---

[1]) S. Anh. Vertrag zwischen dem Bischof v. Basel und dem Deutschorden vom 23. Mai 1682, § 7.

[2]) Bonorum delinquentium clericorum dispositionem et subhastationem solus Ordinarius administrabit, et nullomodo ingerent se saeculares; providebit tamen Ordinarius, ut creditoribus satisfaciat, nec impedimento erunt saeculares, quominus Ordinarius delinquentes Clericos punire et iure suo contra eos uti possit.

[3]) Praktisch gelangte zum Beispiel der veränderte Grundsatz zur Anwendung im Jahre 1753, als trotz des Widerspruchs des Konstanzer Ordinariats die vorderösterr. Landesstelle das Vermögen des verschuldeten Kaplans Karl im Tettnangischen in Beschlag nahm.

Vertrag vom Jahre 1629 nach Wien, worin die kumulative Sperr- und Erbschaftsabhandlung festgesetzt war, und wies wiederholt auf die kaiserliche Inhäsivweisung vom 31. Dezember 1756 hin, die ebenfalls den Vertrag von 1629 in diesem Punkte bestätigte.

Gegenstand einer besonderen Beratung im Wiener Staatsrat wurde diese Beschwerde aber erst, nachdem der Reichsvizekanzler, an den sich der Bischof ebenfalls gewandt hatte, dem Kaiser die Angelegenheit vorgetragen hatte.

Die geistliche Hofkommission äusserte sich, die von dem Bischof von Konstanz angeführten Konkordate hätten zwar ihre Richtigkeit; wenn aber der Bischof sich besonders darauf berufe, dass mit ihm als einem Reichsstande ein Vertrag geschlossen worden sei, so müsse sie bemerken, dass die Reichsstandschaft hier als etwas ganz Zufälliges anzusehen sei. Und wenn die Vorfahren des Kaisers den Bischöfen eine Jurisdiktion in zeitlichen Dingen eingeräumt hätten, so sei das als eine blosse Gnade anzusehen, die jeder Regierungsnachfolger beliebig bestätigen oder zurücknehmen könne. Nachdem aber dem Bischof von Konstanz hierüber keine Bestätigung erteilt, sondern mittels der neuen Jurisdiktionsnorm vom 13. Februar 1784 festgesetzt worden, dass über die Geistlichen und ihr Vermögen die landesfürstliche Jurisdiktion allein ausgeübt werden dürfe, so sei dem Bischof von Konstanz als Ordinarius hierin kein Unrecht geschehen, viel weniger sei eine Ursache vorhanden, seinetwegen von der allgemeinen Regel eine Ausnahme zu machen.

Im Staatsrat gibt Eger sein Gutachten dahin ab: „Die Kanzlei nimmt die Sache so, wie sie zu nehmen ist. Ob aber politische Rücksichten eintreten, die es etwa rätlich machen, dasjenige, was zuvor allen Ordinarien, bloss aus landesfürstlicher Nachgiebigkeit, dem Bischof von Konstanz aber auch noch durch besondere Konkordate gestattet ward, ihm noch fernerhin, jedoch nur aus allerhöchster Gnade nach gnädigster Willkür, zu erlauben, darüber könnte vielleicht die Staatskanzlei

einvernommen werden." Ebenso Reischach und Izdenczy. Dagegen ist Hatzfeld der Ansicht: „Wenn den Bischöfen von Konstanz dasjenige, was sie fordern, als eine Gnade oder Privilegium eingeräumt worden wäre, so würde es lediglich von der Willkür des Landesfürsten abhangen, die Gnade aufzuheben; nachdem aber dieses sich auf einen ordentlichen beiderseits bündigen Vergleich gründet, so glaube ich nicht, dass dieser schlechterdings aufgehoben werden könne; jeder würde Bedenken tragen, sich mit Landesfürsten in Vergleiche einzulassen, wenn solche durch ein allgemeines Gesetz vernichtet würden." Mit diesem Votum des Grafen Hatzfeld ist Kaunitz durchaus einverstanden, wie er sagt, umsomehr, da es hier von einem an sich geringen, unbedeutenden Gegenstande die Frage, und überhaupt in der Lage der gegenwärtigen Umstände keineswegs rätlich ist, mit den von der Kanzlei dargelegten Grundsätzen öffentlich hervorzutreten, die nur ein neues gehässiges Aufsehen und allgemeinen Widerspruch veranlassen würden.

Welchem Votum Kaiser Joseph beitrat, ist nicht schwer zu erraten: „Ich beangenehme das gründliche Einraten der Kanzlei," bemerkte der Kaiser, und führte weiterhin näher aus: „Der Fürstbischof von Konstanz kommt hier nicht als Reichsfürst, sondern nur als österreichischer Ordinarius in Betracht. Haben meine Vorfahren den österreichischen Bischöfen überhaupt in zeitlichen Dingen der Geistlichkeit einen Jurisdiktionseinfluss zugelassen, so geschah dieses bloss aus Gnade, und die diesfällige Konzession ist nur als Privilegium anzusehen. Da nun jedem Regierungsnachfolger freisteht, die von seinem Vorfahrer dem Ordinarius zugewandten Begünstigungen zu bestätigen oder wieder aufzuheben, Ich aber für gut befunden habe, in meinem gesamten Staate den Bischöfen die vorhin genossene Jurisdiktion über die Geistlichen als Untertanen und über ihr Vermögen wieder aufzuheben, so kann mit dem Bischof von Konstanz als österreichischem Ordinarius keine Ausnahme gemacht werden." Jedoch war der Kaiser nicht abgeneigt, dem Bischof, wenn er in dem ordent-

lichen Wege bittlich um die Bestätigung jener Vergünstigung einkomme, „aus blosser Gnade“ solche weiter zu erteilen (19. Oktober 1786).

Der Konstanzer Ordinarius wollte aber von einer solchen „Gnade“ nichts wissen, antwortete vielmehr in einem am 8. Dezember 1786 in Wien eingetroffenen Schreiben über die ihm kundgemachte kaiserliche Entscheidung mit einem nochmaligen Hinweis auf die zwischen seinen Vorgängern und dem Erzhaus geschlossenen Verträge, und wollte nur bei seinen vertragsmässigen Gerechtsamen und Jurisdiktionsbefugnissen belassen werden.

Schon am nächsten Tage wurde die Angelegenheit durch den Reichsvizekanzler aufs neue zur Sprache gebracht.

Staatsrat Eger blieb bei seiner Ansicht bestehen, die Rechte des Bischofs seien nur landesfürstliche Gnade. Dagegen wandten sich diesmal auch Reischach und Izdenczy von der Rechtsauffassung des Kaisers ab. Izdenczy insbesondere bemerkte: „Der Bischof von Konstanz hat seine diesbezüglichen Rechte aus einem Vertrage, der zudem durch kaiserliches Reskript bestätigt wurde [1]). Da nun das Recht, was sich jemand durch einen Vertrag erworben hat, für kein Gratiale, das nach Belieben und Willkür entzogen werden kann, anzusehen ist, so kann ich mich mit dem voto Egers nicht vereinbaren, vielmehr finde ich mich überzeugt, dass dem Bischof von Konstanz das von ihm angesprochene und in einem feierlichen Vertrage gegründete Recht salva et illaesa justitia via facti nicht benommen werden könne: pacta enim paciscentibus ponunt legem.“ Ebenso Hatzfeld. Ausführlicher begründet Kaunitz seinen Standpunkt: „Zwischen einem erbländischen

---

[1]) Die betreffende Stelle des kaiserl. Reskripts vom 31. Dez. 1756 lautet: ad gravamen 4tum wegen des von geistlichen Verlassenschaften auch in casu causae piae pro herede instituta praetendiert seyn sollenden Abzugs hat seine Erledigung durch die von Euch eingeratene und dem Generalvicario gemachte Erklärung erraichet, dass man sich an den klaren Vertrag de anno 1629 halten wolle, krafft dessen etc.

Bischof, der kein, und einem solchen, der zugleich ein unmittelbarer Reichsstand ist, waltet ein wesentlicher Unterschied ob. Alles was der erste, ausser seiner bloss geistlichen Würde, hat, hat er von den unmittelbaren Landesfürsten als ursprüngliche Gnade. Nicht so verhält es sich mit einem Bischof, der zugleich unmittelbarer Reichsstand ist, dessen reichsständisches constitutivum in dem Komplex aller jener geistlichen und weltlichen Rechte besteht, die er auf was immer für eine Art einmal erworben hat und unter dem Schutze des Kaisers und des gesamten Reichs besitzt. Aus diesem wesentlichen Unterschied fliesst der weitere Umstand, dass man kein Beispiel eines ordentlichen Vertrags finden wird, den je ein österreichischer Landesfürst mit einem seinigen blossen Ordinarius eingegangen hätte, wohingegen so viele Beispiele von förmlichen Verträgen existieren, die man mit erbländischen Bischöfen, die zugleich unmittelbare Reichsstände sind, geschlossen hat. In diesem Fall befindet sich der Bischof von Konstanz. Er ist unmittelbarer Reichsstand. Alle seine hergebrachten Rechte ohne Ausnahme sind sein reichsständisches constitutivum. Er hat noch dazu förmliche Verträge für sich, die, ohne den klaren Worten derselben offenbare Gewalt anzutun, in keine willkürliche Konzession verwandelt werden können. Er hat über dies alles die positive Stipulation des Ryswyckischen und Badischen Friedens für sich, kraft welcher dem Bischof von Konstanz die jura dioecesana und ‚andere Rechte' ausdrücklich vorbehalten worden sind. Ein Bischof von Konstanz ist zugleich ausschreibender und dirigierender Fürst in dem beträchtlichen schwäbischen Kreis, gleichwohl wird er und zwar bei so unbedeutenden Kleinigkeiten so wenig geschont, so hart behandelt! Wüssten unsere vorderösterreichischen hiesigen Hofstellen alle politischen Nachteile, die hieraus entstehen, und alle politischen Vorteile zu kalkulieren, die dadurch verloren gehen, so würden sie sich sonder Zweifel nach ganz anderen Grundsätzen benehmen. Ich bin daher mit dem Votum des Staatsrats Izdenczy einverstanden."

Dessenungeachtet lautet die Resolutio augustissima ganz kurz: Es hat lediglich bei Meiner bereits geschöpften Entschliessung zu bewenden. Joseph (13. Dezember 1786) [1]).

Nunmehr wandte sich der Bischof an den Kurfürsten von Mainz, als seinen Metropoliten, mit einer langen Klageschrift, die dieser pflichtschuldigst nach Wien weiterbegleitete mit dem Bemerken, dass die bischöfliche Jurisdiktion in geistlichen Angelegenheiten quoad omnes suas species [2]) sowie die Besteuerung des Kirchengutes in Deutschland als althergebrachte und solche iura antiqua zu betrachten seien, welche die Erzbischöfe und Bischöfe „keineswegs durch landesherrliche Konzessionen, wohl aber durch die ursprüngliche Staats- und Kirchenverfassung, durch Observanz und Herkommen und dort, wo es auf die Temporalgewalt ankommt, durch die stillschweigende Bewilligung der ältesten fränkischen und deutschen Herrscher" erworben hätten. Das erzbischöfliche Schreiben fährt dann

---

[1]) Das rückhaltlose Eintreten des Fürsten Kaunitz in diesen Fällen für den Bischof von Konstanz einerseits, die unnachsichtige Strenge, womit er die sonstigen kirchlichen Reformen in den Vorlanden durchgeführt wissen wollte, anderseits, rechtfertigt Kaunitz selbst (in einer Randbemerkung v. 2. Jan. 1792): Dieser Bischof verdient zwar als mitausschreibender Fürst des schwäbischen Kreises und seiner persönlichen guten Gesinnung wegen Rücksicht. Es ist aber auch ganz richtig, dass seine Konsistorialräte an ultramontanischen Grundsätzen hangen, gern um sich greifen und sich öfters gegen die landesherrliche Gerechtsame Zudringlichkeiten erlauben. In gleichgültigen Dingen, und wo der Fürstbischof den deutlichen Sinn der Traktate für sich hat, hielt ich zwar öfters einige Schonung dieses Ordinarius für rätlich. Diese Rücksicht kann aber nie auf wesentliche Gegenstände erstreckt werden, und es wäre allerdings zu weit getrieben, wenn man dem Bischof erlauben wollte, mit Verachtung der landesherrlichen Gewalt eigenmächtig zu Werk zu gehen, den vorderösterr. Klerus ganz in seine Abhängigkeit zu ziehen und das Volk in seinem Gehorsam gegen die oberste weltliche Gewalt circa adiaphora religionis wankend zu machen.

[2]) Der Ausdruck stammt vom Westfäl. Friedenstraktat, § 48, das den Bischöfen einräumte: „tota iurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus". Die Jurisdiktion in Zivilsachen geistlicher Personen wurde aber nur als eine species der kirchlichen Gerichtsbarkeit angesehen.

fort: „Solche Rechte (Ew. Majestät erlauben mir diese mehrmalige Wiederholung), solche Rechte sind weit älter, als die Landeshoheit selbst, sie sind als die Schranken anzusehen, über welche die nachher entstandene Territorialhoheit sich aus dem Grunde nicht erheben durfte, weil jene Rechte das ältere Herkommen und folglich die Sanktion der damals noch unbegrenzt herrschenden monarchischen Gewalt der ehemaligen Kaiser und Könige für sich hatten [1]).

Die Intervention des Erzbischofs hatte nicht den geringsten Erfolg; weder Joseph II. noch sein Nachfolger gingen von der Entschliessung vom Jahre 1784 ab. Eine historische Begründung der bischöflichen Rechte widerstrebte der naturrechtlichen Auffassung von den Majestätsrechten, der die österreichische Regierung zu huldigen sich gewöhnt hatte.

Das einzige, was der Bischof von Konstanz erreichte, war, dass beim Todesfall eines Geistlichen ein bischöflicher Kommissär zur Uebernahme der in das Pfarramt einschlagenden oder Gewissenssachen berührenden Urkunden und Schriften beigezogen werden durfte. Genannt sind in dem Hofdekret vom 21. Februar 1785 [2]) „Taufbücher und sonstige Pfarrmatrikel, Protokolle in publico-ecclesiasticis, Ordinariatsgeschäfte, Aufschreibung der Stipendien, dann Privatschriften, die in gewissen Angelegenheiten dem Verstorbenen von Parteien oder in Disziplinarangelegenheiten von seinen Obern zugekommen sind.“

In der Markgrafschaft Baden galt noch im Jahre 1805 das Recht wie in Oesterreich vor 1784. Die Obsignation einer geistlichen Verlassenschaft sowie eine etwaige Testamentspublikation musste von den Oberämtern mit einem geistlichen Kommissär gemeinschaftlich erfolgen. Im Falle einer Testamentsanfechtung war bei der geistlichen Behörde der Antrag

---

[1]) „Schreiben des Kurfürsten von Mainz an des Kaisers Majestät vom 17. April 1787“, abgedruckt in Reuss, Teutsche Staatskanzley, Bd. XX S. 257 ff.

[2]) Petzek, a. a. O. Bd. II. S. 310 f. Nr. 477.

zu stellen, dass der Testamentserbe gegen hinlängliche Kaution im ruhigen Besitz der Erbschaft gelassen werde. Nur hinsichtlich der Entscheidung der Testamentsklage bestand der Unterschied, dass diese nicht wie im Oesterreichischen Breisgau der geistlichen Behörde einseitig, sondern den geistlichen und weltlichen Richtern gemeinschaftlich zustand. Beschwerden waren beim Hofratskollegium anzubringen [1]).

§ 9.

ββ. in Strafsachen.

Die Befugnis, über die österreichischen Geistlichen die Strafgerichtsbarkeit auszuüben, blieb dem Bischof von Konstanz in dem Vertrag von 1629 ungeschmälert überlassen. Insbesondere erhob die vorderösterreichische Regierung niemals Anspruch darauf, bei Disziplinarvergehen der Kleriker in die Rechte des Konstanzer Konsistoriums einzugreifen; sie befand sich damit vollständig in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Hofes, der am 11. April 1786 [2]) verordnete, die Landesstelle solle nicht einmal als Beschwerdeinstanz angegangen werden, „ausser wenn über Untätigkeit oder Unbilligkeit des Konsistoriums Klagen geführt werden können". Auch scheint, dass dem Bischof die Jurisdiktion in Kriminalfällen der Geistlichen vorerst nicht abgenommen wurde, wie wenigstens aus dem Hofdekret vom 18. Juli 1785 erhellt. Dieses räumte nämlich dem Konstanzer Ordinariat über einen gewissen Pfarrer Husser von Asmannshart, welcher der Falschmünzerei beschuldigt war, die alleinige Untersuchung und Aburteilung ein.

Allerdings wurde schon nach zwei Jahren den Ordinarien dieses Recht entzogen: Ein Hofdekret vom 30. August 1787 [3])

---

[1]) Vgl. Hofraths-Instruction für die Badische Markgrafschaft vom Jahre 1794; 2. A. 1805. Karlsruhe 1805.

[2]) Petzek, a. a. O. Bd. II. S. 311 ff. Nr. 478.

[3]) Petzek, a. a. O. Bd. II. S. 311 ff. Nr. 478.

verordnete: „Jeder Geistliche, der sich eines Kriminalverbrechens schuldig macht, soll von dem betreffenden Kriminalgericht arretiert, untersucht und nach den Kriminalgesetzen verurteilt werden."

Damit waren jedoch die sich im einzelnen Fall ergebenden Zweifel, ob es sich um ein Disziplinar- oder ein bürgerliches Vergehen handle, keineswegs beseitigt. Eine endgültige Regelung erfuhr die Strafgerichtsbarkeit über die Geistlichen erst unter Kaiser Leopold II.

In einem Normale vom 3. März 1792 [1]) werden nämlich die Geistlichen unter dem dreifachen Gesichtspunkt als Priester, Bürger und Seelsorger betrachtet. In jeder dieser Eigenschaften hat der Geistliche besondere Pflichten, durch deren Uebertretung er sich strafbar macht.

So macht er sich geistlicher Vergehen, im engeren Sinn, schuldig, wenn er Pflichten verletzt, zu denen ihn die niederen oder höheren Weihen verbinden, zum Beispiel Missachtung der kanonischen Vorschriften über ehrbaren Wandel, Hang zu Spiel oder Trunk. Ueber dergleichen Vergehen hat der Bischof allein die Untersuchung zu veranlassen, sowie auch angemessene Kirchenzensuren und geistliche Strafen zu verhängen.

Durch Uebertretung der Bürgerpflichten begeht ein Geistlicher entweder politische oder Kriminalverbrechen. Ihre Bestrafung steht nicht dem Bischof, sondern allein der politischen Behörde bezw. dem peinlichen Gerichte zu.

Endlich, ist ein Geistlicher zugleich Seelsorger, so muss er nicht nur als Priester und Bürger, sondern, „da die Verwaltung der Seelsorge unbeschränkten Einfluss auf die Gesinnungen des Volkes hat und an den wichtigsten politischen Einrichtungen mittelbar oder unmittelbar teilnimmt," als ein Beamter des Staats in der Kirche angesehen werden. Daraus folgt ohne weiteres, dass die Aufsicht über die Verwaltung

---

[1]) Petzek, a. a. O. Bd. II. S. 314 f. Nr. 482.

der Seelsorge sowie die Entscheidung darüber, ob ein Seelsorger sein Amt gehörig verwalte, endlich die Bestrafung im Schuldfall nicht dem Ordinarius allein, sondern zugleich der öffentlichen Verwaltungsbehörde zustehen muss.

Als letzter Rest des forum privilegiatum der Geistlichen kann die, auch für Baden geltende[1]), Begünstigung des Hofdekrets vom 30. August 1787 angesehen werden, dass einem sich in Untersuchungshaft befindenden Geistlichen bis zur Verurteilung statt des gewöhnlichen Arrestes ein ordentliches, seinem Stand angemessenes Zimmer angewiesen werden solle.

In Sachen der Exkommunikationen galt für den Breisgau, mangels besonderer Regelung durch Verträge, das gemeine Recht. Wenn auch tatsächliche Eingriffe der vorderösterreichischen Regierung seit den 1740er Jahren in diese Art bischöflicher Strafgewalt vorkamen, so war doch diese Befugnis des Staates in den Vorlanden keineswegs rechtlich normiert.

Für die Wiener Regierung war daher die Beschwerde des Konstanzer Generalvikars Frhr. v. Deuring vom Jahre 1756 „wegen der staatlichen Eingriffe in die bischöfliche Gewalt in censurandis austriacis" eine willkommene Gelegenheit, die in Wien schon einige Male in Exkommunikationsfällen beobachtete Norm[2]) auch für die Vorlande zur Regel zu machen.

Danach durfte bischöflicherseits keine Exkommunikation ohne vorläufige Anzeige bei der Regierung publiziert, noch via facti damit vorgegangen werden. „Auch hat das geistliche Gericht während der Untersuchung das bracchium saeculare um Beihilfe zu ersuchen, die ihm bereitwilligst geleistet werden muss und zwar ohne Abforderung einiger rationum decidendi seitens der staatlichen Behörde."

Auch nach dieser Entscheidung behielt das geistliche Gericht noch weiterhin eine einseitige Macht über die Laien,

---

[1]) Badische Hofraths-Instruction § 75.

[2]) Unter den Kardinälen Kollonitsch und Trautson.

zumal ihm noch immer die Direktive bei der Untersuchung vorbehalten blieb.

In fortschreitender Entwicklung des staatskirchlichen Absolutismus verfügte ein Hofdekret vom 16. Juli 1768 [1]), dass für die Zukunft in Exkommunikationsfällen die Untersuchung gemeinschaftlich von der Geistlichkeit und der politischen Stelle, mittels Abordnung eigener Kommissarien in gleicher Anzahl, vorgenommen werden müsse. Auch über die Art der Strafe soll die Kommission beraten und ihre Meinung dem Ordinarius ad ferendam sententiam zu wissen tun. Von diesem aber muss das Urteil an den Landesfürsten zur Einsicht und Genehmigung [2]) eingeschickt werden; erst nach erhaltenem placitum regium hat die Publikation und Exekution durch das forum ecclesiasticum zu erfolgen, letztere jedoch nur unter Assistenz der politischen Stelle.

Diese Normalverordnung erfuhr schliesslich unterm 17. Juni 1775 eine Ergänzung zu Gunsten der Staatsgewalt dahin, dass nicht mehr als zwei weltliche und ebensoviel geistliche Kommissäre die Untersuchung zu führen hätten, wobei ersteren — als landesfürstlichen Räten — der Vorsitz gebühre. Bei etwa sich ergebenden Differenzen haben beide Teile an ihre vorgesetzte Stelle Bericht zu erstatten und von da die Entscheidung abzuwarten. Nach abgeschlossener Untersuchung haben die weltlichen Kommissäre das Protokoll, unter Zurückbehaltung einer authentischen Abschrift, an den Ordinarius zur Urteilsfällung zu übergeben, der dann, gemäss Hofdekret vom 16. Juli 1778, das weitere veranlassen muss.

---

[1]) Petzek, Bd. II S. 181 f. Nr. 464. Erwähnt waren nur die Fälle ob percussionem clerici. Die Verordnung wurde jedoch durch Hofresolution vom 29. August 1768 und 30. September desselben Jahres auf alle die kirchliche Zensur nach sich ziehenden Vergehen, besonders auch Ketzerei, ausgedehnt.

[2]) In einem Erlass der Freiburger Regierung vom 30. Sept. 1768 (Petzek, Bd. II S. 282 ff. Nr. 466) wurde auf Vorstellung einiger Bischöfe hin diese Bestimmung dahin erläutert, dass sich die landesfürstliche Approbation nur „quoad effectus civiles“ erstrecke.

Im ganzen Bistum Konstanz österreichischen Anteils kam übrigens diese rechtliche Normierung des Verfahrens bei Exkommunikationen nur ein einziges Mal zur Anwendung, nämlich gegen einen gewissen Ludwig Bader von Spaichingen, der im Jahre 1790 den dortigen Kaplan Sauter misshandelt hatte. Das bischöfliche Ordinariat hätte gerne die Bestrafung für sich allein in Anspruch genommen, fügte sich aber den bestehenden Verordnungen, nachdem es durch kaiserlichen Erlass vom 18. Februar 1791 noch besonders darauf verwiesen worden war.

§ 10.

β. Einstellung der Abgaben der Geistlichen an die Bischöfe, insbesondere der Annaten oder primi fructus.

Neben der Schmälerung ideeller Rechte erfuhren die Bischöfe unter dem josephinischen Regiment sehr empfindliche Kürzungen an ihren materiellen Einkünften dadurch, dass alle jene Abgaben, die in einer Art Besteuerungsrecht der Bischöfe über ihre Geistlichen ihren Ursprung hatten, verboten wurden.

Im Bistum Konstanz mussten die Geistlichen mehrere solcher Abgaben an ihren Ordinarius entrichten: das cathedraticum, die consolationes episcopales, bannales, und als bedeutendste die sogenannten Annaten oder primi fructus[1]). Letztere wurden in der Konstanzer Diözese gefordert, so oft ein Geistlicher zu einem Benefizium gelangte, oder eine permutatio beneficii vorgenommen, oder ein Prälat neu gewählt wurde. Der Betrag war bei den Säkularpfarreien durch altes Herkommen, bei Klöstern und Stiftern durch eigene Verträge bestimmt. Die grösste Summe musste im Breisgau die Münster-

---

[1]) Noch andere Titel werden genannt: pro minutis et nobilibus, pro anulo aureo, pro literis proclamationis, pro sigillifero et aliis, Visitationsgelder, Kommissionsgelder, Taxe für die Erlaubnis zur Ausübung der seelsorgerlichen Verrichtungen.

pfarrei in Freiburg entrichten, nämlich 100 fl. [1]); sonst waren für die erträglichsten Pfründen des Breisgaus 50 fl., für andere 40, 30, 10, auch 6 fl. und noch weniger als primi fructus angesetzt.

Alle diese Abgaben, deren der Bischof von Konstanz zum Unterhalt seines geistlichen Rates sehr bedurfte, wurden durch eine k. k. Verordnung vom 24. Juli 1782 verboten. Das Konstanzer Ordinariat erhob dagegen alsbald Vorstellungen, besonders durch Vermittlung des beim schwäbischen Kreise bevollmächtigten Ministers, Frhrn. v. Lehrbach. Da lange Zeit hindurch von Wien aus keine Rückäusserung erfolgte, glaubte sich die Kurie von Konstanz berechtigt, im Bezug jener primi fructus fortzufahren, zumal diese in der angeführten k. Verordnung nicht ausdrücklich erwähnt waren, vielmehr nur ganz allgemein von „Abgaben wegen Erlangung und Besitz eines Benefiziums" die Rede war. Als daher das Oberamt Tettnang im März 1785 von dem neu angestellten Pfarrer zu Langenargen die Annaten in Höhe von 60 fl. 54 kr. nicht verabfolgen liess, lief alsbald eine heftige Beschwerdeschrift aus der Kurie von Konstanz bei der Freiburger Regierung ein: Diese Abgaben (primi fructus) seien ein althergebrachtes Gefäll des Bistums und kein Taxale, auch seien die Herrschaften Tettnang und Langenargen an das Erzhaus Oesterreich mit all jenen Beschwerden (onera) gekommen, welche darauf gegen die benachbarten Reichsstände gehaftet hätten. Die Freiburger Landesstelle war sich selbst über die Berechtigung des Annatenbezuges im unklaren und erbat sich von Wien aus Weisung. Die geistliche Hofkommission glaubte, wenn der Bischof von Konstanz in Ansehung der Annaten, so wie er vorgebe, einen rechtlichen Titel aus der Stiftung des Bistums hätte, so wäre er damit feierlich vorgetreten. Diese Forderung sei nur ein zum Nachteil der österreichischen Untertanen und des Landes via facti eingeführter Missbrauch, der umsomehr abgeschafft werden müsse, als die Abgaben

[1]) Vgl. Stutz, Das Münster zu Freiburg im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung, Tübingen und Leipzig 1901, S. 25, 26.

ausser Landes gingen und auch dort verzehrt würden; denn der Bischof von Konstanz residiere meistens auf dem Reichsboden zu Meersburg. Ueberdies sei auch mittels des § 4 der am 3. März 1784 eingeführten bischöflichen Taxordnung schon stillschweigend der Bezug der Annaten verboten worden. Bezüglich der weiteren Einwendungen des Bischofs, dass die Herrschaften Tettnang und Langenargen an das Erzhaus mit jenen Lasten übergegangen seien, die vorher darauf bestanden, bemerkte die Kommission, dass die Annaten oder primi fructus noch keinem Reichsstand qua tali angefallen wären, und dass als Oberhirten, in welcher Eigenschaft der Bischof solche begehre, ihm dieser titulus keineswegs gebühre, er sich auch nicht unter die onera realia der übernommenen Herrschaften und Güter zählen lasse. Im Staatsrat waren die Ansichten über diesen Gegenstand geteilt. Martini trat vollständig der Ansicht der Kommission bei, „da die Annaten auf keinem zu Recht bestehenden Titel sich gründen und nur aus dem eingerissenen Missbrauch herrühren“. Dagegen rieten Reischach und insbesondere Kaunitz zur Mässigung: „Da bekanntermassen die Religionsänderungen die Einkünfte des Bistums Konstanz sehr geschwächt haben, so dürfte die plötzliche Aufhebung dieser von mehreren Jahrhunderten her ruhig genossenen Annaten für dieses Reichsstift zu drückend sein und weitere Anstände finden.“

Der Kaiser entschloss sich trotzdem nach Martini und entschied ganz kurz: „Die Zahlung der Annaten ist als Missbrauch dem vorderösterreichischen Klerus zu verbieten“ (29. April 1785).

Schon am 13. Juni 1785 liess der Bischof von Konstanz durch seinen Gesandten bei der Kreisversammlung ein Promemoria wegen der Annatensperre abermals an Lehrbach gelangen, und beschwerte sich darin ausserdem darüber, dass die Geistlichkeit sowohl von der Behandlung der geistlichen Verlassenschaften als von der Miteinsicht über das Kirchengut und das Rechnungswesen ganz ausgeschlossen werden solle, dass endlich auch die Gerichtsbarkeit des Bischofs über den Klerus ganz

aufgehoben, und dieser der bürgerlichen Ortsobrigkeit untergeben werde.

Die geheime Hof- und Staatskanzlei glaubte, dass „nicht nur die persönlichen guten Gesinnungen des Bischofs von Konstanz alle tunlichen Rücksichten verdienten, sondern auch wegen des Aufsehens, welches Beschwerden dieser Art unter allen benachbarten geistlichen Reichsfürsten erregten, dann wegen der unvermeidlichen Teilnahme der übrigen nötig sein dürfte, demselben eine soviel wie möglich befriedigende Antwort zu geben."

Bei der geistlichen Hofkommission aber hatte sich der Bischof einer ähnlichen Gunst nicht zu erfreuen. Diese findet nur zweierlei Gründe, aus denen der Ordinarius von Konstanz seine Forderungen ableiten könne. Entweder wären

1. seine bischöflichen Ordinariatsrechte verletzt, oder
2. solche Rechte gekränkt, die ihm durch vorgebliche Reichsgesetze und Friedensschlüsse garantiert worden seien.

ad 1 könne niemand ernstlich beifallen, dass der Landesfürst nicht die Macht haben solle, dem genug dotierten Konstanzer Bischof zu verbieten, ordentliche Kontributionen von dem so schlecht stehenden vorländischen Klerus zu fordern, besonders da mehrere solche erfundenen tituli petendi bei den anderen erbländischen Bischöfen ganz unbekannt seien. Das cathedraticum sei jährlich von jedem Geistlichen zur Anerkenntnis, dass er sein Bischof sei, eingezogen worden, und doch dürfe niemand vom Diözesanklerus das Gegenteil auch nur denken. Die Annaten oder primi fructus seien eine aus päpstlichen Konkordaten bei Kapiteln auf dem Reichsboden entsprungene Zahlung (?), mithin ex pacto publico, und doch wolle der Konstanzer Bischof selbe vom österreichischen Klerus, wohin diese pacta gar nicht gehören, noch ferner fordern. Die consolationes episcopales, die bei Veränderung der Ordensobern etc. ausser den gewöhnlichen Konsistorialtaxen bestehen, seien ein fremdes, unerhörtes Ding.

Die Ausschliessung der Geistlichkeit vom Richteramte

über rein weltliche Gegenstände, von den Verlassenschafts-abhandlungen, Temporalitätsrechnungen der Gotteshäuser etc., sei in der Gerichtsordnung und anderen allgemeinen erbländischen Gesetzen gegründet; noch kein einziger anderer Ordinarius habe etwas dagegen eingewendet, wie überhaupt diese Dinge die bischöfliche Gewalt an sich gar nicht berührten. Daher könne auch der Konstanzer Bischof mit Recht dagegen umsoweniger klagen, als einerseits auch eine uralte Observanz und die Tatsache, dass diese Forderungen vormals von der Landesherrschaft selbst anerkannt worden, für solche Missbräuche kein Recht begründen könnten, anderseits diese vom österreichischen Klerus eingezogenen Gelder zu Meersburg auf dem Reichsboden verzehrt würden, und endlich eine Nachgiebigkeit gegen ihn ein schlechtes Beispiel für die übrigen Bischöfe abgäbe.

ad 2 habe der Bischof eine Verletzung der Reichsfriedensschlüsse nicht bewiesen; auf deutschem Reichsboden, wo er als Reichsfürst sein Territorium habe, habe keine k. k. Verordnung angewendet werden wollen; als Bischof aber stehe ihm in den österreichischen Vorlanden keine Territorialhoheit zu, und folglich müsse er sich darin eine gleiche Behandlung wie die übrigen Ordinarien gefallen lassen. Die geistliche Hofkommission rät daher an, dem Bischof von Konstanz bloss antworten zu lassen, „dass die allerhöchsten Verordnungen in den österreichischen Ordinariatssprengeln ohne alle Ausnahme zu beobachten seien, und dass man daselbst jeden Kirchenvorsteher als solchen, mithin nur in Beziehung auf die eigentliche geistliche Gewalt erkenne, welch letztere noch durch kein landesfürstliches Gesetz beirrt worden sei, weswegen sich also der Bischof von Konstanz von selbst beruhigen werde.“

Auch dieses Mal konnte im Staatsrate keine Einigung erzielt werden. v. Martini gab sein Gutachten dahin ab: „Es hat seine Richtigkeit, wie die Kommission bemerkt, dass der Bischof von Konstanz, wie alle übrigen sowohl in- als ausländischen Ordinarien, also ebenso wie der Erzbischof von

Salzburg, die Bischöfe von Chur, von Basel, von Regensburg, behandelt worden sei, und das dürfte hinlänglich sein, um denselben zu beruhigen. Ihm einen Einfluss auf die Gerichtsbarkeit, in oder ausser Strafsachen, oder auf die weltlichen corpora einräumen, wäre ebensoviel, als die Landeshoheit, auf die er keinen Anspruch machen kann, mit ihm teilen. Der Westfälische Friede hat zwar verschiedene in sich nicht bloss geistliche Rechte den katholischen Ordinarien in den protestantischen Ländern ausdrücklich vorbehalten; allein dies war ein geringer Ersatz der gemachten grossen Aufopferungen, ein Umstand, welchen die Bischöfe in Ansehung der katholischen, am wenigsten aber der österreichischen Landesfürsten geltend machen können. Nur die Betrachtung, dass ein Ordinarius zur Verwaltung seiner Diözese doch einige Einkünfte nötig hat, könnte die Abführung des Kathedratikums, der Annaten und der Konsolationen — wenn sonst keine anderen Zuflüsse platzgreifen — einigermassen beschönigen." Wenn der Bischof von Konstanz für seine Person einige Rücksicht verdiene, so könnte schliesslich, meint v. Martini, von demselben ein Ausweis über die Gesamthöhe seiner Einnahmen aus genannten Titeln abverlangt, und ihm der verhältnismässige jährliche Ertrag, jedoch nur als eine willkürliche Leistung, aus dem vorderösterreichischen Religionsfond jährlich entrichtet werden.

Graf v. Hatzfeld und Fürst Kaunitz möchten den Fürsten Colloredo, den Reichsvizekanzler, aufgefordert wissen, er solle sein Gutachten darüber abgeben, inwieweit die Forderungen des Bischofs von Konstanz bezüglich der Abgaben in den Reichsgesetzen begründet seien, damit man ihm dasjenige zusage, was ihm von Rechts wegen gebühre, „da es gegenwärtig," meint Kaunitz, „mehr als jemals nötig ist, zwar seine eigenen jura nicht zu vernachlässigen, jedoch zugleich den auf Gesetz oder uralte Observanz gegründeten Gerechtsamen anderer Reichsstände auch nicht zu nahe zu treten".

Der Kaiser trat keinem dieser beiden Ratschläge bei,

sondern bemerkte unterm 19. Juli 1785 ganz kurz: „Ich beangenehme das Einraten der geistlichen Kommission."

Zum dritten Male kamen am 25. Dezember 1785 die Annaten des Bischofs von Konstanz im Staatsrate zur Sprache, diesmal in Verbindung mit den bei den Prälatenwahlen den Ordinarien und ihren Konsistorien zu zahlenden Taxen. Auch diesmal machte die geistliche Hofkommission und nach ihr die böhmisch-österreichische Hofkanzlei den Vorschlag, dass sämtliche derartige Abgaben rundweg zu verbieten seien. Im Staatsrat selbst waren die Ansichten wie bisher geteilt. Martini bemerkt: „Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz, dass alle geistlichen Güter und Einkünfte im Eigentum des Religionsfonds sind, welcher unter der Oberaufsicht und Verwaltung des Staates steht. Ebenso unumstösslich ist der Grundsatz, dass aus dem Religionsfond die Gehälter der Bischöfe und der übrigen Geistlichen vom Staate ausgemessen werden können. Mithin kann der Staat auch den Bischöfen die Benediktions- und Konfirmationstaxen für neue Aebte, Prälaten und Pröpste bestimmen, er kann sogar den Klöstern die Wahl neuer Prälaten überhaupt verbieten und ihnen blosse abbés commendataires bestellen, und so jener Taxe auf einmal ein Ende machen . . ." Die ganze Wahltaxe, die Martini unter den bestehenden Verhältnissen gelten lassen will, soll in 3 fl. bestehen, als Vergütung für die bei jeder Abtwahl nötig werdende, aus ein bis zwei Bogen bestehende Konsistorialexpedition. Danach habe sich auch der Bischof von Konstanz zu richten, denn hier komme er nicht als kreisausschreibender Fürst, sondern als Dioecesanus in partibus Austriacae in Betracht. Dieser Ansicht trat Frhr. v. Reischach bei, während Kaunitz und Hatzfeld wiederum einen versöhnlicheren Rat erteilten. Nach ihrer Meinung sollten die Stifter und Klöster bezüglich der Konsistorialtaxen in drei Klassen eingeteilt werden; die erste hätte 60, die zweite 45 und die dritte als die am wenigsten begüterte 30 fl. zu zahlen. Für die Annaten solle das Konstanzer Ordinariat rechtliche Titel beibringen. Joseph II.

entschied dahin, dass keine höhere Taxe als 30 fl. gezahlt werden dürfe, während es hinsichtlich der Annaten bei seiner früher getroffenen Entscheidung sein Bewenden habe (16. Januar 1786).

Diese Entscheidung wurde dem Bischof von der vorderösterreichischen Regierung und Kammer unterm 2. Februar 1786 eröffnet. Zugleich wurden sämtliche Oberämter aufgefordert, jeden ihnen zur Kenntnis gelangenden Fall wegen Ablieferung von Annaten unverzüglich der Regierung anzuzeigen. Der erste Fall wurde aus Schwäbisch-Oesterreich gemeldet: Der neuernannte Pfarrer von Dormetingen hatte im November 1786 an die bischöflich Konstanzische Kanzlei den Betrag von 25 fl. 54 kr. als primi fructus eingeliefert. Sofort erstattete die Freiburger Regierung Bericht an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei wegen „dieser Unfolgsamkeit des Konstanzer Ordinariats in Ansehung der landesfürstlichen Gesetze“. Sowohl die geistliche Hofkommission wie die Kanzlei rieten auf eine nochmalige Warnung an, allein der Kaiser entschied: „Einem Ordinarius, wie der Bischof von Konstanz ist, muss man nicht, wie die Kanzlei und die geistliche Hofkommission einraten, durch die vorderösterreichische Regierung neuerdings eine Drohung machen, sondern man muss selbe ohne weitere Erinnerung auf der Stelle vollziehen. Diesem zufolge sind also dem Pfarrer von Dormetingen die abgenommenen 25 fl. 54 kr. aus den Einkünften, die der Bischof von Konstanz in dem diesseitigen Gebiet bezieht, ohne mindeste Rücksicht sogleich einzutreiben, und solche dem Pfarrer wieder zurückzustellen; sodann aber ist von eben diesen Proventen wegen dieses ordnungswidrigen Vorgangs eine Strafe von 500 species Dukaten (= 2000 fl.) zu erlegen, die Ich zum besten des Konstanzer Spitals gewidmet wissen will, und worüber Ich seinerzeit die Anzeige von dem richtigen Vollzug dieser Meiner Anordnung gewärtige, er mag dann seine Beschwerde anbringen, wo er immer will. Und da das Paulinerkloster zu Langenau in dem unmittelbaren Territorio von Oesterreich liegt, so ist selbes ohne weiteres aufzuheben, um

dadurch einen Beweis zu geben, dass man von den einmal festgesetzten Grundsätzen nicht abzugehen entschlossen sei, und dass sich auch jeder fremde Diözesan solchen fügen müsse“ (15. Dezember 1786). So wurden denn auch laut Dekret der Regierung zu Freiburg vom 8. Januar 1787 an den fürstbischöflichen Konstanzer Quartamtmann Finnweg zu Freiburg die aus dem österreichischen Gebiete stammenden Einkünfte des Hochstifts in Beschlag genommen. Weit entfernt, sich durch die scharfen Aeusserungen des Kaisers einschüchtern zu lassen, richtete der Bischof von Konstanz unterm 16. Februar 1787 abermals eine Vorstellung an den Minister Landkommenthur Frhr. v. Lehrbach mit der Bitte, dieselbe auf dem Ministerialweg an den Reichsvizekanzler Fürsten v. Colloredo und den obersten Staatskanzler Fürsten v. Kaunitz-Rietberg sowie an den Staatsvizekanzler Grafen v. Cobenzl gelangen zu lassen. Zugleich wandte er sich an den Kurfürsten zu Mainz, als an die letzte Zufluchtstätte, mit folgendem Schreiben: „Ew. Kurfürstlichen Gnaden sind die Irrungen nicht unbekannt, welche sich durch die neuerlichen Einrichtungen Sr. Majestät in dero Staaten in Kirchensachen zwischen den vorländischen österreichischen Stellen und unserem bischöflichen Ordinariat ergeben haben. Wir verdanken es vorzüglich Ew. Kurfürstlichen Gnaden Mitverwendung, und erkennen es mit unvergesslicher Dankverpflichtung, dass die vorgehabte Diözesanteilung auf sich erliegen belassen worden. Unseres Orts waren wir ferner jeweils bereit, in den äusserlichen Kirchensachen und Disziplinargegenständen zu den k. k. Anordnungen und zu deren Vollstreckung die Hände zu bieten, zum Teil auch solche wegen ihres wirklichen Nutzens auf Unseren ganzen Kirchensprengel auszudehnen.

Zwei einzige Gegenstände sind im Widerspruche geblieben, und diese wollen gegenwärtig mit einer solchen Schärfe durchgesetzt werden, dass wir davon die unangenehmsten Folgen befürchten müssen, und sofort Uns gedrungen finden, Ew. Kurfürstlichen Gnaden hohe Unterstützung uns wiedermalen angelegentlichst zu erbitten.

In Unserem Bistum werden von der unterhabenden Geistlichkeit Annaten oder primi fructus bezogen; der Betrag davon ist durch ein uraltes Herkommen, bei Klöstern und anderen Stiftungen aber durch eigene Verträge bestimmt. Diese uralte observanzmässige Abgabe, welche zum Unterhalte des geistlichen Ratspersonals bestimmt ist, hat Uns mit einem Male durch eine k. k. Verordnung vom Jahre 1782 entzogen werden wollen. Wir machten hiergegen dringende Vorstellungen, besonders durch den Kanal des bei hierwärtigem Kreise angestellten Ministers Frhrn. v. Lehrbach, und da hierauf nach mehrjährigem Betrieb keine Rückäusserung erfolgte, glaubten wir Uns beruhigt, in dem Bezuge obgedachter Annaten oder primi fructus noch ferner fürfahren zu lassen. Mit einem Male aber, ohne alle vorherige Gegenerklärung, Warnung oder Weisung, erfolgte von der böhmisch-österreichischen Kanzlei durch die Regierungsstelle zu Freiburg abschriftlich beigegebene Verfügung, wodurch die Rückstellung der von einem Pfarrer bezogenen primi fructus aufgegeben, eine Strafe von 500 Dukaten auferlegt, und zugleich Unsere bischöflichen Einkünfte zu besagtem Freiburg mit einem Beschlage für die betreffende Summe belegt wurden.

Um nicht allzu weitläufig zu werden enthalten wir uns hierbei der zwar von selbst unter Augen fallenden Bemerkungen, wie wenig eine so geartete Straferkenntnis eines Reichsstandes mit der Reichsverfassung vereinbarlich sei, und wie wenig derlei faktische Vorschritte mit den Reichsgesetzen und dem Westfälischen Friedensschlusse übereinstimmen, besonders, da eben diese Einkünfte unseres Hochstiftes zu Freiburg diejenigen sind, denen die Friedensschlüsse von Ryswick Art. XIX und Art. V noch auf vorzügliche Art zu statten kommen.

Der zweite Gegenstand des fürdauernden Widerspruchs betrifft die Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit in Zivilsachen; diese will dem bischöflichen Ordinariat mittels der k. k. Gerichtsordnung vom 12. August 1782 ganz entzogen werden, und in diesem Verfolge der Bischof auch von der

Verhandlung der geistlichen Verlassenschaft ausgeschlossen werden. Nun liegt aber ein feierlicher Vertrag vom Jahre 1629 zwischen dem allerhöchsten Erzhause und unserem bischöflichen Ordinariate im Mittel, wodurch die bischöfliche Jurisdiktion über den Klerus anerkannt, und bei derlei Erbschaften die cumulativa angenommen und eingeführt worden ist.

Diesen Vertrag haben wir bereits dem allerhöchsten Hofe vorgelegt, und dadurch erweislich gemacht, dass der Grundsatz irrig sei, als ob die Gerichtsbarkeit des Bischofs über seinen Klerus aus landesfürstlicher Konzession herrühre, somit von jedem Nachfolger willkürlich zurückgenommen werden könne. Gleichwohl wollen auch diese offenbar irrigen Sätze wiedermal durch Sperrung der Temporalien und Einziehung der Gefälle durchgesetzt werden.

Nun geben Wir zu eigenem Ermessen anheim, wie weitgreifend die oben angeführten Schritte der k. k. Stellen seien, da die vorbeliebten Grundsätze mit Straferkenntnissen gegen Reichsstände behauptet, diese Straferkenntnisse mit Hintannahme oder Beschlag reichsständischer Gefälle zum Vollzug gebracht, über klare Verträge hinausgegriffen und die Rechte Unseres Hochstifts, denen doch Reichsgesetze und Grundverfassungen im Geistlichen ebenso wie im Weltlichen zu statten kommen sollen, ganz willkürlich behandelt werden wollen. Wir haben über beide Gegenstände, über letzteren aber insbesondere an Se. k. k. Majestät selbst Vorstellungen gelangen lassen.

Ew. Kurfürstliche Gnaden erflehen wir sofort angelegenst, dero hochvermögende Verwendung und vorwortliche Bitte mit der unserigen zu vereinigen, und dahin hochgeneigtest mitzuwirken, womit den k. k. Stellen in ihren übergreifenden Vorschriften Einhalt getan, sofort unser fürstliches Hochstift bei seinen wohlhergebrachten Rechten und Befugnissen, auch Verträgen ohne ferneren Abbruch belassen werden möge.

Ew. Kurfürstlichen Durchlaucht

empfehle etc.

Konstanz, den 3. März 1787. Maximilian Christoph“.

Am 1. April schickte der Erzbischof von Mainz seine Interventionsschrift nach Wien ab. Der Bischof von Konstanz mochte wohl ihre Erfolglosigkeit geahnt haben, denn fast gleichzeitig mit seinem Berichte nach Mainz sandte er ein Entschuldigungsschreiben nach Wien und bat reumütig um Verzeihung und Nachlass der Strafe: Seine Einkünfte seien ohnehin gering, er habe ja auch die primi fructus nicht abverlangt, vielmehr seien sie ihm freiwillig zugekommen u. s. w. Trotz der Opposition der geistlichen Hofkommission erliess ihm der Kaiser daraufhin die Strafe unterm 3. April 1787. Das generelle Verbot blieb gleichwohl aufrecht erhalten; denn die Beschwerde des Mainzer Erzbischofs, der die Konstanzische Angelegenheit gern zu politischen Zwecken hatte ausbeuten wollen, wurde durch den österreichischen Gesandten Grafen v. Metternich auf ihre wahre Ursache zurückgeführt und so entkräftet. Sein Bericht, d. d. Bonn, 26. April 1787, lautet[1]: „Jenes Schreiben, welches Ihro fürstlichen Gnaden zu Mainz an Se. kaiserliche Majestät in der Konstanzer Sache unterm 1. April erlassen haben, ist erst vor wenigen Tagen an die Kurhöfe zu Trier und Köln förmlich mitgeteilt worden, und wird, wie zu vermuten ist, bei anderen Bischöfen Deutschlands ein Gleiches geschehen sein; um also den leicht zu erratenden Zweck des hierdurch indirecte zu bewirkenden, dem Fürstenbunde ähnlich sein sollenden engeren Einverständnisses zwischen den geistlichen Reichsfürsten gegen den allerhöchsten Hof, wohin die stillen Bemühungen noch immer gerichtet sind, auf der Stelle zu vereiteln, habe ich mich mit einem guten Erfolge bei eingangs erwähnten beiden Kurhöfen dahin verwendet, dass dem Kurfürsten von Mainz auf dessen gemachte Mitteilung nur im allgemeinen davon die Empfangsbestätigung geschehen ist, ohne in die Sache selbst im mindesten sich einzulassen. Betrachtet man auch ganz unbefangen die Gründe,

---

[1]) St. A. Berichte aus dem Reich 1787. Nr. 137. Bericht des Grafen v. Metternich Nr. 1233 an Fürsten v. Colloredo.

wodurch sich der Kurfürst von Mainz bewogen zu sein erachtet, mit Ihro Verwendungen bei dem Kaiser dem Bischof von Konstanz zu statten zu kommen, so sind solche den bisher von den Erzbischöfen selbst aufgestellten Grundsätzen teils dem Sinn der kirchlichen Verfassung gerade widersprechend; die Herren Erzbischöfe haben selbst wegen der Annaten gegen den römischen Hof Beschwerde erhoben und die Missbräuche aufgedeckt. Ferner wird in dem Mainzischen Schreiben von Eigentumsrecht, von Besteuerungsbefugnis gesprochen: beides ist den Kirchenvorstehern noch nicht zugestanden worden. Die Erz- und Bischöfe haben bekanntlich nur die Oberaufsicht für die Kirchengüter und Stiftungen; und in dem zugegebenen Fall, dass die Mainzische Meinung gegründet sei, so wäre eine natürliche Folge des päpstlichen Primats, dass der Papst das Obereigentumsrecht und die oberste Besteuerungsbefugnis haben müsste, welches gleichwohl die Bischöfe Deutschlands nicht zugeben würden. Nach diesen Voraussetzungen scheint also die Kurmainzische Vorstellung an den Kaiser auf irrigen Unterstellungen zu beruhen, und hinlänglicher Grund vorhanden zu sein, dass die übrigen Bischöfe hierin nicht gemeine Sache machen können.“

Wenn auch, wie schon oben erwähnt, alle jene Beschwerden nicht im stande waren, die Zurücknahme des kaiserlichen Verbotes zu bewirken, so hatten sie doch zur Folge, dass die Regierung zu Freiburg wenigstens nicht mehr förmlich nach Zuwiderhandelnden fahndete.

So kam es denn, dass auch die vielumstrittenen Annaten und sonstigen Abgaben tatsächlich von der Kurie zu Konstanz weitergefordert wurden. Die meisten Geistlichen wagten es auch nicht, sich zu widersetzen, nur um der Schikane zu entgehen, wie sich einer ausdrückt. Die mit der Entrichtung der primi fructus rückständigen Pfründeinhaber wurden nämlich wiederholt an ihre Verpflichtung erinnert, und, wenn die Bestimmung oder Verlängerung der Approbationszeit für sie in Frage stand, härter als die Zahlenden behandelt; sie wurden zum

Beispiel bei dieser Gelegenheit zum Examen angehalten, das ihnen sonst nachgelassen worden wäre.

Auch die Stifter zahlten nach wie vor ihre Annaten. So wurden vom fürstlichen Stifte Säckingen, das sich sonst nicht gerade durch Freigebigkeit auszeichnete, im Jahre 1793 gelegentlich der Wahl einer Koadjutorin 150 fl., von St. Blasien bei der Wahl des Abtes Moriz Ribbele im Jahre 1793 700 fl. an das bischöfliche Fiskalamt abgeführt. Auch das Kathedratikum, die Konsolationen und sonstigen Abgaben „pro juribus episcopalibus“ [1]) wurden noch fernerhin entrichtet. Die Regierung erhob schliesslich keinen Einspruch mehr dagegen, weil die Geistlichkeit das Opfer grösstenteils freiwillig brachte, um dadurch der schlimmen Finanzlage des Bischofs von Konstanz einigermassen abzuhelfen.

Die Ausübung des jus spolii stand im Breisgau neben dem Bischof von Basel bei den ihm unterstehenden Pfründen nur den Stiftern hinsichtlich ihrer inkorporierten Pfarreien zu. Doch konnten sich die Pfarrvikare durch Erlegung einer bestimmten Summe, ferto genannt, loskaufen [2]) und hernach frei testieren. Das jus spolii wurde durch Hd. vom 11. November 1773 beseitigt.

§ 11.

γ. Das landesherrliche „placet“ für bischöfliche Regierungsakte.

Während die josephinische Regierung die bisher behandelten bischöflichen Rechte als Eingriffe der Kirche in die Staatsgewalt hinstellte, und so ihr Vorgehen zu rechtfertigen suchte, erkannte

---

[1]) Worauf sich diese jura gründeten, war dem Bischof vielfach selbst nicht klar. So wusste er zum Beispiel der vorderösterreichischen Regierung auf deren Anfrage, was er unter „consolationes“ verstehe, nichts anderes zu sagen, als dass es „eine seit anno 1526 von Kaiser Ferdinand geschöpfte Einnahme“ sei.

[2]) Die im einzelnen Fall zu erlegende Redemtionssumme war sehr verschieden. So erhielten die Testierfreiheit auf der Pfarrei Niederwihl Pfarrvikar Kuonert am 30. Januar 1750 gegen Bezahlung von 27 fl. 30 kr.;

sie die aus dem Hirtenamt fliessenden bischöflichen Befugnisse durchaus an, verlangte und übte aber eine staatliche Aufsicht bei der Ausübung derselben, um einerseits jeden den Interessen des Staates nicht entsprechenden Gebrauch zu verhindern, anderseits aber dadurch die staatliche Oberhoheit über die Kirche und ihre Organe zum Ausdruck zu bringen.

So musste bei vorzunehmenden Kirchenvisitationen laut einem im Jahre 1764 publizierten Hofdekret der Landesstelle vorher Anzeige erstattet werden. Als der Bischof von Konstanz im nächstfolgenden Jahre es unterliess, von der beabsichtigten Visitation im Breisgau der vorderösterreichischen Regierungsstelle Mitteilung zu machen, und die Kommissäre erst nach ihrem Eintritt in das österreichische Gebiet ihr Kreditiv nach Freiburg einschickten, liess die Regierung für dieses Mal die Kommissäre noch unbehelligt, bedeutete aber der Konstanzer Kurie, dass sie künftig die Kommissäre an der Ausübung ihres Amtes hindern werde, wenn die staatlichen Vorschriften nicht erfüllt würden.

Der Bischof von Konstanz fügte sich und machte in der Folgezeit regelmässig der Freiburger Regierung vorher Mitteilung, wenn er eine Visitation im Oesterreichischen vornehmen lassen wollte.

Der versprochene Beistand von seiten der staatlichen Behörde bedeutete für die bischöflichen Kommissäre mehr eine Beaufsichtigung als eine wirkliche Unterstützung; denn die Landesstelle war eifrigst darauf bedacht, dass die geistlichen Abgeordneten „alle Erkenntnisse und Weisungen quoad temporalia sorgsamst vermieden“.

Die kaiserlichen Verordnungen vom 13. September 1767, 20. März 1781 u. a., denen zufolge die päpstlichen Bullen, Breven und Konstitutionen vor ihrer Publikation die landesfürstliche Genehmigung (= placet) erhalten mussten, wurde

---

auf der Pfarrei Waldshut Pfarrvikar Schiessel am 27. Februar 1769 gegen Rücklassung der für die Jahre 1768 und 1769 als Kompetenz ihm zustehenden 40 Mut Haber und Erlegung von 40 fl.

auch auf alle bischöflichen Erlasse, insbesondere auf die Hirtenbriefe und Fastenordnungen ausgedehnt. Die breisgauischen Stände hatten mit ihrer Beschwerde über diesen Punkt keinen Erfolg, so wenig wie die vorländischen Bischöfe selbst.

So hatte besonders der Bischof von Basel unterm 1. Juni 1782 heftigen Protest erhoben; er stellte vor, dass er dem Patent de placito Regio obtinendo ohne Nachteil und Verletzung der dem päpstlichen Stuhl jure divino eigenen Vorrechte nicht nachkommen, noch die ganze Erfüllung dieses Patents mit der Ausübung seiner bischöflichen Jurisdiktion vereinbaren könne, wenn er keinen ein ärgerliches Leben führenden Kleriker zur Strafe ziehen, keine die disciplina clericorum betreffende Statuten, keine Verbote wegen gefährlicher Bücher, keine Hirtenbriefe an die Beichtväter, keine die Kirchenzeremonie betreffenden Rituale und dergleichen sollte erlassen können, ohne das placitum Regium nach langem Zuwarten erhalten zu haben.

Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei ist nun der Meinung, dass gegen diesen „bei allen Gelegenheiten eine Abneigung gegen die landesfürstlichen Gesetze zeigenden Bischof“ mit mehr Ernst und allenfalls mit der Temporaliensperre vorgegangen werden müsse. Für dieses Mal sei jedoch noch einmal der gelindere Weg einzuschlagen und dem Bischof durch die Regierung zu Freiburg zu bedeuten, dass man von der kaiserlichen Verordnung vom 26. März 1781 in keinem Punkte abgehen werde und man von ihm erwarte, dass er dieselbe in seinem Kirchensprengel genau beobachte, „weil jedem Regenten das jus supremae inspectionis über alle den geistlichen und weltlichen Untertanen vorgeschriebene Gesetze zustehe, um einzusehen, ob bei den geistlichen Gesetzen nebst dem objecto spirituali nicht etwa darinnen ein das temporale oder den statum publicum betreffendes annexum begriffen sei“. Weiter glaubte die Kanzlei, die bischöflichen Patente enthielten fast immer Gegenstände, die entweder temporalia oder jura personarum betreffen, deren Anerkennung und Ausübung von dem nexus cum statu Publico unmöglich getrennt werden könnten.

Uebrigens könnten ja von jedem Ordinarius die „correctiones clericorum oder sonstige keinen Verzug leidende Vorsehungen“ getroffen werden . . . Sollte der Bischof den Anordnungen nicht nachkommen, so sei man genötigt, „solche offenbaren landesfürstlichen Rechte durch gegründete Mittel“ zu schützen.

Baron v. Kresel ist mit diesem Einraten mit alleiniger Ausnahme der Worte: „oder sonstige keinen Verzug leidende Vorsehungen“ einverstanden; diese Worte, glaubt er, könnten zu unnötigen Disputen Anlass geben. Derselben Ansicht ist Baron v. Lohr. Graf v. Hatzfeld hingegen stimmt zwar in der Hauptsache der Kanzlei ebenfalls bei, glaubt aber, dass in den die Korrektion der Geistlichen betreffenden Fällen, wo es sich de lege ferenda handle, das placitum regium eingeholt werden müsse. Dagegen sei diese Einholung geradezu schädlich, wenn ein Kleriker bei Vergehungen betroffen worden, und nach dem Gesetze bestraft werden solle; denn andernfalls würde die Vollziehung der Strafe verzogen, der Verbrecher vielleicht der Strafe entgehen, woraus dann Unordnung oder wenigstens viele Schreibereien zwischen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit entstehen könnten.

Fürst v. Kaunitz findet es unanständig und bedenklich, sich mit dem Bischof von Basel in eine Verteidigung der Grundsätze eines Gesetzes, dessen strikte Befolgung demselben obliege, einzulassen, indem derselbe in Anbetracht des Teiles seiner Diözese, der unter österreichischer Herrschaft stehe, nicht anders als jeder andere inländische Bischof zu behandeln sei. Und da das erlassene Patent für sich selbst schon viel energischer gehalten sei, als was die Kanzlei dem Bischof auf die von ihm erregten Anstände zu sagen vorschlage, eine laue Beantwortung aber bei diesem ersten Fall eines Widerspruchs für die Zukunft höchst bedenklich wäre, so könnte nach seinem Erachten die Antwort etwa in folgendem Sinn verfasst werden: Dass, nachdem Se. Majestät erst nach reifer Ueberlegung Ihrer oberherrlichen Befugnisse sowohl als aller Umstände des Gegenstandes der Allerhöchsten Verordnung sich dazu entschliessen

zu sollen für notwendig erachtet, Allerhöchst Dieselbe solche umsomehr befolgt zu sehen wünschten, als Allerhöchst Dieselbe sonst zu Schritten Sich würden entschliessen müssen, welche unangenehme Folgen haben dürften.

Diese Verschiedenheit der Ansichten im Staatsrat veranlassten eine Rezirkulation des Stückes, wobei dann Baron v. Kresel den Wunsch äusserte, dass die österreichischen Lande eigene untertänige Bischöfe haben, folglich die fremden Reichsfürsten beseitigt werden möchten; im übrigen sei er mit Kaunitz einverstanden. Ebenso Baron v. Lohr. Graf v. Hatzfeld ist darin mit dem Fürsten v. Kaunitz vollkommen einverstanden, dass der Bischof von Basel zur Befolgung der kaiserlichen Verordnung wegen Einholung des placitum regium ernstlich anzuhalten sei, ohne auf die diesfälligen landesfürstlichen Gerechtsamen einzugehen. Kaunitz bemerkt weiter, dass diese Bischöfe in Bezug auf die Erblande ebenso wie der Papst extranei seien, in deren Verordnungen, gerade wie in den römischen, anstössige Stellen mit einfliessen könnten; deshalb müssten sie ganz anders als die inländischen behandelt werden. Im übrigen bestand er auf seiner früheren Ansicht.

Der Kaiser trat auf die Seite des Fürsten Kaunitz; d. d. Brüssel, 22. Juli 1781.

Schon unterm 19. August desselben Jahres erklärte sich der Bischof von Basel zur Befolgung der kaiserlichen Befehle bereit. Einen erwünschten Anlass zur Rechtfertigung des Plazets bot ein vom Bischof von Basel im Februar 1784 eingereichtes Generalvisitationsdekret für das Fricktaler Ruralkapitel. Dasselbe befahl nämlich sub poena excommunicationis allen Kuraten den Gehorsam gegen den Visitator, ferner „jura et sumptus de jure et consuetudine visitatori Principali debitos realiter et integre persolvi“ mit dem Beisatze, dass der Bischof gegen ungehorsame oder die erteilte Vorschrift verhindernde Personen mit dem Exkommunikationsurteile vorgehen werde.

Hierzu bemerkt die geistliche Hofkommission: Das Ordinariat von Basel habe bisher noch immer die meisten Beweise

geliefert, wie sehr sich bei ihm bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die verdorbene Kirchenzucht aus dem 11. Jahrhundert erhalten habe; und auch jetzt müsse da, wo Liebe, Sanftmut, Ueberzeugung oder eine dem vorsätzlichen Verbrechen angemessene Strafe nach vernünftiger Leitung des Hirten angewendet werden sollte, der tödliche Bannstrahl als die grösste und schwerste Kirchenstrafe wegen Widersetzung oder Hinderung der Zahlungen für den Visitator aufs neue erscheinen. Ebenso scheine diese visitatio ihrer Einrichtung nach mehr eine Revenüe zum Besten des Kanonikers und Kustos des Kapitels in Basel, als eine Wirkung des Eifers des Hirtenamts zu sein, weil im Dekrete auf „jus et consuetudinem immemoralem“ Bezug genommen werde, wonach dem Domherrn und Kustos alle Schaltjahre eine solche Visitation gebühre. Dieser scheine aber weder Lust noch Eifer zu haben, solche selbst in Person zu unternehmen, sondern delegiere dazu einen Pfarrer, der die Gebühren und Zahlungen zu empfangen und sie dem Kustos zu erlegen habe. Da der delegierte Pfarrer noch einen Kapitularsekretär mit sich nehmen darf, so würden die guten österreichischen Seelsorger nicht bloss durch Kosten für das gewöhnliche Traktieren, sondern auch, um das Ordinariat sich nicht zu verfeinden, durch gezwungene Diskretionen für die Visitierenden — ihrer meistens geringen Pfründen ungeachtet — ziemlich mitgenommen. Die Kommission ist also dafür, durch die vorderösterreichische Regierung den Bischof von Basel erinnern zu lassen, dass

1. im österreichischen Gebiete eine Visitation des Klerus niemals wegen einer hergebrachten Gewohnheit, oder nach Verlauf gewisser Jahre, sondern nur dann erlaubt werde, wenn es der Bischof in seinem Gewissen notwendig finde. Noch weniger solle
2. diese hirtenamtliche Verrichtung im Interesse des Ansehens oder gar des materiellen Nutzens eines Kanonikers statthaben, und am allerwenigsten werde man zulassen, dass deshalb der Klerus oder sonst jemand nur die mindeste Ab-

gabe, unter was immer für einem Vorwand, erlege. Für den Fall einer notwendigen Visitation versehe man sich, dass der jedoch nur aus dem österreichischen Klerus künftig vom Bischof zu ernennende Visitator sich nicht länger, als nötig ist, bei den Seelsorgern aufhalte, und diese nicht durch unnützen Aufwand in Kosten stürze. Endlich

3. könne hier die Bedrohung mit dem Kirchenbann keineswegs gestattet werden, weshalb die Regierung zu Freiburg das Originaldekret dem Bischof zurückzusenden und darauf zu wachen habe, dass durch solche unstatthafte Vorwände der österreichische Klerus nicht gedrückt, auch kein Geld ausser Landes gezogen werde.

Auch die Hofkanzlei ist mit diesen Anträgen einverstanden, „wenn nicht etwa inzwischen das Geschäft der Diözesanabteilung vor sich ginge, wodurch alle Anstände von selbst wegfallen würden“. Martini ist im Staatsrat derselben Ansicht wie die Kanzlei; „nachdem ein neuer Bischof für die österreichischen Vorlande von Sr. Majestät bereits ernannt ist,“ meint Martini, „so dürfte die vorderösterreichische Regierung diese Visitation gänzlich ablehnen.“ Ebenso Reischach und Hatzfeld. Von dieser Ernennung war aber sonst nirgends etwas bekannt geworden, nicht einmal Kaunitz wusste davon, befürchtete vielmehr mit Recht, diese Diözesanabteilung würde wegen der vielen Schwierigkeiten überhaupt nicht zu stande kommen. Der Kaiser erwähnt ebenfalls nichts davon, sondern billigte den Rat der Kommission, d. d. Görz, 13. März 1784.

Daher schärfte denn auch die in der Hofresolution vom 17. März 1791 erteilte Antwort auf die breisgauischen Beschwerden die bisher bestehenden Vorschriften aufs neue ein. Die vorderösterreichische Regierung machte aber auch von dem ihr zustehenden Rechte ausgiebigen Gebrauch. Hier ein Beispiel:

Der Propst des Kollegiatstiftes Rheinfelden, Franz Challemel, übergab als bischöflich baslischer Kommissär am 14. Januar 1801 der Freiburger Landesstelle die Fastenordnung für das

Jahr 1801 und erbat dafür das placet. Dieses wurde aber verweigert, weil unter anderem in der Fastenordnung der Genuss von Fleischspeisen verboten war. Dazu meinte die Regierung: „Es kann nicht zugegeben werden, dass den österreichischen Untertanen des Basler Bistums, die ohnehin durch langwierige, ungeheure Kriegslasten auf das empfindlichste mitgenommen worden sind, so dass die eigentlichen Fastenspeisen, wie Käse, Butter, Eier, kaum aufzutreiben sind, noch durch Verweigerung der Fleischspeisen an Samstagen die Nahrungssorgen noch mehr erschwert werden, da man doch von Ordinariats wegen eher bedacht sein sollte, den Bistumsangehörigen ihre Lasten zu erleichtern als zu erschweren." Ferner war in dem Fastenpatent denjenigen, welche den vorgeschriebenen Andachtsübungen fleissig beiwohnten, ein Ablass von 40 Tagen verliehen. Dazu äussert sich die Landesstelle: „Die Erteilung des 40tägigen Ablasses kann umsoweniger des placet gewärtig sein, als dem Bischof von Basel schon einmal in einem ähnlichen Fall vor einigen Jahren (1796) das placet verweigert wurde. Der Landesstelle ist nämlich verboten, über Ablasserteilungen das placet zu bewilligen, ohne die Sache vorher nach Hof vorgelegt zu haben" [1]). So musste der Bischof von Basel für die vorderösterreichischen Bistumsangehörigen die Fastenordnung im Sinne der Regierung abändern, worauf ihr unterm 30. Januar 1801 das placitum regium erteilt wurde.

Ebenso durfte das Fastenpatent der Bischöfe von Konstanz und Strassburg erst publiziert werden, nachdem die Samstage von dem Verbot des Fleischessens ausgenommen waren.

B. Der clerus minor saecularis.

Die Reformgesetzgebung über die Stellung des Kuratklerus entspricht der veränderten Auffassung von der Aufgabe der Kirche im josephinischen Staate. Ist die Kirche nur

[1]) In Wirklichkeit hätte die Freiburger Regierung sehr wohl das Recht gehabt, für diesen Ablass das placet zu erteilen; denn in dem

Mittel zur Erreichung des Staatszweckes, also eine Staatsanstalt, so sind auch die Geistlichen als deren Diener in demselben Masse dem Staate unterworfen wie jede andere Beamtenkategorie.

Solange aber im österreichischen Staate die Territorialisierung der Kirche noch nicht vollständig durchgeführt war, und Kirchengewalt und Staatsgewalt noch nicht als identisch galten, solange war eine Pflichtenkollision beim Klerus eine unvermeidliche Folge.

Es lag daher der österreichischen Regierung sehr daran, die Geistlichen auf dem Weg der Ueberzeugung zu Freunden ihres Systems zu machen, mit anderen Worten, sie wollte eine Verstaatlichung des Klerus herbeiführen. Die Mittel, welche die Regierung zur Erreichung ihres Zweckes anwandte, könnte man in direkte und indirekte unterscheiden. Zu ersteren wäre dann die Ausbildung des Klerus und die staatliche Kontrolle darüber zu rechnen, zu letzteren die — allerdings nur zum Teil gelungene — Verstaatlichung des geistlichen Einkommens.

a. Verstaatlichung des Klerus durch die geistige Ausbildung.

§ 12.

α. Das Generalseminar.

Die Forderung des Konzils von Trient[1]), die Bischöfe sollten zur Heranbildung ihrer Geistlichen eigene Seminare errichten, fand im Bistum Konstanz wie auch im übrigen

---

bezüglichen Hd. vom 15. Oktober 1782 war die Einvernehmung der Hofstelle nur für Ablassansuchungen beim päpstlichen Stuhl vorgeschrieben.

[1]) Sessio XXIII. cap. 18: . . . sancta synodus statuit, ut singulae cathedrales, metropolitanae atque his maiores ecclesiae, pro modo facultatum et dioecesis amplitudine certum puerorum ipsius civitatis et dioecesis vel eius provinciae, si ibi non reperiantur, numerum in collegio ad hoc prope ipsas ecclesias vel alio in loco convenienti ab episcopo eligendo alere, ac religiose educare et ecclesiasticis disciplinis instituere teneantur

Deutschland [1]) wenig Beachtung. Zwar dachte man nach der Publikation der Konzilsbeschlüsse in Konstanz an die Errichtung eines solchen Seminars; wenigstens verlangte der Bischof Christoph Metzler (1548 bis 1561) zu diesem Zwecke grosse Beisteuern von Stiftern und Klöstern und anderen geistlichen Stiftungen, die jedoch vom breisgauischen Prälatenstand anfangs rundweg abgeschlagen wurden mit der Entschuldigung, dass die breisgauischen Stände erst vor kurzer Zeit 6000 Dukaten zur Wiederherstellung des Gymnasiums in Freiburg hätten hergeben müssen. Endlich verstand man sich doch zu einem Beitrag, und St. Blasien insbesondere steuerte 3000 fl. bei. Allein der Bischof fand für gut, statt des Seminars ein Jesuitenkolleg zu errichten und dazu alles Geld zu verwenden.

Im Jahre 1724 kam das Seminar nochmals ernstlich zur Sprache. Der Bischof Johann Franz Schenk v. Stauffenberg (1705 bis 1740) bediente sich bei der Ausführung seines Planes hauptsächlich des Abtes Blasius III. Bender (1720 bis 1727) von St. Blasien, der mit grossem Eifer nicht nur die „Promotoriales“ von Kaiser Karl VI. an die im Bistum Konstanz ansässigen Reichsstände erwirkte, sondern es auch dahin brachte, dass die breisgauischen Landstände 10000 fl. beitragen mussten, wozu St. Blasien noch ausserdem 5000 fl. beisteuerte. Dieser Summe folgten durch Abt Franz II. Schächtelin (1727 bis 1747) im Jahre 1737 nochmals 3000 fl. So kam endlich das Werk zu stande.

Die vorderösterreichischen Theologen pflegten, soweit sie nicht in den Klöstern ihre Ausbildung erhielten, ihre theologischen Studien auf der Universität Freiburg zurückzulegen. Das Studium „ausser Land“ war durch Hofverordnung vom 24. Dezember 1774 streng verboten [2]), und allen Geistlichen,

---

[1]) Vgl. Theiner, Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten. Mainz 1835, S. 207 f.

[2]) In Betracht kommen konnten nur das Collegium Germanicum in Rom, an dessen Stelle das neu errichtete Kollegium zu Pavia trat, und das Klerikalseminar in Dillingen, wo die Theologen der Diözese Augs-

die sich nicht ausweisen konnten, ihre Studien im Oesterreichischen gemacht zu haben, wurde die Installation in die Temporalien versagt.

Nach beendigtem theologischen Lehrgang begaben sich die Kandidaten gewöhnlich auf ein Jahr in das Priesterseminar ihrer Diözese, um dort die Weihen zu erhalten. Als Eintrittsbedingung war ein vom Direktor der theologischen Fakultät auszustellendes „attestatum ex theologia“ vorgeschrieben, dem seit 1776 auch ein Zeugnis über ein gut bestandenes Examen im Kirchenrecht beigelegt sein musste.

Der Studiengang in der theologischen Fakultät zu Freiburg war durch Hofdekrete vom 8. Februar 1775 und 21. August 1776 nach dem Plane des Abtes Stephan Rautenstrauch in der Weise geregelt, dass in den ersten zwei Jahren die historischen und Bibelwissenschaften, in den nächsten zwei Jahren die Moral, Dogmatik und das Kirchenrecht, und zwar letzteres bei einem Lehrer der juristischen Fakultät, gehört wurden. Laut Hd. vom 18. Oktober 1777 wurde zu diesen vier Jahren noch ein fünftes gesellt, das durch das Studium der Polemik und Pastoral ausgefüllt wurde.

Im Bistum Basel bestand die auf Gewohnheitsrecht beruhende Anordnung, dass die sich dem geistlichen Stande widmenden Kandidaten ihre zwei letzten Studienjahre in dem Priesterhause zu Pruntrut zubringen mussten. Da der Bischof nicht geneigt war, davon abzugehen, wurde ihm unterm 7. Februar 1775 von der vorderösterreichischen Regierung und Kammer zu Freiburg eröffnet, dass es den österreichischen Kandidaten verboten sei, das dortige Priesterhaus zu der Zeit zu besuchen, wo sie ihre theologischen und kanonistischen Studien noch auf einer landesfürstlichen Hochschule machen sollten, und dass sie erst nach gänzlich vollendetem Studium um Aufnahme in ein Priesterhaus sich zu bewerben hätten.

---

burg ihren Studien oblagen. Dieses letztere galt insbesondere wegen der dort herrschenden „jesuitischen Lehrart“ als ein gefährlicher Ort.

Erst nach langem Widerstreben gab der Bischof von Basel nach, indem er sich, dem Beispiel des Bischofs von Strassburg folgend, unterm 1. August 1780 bereit erklärte, die österreichischen Theologen erst nach beendigter Pastoral aufzunehmen.

Sollten die kirchlichen Reformen im Sinne der Regierung mit Erfolg durchgeführt werden, so war vor allem ein staatstreuer, in den Ideen des Staatskirchentums herangebildeter Klerus ein unbedingtes Erfordernis. Die Verpflichtung, ein das staatliche Kirchenregiment rechtfertigendes, kurz gesagt, josephinisches Kirchenrecht zu hören [1]), konnte allein nicht hinreichen, einen Klerus zu erziehen, der nach dem Sinne und den Bedürfnissen der Wiener Regierung zu gebrauchen war; nur durch eine systematische, für Welt- und Ordensgeistliche gleichmässige Erziehung im Geiste des Josephinismus konnte ein solcher Zweck erreicht werden.

Diese Erwägungen waren es, die Kaiser Joseph veranlassten, eine Institution ins Leben zu rufen, die zwar schon nach wenigen Jahren ihres Bestehens das Schicksal vieler anderer Reformen dieses Monarchen teilte, über deren Berechtigung und Wirkung aber bis zum heutigen Tag die Urteile diametral entgegengesetzt sind: die Generalseminare.

Innere Einrichtung und Studienplan dieser Anstalten stammten von demselben Abte Rautenstrauch, der auch die Reform der theologischen Fakultäten anbahnte.

Worin die äussere Aufgabe eines Generalseminares bestehen sollte, sagt § 4 des Erlasses vom 30. März 1783: „Es muss der gemeinschaftliche Bildungsort sein für alle Weltgeistlichen und Religiosen, wo alle Zöglinge den ganzen theologischen Kurs in den öffentlichen Schulen hinterlegen, und nach Vollendung dieses Kurses ein Jahr alle Gattungen von praktischen Seelsorgeverrichtungen unter Anleitung der Seminardirektion

---

[1]) Seit 1776 war das Lehrbuch des Kirchenrechts von Riegger an allen theologischen Bildungsanstalten offiziell eingeführt.

ausüben sollen, auch denenselben währendem ihrem Aufenthalte im Seminario eine gute moralische Bildung beizubringen ist." Die Generalseminare hatten also im wesentlichen dieselbe Aufgabe wie die theologischen Konvikte an Orten, wo theologische Fakultäten bestanden. Die Dauer des Aufenthaltes in einem solchen Seminar war ursprünglich auf sechs Jahre bemessen, entsprechend dem um ein Jahr verlängerten Universitätsstudium. Diese allzu grosse Ausdehnung erwies sich jedoch bald als unzweckmässig, und so setzte ein Hd. von 16. Juni 1785 die Studienzeit zunächst auf vier Jahre, ein solches vom 26. August 1788 gar auf drei Jahre herab. Dementsprechend wurde auch der zur praktischen Ausbildung der Kandidaten im Generalseminar erforderliche Zeitraum je um ein Jahr gekürzt.

In der ganzen Monarchie wurden zehn Generalseminare errichtet, wobei im allgemeinen auf jede Provinz eine solche Anstalt kam. Den Bedürfnissen Vorderösterreichs sollte das Generalseminar zu Freiburg genügen, das mit dem Wintersemester 1783/84 unter der Leitung des regierungsfreundlichen Theologieprofessors Nikolaus Will ins Leben trat[1]).

Den Bischöfen und Klosterprälaten war nur in so weit ein Einfluss auf die Anstalt zugestanden, als sich die Aspiranten bei ihnen um die Aufnahmsurkunde mit Vorlegung ihrer Attestate „quoad studia philosophica vel theologica et mores" zu melden hatten. Erst nachdem die Kandidaten diese Urkunde erhalten hatten, entschied die Direktion des Generalseminars endgültig über ihre Aufnahme.

Die Konstanzer Kurie setzte dem kaiserlichen Unter-

---

[1]) In der Kommissionssitzung vom 27. April 1787, bestehend aus den vier Fakultätsdekanen Klüpfel, Terpin, Menzinger und Sauter sowie dem geistlichen Kommissär v. Schmidfeld und dem Regierungssekretär Hinderfad, wurde dem Generalseminar das der Universität gehörige ehemalige Jesuitenkolleg zum unentgeltlichen Gebrauche überwiesen. Vgl. König, Beitr. z. Gesch. d. theol. Fakultät in Freiburg, Diözesanarchiv Bd. X S. 256 ff.

nehmen durchaus kein Hindernis entgegen. Im Gegenteil versprach der Bischof Maximilian Christoph v. Roth dem Seminar seine Unterstützung, er schrieb unterm 6. Dezember 1783 von Meersburg an die Regierung und Kammer zu Freiburg: „. . . Die Allerhöchste Absicht verdient neben lautestem Beifall einen unvergesslichen Nachruhm, und wird auch uns zu fortwährendem Antrieb gereichen, der Allerhöchsten Intention, soviel es von uns abhängt, allerdevotest und nach Kräften beizuwirken, sofort die aus dem Generalseminar austretenden und dem Weltpriesterstand sich widmenden Alumnen in unserm bischöflichen Priesterhaus mit grösstem Fleiss und durch alldiensame Wege zur Seelsorge anführen zu lassen“ [1]). Die vorländischen Bischöfe hatten überhaupt von dem Generalseminar keinen solchen Nachteil zu erwarten, wie die eigentlichen österreichischen. Denn dadurch, dass ihre Priesterhäuser als ausländische dem Einfluss der österreichischen Regierung entzogen waren, blieb ihnen immerhin noch die Möglichkeit, während des ein bis zwei Jahre dauernden Aufenthalts die in dem Generalseminar vorgebildeten Kandidaten von den ihnen schädlich dünkenden Grundsätzen wieder abzubringen. Ebenso fand die kaiserliche Anordnung vom 21. August 1783, der zufolge die für die bischöflichen Seminare gewidmeten Fonds einzuziehen und auf die Generalseminare zu verwenden seien, für die Vorlande keine Anwendung, da eben diese Stiftungen meist extra territorium bestanden, und die Bischöfe als Reichsfürsten ihren Besitzstand mit denselben Grundsätzen geschützt

---

[1]) Nur darum bat der Bischof v. K. in einem Schreiben an den Kaiser vom 8. Juli 1783, das auch die Stadt Konstanz unterstützte, es möchte das Generalseminar in Konstanz statt in Freiburg errichtet werden. Der Kaiser lehnte aber aus prinzipiellen Gründen das Gesuch ab. Im Staatsrat waren viele Sympathien für das Projekt vorhanden; Martini möchte sogar die ganze Universität von Freiburg nach Konstanz verlegt wissen. Aber damit wäre ja gerade der Zweck der Generalseminare, die Theologen unter unmittelbarer Aufsicht der Landesstelle zu erziehen, vereitelt worden.

hätten, mit denen sich, wie wir später noch sehen werden, der Markgraf von Baden der Auslieferung des in seinem Gebiete gelegenen Vermögens der aufgehobenen Klarissinnen- und Karthäuserklöster in Freiburg entgegensetzte.

Und selbst wenn die im österreichischen Gebiete liegenden Stiftungen des Meersburger Seminars eingezogen worden wären, so hätten sie nicht viel ausgetragen. Denn die bischöflichen Seminare, wenigstens das des Bistums Konstanz, waren nur zum Teil fundiert. Daher hatten die Seminaristen auch für die Zeit, welche sie in Meersburg zubrachten, ein wenn auch mässiges Kostgeld zu entrichten, und jeder Benefiziat des Konstanzer Bistums musste jährlich 2 fl. als „seminaristicum“ beisteuern.

Die Absicht der Regierung, den Bischöfen die Möglichkeit zu entziehen, den Theologen staatsfeindliche Grundsätze beizubringen, und das Bestreben, eine möglichst vollkommene Gleichförmigkeit in der Erziehung der künftigen Seelsorger herbeizuführen, bildete aber gerade den Hauptanlass zur Errichtung der Generalseminare. Durch die auswärtigen Priesterhäuser, wo „die aus den österreichischen Schulen ausgemusterte Jesuitentheologie noch doziert, das jus ecclesiasticum noch nach den alten Prinzipien traktiert“ [1]) wurde, konnte in den Vorlanden die Intention der Regierung vereitelt werden. Ein Hd. vom 16. September 1784 kündigte daher die Absicht des Hofes an, in Vorderösterreich für jedes Bistum auf Kosten des Religionsfonds ein der Zahl der Weltgeistlichen angemessenes eigenes Priesterhaus zu errichten. Allein die Durchführung dieses Regierungsbeschlusses begegnete wegen der eigentümlichen Diözesanverhältnisse der Vorlande ausserordentlichen Schwierigkeiten, so dass er nicht praktisch wurde.

Für die österreichischen Theologen des Strassburger, Augsburger und Basler Bistums je ein eigenes Priesterhaus zu errichten, hätte weder Mühe noch Kosten gelohnt; denn die Zahl

---

[1]) Bericht Wills vom 2. September 1783.

der diesen Diözesen angehörigen Zöglinge war äusserst gering (1 bis 3). Ueberhaupt befanden sich im österreichischen Anteil des Augsburger Bistums nur 69, in dem des Basler nur 23, in dem des Strassburger Bistums gar nur 15 Kuratbenefizien. Dagegen machte die Freiburger Regierung den Vorschlag, ein solches Priesterhaus mit dem Generalseminar zu verbinden, und zu dessen Unterhalt die bisher nach Meersburg abgelieferte Seminariumsteuer im Betrag von 978 fl. 20 kr. durchschnittlich zu verwenden. Der Bischof von Konstanz sei hiernach zu veranlassen, seinen Weihbischof jährlich etwa ein- oder zweimal nach Freiburg zu schicken, um den österreichischen Zöglingen die Weihen zu erteilen. Die übrigen Bischöfe müssten sich gefallen lassen, ihren ohnehin sehr wenigen österreichischen Kandidaten die literae dimissoriales temporales zu erteilen, worauf sie ebenfalls vom Konstanzer Bischof zu weihen seien.

Der Vorschlag fand die Billigung des Wiener Hofes; die Weihen sollten erteilt werden non servatis interstitiis; wenn der Bischof von Konstanz damit nicht einverstanden wäre, müsste er eben seinen Weihbischof zwei oder mehrere Male nach Freiburg senden.

Diesem Ansinnen setzte aber der sonst sehr nachgiebige Bischof Maximilian Christoph von Konstanz energischen Widerstand entgegen, und mit ihm forderten sämtliche übrigen vorländischen Bischöfe einen mindestens dreimonatlichen Aufenthalt in ihren eigenen Priesterseminarien.

Dieses geschlossene Vorgehen des Episkopats bewog den Hof zum Nachgeben, und unterm 4. Dezember 1784 erging an die Landesstelle in Freiburg die Weisung, dass jedes Priesterhaus bei seinem Bischof zu belassen sei und unter seiner unmittelbaren Aufsicht zu stehen habe, ohne dass demselben wegen der Aufseher oder Vorsteher etwas vorzuschreiben sei. Nur darauf hatte die Regierung und Kammer zu achten, dass kein Priester im Oesterreichischen zur Seelsorge zugelassen würde, der seine Studien nicht im Generalseminar zurückgelegt habe.

Damit war den Bischöfen die Ursache, sich über die Neuerung zu beklagen, genommen, aber das Freiburger Generalseminar hatte zugleich seine Existenzberechtigung verloren.

Die heftigsten Gegner der neuen Anstalt waren die breisgauischen Klöster; insbesondere häufte St. Blasien Klage auf Klage und war sogar bereit, in seinen Mauern ein eigenes Seminar für prälatständische Klöster zu errichten; nur wollte es für seine Kandidaten keine gemeinsame Erziehung mit den weltpriesterlichen Theologen, weil es dadurch eine starke Beeinträchtigung des Personalbestandes für sich wie für die anderen Klöster fürchtete. Dem breisgauischen Prälatenstand war es natürlich ein leichtes, auch die übrigen Stände von der „Schädlichkeit" des Generalseminars zu überzeugen, so dass alle drei Stände zusammen[1]) die Aufhebung desselben verlangten. Natürlich durften die wahren Gründe nicht angegeben werden. — Man sei, so hiess es in der Bittschrift, nach der bisherigen Erfahrung nur zu sehr überzeugt, dass diese Einrichtung dem dabei erhofften Endzweck nicht entsprochen, vielmehr in politischer und moralischer Hinsicht geschadet habe, wie wenigstens bei dem Freiburger Seminar die Erfahrung lehre, dass Sitten, Zucht, Ordnung, Lehrart und Grundsätze nicht so beschaffen seien, wie die Ausbildung und Widmung solcher Leute für Religion, Seelsorge und den Staat selbst erheische, auch den Wert der Kosten keineswegs lohne, der auf den Unterhalt verwendet würde.

Unterdessen wurde unterm 4. Juli 1790 das Freiburger Generalseminar zusammen mit den übrigen aufgehoben, und den Bischöfen die Ausbildung ihrer Geistlichen wieder überlassen. Zu diesem Ende wurde denselben erlaubt, in ihren Diözesen eigene Seminare zu errichten, die zugleich als theologische Lehranstalten dienten. In Ansehung dieser letzteren

[1]) Die Beschwerde wegen des Generalseminars findet sich in de[r] grossen Bittschrift an Kaiser Leopold nicht etwa unter den Beschwerde[n] der Geistlichkeit, sondern unter denjenigen, welche alle drei Stände ge[-]meinsam betreffen.

wurden jedoch die Ordinarien an die für die erbländischen Universitäten bestehenden Vorschriften und Lehrbücher verhalten und ihnen nicht gestattet, andere Lehrer anzustellen, als solche, die an einer österreichischen Universität in allen theologischen Disziplinen geprüft und bestätigt seien.

Falls aber die Bischöfe — und dieser Fall traf für Konstanz zu — ihre ohne theologischen Lehranstalten bestehenden Seminare an solchen Orten hätten, wo keine Universitäten oder theologische Schulen seien, so hätten die Kandidaten des geistlichen Standes die öffentlichen Schulen zu besuchen, und müssten sich den nötigen Unterhalt wie andere Studenten, entweder durch Erhaltung von Stipendien, oder aus eigenen Mitteln, oder vom Unterricht der Jugend in Privathäusern verschaffen. Die Zöglinge der aufgehobenen Generalseminare, deren Unterhaltskosten aus dem Religionsfond ganz oder zum Teil bestritten wurden, erhielten bis zur Vollendung ihres theologischen Studiums 200 fl. als jährliches Stipendium aus dem Religionsfond.

Nach vollendetem theologischen Lehrgang mussten alle Kandidaten des geistlichen Standes, also auch die angehenden Ordensgeistlichen, sich über die bisher für den letzten Jahrgang in dem Generalseminar vorgeschriebenen Lehrgegenstände der Normalschule, der Katechesierkunst und der allgemeinen Naturgeschichte sowie über alle theologischen Disziplinen an einer österreichischen Universität prüfen lassen. Als Ersatz für die ausfallenden Predigtübungen wurden im vierten Kursjahr des Universitätsstudiums praktische Uebungen im Predigen eingelegt.

Wie keine andere Reform Josephs II. auf kirchlichem Gebiete haben die Generalseminare eine verschiedene Beurteilung erfahren. Mag auch zugegeben werden, dass diese Anstalten ihren Zweck nicht erreichten, dass die innere Ordnung vielfach nicht dem Geiste entsprach, der für einen künftigen Seelsorger erforderlich ist, so kann doch nur eine relative Beurteilung der Forderung der Gerechtigkeit Genüge leisten.

Vom Freiburger Generalseminar wenigstens kann behauptet werden, dass es Theologen heranbildete, wie sie in der vorhergehenden und unmittelbar nachfolgenden Zeit weder an Zahl noch an Fähigkeiten übertroffen wurden. Ein Blick in die Kataloge der Theologiestudierenden aus den Jahren 1774 bis zur Errichtung des Generalseminars lässt mit jedem Jahre eine Abnahme erkennen. In den letzten Jahren zählte mancher Lehrer der Theologie nur 4 bis 5 Zuhörer, und die ganze Anzahl der in vier Kursjahre verteilten Theologen belief sich auf nicht über 25. Nun war aber der numerus fixus des jährlich für die österreichischen Vorlande nötigen Nachwuchses an Kuratgeistlichen auf 23 Köpfe festgesetzt, was also für die vier Jahre des theologischen Lehrganges eine Anzahl von 92 Kandidaten erforderte.

Dank der mannigfachen Unterstützungen, welche das kaiserliche Seminar seinen Zöglingen gewährte, wuchs die Zahl der Theologen, insbesondere derjenigen, welche sich dem Weltpriesterstand widmeten, mit jedem Jahre, so dass sie im Studiensemester 1784/85 auf das Doppelte, in den beiden nächstfolgenden gar auf das Dreifache der früheren angestiegen war.

Ueber die Lage der Freiburger Theologen vor Errichtung des Generalseminars mag hier Professor Will, Rektor der Anstalt, selbst gehört werden: „Der grösste Teil derer, die sich dem theologischen Studium widmen, ist arm, und kann sich sehr oft nicht einmal einen Schulautor, viel weniger ein anderes gutes Buch kaufen. Der grösste Teil muss seinen notdürftigen Unterhalt mit Hausinstruktionen, mit Musik in den Wirtshäusern oder bei Komödien und Bällen, oder mit Schreiben sich verschaffen; dadurch gehen die meisten Stunden verloren. Viele haben nicht einmal ein Zimmer, kein Holz für den Winter, kein Licht, um studieren zu können. Der Hunger, Verdruss und Kummer nehmen ihnen mitten im Lauf ihres Lehrganges die Lust, das theologische Studium fortzusetzen, oder setzen sie doch ausser Stand, auch jene wenigen Stunden

zu benutzen, die ihnen bei ihrem kummervollen Durchbringen ihres Lebens zum Studieren noch frei bleiben."

Das Generalseminar enthob aber seine Zöglinge jeglicher materiellen Sorge und ermöglichte ihnen so vollkommene Hingabe an ihren Beruf. Wöchentliche Examinatorien, sowie mündliche Unterredungen mit den gelehrten Vorgesetzten [1]) unterstützten das Studium; die Aufsicht und das gute Beispiel der Oberen bürgte für Aufrechterhaltung der guten Sitte und Ordnung.

Es ist auch nicht ein einziger Fall bekannt, dass die Bischöfe, aus deren Diözesen Zöglinge im Generalseminar sich befanden, Beschwerden über die Erziehung ihrer angehenden Geistlichen erhoben hätten. Im Gegenteil [2]) hielten sie die in der Freiburger Anstalt gebildeten Theologen für die geschicktesten von allen.

Ob trotzdem die vorländischen Bischöfe die Auflösung jenes „unkanonischen" Seminars verlangten, konnten wir bis jetzt noch nicht ermitteln; sicher ist, dass sie gegen die Einrichtung von Schul- und Studiensachen, die seit der von Ferdinand I. im Jahre 1554 gegebenen „Reformation" [3]) auch für den theologischen Unterricht vom österreichischen Staate öfter getroffen wurden, niemals etwas eingewendet haben. Es könnte sich also eine Beschwerde gegen das Generalseminar nur darauf gestützt haben, dass den Bischöfen nach dem Tridentinum allein die Befugnis zustehe, „Seminarien" zu errichten, das kaiserliche Generalseminar somit den kanonischen Vorschriften zuwider laufe. Allein ein solcher Einwand hätte bei dem damals herrschenden Regierungssystem sicher keine Aussicht auf Erfolg gehabt. Was die österreichischen Bischöfe

---

[1]) Vizerektoren waren Wanker und Schinzinger, beide später Professoren an der Universität.

[2]) Der Bischof von Konstanz verlieh sogar zweien derselben im Jahre 1789 Kuratbenefizien im Reich, die von seiner Kollatur abhingen.

[3]) Vgl. Ginzel, Die theologischen Studien in Oesterreich, Wien 1873. S. 15 ff.

bewog, gegen die Generalseminare vorstellig zu werden, mag hier unerörtert bleiben. — Wenn auch zugegeben werden muss, dass in anderen Anstalten, wie Innsbruck, Pavia, manche Unregelmässigkeiten vorgekommen sind [1]), so steht doch fest, dass die Zeit des Generalseminars für die Freiburger Theologen gegenüber den früheren Jahren einen wesentlichen Fortschritt bedeutete [2]).

Warum der vorderösterreichische Klerus die Beseitigung dieser Institution verlangte, ist leicht begreiflich. Der Aufwand für die Freiburger Anstalt erforderte nach dem für das Militärjahr 1790 aufgestellten Präliminarausweis die Summe von 16177 fl. 28¾ kr.; an Religionsfondsteuer sollten für das gleiche Jahr entrichtet werden vom clerus minor 15 297 fl. 49 kr., während das ehedem an den Bischof von Konstanz zu zahlende alumnaticum kaum 1000 fl. betrug. (Im Jahre 1779 waren 978 fl. 20 kr. zu entrichten.) Man erhoffte also von der Aufhebung des Generalseminars eine gänzliche oder doch teilweise Befreiung von der lästigen Religionsfondsteuer, die augenscheinlich nur durch diese Anstalt erforderlich geworden war.

Trotzdem die Generalseminare nur etwa acht Jahre bestanden, hatten sie doch einen so nachhaltigen Einfluss auf die Gesinnung des Klerus ausgeübt, dass ihre Schliessung erfolgen konnte, ohne dass dadurch die Errungenschaft eines Jahrzehnts zu nichte gemacht worden wäre, zumal Joseph II. fast gleich-

---

[1]) Die Berichte von den grauenhaften Zuständen in den Generalseminaren sind vielfach sehr übertrieben. Trotzdem in der Zeitschrift für katholische Theologie schon im Jahrgang 1867 nachgewiesen wurde, dass die schlimmen Berichte über diese Anstalten zum grossen Teil einer in den Niederlanden entstandenen Fälschung entnommen sind, hat das Urteil über diese Institution auch in der neuesten Auflage des katholischen Kirchenlexikons keine Besserung erfahren.

[2]) Geradezu begeisterte Lobreden auf das Freiburger Generalseminar sind: Eintrag des Dekans der theologischen Fakultät Dr. F. Wanker unterm 20. Oktober 1790, und Hug, Gedächtnisrede auf Schinzinger, Freiburg 1828. Beide abgedruckt Diözes.-Arch. Bd. X. S. 267 f.

zeitig mit der Errichtung der Generalseminare eine andere Neuerung einführte, welche der Regierung ebenfalls die Möglichkeit gab, auf die Geistesrichtung des Klerus einen entscheidenden Einfluss auszuüben. Dieses Mittel hatte im Breisgau umsomehr Aussicht auf Erfolg, als es zugleich einer vernachlässigten kirchlichen Vorschrift Genüge leistete. —

§ 13.

β. Verfahren bei Pfründeverleihungen.

Die Erlangung einer Pfründe war im Breisgau keineswegs von dem Bestehen eines Konkurses abhängig; diese Uebung war hier überhaupt unbekannt. Daher erregte es bei der vorländischen Geistlichkeit kein geringes Aufsehen, als Kaiser Joseph das Bestehen eines Pfarrkonkurses nach tridentinischer Vorschrift [1]) als unerlässliche Bedingung für die Erhaltung einer Pfründe erklärte.

Ein solcher Konkurs musste zunächst vom Bischof bei jeder eintretenden Vakanz angeordnet werden, wie auch die Gültigkeit einer bestandenen Prüfung sich nur auf den einen Fall erstreckte. Mittels Hofdekret vom 9. Februar 1784 [2]) wurde aber die Gültigkeit einer Konkursprüfung auf ein Jahr, durch Hofdekret vom 24. Dezember 1785 [3]) auf drei, und endlich am 31. Januar 1792 [4]) auf sechs Jahre verlängert. Diese Erleichterungen galten allerdings nur für diejenigen, welche bei der Prüfung die erste Note erhalten hatten. Kuratgeistliche, welche sich in der Seelsorge besonders auszeichneten — natürlich nur im Sinne der Regierung — konnten auch ohne Konkurs für eine Pfarrei in Vorschlag gebracht werden.

Die Vorschrift, dass bei jeder Vakanz ein Konkurs ab-

---

[1]) Conc. Trid. sessio XXIV, cap. 18.

[2]) Petzek a. a. O. Bd. I. S. 296 f. Nr. 157.

[3]) Petzek a. a. O. Bd. I. S. 318 f. Nr. 169.

[4]) Petzek a. a. O. Bd. I. S. 325 f. Nr. 175.

gehalten werden müsse, wurde vermittels Hofverordnung vom 24. Dezember 1785, „um den Kandidaten die oft namhaften und wiederholten Reisekosten zu ersparen“, dahin gemildert, dass in jeder Diözese jährlich nur zwei Konkurse abzuhalten seien, und zwar zu Anfang Mai und zu Ende August. Nach diesen Abänderungen fand die kaiserliche Reform durchaus die Billigung des Klerus und der Konstanzer Kurie und wurde daher im Breisgau anstandslos durchgeführt.

Bei Erledigung von landesfürstlichen Patronatpfründen musste nach beendigtem Konkurs vom Ordinarius ein Verzeichnis der sämtlichen tauglich befundenen Bewerber nebst ihren schriftlichen Arbeiten der Landesstelle vorgelegt werden. Wenn es sich um wichtige Benefizien handelte, musste diese die Akten nach Hof einbegleiten, von wo aus die Entscheidung erfolgte. Geringere Pfründen und diejenigen, welche aus einem öffentlichen Fond, wie Religions- oder Studienfond errichtet waren, durfte die Landesstelle laut Hofresolution vom 6. Mai 1786 selbst vergeben; jedoch wurde ihr dieses Recht unterm 31. Januar 1792 entzogen, indem diese Pfründen von da an wie die landesfürstlichen behandelt werden mussten.

Der für die Benefizien mit landesfürstlichem Patrona[t] geltende Modus wurde durch Hofdekret vom 11. März 1783 [1] auch für Pfründen mit Privatpatronat in so weit vorgeschrieben als auch hier vom Ordinarius dem Patron sämtliche im Konkur[s] als tauglich befundene Bewerber vorgeschlagen werden mussten. Aber schon unterm 9. Februar 1784 [2]) wurde diese Verordnun[g] in einem Normale, das die Prüfungsordnung für den Konkur[s] festsetzte, dahin modifiziert, dass vom Ordinarius nur drei vo[n] den geprüften und für bestanden erklärten Bewerbern de[m] Patron vorgeschlagen werden sollten, aus denen dieser eine[n] auszuwählen habe.

Gegenüber der früheren Bestimmung bedeutete dies

[1]) Petzek a. a. O. Bd. I. Nr. 148 S. 276.

[2]) Petzek a. a. O. Bd. I. S. 276 f. Nr. 157.

letztere eine starke Beeinträchtigung des Patronatrechts, ja die Freiburger Universität glaubte, es sei dadurch zu einem blossen Scheinrecht geworden.

In einem Berichte an die Regierung und Kammer vom 14. März 1788 suchte sie daher diese neuerliche Verordnung zu entkräften, indem sie geltend machte, in dem Hd. vom 9. Februar 1784 sei eine Vorschrift erlassen worden, wie die Konkursprüfungen abgehalten werden sollten, und in derselben der Dreiervorschlag „nur incidenter und gleichsam im Vorübergehen“ erwähnt. Nun aber werde ein vorhergehendes Gesetz durch ein nachfolgendes, wenn dieses von einem anderen Gegenstand handle, und von dem Gegenteil des ersteren nur „incidenter“ Meldung mache, nicht abgewürdigt. Dennoch habe man von seiten der Ordinarien diesen nebensächlichen Punkt zur Hauptsache gemacht und zum grössten Nachteil des Patronatrechts zur Ausübung gebracht, dessen Realisierung nunmehr tatsächlich von der Willkür der Ordinarien abhänge. Die Universität frug daher an, ob die Kurie nicht verpflichtet sei, gemäss der Resolution vom 11. Februar 1783 nicht nur drei, sondern alle zur Seelsorge tauglichen Bewerber dem Patron vorzuschlagen, oder ob die Bischöfe einen zur Seelsorge tauglichen von dem Patron empfohlenen Kompetenten nicht unter die drei Vorzuschlagenden zu setzen hätten, oder aber — was die Patrone in ihr ehemaliges Recht wieder einsetzen würde — ob der Patron nicht befugt sei, ein im Generalkonkurs approbiertes Subjekt dem Ordinarius zur Vergebung einer Pfründe zu präsentieren, ohne den Vorschlag des Bischofs abzuwarten.

Die Universität mochte bei ihrer Auffassung nicht so unrecht haben. Denn, wollte auch der Patron einen nach seiner Ueberzeugung geeigneten Seelsorger für seine Patronatskirche wählen, so musste er gewärtigen, dass ihn das Ordinariat gar nicht unter die drei Vorzuschlagenden setzte. Natürlich bevorzugte die Kurie jene Kandidaten, die ihren Anschauungen zugetan waren; dass diese aber mit denen der Patronatsherren,

insbesondere der josephinischen Grundsätzen huldigenden Universität, nicht immer übereinstimmten, bedarf keiner weiteren Erwähnung. Jene Bewerber hingegen, die sich die von der Regierung empfohlenen Grundsätze zu eigen machten und so „fähig wären, Aberglauben und Missbräuche auszurotten, die reine Religionslehre einzupflanzen, die allerhöchsten Gesetze dem Landvolke vorzutragen und begreiflich zu machen“, wurden hintangesetzt.

Die vorländischen Bischöfe rechtfertigten zwar den eingeführten Gebrauch damit, dass ihnen darüber zu erkennen zustehe, ob ein Geistlicher zur Seelsorge tauglich sei oder nicht, und dass ausserdem auch öfters Unwürdige präsentiert werden könnten. Allein dieser Gefahr war durch die Hofresolution vom 24. Dezember 1785 vorgebeugt, kraft der nur jene Geistlichen sich um eine Pfründe bewerben durften, welche in jenem Konkurse in allen Prüfungsgegenständen die erste Note erhalten hatten. Ueberdies durfte laut Hofdekret vom 7. November 1783 niemand zum Konkurse zugelassen werden, er habe denn vorher durch legale Zeugnisse seinen untadelhaften Lebenswandel bewiesen. So war durch die Approbation in einem Konkurse für die Tauglichkeit eines Priesters zur Seelsorge ausreichende Bürgschaft geleistet.

Unter diesen Umständen konnte die in lakonischer Kürze gehaltene Antwort der vorderösterreichischen Regierung und Kammer zu Freiburg: „Die Verordnung vom 9. Februar 1784, welche die Abhaltung der Konkursprüfungen zur Wiederbesetzung der erledigten Kuratbenefizien vorschreibt, ist zu klar und zu deutlich, als dass hierüber besonders von der hohen Schule Zweifel aufgeworfen werden mögen“, nicht befriedigen. Die gesamten breisgauischen Landstände brachten daher unter den anderen Bitten auch die in betreff des Patronatrechtes vor Kaiser Leopold, und setzten es durch, dass laut Hd. vom 15. September 1790 [1]) „der Zwang, wodurch bisher der Patron

[1]) Petzek a. a. O. Bd. I. S. 323 f. Nr. 173.

verbunden war, bloss aus den von dem Herrn Ordinarius ihm vorgeschlagenen drei Kandidaten einen für das erledigte Seelsorgeamt zu erwählen, künftig allgemein abgestellt, und dem Patron die Befugnis eingeräumt sein soll, unter allen jenen Kompetenten, die der Herr Ordinarius bei dem Konkurse zur Seelsorge tauglich erkannt hat, einen nach Wohlgefallen, ohne an die Terna gebunden zu sein, auswählen zu dürfen". Die Ordinariate mussten aber auch alle tauglichen Kandidaten vorschlagen, nur jene Geistlichen brauchten sie laut Hofdekreten vom 29. November 1786 und 3. Januar 1794 nicht auf die Vorschlagsliste zu setzen, die vom Patron schon vor dem Konkurs die Pfarrei zugesagt bekommen hatten.

Die Aenderung dieser Satzungen durch das Dekret vom 31. Januar 1800, das verordnete, dass der Ordinarius dem Patron die drei würdigsten Kandidaten zu nennen habe, hatte wenig Einfluss auf die rechtliche Stellung des Patrons, da gleichzeitig bestimmt wurde, dass sich dieser nicht an die Terna zu halten brauche.

Die Einrichtung und den Gang der Konkursprüfungen regelte, wie schon oben erwähnt, das Hofdekret vom 9. Februar 1784: Zu Examinatoren sollen nur tüchtige und in den Grundsätzen der „geläuterten" Theologie und des Kirchenrechts hinlänglich bewanderte Individuen ernannt werden; es müssen deren mindestens vier sein. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Hauptlehren der Dogmatik, Moral- und Pastoraltheologie, insbesondere aber auf das Kirchenrecht. Die mündliche Prüfung besteht aus einer Probepredigt und einer Katechese [1]). Letztere Gegenstände sind hauptsächlich zu berücksichtigen;

[1]) Theologische Professoren, die sich um Kuratbenefizien bewarben, waren lt. Hd. vom 19. Mai 1784 (Petzek, Bd. I. S. 310 f. Nr. 160) von der Konkursprüfung mit Ausnahme der Probepredigt befreit. „Zu letzterer aber sind sie anzuhalten, damit man sich überzeugen kann, ob sie nebst der gehörigen Theorie auch einen anständigen Vortrag, gehörige Stimme und den der Würde und der Absicht des Predigers entsprechenden äusserlichen Anstand eigen haben."

„denn von den Predigten," heisst es in genannter Verordnung, „hängt es am meisten ab, wie lange noch der Aberglaube herrschen und die Gedankenlosigkeit der grösste Fehler des Bauers sein soll".

Die Konkursordnung fand im allgemeinen den Beifall des vorländischen Klerus; nur dagegen wehrten sich die breisgauischen Prälaten, dass es auch Ordensgeistlichen laut Hofresolution vom 12. September 1783 gestattet sei, sogar ohne Erlaubnis ihrer Obern sich am Konkurs zu beteiligen, wodurch die klösterliche Zucht sehr zu leiden habe. Die Beschwerde wurde aber in der k. Entschliessung vom 15. September 1790 abgewiesen mit der Begründung, die Stiftsgeistlichen seien ohnehin nur auf Stiftspfarreien ausgesetzt worden, „ein oder anderer Partikularfall aber nichts zur Sache tut".

Die Verordnung vom 31. Januar 1792 [1]), der zufolge die auf inkorporierte Pfarreien auszusetzenden Ordensgeistlichen vor ihrer Anstellung von den Ordinariaten geprüft werden sollten, bedeutete für den Breisgau keine Neuerung, da gemäss den Verträgen der Stifter und Klöster mit ihren Bischöfen nur geprüfte Regularen zur Seelsorge verwendet werden durften.

Anmerkung.

Die Patronatrechtsbesitzer der weltpriesterlichen Benefizien im Breisgau nach dem Befund vom März 1781 [2]).

Namen der Ortschaften	Gattung der Benefizien		Patronatrechtsbesitzer
	Pfarrei	Kaplanei	
Waldkirch, Stadt . . .	—	2	Kollegiatstift daselbst.
1 Propst . . .	—	—	" "
5 Kanoniker . . .	—	—	" "
3 Kaplaneien . . .	—	1	Stadt Waldkirch.
Simonswald, Vogtei . .	1	—	Kollegiatstift Waldkirch

[1]) Petzek a. a. O. Bd. I. S. 325 ff. Nr. 175 § 2.

[2]) Vgl. Gönner und Sester, Das Kirchenpatronatsrecht im Grossherzogtum Baden. Heft 10 u. 11 der Kirchenrechtl. Abhandl., herausg. von Stutz, Stuttgart 1904, S. 124 ff.

Namen der Ortschaften	Gattung der Benefizien		Patronatrechtsbesitzer
	Pfarrei	Kaplanei	
Siegelau	1	—	Kollegiatstift Waldkirch.
Oberwinden	1	—	" "
Elzach	1	—	" "
Gütenbach	1	—	" "
Biederbach	1	—	" "
Rheinfelden, Stadt	—	—	Erzhaus Oesterreich (für Propst und 4 Kanoniker); Univers. Freiburg (1 Kanoniker);
1 Propst	—	—	
5 Kanoniker	—	3	Kollegiatstift daselbst,
4 Kaplaneien	—	1	Stadt Rheinfelden.
Säckingen, Stadt	1	8	Das gefürstete adelige Damenstift Sti. Fridolini in Säckingen, das nebst den 8 Stiftskaplaneien und dem Kanonikat, dessen Inhaber zugl. Pfarrer v. Säckingen war, noch 23 Pfarreien, zusammen also 32 weltpriesterl. Benefizien im Breisgau zu vergeben hatte.
Waldkirch, Dorf	1	—	
Görwihl	1	—	
Hänner	1	—	
Hochsal	1	—	
Herrischried	1	—	
Murg	1	—	
Laufenburg, Stadt	1	—	
Klein-	1	—	
Gross-	1	—	
Obersäckingen	1	—	
Schwerstetten	1	—	
Zell i. W.	1	—	Stift zu Säckingen.
Stetten	1	—	
Gansingen	1	—	
Mettau	1	—	
Sulz	1	—	
Hornussen	1	—	
Schupfart	1	—	
Wegenstetten	1	—	
Ober-Mumpf	1	—	
Zutzgen	1	—	
Unter-Mumpf	1	—	
Eichsel	1	—	
Freiburg, Stadt	1	—	Universität Freiburg.
ebenda im Münster gestiftete Präsenz und Chorherren			
a) 2 Brunnersche	—	2	Der Pfarrer und das „älteste Haupt“ der Stadt Freiburg.
b) 6 andere	—	6	Die 3 seniores mit dem Stadtpfarrer cumulative.
Freiburg, Spital	1	—	Stadt Freiburg.
Adelhausen, Dorf	1	—	"

Namen der Ortschaften	Gattung der Benefizien		Patronatrechtsbesitzer
	Pfarrei	Kaplanei	
Kirchzarten	—	1	Stadt Freiburg.
Neuershausen	1	—	" "
Oberhausen	1	—	Deutschordenskomturei zu Freiburg.
Nördingen	1	—	
Oberbergen	1	—	
Pfaffenweiler	1	—	
Glottertal	1	—	
Bötzingen	1	—	
Herdern	1	—	
Wasenweiler	1	—	
Kirchhofen	1	4	Domstift Arlesheim z. Pfarrei und 2 Kaplaneien; für die 3. Kaplanei die Familie Litschgi; für die 4. die Gemeinde Kirchhofen.
Ehrenstetten			
Unter- und Ober-Amringen			
Offnadingen			
Norsingen			
Heitersheim	1	—	Das fürstl. Johanniter-Obermeisterl. Haus Heitersheim privative mit dem Unterschied, dass die 3 Pfarreien zu Heitersheim, Eschbach u. Schlatt von den Konventualen oder Minoriten zu Heitersheim versehen werden; die übr. 6 aber waren mit Weltpriestern besetzt.
Eschbach	1	—	
Schlatt	1	—	
Grüssheim	1	—	
Bremgarten	1	—	
Gündlingen	1	—	
St. Georgen mit Uffhausen und Wendlingen	1	—	
Achkarren	1	—	
Kirchzarten	1	—	
Endingen, Stadt	—	1	Stadtmagistrat.
ebenda Pfarrei ad St. Petrum	1	—	Zisterz.-Abtei Thennenbach.
ad St. Martinum	1	—	Benedikt.-Abtei Ettenheim-Münster.
Riegel, Marktflecken	1	1	Frau Prinzessin Elisabeth von Baden wegen der Herrschaft Lichtenegg.
Forchheim, Dorf	1	—	
Schelingen	1	—	
Altbreisach, Stadt	1	—	Herzogl. Pfalz-Zweibrückensches Haus wegen der Grafschaft Rapolstein im Elsass.
ebenda im Münster 4 Präbendarien	—	4	Stadt Altbreisach.
Nieder-Rimsingen	1	—	" "
Kenzingen, Stadt	1	—	Haus Österreich.
Heimbach	1	—	Bened.-Abtei Schuttern.
Amoltern	1	—	Zisterzienser-Frauenabtei Wonnental.

Namen der Ortschaften	Gattung der Benefizien: Pfarrei	Gattung der Benefizien: Kaplanei	Patronatrechtsbesitzer
Hecklingen	1		Graf v. Hennin.
Waldshut, Stadt	1		Stift St. Blasien.
ebenda	—	3	Das Vorschlagsrecht hat die Stadt, das Ernennungsrecht das Haus Oesterreich.
Häg	1	—	Pfarrer zu Zell i. W.
Weilheim	1	—	Stift St. Blasien.
Niederwihl	1	—	Stift St. Blasien.
Dogern	1	—	Stift St. Blasien.
Enzlingen	1	—	Stift St. Blasien.
Wehr	1	—	Kanton Basel (Schweiz).
Oeschgen	1	—	Frhr. v. Rhönau-Oeschgen.
Frick, Marktflecken	1	1	Deutschordenskomturei zu Beuggen.
Möhlin, „	1	—	Deutschordenskomturei zu Beuggen.
Beuggen	1	—	Deutschordenskomturei zu Beuggen.
Wyhlen	1	—	Deutschordenskomturei zu Beuggen.
Bierendorf	1	—	Deutschordenskomturei zu Beuggen.
Horben	1	—	Deutschordenskomturei zu Beuggen.
Nollingen	1	—	Deutschordenskomturei zu Beuggen.
Rickenbach	1	—	Deutschordenskomturei zu Beuggen.
Magden	1	—	Adel. Zist. Fr.-St. Ohlsberg.
Inzlingen	—	1	Frhr. v. Reichenstein.
Bamlach	1	—	Frhr. v. Rottberg.
Böllingen	1	—	vicarii perpetui v. Bamlach, dessen Pfarrer das Patr.-Recht hat.
Rheinweiler	1	—	vicarii perpetui v. Bamlach, dessen Pfarrer das Patr.-Recht hat.
Umkirch	1	—	Domstift Arlesheim.
Gottenheim	1	—	vicarius perpetuus, zu dem der Pfarrer von Umkirch das Patr.-Recht hat.
Neuenburg, Stadt	1	—	Die Stadt schlägt 3 vor, wovon das Haus Oesterreich einen ernennt.
ebenda	—	2	Die Stadt Neuenburg.
Herbolzheim	1	—	Haus Oesterreich.
Buchholz	1	—	Kollegiatstift Waldkirch.
ebenda	—	1	Die v. Beyersche Familie.
Sasbach	1	—	Dompropst zu Konstanz.
Merzhausen	1	—	Frhr. v. Bollschweil.
Wittnau	1	—	„ „ „
Ebnet	1	—	Frhr. v. Sickingen-Hohenberg.
Breitnau	1	—	Frhr. v. Sickingen-Hohenberg.
Hinterzarten	—	1	Frhr. v. Sickingen-Hohenberg.

Namen der Ortschaften	Gattung der Benefizien		Patronatrechtsbesitzer
	Pfarrei	Kaplanei	
Hugstetten, Buchheim, Hochdorf, Benzhausen (nur eine unierte Pfarrei)	1	—	Deutschordenskomturei zu Freiburg u. Frhr. v. Stürzel abwechselnd.
Munzingen	1	1	Graf v. Kageneck.
Waltershofen	—	1	Graf v. Kageneck.
Bleichheim	1	—	Graf v. Kageneck.
Feldkirch	1	—	Frhr. v. Wessenberg.
Holzhausen	1	—	Frhr. v. Harsch.
Burkheim, Stadt . . .	—	1	Stadt Burkheim.
ebenda	1	—	Universität Freiburg.
Jechtingen	1	—	Universität Freiburg.
Reutti (Reute)	1	—	Universität Freiburg.
Villingen, Stadt . . .	1	—	Die Stadt benannte 2 Bewerber, von denen der Fürst v. Fürstenberg einen wählte und präsentierte.
ebenda	—	4	Für die 4 Kapl.: Stadt Villingen.
Grüningen	1	—	Malteserordens-Kommende Villingen.
Pfaffenweiler im Villingischen	1	—	Bened.-Abtei St. Georg zu Villingen.
Bräunlingen, Stadt . .	1	1	Der herrschaftl. Oberschultheiss, Bürgermeister u. Rat.
ebenda	—	1	Dieselben mit dem Ortspfarrer zusammen.
Bollschweil	1	—	Bened.-Abtei St. Peter.
Elzach, Städtchen . . .	—	1	Stadtmagistrat.
Staufen	1	1	Bened.-Abtei St. Blasien.
Wettelbrunn	1	—	dto.
Pfaffenweiler	—	1	Dorfgemeinde daselbst.

b. Verstaatlichung des geistlichen Einkommens.

§ 14.

α. Der titulus mensae.

Bis zum Jahre 1782 stand im Breisgau jedermann das Recht zu, an Stelle des üblichen, vom Bischof ausgestellten titulus seminarii, einem Priesteramtskandidaten den titulus

mensae zu erteilen; jedoch machten regelmässig nur die Dominien und Gemeinden von diesem Rechte Gebrauch. Die Städte besonders gewährten vielfach unvermögenden Bürgerssöhnen den Tischtitel[1]). Kaiser Joseph, dessen Plan dahin ging, einen vom Staate besoldeten, daher auch von ihm abhängigen Klerus zu erziehen, sah es nicht gern, „dass sich die Städte und Gemeinden mit Erteilung des tituli mensae beladen", und verbot daher unterm 23. Juni 1782[2]) den Theologen, ein diesbezügliches Gesuch an dieselben zu richten.

Die Erteilung des titulus mensae war von jetzt ab für Kuratbenefizien mit landesfürstlichem Patronatrecht allein vorbehalten, jedoch mit der Einschränkung, dass laut Hofdekret vom 1. Mai 1783[3]) auf je sieben, laut Hofdekret vom 22. Mai desselben Jahres[4]) auf je zehn solcher landesfürstlichen Benefizien jährlich nur ein Titulant kommen solle. Da in ganz Vorderösterreich bloss 10 Pfarreien (Triberg, Nussbach, Schonach, Schönenwald, Kenzingen, Neuenburg, Luttingen, Mühlingen, Wölflinsweil, Herbolzheim) der landesherrlichen Kollatur unterstanden, so durfte also in Vorderösterreich jährlich nur ein Kandidat auf den titulus mensae principis ausgeweiht werden; für die übrigen blieb demnach der titulus seminarii bestehen.

Die Bewerber um den kaiserlichen Tischtitel mussten ein von einer österreichischen Universität oder einem Lyzeum ausgestelltes Zeugnis im Original beilegen, dass sie alle Prüfungen über Theologie und Kirchenrecht mit der ersten Note bestanden hätten. Nach Errichtung des Generalseminars wurde unterm 4. März 1784[5]) sämtlichen Kandidaten des Welt-

---

[1]) Im Jahre 1781 bezogen den Tischtitel im Breisgau 54 Priester; es erteilten nämlich: Freiburg 13, Lauffenburg 10, Säckingen 3, Rheinfelden 1, Waldshut 4, Villingen 9, Waldkirch 1, Breisach 3, Kenzingen 1, Elzach 1, Bräunlingen 1, Abtei Thennenbach 2, Marbach 1, Ueberauchen 1, Kirnach 1, Bingen 1, Graf v. Kageneck 1 Titel.

[2]) Petzek a. a. O. Bd. II. S. 226 Nr. 121.

[3]) Petzek a. a. O. Bd. I. S. 231 Nr. 125.

[4]) Petzek a. a. O. Bd. I. S. 233 Nr. 127.

[5]) Petzek a. a. O. Bd. I. S. 235 Nr. 129.

priesterstandes, die ihre Ausbildung in dieser Anstalt erhielten, der titulus mensae aus dem Religionsfond erteilt, bezw. bestimmt, dass sie, falls sie zur Seelsorge ohne eigene Schuld untauglich würden, in einem Kloster unterzubringen seien, und dass ihnen daselbst der Unterhalt aus Mitteln des Religionsfonds gewährt werden solle.

Schliesslich verordnete ein Hd. vom 7. Januar 1792 [1]), „um den Jünglingen, die zum Weltpriesterstand Neigung haben, den Zugang zu demselben zu erleichtern", dass sämtlichen Theologen der Tischtitel aus dem Religionsfond zu erteilen sei, um dadurch für den Fall, dass sie früh oder spät keine Seelsorgestelle mehr versehen könnten, ihre Versorgung sicherzustellen. Auf Verleihung dieses landesfürstlichen Titels konnten die Kandidaten jedoch nur dann Anspruch erheben, wenn sie nach Zurücklegung des vorgeschriebenen theologischen Lehrganges ihre Tauglichkeit zur Seelsorgeverwaltung bewiesen, und wenn von seiten des zuständigen bischöflichen Ordinariats mit Bezeigung ihrer Fähigkeit um Verleihung des Tischtitels für sie eingeschritten wurde [2]).

Damit konnten sich die Bischöfe zufrieden geben; aber die breisgauischen Stände, welche ohnehin die Entziehung ihres Rechts, den Tischtitel zu erteilen, nicht als eine Begünstigung oder Erleichterung auffassten, vielmehr darin eine Beschränkung ihrer Macht erblickten, wehrten sich energisch gegen „die neue ewige Last", die durch die neue Titelsgewährung dem vorländischen Religionsfond aufgebürdet werden sollte, zumal diese mit der ursprünglichen Bestimmung des Fonds nicht einmal in Einklang gebracht werden könne; denn der Religionsfonds, so führte die Beschwerdeschrift aus, sei bloss „für die Einrichtung neuer Pfarreien, und was damit notwendig zusammenhänge", geschaffen worden.

Der Wiener Regierung fiel es nicht schwer, den Vorwurf

---

[1]) Petzek a. a. O. Bd. I. S. 260 f. Nr. 139.

[2]) Diese Verordnung gilt heute, ihrem wesentlichen Inhalt nach, in der oberrheinischen Kirchenprovinz.

der unberechtigten Verwendung des Religionsfondsvermögens zu entkräften; denn gerade in der Heranziehung der nötigen Anzahl von Weltgeistlichen sah sie eben auch ein Mittel, die neue Pfarreinrichtung durchzuführen; und so blieb die Verordnung, die nur auf eine vollständige Verstaatlichung des geistlichen Einkommens vorbereiten sollte, aufrecht erhalten.

§ 15.

β. Die Interkalarfrüchte.

Der Gedanke, das gesamte Kirchenvermögen in Staatsverwaltung zu nehmen und die Geistlichen daraus zu besolden, war schon von Maria Theresia im Jahre 1769 angeregt worden. Zunächst sollten allerdings nur die Klöster von der Neuerung betroffen werden, aber auch über das pfarrliche Benefizialvermögen liess die Regierung zu gedachtem Zwecke Fassionen anfertigen. Allein weder Maria Theresia noch ihre Nachfolger hatten in dieser Hinsicht einen nennenswerten Erfolg zu verzeichnen, so sehr auch Joseph II. systematisch darauf ausging, eine Verstaatlichung des pfarrlichen Einkommens herbeizuführen. Der Erfolg beschränkte sich schliesslich auf die Interkalargefälle, durch deren Einziehung zum Religionsfond sich die Regierung zugleich einen Einfluss auf die Verwaltung vakanter Benefizien sicherte.

Die Administration der fructus intercalares war im Breisgau, soweit das Bistum Konstanz in Betracht kam, durch bischöfliche Satzungen vom Jahre 1625 in der Weise geregelt, dass die Erträgnisse des ersten Monats dem Dekan allein gebührten, während die etwa sich ergebenden weiteren Gefälle dem Kapitelsärar zufielen mit der Verpflichtung, während der Vakanz für einen Aushilfsgeistlichen zu sorgen[1]. Abweichende Bestimmungen galten für jene Benefizien, über welche der

---

[1]) Eine Ausnahme von dieser Regel galt allein für das Kapitel Wiesental, wo der Dekan nur den halben Monatsertrag bezog. Diese Sonderbestimmung hatte ihren Grund offenbar in der Verkürzung der

Kaiser als Landesfürst das Kollationsrecht ausübte. Bei diesen wurden die Interkalargefälle von der Ortsbeamtung nach Ablauf des ersten Monats allein verwaltet. Der vicarius interimicus wurde durch einen von weltlicher und geistlicher Seite gemeinsam aufgestellten Kommissär pro mense decanali ernannt, und nach Umfluss dieser Zeit entweder vom Präsidenten der vorderösterreichischen Regierung und Kammer einseitig bestätigt, oder es wurde an seiner Stelle ein anderer ernannt. Nach Abzug der diesem Vikar zugewiesenen Gebühren flossen die pfarrlichen Einkünfte in die Kirchenfabrik. Die Buchführung lag in den Händen des Kirchenpflegers unter Aufsicht des Obervogteiamts; nur die Abhörung der Kirchenrechnung geschah gemeinsam von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit.

Im Stift Waldkirch wurden die fructus intercalares der per triennium karierenden Kanonikate vom Stifte selbst verwaltet und der massa zugeführt. Die Einkünfte der erledigten Patronatspfarreien [1]) wurden vom Ruralkapitel durch dessen Dekan besorgt und bezogen.

In der Stadt Bräunlingen wurde die Verwaltung eines vakanten Benefiziums von zwei Kommissären einem Weltlichen übertragen, der über seine Administrierung diesen beiden Rechnung ablegen musste.

In Waldshut sowie bei dem fürstlichen Amt der Herrschaft Lichtenegg zu Forchheim und Schelingen bestand zu Recht, dass die Interkalargefälle von der Ortsobrigkeit allein verwaltet wurden.

Ein Hd. vom 28. Oktober 1783 ordnete eine einheitliche Verwaltung der Interkalarfrüchte an, indem es bestimmte, dass sämtliche Einkünfte vakanter Benefizien — also auch die des ersten Monats — nach Abzug der Unterhaltskosten für den

---

Kapitelsgefälle, die durch den Glaubenswechsel eines beträchtlichen Teils der zu diesem Kapitel gehörenden markgräflich-badischen Ortschaften herbeigeführt wurde.

[1]) Bei den inkorporierten Pfarreien ergaben sich natürlich keine Interkalarfrüchte, weil diese ja immer einen parochus hatten.

Interimsvikar mit wöchentlich 4 fl., in den Religionsfond zu fliessen hätten.

Der vicarius interimicus ist nach einer zu erwähntem Hd. von der Freiburger Regierung und Kammer erlassenen Erläuterung vom 5. Dezember 1784 [1]) vom Ruraldekan anzustellen; bei den Benefizien, die collationis regiae sind, bleibt es jedoch bei der bisherigen Observanz.

Wenn aber auf den vakanten Benefizien nur zu gewissen Zeiten zu persolvierende Messen u. dergl. haften, und die damit verbundene cura von anderen, im gleichen Ort schon angestellten Geistlichen besorgt werden kann, so soll kein besonderer Priester angestellt werden.

Neben den 4 fl. wöchentlichem Gehalt sind dem Vikar die Stolgebühren zu überlassen, dagegen hat er die inzwischen fällig werdenden Jahrtage und gestiftete Messen ohne weitere Entschädigung zu halten.

Die Administration ist von der näheren Ortsobrigkeit unentgeltlich zu übernehmen; nach Wiederbesetzung des Benefiziums soll an die vorderösterreichische Regierung und Kammer Rechnung gestellt werden.

Bei der durch dieses Hd. eingeführten Uebung blieb es mit Ausnahme einiger unbedeutender Veränderungen: So erhielten lt. Normale vom 24. Dezember 1785 die vicarii interimici auf Benefizien landesfürstlicher Kollatur, wenn solche nur Lokalkaplaneien oder Pfarreien mit 500 fl. oder weniger jährlichem Einkommen waren, monatlich 20 fl., andernfalls 25 fl. Diese Aufbesserung wurde gemäss Verordnung vom 27. Juli 1787 auch auf die Pfründen privater Kollatur ausgedehnt.

Endlich erhielten infolge Hofresolution vom 10. März 1791 die Ruraldekane wieder den Ertrag des ersten Monats für ihre Mühewaltung bei Pfründeerledigungen und Neubesetzungen, ohne dass ihnen damit die Verpflichtung übertragen wurde, für den Unterhalt des Interimsvikars zu sorgen.

---

[1]) Petzek a. a. O. Bd. I. S. 557 ff. Nr. 268.

§ 16.

γ. Die Stolgebühren.

Einen nicht unwesentlichen Bestandteil des Einkommens der Geistlichen machten die Stolgebühren aus. Der Versuch, eine Ablösung derselben herbeizuführen, entsprang demselben Plane Joseph II., den wir bei der Uebernahme des Tischtitels und der Verstaatlichung des Pfründevermögens kennen gelernt haben.

Im Breisgau konnte allerdings mit diesem Reformversuch ein Erfolg nicht erzielt werden.

Die Stolgebühren waren schon unter Maria Theresia Gegenstand staatlicher Verordnungen; sie bezweckten jedoch nur die Verhütung von Missbräuchen seitens der Geistlichen. So musste wiederholt die unberechtigte Abnahme der Stol für Beichte und Ausspendung der Sterbsakramente durch Erlasse vom 16. Oktober 1767, 4. September 1773, 6. Juli 1776, 3. Juni 1780 [1]) scharf geahndet werden. Die für Wien unterm 25. Januar 1782 eingeführte neue Stolordnung konnte im Breisgau keinen Eingang finden; zwar mussten von jeder Pfarrei Fassionstabellen über die Art und die Höhe der Stolgebühren eingeliefert werden, damit daraus der durchschnittliche Betrag für die einzelnen stolpflichtigen Kulthandlungen hätte festgesetzt werden können; aber die Regierung fand die Unterschiede in den einzelnen Gemeinden zu gross, so dass sie für den Breisgau den Plan einer allgemeinen Regelung wieder fallen liess.

Nach den im Jahre 1783 eingereichten Fassionen ergibt sich für den Bezug der Stolgebühren folgendes Bild:

1. Für Taufen wird von den 159 im Breisgau befindlichen Kuratbenefizien in 20 etwas bezahlt, und zwar von 1/4 kr. oder 1 Pf. bis 20 kr.; nur in Freiburg wird für eine im Hause selbst vorgenommene Taufe 1 fl. verlangt. In den 20 Pfarreien, wo

---

[1]) Petzek a. a. O. Bd. II. S. 350 ff.

für Taufen die Stol entrichtet wird, werden die Unterschiede zwischen den Kindern der Pfarrangehörigen und der Fremden, dann auch zwischen ehelichen und unehelichen so beobachtet, dass für die fremden und unehelichen Kinder 20 kr. gegeben werden müssen, die einheimischen und ehelichen hingegen für die Hälfte mit 10 kr. oder umsonst getauft werden. Es kommt auch bei einigen Pfarreien, in deren Umfang ein Berg-, Erz-, Schmelz- oder Hammerwerk sich befindet, vor, dass die Kinder des dabei angestellten Personals für 20, 24 bis 30 kr. getauft werden, während für die der übrigen Pfarrangehörigen entweder gar nichts oder nur 1 bis 4 kr. entrichtet werden müssen. An einigen Orten pflegt zwar für die Taufe nichts bezahlt zu werden, jedoch wird ein Opfer mit 1 kr. oder ein Stückchen Wachs gegeben. Ferner ist bei vielen Pfarreien eingeführt, dass die erste Geburt, welche zwischen Ostern und Pfingsten, oder zuerst nach Pfingsten getauft wird, die sogenannte Ostern- oder Pfingsttaufe, mit 20, 24 bis 30 kr., und in der Pfarrei Liehl gar mit 2 fl. 24 kr. bezahlt werden muss; allerdings gilt dieser Brauch nur bei der Taufe von Kindern weiblichen Geschlechts.

2. Das Aussegnen der Wöchnerinnen geschieht ordentlicherweise vor oder in der Kirche, in Ausnahmefällen auch in der Wohnung, gewöhnlich 8 bis 14 Tage nach der Taufe. Mit der Aussegnung in der Kirche ist das Vor- und Zutragen des Kindes zu oder um den Altar und ein Opfer verbunden; letzteres besteht, je nach Ortsgebrauch, in 2, 3 bis 6 Eiern oder Wachsstäbchen, oder, wie in Bamlach, in Brot, und in den meisten Ortschaften in Geld im Betrage von 1 bis 12 kr. In einigen Pfarreien der Herrschaft Heitersheim, so zu Heitersheim selbst, zu Schlatt und Eschbach, welche von dem Konventualenkloster zu Heitersheim versehen werden, ist eingeführt, dass das Kind nicht zur Kirche getragen, mithin nicht geopfert wird; statt dessen müssen dem Pfarrer 20 kr. bezahlt werden[1].

---

[1]) Der mit der Aussegnung verbundene Missbrauch, das „Kinderzutragen“ oder „Witzen“, ein üppiges Gastmahl im Hause der Wöchnerin, wurde am 22. April 1783 verboten.

3. Für das Versehen der Kranken mit oder ohne letzte Oelung wird trotz wiederholter Verbote eine mindeste Taxe von 12 kr. an einzelnen Orten bezahlt. Diese werden zwar nicht gefordert, aber als „dona gratuita" auch nicht zurückgewiesen.

4. Für Sponsalienhalten und Katechisieren, eheliche Verkündigung, Trauung ist die Taxe sehr verschieden. Sie besteht 1) in barem Geld von 20 kr. bis 1 fl. 30 kr.; 2) in einem Taschentuch für den Pfarrer; 3) in einem Gastmahl, wozu der Pfarrer entweder aus blosser Höflichkeit oder aus einer solchen Verpflichtung eingeladen wird, dass man ihm, wenn er beim Gastmahl nicht erscheint, einen Betrag in Geld leistet; 4) in dem Opfer, das unter der Messe, nach welcher die Trauung erfolgt, auf den Altar gelegt wird.

5. Bei Leichenbegleitungen und Beerdigungen walten sehr verschiedene Ortsgewohnheiten und Unterschiede ob, die hauptsächlich durch die Lage der Pfarrei bestimmt werden.

6. Bei Ablieferung der österlichen Beicht- oder Kommunionzettel werden $^1/_4$ bis $^1/_2$, meistens 1 oder 2 kr. bezahlt. In einigen Pfarreien wie Waldkirch, Grüssheim, Schlatt und Wippertskirch wird für jeden Zettel 1 Ei geliefert.

7. Prozessionen werden gewöhnlich abgehalten 1) am Fronleichnamstag, 2) an Christi Himmelfahrt, 3) in der Kreuz- oder Bittwoche, 4) an der Kirchweihe. Ausser an diesen Tagen pflegen zuzeiten, wo zu lang anhaltende Trockenheit oder Regen grossen Schaden an den Feldfrüchten besorgen lässt, ausserordentliche Prozessionen angestellt zu werden. Ferner hat fast jedes Dorf ein oder andere besondere Tage und eine besondere Andacht, wobei eine Prozession in der Kirche oder um dieselbe herum, oder zur nächsten Filial- oder Wallfahrtskirche, zu der die Gemeinde ihr Vertrauen hat, gehalten zu werden pflegen. Die zahlbaren Prozessionen werden von der Gemeinde oder von der Kirchenfabrik bestritten, der Pfarrer erhält dabei entweder ein jährliches Aversum, oder jede einzelne wird ihm besonders bezahlt.

8. Für Ausfertigung von Tauf-, Trau- oder Sterbescheinen müssen 12, 15, meistens aber 20, auch 24, in vielen Pfarreien 30 kr. entrichtet werden. Bei der Pfarrei Freiburg wird der Unterschied gemacht, dass für solche Attestate „in forma minori“ 20 kr., „in forma maiori“ aber und von jenen Personen, die aus der Stadt fortziehen, wenn sie vermögend sind, 1 fl. 30 kr. verlangt werden [1]), „in forma pro nobilibus“ hingegen 3 fl. bezahlt werden müssen.

Man sieht aus dieser Zusammenstellung, dass eine einheitliche Regelung der Stolgebühren, wie sie die Regierung beabsichtigte, nicht möglich gewesen wäre, ohne dass für die einzelnen Gemeinden wiederum Ausnahmen geschaffen worden wären. Daher versuchte es die Wiener Hofkanzlei mit einem zweiten Vorschlag: Es möchten alle Stolgebühren eines Ortes auf die Gemeinde umgelegt werden, so dass dem Pfarrer jährlich eine Pauschalsumme aus der Gemeindekasse zu entrichten wäre [2]). In Ausführung des bezüglichen Regierungserlasses vom 8. März 1793 forderte die vorderösterreichische Landesstelle zu Freiburg die Gemeinden des Breisgaus auf, nach wechselseitigem Einvernehmen mit ihren Pfarrern ihr Gutachten einzureichen. Jedoch liess sich, wie aus den eingeschickten Berichten ersichtlich ist, nur bei verschwindend wenigen Pfarreien ein Uebereinkommen erzielen, und selbst die Pfarrer, die sich zu einem Vergleich herbeiliessen, suchten wieder unter allerlei Vorwänden davon befreit zu werden. So war zum Beispiel in der Pfarrei Sasbach am 30. August 1793

---

[1]) Dass für die aus einer Pfarrei Wegziehenden die Taxe auf 1 fl. 30 kr. gesetzt worden ist, scheint einer Nachsteuer oder dem jus detractus ähnlich zu sein.

[2]) Ursprünglich war beabsichtigt, dass die Gemeinden den Betrag für die Stolgebühren an den Religionsfond entrichten sollten, woraus dann den einzelnen Pfarrern zugleich mit ihrem Gehalte auch die Zulage für die Stolgebühren zufliessen sollte. Allein, nachdem der Versuch, das Pfründevermögen durch Einziehung zum Religionsfond zu verstaatlichen, misslungen war, musste auch für die Ablösung der Stolgebühren ein anderer Modus gefunden werden.

zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde ein Abkommen dahin getroffen worden, dass 1. dem Pfarrer für sämtliche Stolgebühren aus der Gemeindekasse jährlich 18 fl. bezahlt werden, wogegen der Pfarrer 2. sich verpflichtet, bei einem Sterbfall eines Ortsbürgers oder dessen Angehörigen wie bisher drei Exequien zu halten, sechsmal ad tumbam zu beten und überhaupt alles, was die jura stolae betrifft, ohne weitere Bezahlung zu tun; dagegen bleibt es 3. dem Pfarrer unbenommen, für ein gesungenes Amt 15 kr., dann an Ostern für jeden Beichtzettel 1 Pfennig, ausserdem den Blutzehnten zu beziehen. Für die vier Jahrtage aber darf er von niemand einen Opferpfennig fordern. — Schon am 22. Februar des nächsten Jahres wurde der Pfarrer bei der Freiburger Regierung vorstellig und bat, seinen Vergleich für ungültig zu erklären, weil er denselben gegen die ihm zustehenden Befugnisse, ohne Vorwissen und Genehmigung seines Patrons, des Dompropstes zu Konstanz, eingegangen habe. Er berief sich dabei auf das Verhalten der Pfarrvikare der Universität zu Freiburg, die aus demselben Grunde für sich keinen Vergleich eingingen.

Im übrigen waren die Gemeinden selbst gegen eine Ablösung der Stolgebühren. Die Gründe, die dafür angeführt wurden, sind teils psychologischer, teils praktischer Natur:

Zum ersten würden die Gemeindeangehörigen ein solch jährliches Aversum für eine neue Steuer ansehen. Der gewöhnliche Mann vergässe in wenigen Jahren den Grund davon und bekäme die Ansicht, der Pfarrer würde die Funktionen, für die er bisher bezahlt wurde, nunmehr unentgeltlich verrichten; eben deshalb würden aber die Abgaben an die Gemeinde als eine Last betrachtet werden. Dagegen geschehe die Bezahlung in jedem einzelnen Fall umso leichter, weil sie von jenem, den die Funktion berühre, und zu einem Zeitpunkt geleistet werde, „wo das Gemüt durch den Vorgang, der die Stolverrichtung erheischt, entweder in Fröhlichkeit oder Trauer dergestalt gestimmt ist, dass es zum Unwillen oder zur Widersetzlichkeit gegen jenes, was bei solchen Ereignissen Herkommens ist, gar keine Nei-

gung hat“. Daher rührt es wohl auch, dass die Stolgebühren nicht als drückend empfunden wurden, und im Breisgau, wie wenigstens viele Berichte versichern, selten Beschwerden in diesem Gegenstand einliefen.

Ferner läge den Gemeinden die Last, das jährliche Aversum zu entrichten, allein ob, wo es sich doch oft ereigne, dass auch für Auswärtige pfarrliche Funktionen notwendig würden, wofür die Gebühr, wenn es beim alten bliebe, gerechterweise von diesen selbst getragen werden müsse.

Drittens würde es in den Gemeinden selbst schwer halten, einen der Sache angemessenen billigen Fuss ausfindig zu machen, nach welchem von jedem einzelnen zu dem jährlichen Aversum beigetragen werden müsste. In den Städten wäre die Schwierigkeit noch grösser, wo nach Umständen mehr oder weniger Einwohner seien, die weder zur Gemeinde im eigentlichen Sinn gehörten, noch auch von liegenden Gütern, oder von Gewerben oder sonst eine Abgabe an die Stadt zu entrichten hätten.

Schliesslich befürchteten die Gemeinden von der Neuerung nicht ohne Grund manche Nachteile für die Religion überhaupt. So namentlich, wenn von den Gemeindevorstehern die einzelnen Beiträge von den Kontribuenten, oder vom Pfarrer das Ganze von der Gemeinde beigetrieben werden müsste.

Der breisgau-landständische Konsess schloss sich ganz der Auffassung der Gemeinden an und hielt auch seinerseits die Einführung eines Aversums für unangebracht.

Unter diesen Umständen liess es die Regierung in Wien hinsichtlich der Stolgebühren für den Breisgau bei der alten Uebung sein Bewenden haben.

c. Beseitigung der Immunität.

§ 17.

α. Aufhebung des besonderen geistlichen Gerichtsstandes.

(Ueber diesen Punkt wurde schon oben bei der „Einschränkung der bischöflichen Rechte“ gehandelt.)

§ 18.

β. Besteuerung des Klerus.

Die alten Begriffe von der Steuerfreiheit der Geistlichkeit und des Adels standen im Widerspruch mit der Politik Maria Theresias, die auf eine möglichste Vermehrung der staatlichen Einkünfte abzielte. Die neuen Quellen mussten in demselben Verhältnis ergiebiger werden, als die durch die stehenden Heere erforderlichen Ausgaben wuchsen.

Ein auf dem Standpunkte des Naturrechts und des Gesellschaftsvertrages stehendes Staatsrecht musste die Politik der Regierung unterstützen: Danach sind alle Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, welche den Schutz des Staates geniessen, auch schuldig, die allgemeinen Bürden verhältnismässig tragen zu helfen, welche durch die Sorge um die Erhaltung und Förderung der allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit des Staates notwendig werden.

Mit der alten Immunität, die schon in vielen anderen Staaten Einschränkungen erlitten hatte[1]), brach Oesterreich durch die Einführung der sogenannten Dominikalsteuer, indem alle Dominikaleinkünfte, wie sie immer heissen mochten, unter diese Besteuerung gezogen wurden. (Die Dominikalsteuer hatte ihren Namen offenbar von der für österreichische Landsassen oder Grundobrigkeiten üblichen Bezeichnung „Dominien“. Sie musste aus den unter österreichischer Botmässigkeit liegenden Grundstücken, Gülten, Zehnten, Zinsen und allen anderen Einkünften der Geistlichkeit und des Adels entrichtet werden und betrug 16 Prozent aller dieser jährlichen Einkünfte. Den Gegensatz bildete die Rustikalsteuer; diese musste bloss von jenen Früchten entrichtet werden, welche dem Bauer oder Eigentümer eines Grundstücks nach Abzug der zu leistenden Gülten, Zehnten und anderer Dominikalabgaben noch übrig blieben.)

---

[1]) Vgl. Moser, Von der Landeshoheit in Steuersachen, cap. IV, § 10—14, Giessen 1784.

Nachdem die Einführung dieses neuen Besteuerungsystems von der Regierung und Kammer in Freiburg für den Breisgau und Schwäbisch-Oesterreich vorbereitet war, wurde die ergangene Verordnung von den österreichischen Oberämtern auch mehreren geistlichen und weltlichen Reichsständen zugeschickt; denn der Steuerperäquationskommissär Scheiner hatte im Jahre 1760 in einer von ihm verfassten „Sammlung der in Vorderösterreich befindlichen Dezimatoren, Perzipienten und Grundobern" viele Reichsstände aufgenommen, die zwar ihren Wohnsitz im Reich hatten, aber auch im Oesterreichischen begütert waren. Da von diesen statt der erwarteten Fassionen Vorstellungen gegen diese Besteuerung einliefen, drohte die Regierung mit Ergreifung missliebiger Mittel. Auch eine vom 20. Januar bis 4. Februar 1766 von einigen österreichischen und Hochstift-Konstanzischen Deputierten zu Freiburg abgehaltene Konferenz war fruchtlos; vielmehr erging unterm 17. Oktober 1766 ein k. k. Hofdekret, welches die Oberämter nachdrücklich anwies, gegen die Geistlichkeit, wenn sie länger säumig sein sollte, ihre Fassionen zu übergeben, mit wirklichen Zwangsmitteln vorzugehen, und durch Pfändung und Verkauf der Früchte, Vieh und dergleichen den Steuerbetrag einzuziehen. Nach langen Verhandlungen kam endlich eine Regelung zu stande: Die im Oesterreichischen selbst domizilierten Grundbesitzer mussten regelmässig ihre Steuer entrichten, wogegen sich die schwäbisch-österreichischen Reichsstände im Jahre 1774 durch eine einmalige Summe von 500000 fl. für ihre im österreichischen Gebiete liegenden Güter auf immer loskauften.

Gleichzeitig mit der Dominikalsteuer sollte vom clerus minor eine Steuer unter dem Titel „Erbschafts- und Schuldensteueräquivalent" erhoben werden.

Eine finanzielle Belastung der breisgauischen Geistlichkeit seitens des Staates war schon lange vor Maria Theresia nichts Unerhörtes mehr gewesen [1].

---

[1]) Im Jahre 1614 wurde auf eine erzherzogliche, beim Papste Paul V. eingelegte Interzession hin der gesamte Klerus im Elsass, Suntgau und

Die Neuerung bestand vielmehr nur darin, dass man von nun an auf die Einholung der päpstlichen oder bischöflichen Genehmigung verzichtete. Zwar suchte die Regierung bei der ersten derartigen Beiziehung des breisgauischen clerus minor „ad sufferenda onera provincialia“ ihr Vorgehen durch den Hinweis auf zwei päpstliche Erlasse, nämlich von Nikolaus V. vom Jahre 1451, und Pius II. vom Jahre 1459, zu rechtfertigen, worin die Heranziehung des Klerus zur Bestreitung öffentlicher Lasten gestattet worden sei. Allein diese Erlasse besagten nichts Neues, wenn sie diejenigen Güter, welche „per emptionem, donationem vel hereditatem“ privatim in geistliche Hände gelangten, für steuerbar erklärten; das war bezüglich der Reichsmatrikel schon längst üblich; von einer regelmässigen Besteuerung des geistlichen Pfründevermögens erwähnten die besagten päpstlichen Schriftstücke nichts.

Als daher im Jahre 1759 die Kaiserin Maria Theresia ein Erbschaftssteueräquivalent[1]) für den ganzen vorderösterreichischen Klerus und sämtliche Stiftungen ausschreiben und zu diesem Zwecke durch den Hofkommissär Scheiner genaue Fassionstabellen über die Fundationseinkünfte der breisgauischen Stifter, Klöster und Pfarreien anfertigen liess, erklärte die Geistlichkeit, dass sie sich nicht eher zur Entrichtung der Steuer beilassen werde, als bis sie von ihrer geistlichen Obrigkeit dazu aufgefordert werde.

Die in Aussicht stehende Steuer konnte nun entweder als ordentliche oder als ausserordentliche aufgefasst werden. Der Präsident der vorderösterreichischen Regierung und Kammer, Freiherr v. Sumeraw, war der Ansicht, dass der Klerus nur ausserordentlicherweise zu belegen sei[2]) und liess sich in Unter-

---

Breisgau angegangen, an einem Kapital von 400000 fl. die Summe von 40000 fl. auf 10 Jahre zu übernehmen. — Wegen Unvermöglichkeit des Klerus konnte die Summe allerdings nicht aufgebracht werden.

[1]) Von der Ausschreibung einer sogenannten „Schuldensteuer“ war die Regierung abgekommen.

[2]) Dazu wäre allerdings eine Fassionierung der Stiftsgüter, wie

handlungen mit der Konstanzer Kurie ein, um womöglich deren nachträgliche Genehmigung zu erlangen. Allein der Bischof Roth weigerte sich entschieden, im vorliegenden Fall irgendwelche Steuern zu entrichten oder durch seinen Klerus entrichten zu lassen. Entweder, so führte er etwa aus, handelt es sich um eine ordentliche, regelmässige Abgabe, dann steht dem Papst allein das Recht zu, dem Staate zu diesem Eingriff in die kirchliche Immunität die Erlaubnis zu erteilen; oder aber die staatlicherseits vorgenommene Katastrierung der geistlichen Güter hat nur eine ausserordentliche Belastung zum Zweck, dann stehen die Konkordate von 1629 im Weg. Diese lassen nämlich in § 5 die Möglichkeit einer Kollektation des Klerus „in Notfällen" und „intra casus a jure permissos" offen, verlangen aber eine aus Geistlichen und Laien gleichmässig zusammengesetzte Kommission für die Festlegung der Höhe der Abgaben. Durch die von dem staatlichen Kommissär einseitig vorgenommene Peräquation wurde aber diese Konkordatsbestimmung verletzt.

Die Freiburger Landesstelle sah ihre Zwangslage ein und berichtete den Sachverhalt nach Wien. Von hier aus erging unterm 3. Mai 1766 eine Antwort, die weder von der Einholung einer päpstlichen Genehmigung noch von der Rücksichtnahme auf den Vertrag von 1629 etwas wissen wollte, vielmehr den Bruch mit der kirchlichen Immunität endgültig besiegelte. „Es vermag, so heisst es darin, Ihr Regierung und Kammer nicht unbekannt zu sein, dass niemand steuerfrei sei, weil jedermann den landesfürstlichen Schutz geniesst, dieser aber ohne Steuern und Abgaben nicht aufrecht erhalten werden kann. ... Nicht minder versieht man sich, dass die Landesstelle umsomehr sich hierinfalls gehorsam zu machen wissen werde, als sie alle Exekutionsmittel in Händen hat, die wider den clerum minorem, um ihn zur Fassionierung der Realitäten

---

St. Blasien richtig bemerkt, um daraus ein ordentliches Steuerkataster anzufertigen, nicht nötig gewesen.

anzuhalten, anzuwenden sind. ... Von der Regierung und Kammer ist demnach sehr übel beschehen, dass sie in eine Zusammentretung mit der bischöflich Konstanzischen Kurie über eine klare und keine Frage, vielweniger einer geistlichen Entscheidung unterliegenden Sache sich eingelassen habe, wie denn auch die Konkordate de anno 1629 von ausserordentlichen Steuern, keineswegs aber von der jedermann obliegenden ordentlichen Abgabe an den Staat handeln."

Diese Antwort der Regierung in Wien ist umso auffälliger, als sie erst wenige Jahre vorher (17. März 1747) den vorderösterreichischen Prälatenstand gegen die Beschwerden des dritten Standes wegen der Immunität in Schutz genommen und die Verteidigungsschrift St. Blasiens zu ihrer eigenen gemacht hatte. Aber seitdem Kaunitz leitender Minister geworden war (1753), hatte sich die innere Politik Oesterreichs geändert.

Trotz des heftigsten Widerspruchs des bischöflichen Ordinariats zu Konstanz und des breisgauischen Prälatenstandes wurde auf Grund der Scheinerschen Tabelle das Erbschaftssteueräquivalent vom Säkular- und Regularklerus sowie von Bruderschaften vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1769 erstmals zur Hälfte eingezogen. Die auf zehn Jahre berechnete Steuer betrug für den Regularklerus und die Bruderschaften 43645 fl. 42¾ kr. Die Säkulargeistlichkeit hatte die Steuer jährlich zu entrichten und zwar kopfweis; ein Pfarrer musste bezahlen 4 fl., ein Vikar oder Kanonikus 3 fl., ein Kaplan 2 fl.

Wie sehr es der breisgauischen Geistlichkeit weniger um die Sache, als um das Prinzip zu tun war, erhellt daraus, dass St. Blasien namens des gesamten Regularklerus sich bereit erklärte, im Falle die Regierung vom Steuerzwang absehe, durch Leistung von dona gratuita sogar mehr zu bieten, als durch eine gerechte Verteilung der Lasten auf die im Oesterreichischen gelegenen Güter verlangt werden könne[1]). Sämt-

---

[1]) St. Blasiens Abt Martin Gerbert wies dabei auf das Beispiel des französischen Königs hin, der den geistlichen Stand nicht gleich den

liche Stifter, Klöster, Komthureien zusammen hatten nämlich nach einer genauen, im Jahre 1762 aufgestellten Tabelle jährlich nur 29520 fl. Einkünfte aus dem Oesterreichischen. Davon allein konnten unmöglich alle für die Bedürfnisse im Breisgau erforderlichen Auslagen bestritten werden — es waren allein 364 Religiosen zu unterhalten — vielmehr mussten noch die Erträgnisse der Fundationsgüter in anderen Ländern (Baden, Schweiz u. s. w.) dazu verwendet werden.

Allein die Regierung in Wien hatte mit dem alten System endgültig gebrochen, und die Besteuerung der Geistlichkeit war nur die notwendige Folge der prinzipiellen staatsbürgerlichen Gleichstellung des Klerus mit den Laien.

Obgleich ein bischöflicher Erlass von Konstanz vom 16. Juli 1762 die vorderösterreichischen Geistlichen aufforderte, der Eintragung der Fundationsgüter und Pfarrzehnten in die Fassionstabellen zwar keinen Widerstand entgegenzusetzen, „jedoch eher alle Gewalt und Ohngemach auf sich zu nehmen, als derlei Güter zu versteuern", so war dennoch nach wenigen Jahren der Widerstand von selbst erlahmt, und als in den beiden letzten Monaten des Jahres 1769 die erste Hälfte der Steuer von den geistlichen Kommunitäten eingezogen wurde, erfuhren die Beamten, wie auch später, keine Schwierigkeiten mehr.

---

anderen Ständen zu Abgaben nötige, sondern sich mit den von Zeit zu Zeit abverlangten „dona gratuita" begnüge.

3. Kapitel.

Die Klosterpolitik.

A. Die Durchführung der Reformgesetze über die Schwächung des Einflusses der Klöster.

§ 19.

a. Festsetzung des Alters für Ablegung der Ordensgelübde.

Als erforderliches Mindestalter für Ablegung der Ordensgelübde setzte das Tridentinum [1]) für Männer und Frauen gleichmässig das vollendete 16. Lebensjahr fest. Dieser Zeitpunkt erschien der Regierung Maria Theresias zu nieder, und ein Hofdekret v. 17. Oktober 1770 [2]) forderte das vollendete 24. Lebensjahr zur Fähigkeit, einen Ordensprofess abzulegen. Weitläufige, dem genannten Hofdekret beigefügte Gründe sollten diesen Eingriff in die Rechte der Kirche rechtfertigen; als letzter und wichtigster wird angeführt: Der Nutzen des Staates. Vollkommenheit in den geistlichen Orden wirkt veredelnd auf die anderen Christen; Frömmigkeit der Christen verbessert den Bürger des Staates. In dem unreifen Alter werden die Schwierigkeiten des Ordenslebens noch nicht erkannt. Hoffnung auf beständige Versorgung, äussere Bequemlichkeiten u. ä. sind die Ursache, warum sich viele junge Leute dem Ordensstand widmen. Wenn dann ein solches Glied später seine Unfähigkeit zum Ordensleben erkennt, wegen der Bindung durch die

---

[1]) Conc. Trid. sessio 25, de regul. et mon. cap. 17.

[2]) Petzek a. a. O. Bd. II. S. 3 ff.

Gelübde aber nicht mehr zurücktreten kann, so fühlt es sich unglücklich und geht sowohl dem Orden als dem Staate verloren. Die zu einem so wichtigen Schritte notwendige Einsicht kann aber erst in einem Alter vorhanden sein, in dem der Verstand durch Zeit und Erfahrung gereift ist [1].

Dass die Regierung aber bei diesem Gesetze weniger das Wohl der Klöster als vielmehr die allmähliche Herbeiführung ihres Unterganges im Auge hatte, um daraus allerdings für den Staat Nutzen zu ziehen, beweisen die nachfolgenden Klostergesetze, die wir noch kennen lernen werden.

Die vorderösterreichische Regierung und Kammer liess sich die Durchführung der k. k. Verordnung sehr angelegen sein. Vor jeder Gelübdeablegung mussten Listen mit Namen und Alter der Novizen eingeschickt werden. Unrichtige Angaben wurden mit hoher Geldstrafe und im Wiederholungsfalle mit Absetzung des Oberen geahndet.

---

[1] Mit beinahe denselben Gründen rechtfertigt Gmeiner, a. a. O., § 302, die Befugnis des Staates, die untere Altersgrenze für die Ablegung der Ordensgelübde zu bestimmen: „Emissio votorum religiosorum aetate nondum satis matura facta certis in circumstantiis et ipsis ordinibus religiosis et civitati noxia esse potest . . . Si illa (sc. vota) aetate nondum satis matura emittantur, difficultates cum eis connexae non satis perspiciuntur. Quod si dein judicium maturescat, jugum, quod deponi jam nequit, intolerabile evadit, et officia status ab ejusmodi religiosis non nisi coacte, neque eo cum furore, quo deberent, peraguntur . . . Pone jam quoddam monasterium, in quo plerique tales sunt, quos emisisse vota poenitet, et edic, num non bonum ipsorum ordinum religiosorum inde detrimentum patiatur? Civitas vero tot membra perdit, quae cum votis sint legati, jam inhabilia redduntur ad conjugendas vires suas pro bono communi, quoniam reipublicae necessitatibus adplicari nequeunt."

Kürzer Sonnenfels, zit. bei Gmeiner § 303: „Es liegt dem Staate daran, solche unreife Entschliessungen zu verhüten. Vor dem 24. Jahre gibt man nicht zu, dass jemand einen Vertrag über sein Vermögen eingehe, gleich als ob gehöre weniger Beurteilung dazu, gleich als wäre es von geringerer Wichtigkeit, den unwiderruflichen Schritt zu tun, den Schritt, von welchem die Glückseligkeit des ganzen Lebens abhängt."

Die Landesstelle wollte auch die Jesuiten unter das Verbot der Gelübdeablegung unter 24 Jahren einbegreifen. Denn in diesem Orden pflegen die Zöglinge nach zweijährigem Noviziat die drei vota religiosa abzulegen, welche aber, wie sie sagen, nur simplicia sind, weil sie vom P. Generalis aufgelöst werden können, so dass ein scholasticus oder, wie er genannt wird, coadjutor nondum formatus jederzeit in die Welt zurücktreten kann. Eine professio solemnis darf ein Jesuit erst nach vollendetem 25. Jahr ablegen. Allein mit Berufung auf jesuitische Autoren, wie Suarez, Castro, Sanchez, welche diesen Akt beschreiben: „quod sit professio actus, quo quis statum religiosum per emissionem votorum substantialium assumit, sive id fiat, per vota solemnia absolute et irrevocabiliter, sive etiam per vota simplicia et dependenter ab aliqua condicione, quae dissolvi possit," glaubte die vorderösterreichische Regierung, diese Gelübde hätten dieselbe Wirkung wie die vota solemnia, und kämen mit den sonst gewöhnlichen und feierlichen Gelübden anderer Ordensleute in der Hauptsache überein. Mit der Erklärung des P. Provincialis von Freiburg jedoch, dass, solange diese vota simplicia nicht aufgehoben seien, ein Jesuit allerdings dieselbe Verpflichtung habe, wie wenn er die vota solemnia abgelegt hätte, dass hingegen die fraglichen Gelübde 1. nicht feierlich, 2. nicht unwiderruflich seien, folglich nicht unter die kaiserl. Verordnung fielen, gab sich die Freiburger Regierung zufrieden.

Die vorderösterreichischen Klöster fürchteten von der Aufrechterhaltung des Verbotes der frühzeitigen Gelübdeablegung nicht mit Unrecht eine starke Beeinträchtigung ihres Personalbestandes, besonders nachdem noch durch ein Hofdekret vom 20. Mai 1781 für jedes Kloster eine festbestimmte Zahl, numerus fixus, angesetzt war, die für manches Stift schlechterdings nicht ausreichte. So waren für St. Blasien nur 20 Köpfe bestimmt, während es für seine Bedürfnisse eine weit grössere Anzahl nötig hatte. (Siehe Tabelle.)

---

[1]) Petzek a. a. O. Bd. II. S. 65 ff. Nr. 342.

Ausweis

der in dem fürstl. Stift St. Blasien befindlichen Geistlichkeit und ihrer Verwendung vom Jahre 1786.

		Expositi auf den Pfarreien, Propsteien, Kaplaneien			Zur Besorgung der weitläufigen Geschäfte notwendige					Unbrauchbare			
							Professoren						
	Obere	Im Reich	In der Schweiz	In Oesterreich	Zu den zeitl. Geschäften	Für die Pfarrei St. Blasien samt Filialen	In Theologia	In humanioribus	Zur Bibliothek	Defectuosi	Clerici	Laien	Summe
Ausser dem fürstl. Oberhaupt	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zur Besetzung von 3 Propsteien, 9 Pfarreien, 8 Kaplaneien im Reich	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto. in der Schweiz für 1 Kloster, 2 Propsteien, 2 Pfarreien	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
dto. in Oesterreich für 1 Kloster, 2 Propsteien, 6 Pfarreien und 1 Kaplanei	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ferner zur Versehung der Pfarrei St. Blasien mit ihren Filialen; — zur Besorgung notwendiger Geschäfte .	—	—	—	—	5	6	2	2	2	—	—	—	—
Unbrauchbare und Studierende	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	5	16	—
Summe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99

In ihrer Beschwerdeschrift vom Jahre 1790 baten die breisgauischen Stände um Beseitigung dieser für die Klöster drückenden Verordnung.

Rechtliche Bedenken gegen diesen Eingriff des Staates in kirchliche Angelegenheiten enthielten die Beschwerden der vorderösterreichischen Landstände nicht; vielmehr begründeten die Stände ihre Bitte um Aufhebung der Bestimmung mit dem Hinweis auf die tatsächlichen Verhältnisse des Breisgaus, die durch dessen geographisch-politische Lage bedingt waren [1]. In den Nachbarstaaten, mit denen die Vorlande in engstem wirtschaftlichem Zusammenhang standen, blieben die Tridentinischen Vorschriften bestehen. Somit befürchteten die Stände, die Eltern, die ihre Kinder frühzeitig versorgt sehen möchten, würden diese den auswärtigen Klöstern übergeben. Der Schaden, der dadurch den vorderösterreichischen Stiftern und somit dem ganzen Land erwachse, sei offenkundig.

Auf diese Vorstellung hin wurde den vorderösterreichischen Stiftern und Abteien laut Hofresolution vom 15. September 1790 gestattet, auf ihr Ansuchen bei der Landesstelle auch schon nach dem 21. Lebensjahre die vota solemnia abzunehmen.

Schon nach kurzer Zeit entspannen sich Meinungsverschiedenheiten zwischen der Landesstelle und den Frauenabteien, indem erstere die Vergünstigung nur für die vorderösterreichischen Mannesstifter und -abteien gelten lassen wollte, letztere hingegen das Gesetz auch auf sich ausgedehnt wissen wollten. Nach dem Wortlaut der Resolution: „dass bei den vorderösterreichischen Stiftern und Abteien auf ihr Ansuchen von seiten der Landesstelle auch nach dem 21. Jahr dispensiert werden möge“, konnten für eine Unterscheidung zwischen Manns- und Frauenklöster keine Anhaltspunkte gefunden werden. Zu-

[1] Die übrigen für die Aufhebung der Gesetzesbestimmung angeführten Gründe, dass zum Beispiel manches Talent dem Orden verloren gehen müsse, dass die Kirche bei der bisherigen Verfassung wohl bestanden habe u. dergl. wären sicher ohne Erfolg gewesen, wie die Tiroler Beschwerdeschrift beweist, die in dieser Angelegenheit ohne Erfolg blieb.

dem widerstrebte die Auslegung der Freiburger Regierung dem Zusammenhang der Resolution, welche ihre auf politischen Rücksichten fussende Begünstigung nicht dem Geschlecht, sondern vielmehr dem Lande und allen darin befindlichen Stiftern und Klöstern wegen der besonderen Verhältnisse ihrer Lage und Nachbarschaften zukommen lassen wollte. Die vorderösterreichischen Frauenstifter richteten daher an die Regierung in Wien ein Gesuch um authentische Auslegung der Resolution vom 21. September 1790, das unterm 4. März 1791 zu Gunsten der Bittsteller entschieden wurde.

Das Verlangen der Freiburger Landesstelle, dass bei jedem einzelnen Dispensgesuch besondere Gründe angeführt werden sollten, entsprach ebenfalls nicht den Motiven des Erlasses Leopolds II. Als sie daher ein solches Gesuch des Prälaten von Wiblingen unterm 2. März 1791 abschlägig beschied, weil sie die Motivierung desselben nicht für genügend erachtete, reichte der vorderösterreichische Prälatenstand unterm 21. März 1791 ebenfalls eine Bittschrift um authentische Auslegung an den Hof ein, die gerade wie die der Frauenklöster von einem für die Petenten günstigen Erfolge begleitet war.

Die Vergünstigung vom Jahre 1791 bedeutete zwar gegenüber der Verordnung vom Jahre 1770 eine wesentliche Erleichterung; aber den ursprünglichen Zustand führte sie nicht wieder herbei. Insbesondere blieb für die zahlreichen Mendikantenklöster das Gesetz Maria Theresias bestehen.

§ 20.

b. Heranbildung des Regularklerus.

Nach Aufhebung der Generalseminare war auch für die Klöster eine Neuregelung der Studien für die angehenden Ordensgeistlichen nötig. Zum Teil erfolgte diese durch das Aufhebungsdekret vom 4. Juli 1790 selbst, zum Teil durch besondere Erlasse, wie vom 7. August 1791 [1]) und 30. März

[1]) Petzek a. a. O. Bd. II. S. 116 f. Nr. 383.

1793[1]). Das Patent vom 4. Juli 1790[2]) erlaubte den Stiftern und Klöstern, eigene theologische Lehranstalten zu errichten, sofern sie mit Lehrern versehen seien, die auf einer erbländischen Universität geprüft und für tauglich befunden worden. Auch der an den österreichischen Hochschulen vorgeschriebenen Lehrbücher hatten sich die Klöster zu bedienen und ihre Kandidaten nach beendigtem Lehrgang in der nächstgelegenen Stadt prüfen zu lassen.

Diese Verordnungen erschwerten den Klöstern jedoch sowohl die Aufnahme der Kandidaten als auch ihre Erziehung als Religiosen. So wurde zum Beispiel durch die landesfürstliche Verordnung von 1791 den Klöstern befohlen, keinen Kandidaten aufzunehmen, bevor er das philosophische Studium auf einer inländischen Universität zurückgelegt hätte[3]); ferner mussten die sohin Aufgenommenen ihre theologischen Studien gleichfalls an einer österreichischen Hochschule zurücklegen. Auf die Vorstellungen des vorderösterreichischen Prälatenstandes hin, dass es unmöglich sei, auf solche Weise Kandidaten zu erhalten, wurde die Verordnung dahin abgeändert, dass junge Leute schon nach vollendeten humaniora aufgenommen, und in den Stiftern selbst besondere philosophische und theologische Studien eingerichtet werden könnten; aber schon in der Hofentschliessung vom 30. März 1793 wurde die Modifikation beigesetzt, dass für das philosophische Studium in den Klöstern drei, für das theologische sogar vier Professoren anzustellen seien. Die Lehrer selbst mussten vorher in allen Teilen der zwei angeführten Wissenschaften, die unter ihnen studierenden Jünglinge nach vollendeten Lehrkursen an einer österreichischen Universität geprüft werden.

Von seiten des vorderösterreichischen Prälatenstandes

---

[1]) Petzek, a. a. O. Bd. II. S. 125 ff. Nr. 385.

[2]) Petzek, a. a. O. Bd. II. S. 105 ff. Nr. 382.

[3]) Nach Hofdekret vom 28. Mai 1780 war nur die Absolvierung eines Gymnasiums als Eintrittsbedingung für die Klosterkandidaten vorgeschrieben. Petzek, Bd. II. S. 54 f. Nr. 336.

leistete man dem Befehle soweit als möglich Folge; man schickte Männer, die zu Professoren bestimmt waren, an die Universität nach Freiburg und liess sie prüfen, ebenso wurden die Kandidaten zur Prüfung gestellt. Aber die vorgeschriebene Anzahl von Lehrern aufzubringen war bei dem Mangel an geeigneten Individuen umsoweniger möglich, als der Nachwuchs in den letzten Jahren sehr spärlich war, die älteren Klostergeistlichen aber zu einem Lehramt nicht mehr taugten. — In dem Studienplane für die theologischen Fakultäten an den Universitäten waren vier Dozenten vorgesehen; für die Klöster war die gleiche Zahl in so fern unnötig, als nicht jedes Jahr neue Kandidaten aufgenommen wurden, während auf der Hochschule der Zufluss von Studierenden jedes Jahr sich erneuerte. Sodann, meint ein Promemoria der vorderösterreichischen Prälaten über diesen Gegenstand, würden die Jünglinge, die auf Akademien studierten, Gefahr laufen, von Grundsätzen angesteckt zu werden, die dem Klostergeiste geradezu entgegengesetzt seien, „dass der jetzt herrschende Hang nach Freiheit in ihnen den Hang nach Ungebundenheit erzeugen werde, dass alsdann diese mit irrigen Grundsätzen angesteckten Jünglinge sich gegen die notwendige klösterliche Disziplin sträuben und alles für Despotismus halten, was Gehorsam, Ordnung, Zucht aus weisen Absichten von ihnen fordern, dass sie entweder die Klöster verlassen oder Meutereien im Innern ausbrüten."

Dass die in den Klöstern anzustellenden Professoren sich zuvor von Hochschulprofessoren sollten prüfen lassen, erschien den vorderösterreichischen Prälaten noch begreiflich, dass aber die von diesen Lehrern unterrichteten Kandidaten sich nach vollendetem Kurse sollten zur Prüfung an österreichischen Staatsakademien stellen müssen, dünkte sie eine Verordnung, die ebenso drückend als demütigend sei: „Sie scheint vorauszusetzen, dass die Klöster im Innern ganz andere Grundsätze hegen, als wozu sie sich äusserlich bekennen, dass die geprüften Lehrer ihrem Unterricht Grundsätze unterschieben,

die dem Staate nachteilig werden können, kurz, sie setzt voraus, dass die vorderösterreichischen Abteien noch ultramontanischen und anderen veralteten Grundsätzen anhangen, deren man sie in früheren Jahren vielleicht nicht ganz ohne Grund beschuldigte.“ (Wortlaut einer Denkschrift St. Blasiens.)

Die Bitte des vorderösterreichischen Prälatenstandes, die durch die vorderösterreichischen Landstände unterm 11. Dezember 1794 nach Hof einbegleitet wurde, ging also dahin, dass erstens die angeführten Verordnungen von 1790, 1791 und 1793 aufgehoben oder doch so abgeändert würden, dass sie von der Verpflichtung, vier theologische Lehrer in ihren Stiftern zu stellen, dispensiert werden, weil eine solche Zahl teils unnötig, teils unbeibringlich sei; ferner, dass sie von dem sie herabwürdigenden Zwang befreit würden, ihre Kandidaten nach beendigten Lehrkursen an eine öffentliche Lehranstalt zur Prüfung zu schicken.

Laut der durch Hofresolution vom 13. August 1795[1]) erteilten Antwort ging die Regierung von den Vorschriften über das Studium in den Klöstern nicht ab. Nur hinsichtlich des philosophischen Studiums wurde eine Aenderung in der Weise gestattet, dass die Abteien, falls sie nicht eine genügende Anzahl Lehrkräfte besässen, befugt seien, ihre Kandidaten in andere österreichische Klöster zu schicken.

Nicht lange hatten sich die vorderösterreichischen Stifter dieser Vergünstigung zu erfreuen; denn schon nach kaum 7 Jahren wurde durch das k. k. Handbillett vom 25. Februar 1802, § 4, Art. 3[2]) die früher bestandene Normalverordnung erneuert, dass den Klosterkandidaten der Eintritt in einen Orden erst nach beendigter Philosophie gestattet sein solle,

---

[1]) Petzek, a. a. O. Bd. II. S. 128 ff. Nr. 386.

[2]) Dieses Handbillett erschien gerade zu der Zeit, wo die Verhandlungen wegen der Uebergabe der breisgauischen Stifter und Klöster an den Malteserorden ihren Anfang nahmen; es wurde zwar von der landesfürstl. Regierung zu Freiburg nicht publiziert, aber doch von der Konstanzer Kurie zur Anwendung gebracht.

„weil der Charakter der Jünglinge sich vor der Beendigung dieses Studiums noch nicht genug entwickelt hat, und richtiges Selbstdenken erst seine Sache werden kann, wenn er durch die philosophischen Lehranstalten gebildet, seine Begriffe vermehrt hat, und von dem bisher Erlernten Gebrauch zu machen im stande ist". Ferner forderte der gleiche Erlass, dass in denjenigen Stiftern und Klöstern, in denen das Studium der Theologie und des Kirchenrechts betrieben werde, am Ende eines jeden Schuljahres die Hauptlehrsätze eines jeden Teils dieser Lehrfächer einer öffentlichen Disputation ausgesetzt und durch den Druck bekannt gemacht werden sollten.

Auf Grund dieser Verordnung verlangte das bischöfliche Ordinariat von Konstanz, mit Berufung auf die von ihm übernommene Obsorge über die innere Verfassung der Stifter und Klöster, durch Zirkulare vom 27. Juli und 3. Oktober 1805, dass

1. kein Novize mehr post humaniora, sondern erst nach absolvierter Philosophie aufgenommen, dass
2. die Kandidaten vor ihrem Eintritt vom Ordinariat geprüft, dass
3. jährlich öffentliche Disputationen ex theologia et jure ecclesiastico nach gedruckten Thesen gehalten und sodann
4. diese letzteren an das bischöfliche Generalvikariat eingeschickt werden sollten.

Diese Forderungen des Generalvikars Frhrn. v. Wessenberg gingen jedoch weit über die Intention des kaiserl. Erlasses vom Jahre 1802 hinaus. Denn das Handbillett sagt in § 4, Art. 2 deutlich, dass nur dann kein Grund mehr vorhanden sei, Kandidaten vor beendigter Philosophie aufzunehmen, wenn auf dem Lande mehrere Gymnasien errichtet seien, und auf diesen die Philosophie von Ordensgeistlichen werde doziert werden. Da nun diese in dem genannten Erlass vorausgesetzte Bedingung nicht in Erfüllung ging, konnte die Verordnung für die breisgauischen Stifter auch keine Verbindlichkeit begründen, sondern es musste bei der Hofresolution

vom 13. August 1795, wonach den breisgauischen Abteien die Aufnahme von Novizen nach absolvierten Humaniora gestattet war, sein Bewenden haben. Die Prüfung der Klosterkandidaten durch einen bischöflichen Kommissär würde ferner das Fortbestehen der Klöster überhaupt von diesem abhängig gemacht haben, was offenbar mehr als eine „Oberaufsicht" bedeutet hätte. Endlich war die Druckforderung der Thesen allerdings im Handbillett von 1802 enthalten, aber es stand nicht darin, dass die gedruckten Thesen an das Ordinariat einzuschicken seien; nur der Landesstelle mussten sie auf Verlangen vorgelegt werden.

Gegen derartige Anmassungen Wessenbergs suchte St. Peter unterm 5. Dezember 1805 den Schutz der Regierung und Kammer in Freiburg nach. Durch die bald darauf erfolgte Säkularisation der Klöster wurde der Fall gegenstandslos; doch steht ausser Zweifel, dass die gemässigte Regierung zu ungunsten des bischöflichen Generalvikariats entschieden hätte.

§ 21.

c. Verordnungen zur „Verbesserung" der klösterlichen Zucht.

Unter dem Vorgeben, eine Verbesserung der klösterlichen Zucht herbeizuführen, erliess die josephinische Regierung eine Reihe von Reformgesetzen, die jedoch nur zum kleinen Teil auch im Sinne der Klöster diesen Namen verdienten. In Wirklichkeit waren sie dazu angetan, durch Verminderung der Befugnisse der Klosterobern eine Schwächung des Einflusses der Klöster überhaupt herbeizuführen, was auch die Absicht der Regierung war.

So verlangte ein Hofdekret vom 18. August 1771[1]), um dem Schuldenmachen der Klostervorsteher zu steuern, dass diese nichts ohne Vorwissen der Konventskapitularen unternehmen sollten, worauf die Landesstelle ein wachsames Auge haben müsse.

---

[1]) Petzek, a. a. O. Bd. II. S. 10 ff. Nr. 316.

Ein Erlass vom 23. Oktober 1773[1]) verbot den Frauenklöstern, „um ihren Verfall, der ihnen durch eine allzugrosse Anzahl von Insassen drohte, zu verhüten“, die Aufnahme neuer Novizinnen ohne Genehmigung der Landesstelle. Die vorderösterreichische Regierung und Kammer gestattete seit dieser Zeit sehr selten einer Frauensperson den Eintritt in ein Kloster, was oft zu Bittschriften nach Hof Veranlassung gab.

Eine Immediatresolution vom 31. August 1771 untersagte die klösterlichen Strafkerker. Obgleich zur Sicherung des Erfolges dieses Erlasses schon in dem Dekret selbst eigene Visitationen der Klöster durch besondere weltliche Kommissäre angeordnet waren, erfolgte die Durchführung dieser Reform im Breisgau endgültig erst, nachdem Joseph II. unterm 11. März 1783[2]) die Abschaffung solcher Kerker aufs strengste geboten, und die Oberen für die Nichtbefolgung verantwortlich gemacht hatte. Denn erst jetzt wurden sämtliche Klöster daraufhin untersucht, ob sie der kaiserlichen Verordnung nachgekommen seien. Einige Vorsteher, z. B. der Minoritenguardian von Altbreisach, widersetzten sich förmlich der Ausführung dieses Befehls und erhielten dafür einen scharfen Verweis mit Androhung der Absetzung. (Erlass vom 15. Juli 1783.)

Einschneidender war die Verordnung vom 20. März 1772[3]), welche „alle Handlungen, die dem Berufe und der von der Welt abgesonderten Lebensart der Klostergeistlichen . . . nicht gemäss sind“, möglichst beschränken wollte. So wurde den Ordensgeistlichen die Führung von Geldnegotien, soweit sie durch Wechsel geschähen, untersagt (§ 1), die Verlegung von Schankstuben[4]) an Orte ausserhalb der Klostermauern angeordnet, und die Uebertragung der Schankgeschäfte von den Ordenspersonen auf Laien befohlen (§ 2), eine Verordnung,

---

[1]) Petzek, a. a. O. Bd. II. S. 29 ff. Nr. 324.

[2]) Petzek, a. a. O. Bd. II. S. 85 ff. Nr. 356.

[3]) Petzek, a. a. O. Bd. II. S. 20 ff. Nr. 321.

[4]) Manche Klöster hatten die Erlaubnis, ihre eigenen Weine und Biere öffentlich auszuschenken.

die allerdings von den Klöstern weniger als von den Weltlichen bedauert wurde [1]). Damit steht in Zusammenhang der Befehl, dass überall da, wo die zur Seelsorge bestellten Ordensgeistlichen zugleich die landwirtschaftlichen Geschäfte versähen, ein besonderer Geistlicher angestellt werde, der mit der Seelsorge nichts zu tun haben, sondern sich bloss den weltlichen Geschäften widmen solle, „da es der geistlichen Sanftmut nicht angemessen ist, dass die zur Seelsorge bestellten Ordensgeistlichen nebst der Seelsorge zugleich auch die Wirtschaft verwalten, wodurch sie veranlasst werden, eben diejenigen Bauern vielmals mit Schärfe und zeitlichen Strafen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, die sie oft bald hernach bei sich ereignenden Krankheiten Beicht zu hören und zum Tode vorzubereiten verpflichtet sind“. (§ 7.)

Die stärkste Beeinträchtigung aber schien die klösterliche Zucht dann zu erfahren, wenn Ordensgeistliche, ihrer Regel zuwider, längere Zeit hindurch ohne Aufsicht eines Obern von ihrem Kloster abwesend waren, was meistens durch die Versehung von Pfarreien notwendig gemacht wurde. — Scheinbar, um diesem Uebelstand abzuhelfen, verordnete das Hofdekret vom 20. März 1772, dass die Seelsorge nur an solchen Orten, wo mindestens drei Geistliche erforderlich seien, mithin eine Art Gemeinschaft und Abhängigkeit von einem Oberen bestehen bleibe, ausgeübt werden dürfe; auf die übrigen inkorporierten Pfarreien aber, die nur mit einem einzigen oder nur mit zwei Ordensmännern besetzt seien, müssten Weltgeistliche angestellt werden. Die Einkünfte mit Ausnahme der Stolgebühren haben dem genannten Hofdekret zufolge dem Kloster zu verbleiben, mit der Verpflichtung, dem Weltpriester die congrua zu reichen (§ 4, 5, 6). Den Ordinarien wurde unter Hinweis auf Conc. Trid. Sess. 25, cap. 8 aufgetragen, ebenso wie die vorderöster-

---

[1]) So hatte zum Beispiel das Kloster Thennenbach ein Wirtshaus, „das mehristen Thails in Rücksicht darauf, dass das Allmosen ordentlich verthailt und die durchreisenden Studenten und andere Nothleidende (!) beherbergt werden könnten“, durch einen Laienbruder besorgen lassen.

reichische Landesstelle auf die genaue Befolgung dieser k. k. Vorschrift zu achten[1]).

Von den 37 Regularpfarreien im Breisgau waren die wenigsten mit drei Geistlichen besetzt. In Befolgung des kaiserl. Dekrets hätten also diese Pfründen mit Weltpriestern besetzt werden müssen, was naturgemäss den Klöstern einen grossen Teil ihres Einflusses auf das Volk genommen hätte; oder aber die Stifter mussten die Pfarreien vorschriftsmässig versehen lassen und so ihr Personal zerstreuen. Weder der eine noch der andere Ausweg konnte den Klöstern von Vorteil sein; doch schien ihnen das letztere Uebel das kleinere. Auf die Bitte der vorderösterreichischen Prälaten hin wurde auch durch Hofdekret vom 15. Mai 1772 den geistlichen Orden erlaubt, die Zahl der an einem Orte exponierten Geistlichen auf drei zu erhöhen.

Demgemäss wurde z. B. vom Kloster Thennenbach auf die Pfarrei Kichlinsbergen ein dritter Religiose geschickt; der Pater Statthalter wurde zum Superior ernannt, die beiden anderen Regularen wurden ihm untergeordnet, so dass eine sogenannte „Obödienz“ entstand.

In Schönau war ein Administrator und ein Pfarrer, zu Todtnau und Neggenschweil (jetzt Nöggenschwihl) nur je ein Pfarrer von St. Blasianischen Regularen, ebenso in Bernau. An den drei erstgenannten Orten durfte es laut Erlass vom

[1]) Die Berufung auf diese Stelle des Tridentinums war unangebracht. Von einer Bestimmung, den Bischöfen sei „der Auftrag und die Befugnis erteilt, auf die genaue Beobachtung der Ordensregeln und Klosterzucht bei den Klöstern, sie mögen exempti vel non exempti sein, unausgesetzt zu wachen“, ist in dem oben zitierten cap. 8 Sess. 25 nicht die Rede; vielmehr handelt es sich dort bloss um die Verwendung des Hospitalvermögens: Quod si hospitalia haec ad certum peregrinorum ac infirmorum aut aliarum personarum genus suscipiendum fuerint instituta, nec in loco, ubi sunt dicta hospitalia, similes personae aut perpaucae reperiantur, mandat adhuc (sc. sancta synodus), ut fructus illorum in alium pium usum convertantur, prout ordinario cum duobus de capitulo magis expedire visum fuerit.

31. Oktober aus besonderer Gunst für St. Blasien bis auf weiteres bei der bisherigen Uebung verbleiben, jedoch sollten nach Bernau drei Religiosen gesetzt werden. Nachdem aber das Stift sich erboten hatte, diese Pfarrei vom Kloster aus zu versehen, kam man laut Hofdekret vom 6. Februar 1773 bezüglich dieses Ortes von der Verordnung vom 31. Oktober wieder ab.

Die dem Stift St. Georgen bei Villingen inkorporierte Pfarrei Furtwangen wurde nur von einem Benediktiner versehen, wie auch die Wohnung nur für einen Geistlichen erbaut war. Da sich der Abt von St. Georgen am 25. Juli 1773 bereit erklärte, einen Anbau an den Pfarrhof für einen weiteren Religiosen auf eigene Kosten zu übernehmen[1]), wurde von dem dritten Ordensgeistlichen Abstand genommen. Die Gemeinde Furtwangen hatte laut Reskript der vorderösterreichischen Regierung und Kammer zum Pfarrhausneubau Hand- und Fuhrfronden zu leisten, dagegen konnte die Verpflichtung aus einem Vertrag von 1749, wonach die Gemeinde für einen Religiosen das Brennholz zu liefern hatte, auf den zweiten nicht ausgedehnt werden.

Die Pfarrei Steinbach, dem Kloster Schuttern inkorporiert, wurde laut Erklärung des Abtes vom 30. März 1773 anstatt mit einem Ordensgeistlichen mit einem Weltpriester besetzt. Der Bitte des Abtes, der Religiose möge bis zum Aufzug des neuen Seelsorgers daselbst verbleiben, um alsdann als dritter Geistlicher nach Wippertskirch zu ziehen, wurde von der vorderösterreichischen Regierung und Kammer stattgegeben.

Endlich fand die Vorschrift vom 15. Mai 1772 unter anderem noch Anwendung auf die Pfarrei Wittnau, Basler Bistums. Sie war bisher von einem Religiosen des zur schweizerischen Benediktinerkongregation gehörigen Klosters Maria-

---

[1]) Nach einem Vertrag vom Jahre 1483 hatte das Stift St. Georgen die Kosten eines Pfarrhausneubaues zu tragen, wogegen die Reparaturen vom Fabrikfond zu Furtwangen zu bestreiten waren. Dieser Vertrag fand auf den im Jahre 1773 begonnenen Anbau Anwendung.

Stein versehen worden, dem sie 1316 Graf Rudolf von Thierstein und dessen Bruder Ulrich inkorporiert hatten. Trotz der Bitte des Abtes, es möge bei dem bisherigen Zustande sein Bewenden haben, wurde er durch ein Reskript vom 4. August 1772 vor die im erwähnten Hofdekret enthaltene Alternative gestellt, entweder drei Religiosen auf die Pfarrei zu senden, oder der eine Ordensgeistliche müsse einem Weltgeistlichen Platz machen[1]). Auch die Intervention des Kantons Solothurn hatte keinen Erfolg, so dass der Abt von Maria-Stein unterm 15. Juni 1773 drei Benediktiner nach Wittnau abgehen lassen musste. Erst unterm 25. November 1775 wurde ihm auf seine wiederholten Bitten hin unter der Bedingung, dass die Wirtschaft auch fernerhin von einem weltlichen Schaffner besorgt werde, gestattet, die Pfarrei mit zwei statt drei Ordensgeistlichen zu besetzen.

Bei den übrigen Regularpfarreien wurde die kaiserl. Verordnung rücksichtslos durchgeführt, so dass die Klagen über Mangel an Ordensgeistlichen in den Klöstern immer häufiger wurden. Die Regierung konnte demnach im Breisgau mit ihrem Erfolg zufrieden sein.

§ 22.

d. Die Mendikanten.

Wegen ihres grossen Einflusses auf das gewöhnliche Volk erschienen die Mendikanten oder Bettelmönche, die zugleich als die vorzüglichsten Träger des Aberglaubens und als Gegner der Aufklärung galten, der josephinischen Regierung als ein Haupthindernis bei der Durchführung der kirchlichen Reformen. Sie gedachte daher auch diese Orden in den Kreis ihrer radikalen Gesetzgebung zu ziehen. Die vorderösterreichische Landes-

[1]) Der Umstand, dass im Jahre 1693 schon einmal ein Weltpriester auf die Pfarrei präsentiert worden war, erregte bei der Freiburger Regierung Zweifel, ob die Pfarrei wirklich eine Religiosenpfarrei sei.

stelle ging jedoch in diesem Falle nicht auf die Intentionen der Wiener Regierung ein.

Verordnungen, welche das Sammeln der Mendikanten und somit den Verkehr mit dem Volke beschränken sollten, waren schon unter Maria Theresia mehrfach ergangen. In denjenigen Distrikten, wo die Klöster mit hinreichenden Stiftungs- und sonstigen Einkünften versehen waren, war das Betteln überhaupt verboten laut Hofdekret vom 24. Juli 1779 [1]). Beschwerden über die lästige Aufdringlichkeit der Mönche sollte das Hofdekret vom 6. Juni 1782 beseitigen, indem es bestimmte, dass „nur ruhige, wohlgesittete und sanftmütige Subjekte“ zum Terminieren zugelassen werden dürften, diesen aber die Einmischung in die Seelsorge oder Schulangelegenheiten strengstens verboten sei.

Schliesslich wurde infolge Hofdekrets vom 27. Dezember 1782 die Möglichkeit, zu betteln, überhaupt in Frage gestellt; denn jetzt durften nur diejenigen Klöster terminieren lassen, welche die ganz besondere Erlaubnis hierzu erhalten hätten. — Ausser den Dominikanern und Augustinern in Freiburg, die im Jahre 1236 bezw. 1278 vom Grafen Egeno zum Bau eines Klosters und zum Unterhalt der Geistlichen die Befugnis, Almosen zu sammeln, erhalten hatten [2]), besassen nur drei von den neun Mendikantenklöstern die besondere obrigkeitliche Sammlungslizenz, und zwar die Kapuziner in Freiburg, die Franziskaner daselbst und die Kapuziner in Rheinfelden. Die Freiburger Kapuziner hatten das Bettelpatent bekommen bei ihrer Aufnahme in die Stadt vom Stadtmagistrat, mit Einwilligung des Fürstbischofs Kardinals Andreas, Erzherzogs zu Oesterreich, die Franziskaner, als sie im Jahre 1515 von Kaiser Maximilian I. von Strassburg nach Freiburg berufen wurden, da die Minoriten oder Konventualen zuvor ausgezogen

[1]) Petzek, a. a. O. Bd. II. S. 49.

[2]) ... concedimus eisdem, quod aream pro claustro sui ordinis ex largitione fidelium ... justo titulo possidere valeant. Abschrift der Urkunde im Gen.-L. Arch. Br.-Gen.

waren; sie hatten keine Güter und waren aufs Betteln angewiesen. Endlich hatten die Kapuziner zu Rheinfelden „zur Bestreitung vorwaltender Dürftigkeiten" allerdings erst 1752 durch Hofdekret vom 9. November dieses Jahres die Erlaubnis, zu betteln, bekommen.

Wie schon einleitend erwähnt, ging die vorderösterreichische Regierung und Kammer bezüglich der Mendikanten auf die Pläne des Wiener Hofes nicht ein und zwar hauptsächlich auf Veranlassung des breisgauischen landständischen Konsesses hin. Dieser war nämlich der Ansicht, man möge den Mendikanten das Terminieren auch fernerhin gestatten, weil auf diese Weise wenigstens die Staatskasse wegen der Auslagen für Armenverpflegung verschont bliebe; denn abgesehen davon, dass sich die Bettelmönche durch das Almosen selbst ernährten, bezogen auch die meisten Armen selbst wiederum von diesen ihren Lebensunterhalt.

So wurde denn mittels Hofentschliessung vom 1. Februar 1783 für die genannten drei Klöster die Erlaubnis, zu betteln, erneuert, für die übrigen Konvente besonders erteilt, da „die bisher tolerierte Gewohnheit auch für sie einen Rechtsgrund abgab". Auch den auswärtigen Klöstern wurde das Sammeln in den österreichischen Distrikten, wo sie seither in der Seelsorge aushalfen, gestattet. Daher wurde das Obervogteiamt Waldkirch angewiesen, dem Fürstenbergischen Kloster in Haslach die Sammlungen an jenen Orten, wo die Patres dieses Klosters bisher in der Seelsorge tätig waren, offen zu lassen[1]). Dementsprechend untersagte auch der Fürst von Fürstenberg in seinem Lande den österreichischen Kapuzinern das Sammeln nicht.

Nach einer Fassion vom Jahre 1781 beliefen sich die

---

[1]) Diese Kapuziner durften auch den von ihnen bisher besorgten Wallfahrtsgottesdienst auf dem Hörnleberg beibehalten, wohin sie von Mariä Verkündigung (15. August) bis Mariä Empfängnis (8. Dezember) an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen gegen freie Kost und 23 fl. 20 kr. je 2 Patres schickten.

Einnahmen der Franziskaner und Kapuziner im Breisgau auf 37 632 fl. 38 2/5 kr.; wie sich diese Summe auf die einzelnen Klöster verteilte, und woraus sich die Einkünfte zusammensetzten, mag durch folgende zwei Tabellen erläutert werden:

Almosenbezug der Kapuziner zu Freiburg
nach dem Durchschnitt der Jahre 1778—1781.

	fl.	kr.
a) An Geld	—	—
b) An Naturalien, in Geld anzuschlagen zu . . .	3190	24
Nb. Die Kapuziner müssen aber im Herbst und im Winter an die Stadt je 100 Mass Wein bezw. Getreide abliefern, welche hier nicht in Abzug gebracht sind.		
c) An bestimmten Almosen:		
1. jährlich 1 Fass Salz aus Gnade des Erzhauses	26	30
2. von der Jesuitenfonds-Administrationskasse	14	9 3/5
3. von der Stadt Freiburg 40 Klafter Holz	157	21 3/5
d) An zufälligen Almosen: Wein, Früchte, Brot, Fleisch, Butter, Eier u. dergl., welche zur Pforte gebracht werden	360	—
e) An sicheren Eingängen von Stiftungskapitalien: Für das Licht vor dem St. Fidelisaltar . . .	9	36
f) An Einkünften für geleistete geistliche Dienste: Für die Prädikatur im Münster, welche aber bloss von der Willkür des Magistrats abhängt	89	18
Von St. Ottilien, wo wöchentlich mindestens eine Messe von den Kap. gelesen wurde . . .	20	6
g) Für abgehaltene Andachten	—	—
h) An Stipendien für gestiftete Messen	—	—
i) An Stipendien für Votiv- und Kurrentmessen, die lediglich von fremder Willkür abhängen .	960	—
k) An sonstigen Zuflüssen	—	—
Summe in Reichswährung:	4827	25 1/5

Nr.	Namen und Ort	Bistum	Inländische Eink.		Ausländische Eink.		Summe	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Franziskaner Freiburg . . .	Konstanz	5570	$14^{6}/_{15}$	—	—	5570	$14^{6}/_{15}$
2	Kapuziner „ . . .	„	4827	$25^{1}/_{5}$	—	—	4827	$25^{1}/_{5}$
3	Franziskaner Kenzingen . .	„	3747	—	875	—	4622	—
4	Kapuziner Villingen	„	1164	—	2256	—	3420	—
5	„ Altbreisach . . .	„	2492	5	—	—	2492	5
6	„ Laufenburg . . .	Basel	3864	36	—	—	3864	36
7	„ Waldshut	„	1980	—	1923	36	3903	36
8	„ Rheinfelden . . .	Konstanz	4333	$40^{12}/_{15}$	—	—	4333	$40^{12}/_{15}$
9	„ Staufen	„	3666	41	932	20	4599	1
	Summe in Reichswährung:		31645	$42^{2}/_{5}$	5986	56	37632	$38^{2}/_{5}$
	„ „ Wienerwährung:		26371	$25^{1}/_{3}$	4989	$6^{2}/_{3}$	31360	32

Die Einkünfte der Mendikanten erscheinen ziemlich hoch; doch darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die Auslagen den Einnahmen das Gleichgewicht hielten, ja sogar vielfach das Budget überschritten, so dass die Mönche den Abgang „famem patiendo" ersetzen mussten, wie sich der Breisacher Chronist ausdrückt.

§ 23.

e. Die Amortisationsgesetze.

Die Befugnis, den Eigentumserwerb der toten Hand, insbesondere der geistlichen Genossenschaften zu beschränken, d. h. Amortisationsgesetze zu erlassen, rechnen die josephinischen Juristen unter die jura principis circa sacra, und rechtfertigen sie vom nationalökonomischen Standpunkte aus: Allzugrosses Vermögen der Klöster — denn nur diese Art geistlicher Genossenschaften kamen bei den Amortisationsgesetzen in Betracht — ist für den Staat nachteilig, weil diese Güter dem Verkehr entzogen sind und insbesondere nicht mehr in die Hände der Laien zurückkommen[1]). Mit dem grossen Reichtum der Stifter stand im Zusammenhang der unbegrenzte Einfluss derselben; und diesen zu brechen hielt die josephinische Regierung bei der Durchführung ihrer Prinzipien für unbedingt notwendig.

Das für den Breisgau grundlegende Gesetz gegen den Erwerb von Immobilien in toter Hand ist das Dekret Kaiser

---

[1]) Firmamentum civitatis non in sola tributorum solutione, sed vel maxime in servitiorum personalium praestatione, familiarum saecularium incremento et robore perpetuo rerum commercio situm esse, res est notissima. Si jam societatibus ecclesiasticis aliisque piis corporibus indefinita facultas bona temporalia adquirendi permittitur, quum laici eisdem succedere nequeant et bona ecclesiastica in familias saeculares alienari prohibeantur (unde ejus modi religiosa et pia corpora jure merito manus mortuae adpellantur), fieri necesse est, ut rerum sistatur commercium, familiae saeculares minuantur, debilitenturque, atque hoc modo praecipuum reipublicae robur refringatur. Pehem, a. a. O., § 1023.

Leopolds I., d. d. Linz, den 9. März 1684 [1]). Dieses Gesetz, das schon zwölf Jahre vorher für die Länder ob und unter der Enns erlassen worden war, bestimmte in der Hauptsache, dass, wenn ein unbewegliches Gut oder Rechte aus einem solchen, wie Gülten, Zehnten, Jagd- und Fischereirechte u. s. w. an Klostergeistliche veräussert würden, dieses Rechtsgeschäft nichtig sei. Sollte dennoch der Fall vorkommen, dass von Klöstern, Gotteshäusern oder anderen geistlichen Kommunitäten dergleichen Immobilien oder Rechte aus ihnen erworben werden, so sind die Weltlichen befugt, dieselben jederzeit, ohne Beschränkung der Frist, gegen Erlegung eines Preises, „wie das einzulösende Gut durch unpartheyische und der Sache verständige Aestimatores tempore retractus billich werth zu seyn geschätzt", wieder einzulösen [2]). Sogenannte fromme Stiftungen an Klöster waren nur noch in Form von Geld oder anderen Mobilien zulässig.

Diese Pragmatikalverordnung erhielt unterm 30. Januar 1715 den Zusatz, dass bei Veräusserung von liegenden Gütern, worüber Kirchen, Klöster, oder andere geistliche Personen und Körperschaften Grundherren seien, diesen zwar das Einstandrecht bleiben solle, mithin eine Konsolidation des dominium utile mit dem dominium directum zwar stattfinden könne, jedoch die Weltlichen zu allen Zeiten die Lehengüter um einen Schätzungswert zu erwerben berechtigt seien [3]).

---

[1]) Petzek, a. a. O. Bd. I. S. 511 ff. Nr. 252.

[2]) Das Gesetz von 1684 schuf also ein von anderen Retraktrechten unabhängiges jus retractus. Insofern es die Veräusserung von Gütern etc. an die Ausländer untersagt, könnte man das daraus abzuleitende Retraktrecht allenfalls mit der Marklosung, retractus a jure incolatus vergleichen; danach dürfen nämlich die Gemeindeangehörigen bei Veräusserung eines im Gemeindebezirk gelegenen Grundstücks eintreten. Unser Retraktrecht unterscheidet sich aber von allen anderen Rechten dieser Art durch die Bestimmung, dass der Rückkaufspreis unabhängig vom Verkaufspreis taxiert wird.

[3]) Laut Hofdekret vom 11. April 1731 mussten die Gütereinschätzer vereidigt werden. Beschwerden der Klöster etc. über zu niedere Taxierung waren bei der Landesstelle anzubringen.

In den österreichischen Vorlanden wurden diese Pragmatikalverordnungen wenig beachtet. Daher sah sich die vorderösterreichische Regierung und Kammer zu Freiburg veranlasst, das Leopoldinische Amortisationsgesetz unterm 27. August 1764 nochmals zu publizieren und den Obrigkeiten aufzutragen, dieses Patent alljährlich den versammelten Untertanen zu verlesen. Nachdem vollends auf Vorstellung des Stiftes St. Blasien hin durch Hofdekret vom 17. September 1767 der breisgauische Prälatenstand vom Pragmatikalgesetz hinsichtlich der bis auf den 1. Januar 1764 erworbenen Güter ausgenommen war, hatte das Gesetz für den Breisgau überhaupt nur noch wenig Bedeutung. Denn der Eigentumserwerb der übrigen geistlichen Körperschaften war seit dem Jahre 1764 begreiflicherweise nur sehr gering.

Der Zweck der Pragmatikalgesetze wurde aber vielfach vereitelt dadurch, dass die Klöster die von den Novizen einzubringende dos bedeutend erhöhten und sich so für den ausfallenden Grundbesitzerwerb entschädigten. Für Tirol erging daher eine Verordnung, d. d. Wien, 5. Juli 1763, welche das Maximalquantum der in die Klöster, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, einzubringenden dos genau bestimmte. Mit Rücksicht auf die besonderen politischen und geographischen Verhältnisse des Breisgaus nahm die Kaiserin von einer Publikation dieses Gesetzes in den Vorlanden Abstand. Die beiden weltlichen breisgauischen Stände reichten aber schon unterm 6. Dezember 1764 eine Bittschrift ein, das Tiroler Gesetz möchte auch für den Breisgau Anwendung finden; und so wurde auch trotz der Gegenvorstellung der Prälaten die Pragmatik unterm 24. Januar 1766 für Vorderösterreich publiziert.

Der Inhalt entspricht genau der für Tirol erlassenen Verordnung: Der von den Klosternovizen einzubringende Betrag darf die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils nicht übersteigen, und keinesfalls mehr als 1500 fl., bei Laienbrüdern und -schwestern nicht mehr als 300 fl. betragen; er hat nur in fahrender Habe zu bestehen.

Ein Gesetz vom 5. August 1771, publiziert: Freiburg, den 11. September 1771, setzte die Summe von 1500 bezw. 300 fl. als Minimal- und Maximalbetrag für eine in ein Kloster eintretende Manns- oder Frauensperson fest, während die Aufnahme eines Kandidaten oder einer Kandidatin mit geringerem Vermögen vom Belieben des Klosters abhing. Auch erlaubte es, dass unter der Form von Almosen und Stiftungen auf heilige Messen oder Jahrtage den Klöstern Geldbeträge überwiesen werden könnten, die allerdings bei öffentlichen Fonds angelegt werden mussten. Dabei durfte aber, wie ein Ergänzungsdekret vom 4. März 1775 besagt, die Stiftung für eine Messe höchstens 1 fl. betragen, und Geldvermächtnisse unter dem Titel von Almosen nur an Mendikantenklöster gegeben werden. Manche Klöster legten diese letzten Verordnungen so aus, dass ihnen wohl von ihren Kandidaten hohe Geldbeträge zu nehmen nicht gestattet sei, dass sie aber unter anderen modi und tituli zum Erwerb weltlicher Güter fähig seien. Die Freiburger Landesstelle sah sich daher veranlasst, unterm 29. Februar 1776 nochmals den Willen der Regierung kund zu tun.

Auch kam es häufig vor, dass Klosterkandidaten vor ihrer Gelübdeablegung dem Kloster grössere Beträge unter den verschiedensten Titeln zuwendeten, um so die Amortisationsgesetze zu umgehen. Diesem Missbrauch wollte das Hofdekret vom 28. September 1779 Einhalt gebieten, indem es vorschrieb, dass die Religiosen ihre vor dem Profess aufgesetzten Testamente, bevor sie unterschrieben würden, der Landesstelle vorlegen müssten [1].

Ein Hofdekret vom 9. Dezember 1780 erklärte jede Zuwendung eines Novizen an seinen Orden, welche über die festgesetzten 1500 fl. hinausging, einfachhin für ungültig.

Für die vorderösterreichischen Stifter und Klöster liess Kaiser Joseph bei der Handhabung der Amortisationsgesetze,

---

[1]) Petzek, a. a. O. Bd. II, S. 53 f. Nr. 335.

wegen der bekannten eigenartigen Verhältnisse des Landes Breisgau, eine Milderung eintreten, indem er unterm 14. Juli 1784 und 14. Januar 1785 den Klöstern gestattete, ihre Barschaften in Realitäten zu verwandeln, ohne dass sie, wie bisher, gezwungen sein sollten, beim Erwerb von neuen Gütern von ihren alten das nämliche Quantum zu veräussern.

Die Durchführung des Hofbefehls vom 15. Juni 1787, wonach sämtlichen Stiftern und Klöstern die Verwaltung ihrer Wälder vom Staate abzunehmen und ihnen nur so viel zuzuweisen sei, als sie notwendig brauchten, scheiterte, wie so viele andere Reformen, an den politisch-geographischen Verhältnissen dieses Landes. Nicht ohne Grund fürchteten nämlich die breisgauischen Prälaten eine Reziprozierung seitens der benachbarten Reichsstände, so dass die Regierung für den vorderösterreichischen Breisgau ihren Erlass zurücknahm.

Mittelbar bedeutete eine Beschränkung des Erwerbs der Klöster das Gesetz vom 4. September 1771, welches ein mit Hilfe eines Ordensgeistlichen errichtetes Testament für schlechthin ungültig erklärte[1]).

B. Die Aufhebung der Klöster.

a. Die Durchführung der Aufhebungsdekrete im Breisgau.

Die Reformgesetze, welche eine Verminderung des Einflusses der Klöster herbeiführen sollten, konnten, wie wir sahen, im Breisgau im allgemeinen durchgeführt werden. Soweit die materielle Seite in Betracht kam, musste vielfach Rücksicht auf die Nachbarstaaten, in denen die breisgauischen Klöster ebenfalls begütert waren, genommen werden, eine Rücksicht, die sich allerdings nur verstehen lässt, wenn man annimmt, dass Oesterreich schon vor Joseph II. an eine Einziehung der Klostergüter dachte. Allein die Regierung Maria Theresias hatte mehr das Ziel im Auge, den Personalbestand der Klöster

[1]) Vgl. Haller, Zur Geschichte der Amortisationsgesetze Maria Theresias in „Archiv für kath. Kirchenrecht", Jahrg. 1904, Heft 2.

durch erschwerte Aufnahmebedingungen für die Kandidaten auf den Aussterbeetat zu setzen, eine Methode, die auch Joseph II. zum Teil fortsetzte. Näher jedoch lag dem radikal-stürmischen Vorgehen dieses Monarchen auf kirchlichem Gebiete ein anderes Mittel: Eine gesetzgeberisch verfügte Aufhebung sollte das Ende dieser Anstalten beschleunigen, und zugleich die Mittel zur Durchführung anderer Reformen, wie zum Beispiel zu der Errichtung neuer Pfarreien, liefern.

§ 24.

α. Die Aufhebung des Jesuitenordens.

Die Aufhebung des Jesuitenordens gehört zwar nicht zu den kirchlichen Reformen Maria Theresias. Da aber das Vorgehen der Kurie in diesem Fall in mancher Hinsicht für die österreichische Regierung vorbildlich wurde, da insbesondere die Aufhebung des Jesuitenkollegs in Freiburg manche für die Durchführung der kirchlichen Reformen im Breisgau wichtige Folgen nach sich zog, so kann sie hier nicht übergangen werden.

Die geschichtliche Entwicklung der Jesuitenniederlassung im Breisgau ist kurz folgende:

Der Einzug der Jesuiten in Freiburg erfolgte am 15. November 1620; gleich am folgenden Tage wurde ein förmliches Introduktionsinstrument, mit Unterschrift des Erzherzogs Leopold und der Bischöfe von Konstanz und Basel sowie des Akademischen Senats zu Freiburg, ausgefertigt. Darin wurde den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu das collegium bursae zur Wohnung eingeräumt und ihnen gestattet, in den unteren Schulen zu unterrichten sowie die Philosophie und Theologie öffentlich zu lehren. Dafür wurde ihnen die Kompetenz und Salarierung an Früchten, Wein etc. wie den vorigen Professoren überlassen, auch das „peculium facultatis artisticae ad comedias, praemia und andere communes usus“ zugesichert. Sonst hatten sich die Jesuiten keiner weiteren Stiftung zu er-

freuen, bis Erzherzog Leopold durch einen besonderen, unterm 20. Juli 1630 ausgefertigten Fundationsbrief dem Freiburger Kollegium die in dem Suntgau gelegenen Propsteien St. Morand, St. Ulrich und Oelenberg schenkte. Das erstere dieser Priorate, St. Morand, besassen vorher die Kluniazenser Mönche, St. Ulrich und Oelenberg Augustiner Chorherren. Im Dreissigjährigen Kriege hatten sie diese Orte verlassen, und besagte Priorate waren verschiedenen Weltgeistlichen als Kommenden übergeben worden.

Der Schenkung des Erzherzogs Leopold gingen zwei Bullen des Papstes Urban VIII. vom 7. August 1626 voraus, kraft deren genannte Priorate dem Kollegium in Freiburg einverleibt wurden. Im übrigen wurde in der Schenkungsurkunde vom 20. Juli 1630 alles Widdum bestätigt, das bereits in dem Introduktionsinstrument enthalten war, und den Jesuiten neben dem collegium bursae noch das collegium Sti. Hieronymi, das Erzherzog Leopold den Karthäusern abkaufte, zur Wohnung eingeräumt. Ausserdem erhielten sie noch 12000 fl. zur Erhaltung der nötigen Gebäude zugesichert. Diese Stiftung wurde gleich darauf, am 9. August von Kaiser Ferdinand II. bestätigt.

Das Dorf Merzhausen gehörte ehemals der adeligen Familie von Bollschweil. Die letzte Besitzerin, Maria Magdalena, hatte das Gut anfänglich, unterm 10. Februar 1635, dem Kolleg zu Freiburg in Bestand gegeben, und die vorderösterreichische Regierung zu Ensisheim den Akt unterm 4. Oktober 1635 ratifiziert. Bald darauf aber schenkte sie das Gut mittels eines am 8. Dezember desselben Jahres ausgefertigten Schenkungsbriefes den Freiburger Jesuiten; auch dieser Akt erhielt die Bestätigung, allerdings erst unterm 16. November 1638, und zwar von der Erzherzogin Klaudia als Regentin der Vorlande.

Diese Besitzungen hatte das Jesuitenkolleg zu Freiburg bis zu seiner Aufhebung inne.

Die Suspendierung der Ordensniederlassung im Breisgau

erfolgte am 19. September 1773, nachdem schon zwei Monate vorher eine Hofverordnung über das Aufhebungsverfahren ergangen war.

Der Vorgang entsprach etwa dem beim Todesfall eines Geistlichen üblichen.

Auf die nach erteiltem placitum regium erfolgte Publikation der päpstlichen Bulle wurde von einem weltlichen Kommissär die Sperre an alle Behältnisse mit Wertinhalt angelegt und über das gesamte Vermögen ein Inventar aufgenommen. Nur bei der Inventarisierung der geistlichen Gerätschaften wurde ein bischöflicher Kommissär zugezogen. Den nunmehrigen Exjesuiten wurde der landesfürstliche Schutz zugesichert, „wenn sie sich als treue Diener der Kirche und des Staates erwiesen", und jedem die Höhe seiner Pension mitgeteilt.

Novizen befanden sich zu dieser Zeit keine im Freiburger Kolleg. Dagegen waren von der Gattung jener, welche die vota simplicia abgelegt hatten, aber noch nicht ordiniert waren, 11 vorhanden; sie wirkten teils als scholastici, teils als magistri an den unteren Schulen. Diese Jesuiten erhielten bei ihrer Säkularisation 100 fl. zur Ausstaffierung und ausserdem 48 fl. für die nächsten 3 Monate, und räumten sogleich das Kolleg. Priester der Gesellschaft Jesu wirkten damals in Freiburg 27. Diesen wurden ebenfalls 100 fl. Ausstaffierungsgeld verabreicht, und ausserdem erhielten sie, sofern sie sonst keine Verwendung fanden, 16 fl. monatliche Pension zugesichert; dies traf bei 17 zu. Die übrigen 10, welche teils an der Universität, teils am Gymnasium als Professoren, teils auch in Freiburg und Rottenburg als Präfekten der unteren Schulen angestellt wurden, bekamen eine besondere Besoldung ausgemessen. Brüder waren fünf im Freiburger Kolleg. Sie bekamen wie die übrigen Jesuiten je 100 fl. und eine monatliche Pension von 12 fl., ausgenommen 3, die weiter verwendet wurden.

Das Vermögen des Kollegs setzte sich wie folgt zusammen:

Die Kirche besass an Kapitalien 1158 fl. 20 kr., die, zu 4 und 5 Prozent angelegt, jährlich 55 fl. 24 kr. abwarfen. Im übrigen musste die Kirche aus Mitteln des Kollegs unterhalten werden. Die vorhandenen Gerätschaften wurden der Kirche zu fernerem Gebrauch überlassen. Von den vier Jesuitenkongregationen hatte die congregatio maior academica 411 fl. Schulden, die übrigen drei etwa 280 fl. Vermögen. Das Kollegiumsgebäude wurde auf 24 000 fl. geschätzt, die Bibliothek auf 3000 fl.; an barem Gelde waren 7906 fl. 1 kr. 2 Pf. vorhanden. Der Wert der dem Freiburger Kolleg in der Stadt selbst gehörigen Grundstücke belief sich auf nur 30 fl. Ausser dem geringwertigen Mobiliar wurde der vorhandene Wein auf 9019 fl. 54 kr., der Vorrat an Fässern auf 2835 fl. 50 kr. taxiert. Die Kapitalien betrugen 55 896 fl. 40 kr. Das Wirtschaftsinventar hatte einen Wert von 77 fl. 10 kr. Somit belief sich das ganze Vermögen des Jesuitenordens in Freiburg auf 71 794 fl. 47½ kr., einschliesslich der 87 fl. 52 kr. betragenden Ausstände. Der jährliche Ertrag erreichte die Höhe von 2459 fl. 20 kr.

Dazu kommt noch das Vermögen des Ordens in Merzhausen.

Das Schlösschen, das „Tusculum" der Jesuiten, nebst der dazu gehörigen Meierei und den Oekonomiehäusern wurde für 13 700 fl. angeschlagen. Das daselbst vorhandene Mobiliar repräsentierte einen Wert von 1743 fl. Die zur Herrschaft gehörigen Güter, als Ackerfeld, Reben, Wiesen und Wald hatten einen Ertragswert von 61 742 fl. 20 kr. Die vorrätigen Früchte wurden für 1650 fl., Heu und Oehmd für 828 fl. angeschlagen. Für die herrschaftlichen Gefälle wurde ein Kapitalswert von 31 674 fl. 48 kr. angesetzt.

Somit betrug das gesamte Vermögen der Jesuiten im Breisgau:

In Merzhausen:	111 842	fl. 32½	kr.
„ Freiburg:	71 794	„ 47½	„
Zusammen:	183 637	fl. 20	kr.

Passivkapitalien hatte das Freiburger Kolleg keine, sondern nur:

Kurrentschulden:	2311 fl.	20½	kr.
jährliche Steuer und Abgaben:	4469 „	33½	„
Zusammen:	6780 fl.	54	kr.

Es verbleibt somit reines Vermögen: 176856 fl. 6 kr. mit einem jährlichen Ertrag von 7552 fl. 35 kr.

Auf Befehl der Kaiserin wurde in der Universitätskirche der Gottesdienst fortgesetzt und für Werktag vier, für Sonntag sechs für das Erzhaus zu applizierende Messen zu lesen bestimmt und dafür 533 fl. 20 kr. (= für jede Messe 20 kr.) ausgeworfen. Die weiteren Auslagen für die Kirche als: Besoldung des Mesners, Messwein u. s. w. betrugen 997 fl. 20 kr.

Auch die Art und Weise, wie der Gottesdienst in der ehemaligen Jesuitenkirche abgehalten werden sollte, sowie die Verwendung des zu einem besonderen Fond, dem Exjesuitenfond, vereinigten Vermögens des Freiburger Kollegs wurde durch ein Hofdekret vom 6. März 1774 geregelt.

Im Gegensatz zu dem Vorgehen Josephs II. bei Festlegung der Gottesdienstordnung bestimmte dieses Hofdekret ausdrücklich, „dass über alles der Ordinarius einvernommen werde“. So wurde die Verordnung unter Zuziehung eines bischöflichen Kommissärs durchgeführt.

Allgemein wurde angeordnet, dass nicht mehr Kulthandlungen vorgenommen werden sollten, als die vorhandenen Mittel an Geld und Personal erlaubten. Dem Vorsteher der Freiburger, wie überhaupt jeder ehemaligen Jesuitenkirche, der aber kein Exjesuit sein durfte [1]), wurden 400, jedem Hilfs-

[1]) Der erste Rektor war der Professor der hl. Schrift Dr. Nikolaus Will. In dem Hofdekret war vorgeschrieben, dass der jeweilige Ortspfarrer die Stelle eines Kirchenvorstehers gegen eine Vergütung von 100 fl. bekleiden sollte. Da die Freiburger Pfarrei aber sehr gross und der Pfarrer ohnehin mit Arbeit stark überladen war, so sah man von der Uebertragung des neuen Amtes auf ihn ab.

priester (operarius) 300 fl. mit Inbegriff der monatlichen Pension von 16 fl. bewilligt.

(Die 300 fl. setzen sich zusammen aus:
365 . 20 kr. = 121 fl. 40 kr. für tägliche Messen,
+ 12 . 16 fl. = 192 „ — „ als monatliche Pension;
zusammen: 313 fl. 40 kr.;
davon gehen ab 52 . 20 kr. = 17 fl. 20 kr. für Messen an Sonntagen, welche jeder Priester für sich selbst appliziert; somit verbleiben rund obige 300 fl.)

Die Freiburger Jesuitenkirche musste von nun an als eine Filiale der Stadtpfarrei angesehen und behandelt werden. Die Instrumentalmusik hatte in der Kirche zu unterbleiben; die von der Aufhebungskommission beantragten 30 fl. für Musik an den Hauptfesten wurden abgelehnt. Das in dem Stiftungsbrief von 1630 vorgesehene Predigtamt ist von einem der operarii gegen eine jährliche Vergütung von 100 fl. zu verwalten. Für Besetzung der acht Beichtstühle hingegen wird nichts angewiesen.

Ausser diesen Auslagen für die gottesdienstlichen Verrichtungen lasteten auf dem Exjesuitenfond noch die Auslagen für die Bedürfnisse der Schule.

Vermöge der Leopoldinischen Stiftung vom Jahre 1630 lehrten früher zwei Jesuiten die Dogmatik (nach der scholastischen Methode) und die Moral, ohne von der Universität dafür besoldet zu werden. Bei der neuen Einrichtung der Universität wurde ein Lehrer aus dem Dominikaner-, ein zweiter aus dem Augustiner- und ein dritter aus dem Franziskanerorden angestellt, von denen die beiden ersten Dogmatik, letzterer die Moral zu dozieren hatte. Der Dominikaner und der Augustiner bekamen hierfür jährlich je 150 fl., der Franziskaner 100 fl. aus dem Universitätsfond zugewiesen.

Nach Aufhebung des Jesuitenordens wurde durch Hofdekret vom 9. Oktober 1773 angeordnet, dass kein Exjesuit auf die theologischen Lehrstühle berufen, sondern zum Dozieren der Dogmatik die schon auf der Hochschule befindlichen Do-

minikaner und Augustiner, zum Vortrag der Moral die Franziskaner verwendet werden sollten, wofür jedem dieser drei Dozenten jährlich 300 fl., zusammen also 900 fl., gereicht wurden. Da die Universität an dieser Summe bereits 400 fl. trug, blieben dem Exjesuitenfond noch 500 fl. daraufzulegen. Des weiteren sind für Professoren anderer Lehrgegenstände im Hofdekret vom 9. Oktober 1773 4000 fl. ausgeworfen; für andere Bedürfnisse an der Universität (Licht, Heizung u. dergl.) 41 fl. 36 kr. Zusammen also 4541 fl. 36 kr.[1]).

Dazu kommen noch mehrere kleinere Posten, wie für den Pförtner u. a., so dass sich der gesamte jährliche Aufwand des Freiburger Exjesuitenfonds auf 6766 fl. 16 kr. erhöhte.

In Merzhausen erforderten die ständigen Auslagen, z. B. für den Justiz- und Kameralbeamten, den Verwalter, Dienstboten, landwirtschaftlichen Betrieb u. s. w., jährlich 2500 fl. 8 kr.

Somit betragen die ständigen Auslagen für Freiburg und Merzhausen zusammen 9266 fl. 24 kr. Rechnet man dazu noch die (unbeständigen) Auslagen für Pensionen in Höhe von 3408 fl., so ergibt sich als Gesamterfordernis der Betrag von 12674 fl. 24 kr.

Die Einnahmen beliefen sich auf 7552 fl. 35 kr., somit Abgang: 5121 fl. 49 kr.

In der Folgezeit wurde das Vermögen des ehemaligen Freiburger Jesuitenkollegs mit jenem des erloschenen Rektorats

---

[1]) Es möge hier bemerkt sein, dass die Jesuiten in Freiburg lediglich aus der Stiftung des Erzherzogs Leopold vom Jahre 1630, wodurch ihnen, wie oben bemerkt, die Güter im Elsass überlassen wurden, verpflichtet waren, die Schule zu halten und insbesondere die Theologie zu dozieren. Es war also die Unterhaltung der Schule und der theologischen Lehrstühle eine mit dem Besitz der elsässischen Güter verbundene Last. Da diese Güter aber nicht dem Jesuitenfond, sondern durch eine österreichisch-französische Konvention von 1774 der Universität überlassen wurden, so hätte diese letztere von Rechts wegen die Verpflichtung gehabt, die Universitätslehrer zu besolden, wozu allerdings ihr Vermögen nicht ausgereicht hätte.

zu Ottersweier vereinigt und daraus der „vorderösterreichisch-breisgauische Exjesuiten- und Studienfond“ gebildet. Eine Uebersicht über die Bedeckung und Erfordernisse dieses Fonds gibt nachfolgender summarischer Auszug der Freiburger Kameralbuchhaltung vom Jahre 1805:

Erfordernisse.

	fl.	kr.
1. Besoldungen und Personalzulagen	3455	—
2. Pensionen	2816	40
3. Besoldungen, Beiträge und Gnadengaben; darunter zum Beispiel Hauszins für die Congrégation de Notre Dame in Altbreisach 170 fl.	2794	21
4. Remunerationen	150	—
5. Steuern und Abgaben	6	6½
6. Kirchenerfordernisse und Jahrtage	3	12
7. Ausserordentliche Auslagen	379	40
Summe aller Erfordernisse:	9604	59½

Bedeckung.

	Vermögen		Einkünfte	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1. An Zinsen von Aktivkapitalien zu 3½, 4, 5 %	19846	55	818	6¼
2. Vom Freiburger Jesuitenkolleg .	105927	54⅙	4237	7
3. Vom Rektorate zu Ottersweier .	80974	51½	3423	59
4. Von eben diesem Rektorate wurden von dem Markgrafen von Baden in Beschlag genommen an Kapitalien 35245 fl. 25 kr. = jährlicher Ertrag von 1448 fl. 47½ kr.				
Summe:	206749	40⅔	8479	12¼

	Vermögen		Einkünfte	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag:	206 749	40²/₃	8479	12¹/₄
5. Dagegen demselben per Repressalien genommen vom Kolleg zu Baden	6 370	59³/₈	254	50³/₈
6. An Zinsenrückständen von Aktivkapitalien = 623 fl. 6 kr.				
7. An Lehenzinsen	808	53¹/₃	24	16
8. An rückständigen Kaufschillingen, ausschliesslich der unter Nr. 2 schon enthaltenen 5000 fl., noch	3 470	—	173	30
Summe:	217 399	33³/₈	8931	48⁵/₈
Summe der Ausgaben:			9604	59¹/₂
Somit Abgang:			673	10⁷/₈

§ 25.

β. Die Klosteraufhebungen im Breisgau.

Bei der Aufhebung der Klöster verfolgte Joseph II. hauptsächlich den Zweck, durch die Einziehung des Vermögens dieser Anstalten die Mittel zur Verwirklichung seiner Reformpläne zu gewinnen. Gründe, wie sie u. a. auch Gmeiner für das Vorgehen der Regierung angibt [1]), dass nämlich im

[1]) Finis civitatis eo perfectius obtineri potest, quo plures sunt cives, atque adeo numerum civium augendum, omniaque impedimenta, quominus id fiat, removenda esse, recte tradunt juris publici doctores. Jam vero status coelebs, quem profitentur religiosi, augmentum civium impedit, ac priori, si plus justo numerus illorum excresceret, civitati esset noxium. Dein pone justo majorem in civitate esse numerum religiosorum, multa illa perdet membra, quae agriculturae, militiae, fabricis, manufacturis, aliisque ejus necessitatibus essent adplicanda, atque ita aequilibrium inter nutrientes et consumentes abstulisti. Gmeiner, a. a. O., § 302.

Interesse des Staates eine möglichste Verminderung der im ehelosen Stande Lebenden herbeizuführen sei, können nicht als stichhaltig angesehen werden, da doch die Regierung zu gleicher Zeit alle Mittel anwandte, um den Zugang zum Weltpriesterstand, für den ja auch der Zölibat existiert, zu erleichtern.

Im Breisgau bestanden bis zum Jahre 1782 neben dem Grosspriorat des Johanniterordens zu Heitersheim und den Deutschordenskommenden zu Freiburg und Beuggen die in unserer Tabelle auf S. 157 verzeichneten 38 Stifter und Klöster (die beigefügte Zahl gibt den Stand der Insassen vom Jahre 1776 an).

Von diesen Klöstern wurden im Jahre 1782 zur Aufhebung bestimmt: das Karthäuserkloster bei Freiburg, das Klarissinnenkloster zu Freiburg, das Dominikanerinnenkloster zu Villingen und das Franziskanerinnenkloster zu Säckingen, ausserdem im Jahre 1787 das Augustinerinnenkloster „zum Grünenwald" in Freiburg [1]).

Der Vorgang bei der Aufhebung eines Klosters war genau derselbe wie bei der Säkularisierung der Jesuiten in Freiburg. Den Religiosen wurde freigestellt, entweder in ein anderes Kloster überzutreten oder in der Welt zu leben. Die Exmönche unterstanden dann als clerici saeculares der Jurisdiktion der Diözesanbischöfe, die Exnonnen konnten sich verheiraten oder in bestimmten Häusern zusammenleben.

Die Karthäuser zu Freiburg hatten

ein Aktivvermögen von	140 925 fl.	$3^{5}/_{12}$ kr.
ein Passivvermögen von	10 178 „	$23^{1}/_{2}$ „
somit ein reines Vermögen von:	130 746 fl.	$39^{11}/_{12}$ kr.
die $3^{1}/_{2}$%igen Zinsen hieraus:	4 577 „	$4^{7}/_{10}$ „

[1]) In dem Gutachten der vorderösterreichischen Regierung vom 23. März 1782 war auch das Dominikanerinnenkloster zu Freiburg zur Aufhebung bestimmt. Als aber der Amtmann v. Schlosser von Emmendingen dem Frhrn. v. Wittenbach gegenüber „ganz trocken bemerkte", dass der Markgraf von Baden sofort die badischen Realitäten dieses Klosters zu seiner Verfügung einziehen lassen werde, wurde es alsbald von der Liste gestrichen.

Nr.	Diözese	Name und Ort	Männliche	Weibliche
1.	Konstanz	St. Blasien, Benediktiner	29	—
2.	„	Kapuziner zu Freiburg	24	—
3.	„	Minoriten zu Breisach	13	—
4.	„	Zisterzienser zu Thennenbach . .	24	—
5.	Basel	Kapuziner zu Rheinfelden . . .	24	—
6.	Konstanz	Franziskaner zu Kenzingen . . .	28	—
7.	„	Karthäuser zu Freiburg	11	—
8.	„	Klarissinnen zu Villingen	—	24
9.	„	Kapuziner zu Breisach	15	—
10.	„	Ursulinerinnen zu Freiburg . . .	—	30
11.	„	Minoriten zu Heitersheim	8	—
12.	„	Dominikanerinnen zu Riegel . . .	—	15
13.	Strassburg	Benediktiner zu Schuttern . . .	21	—
14.	Basel	Zisterzienserinnen zu Ohlsberg, adlig	—	17
15.	Konstanz	Benediktiner zu St. Trudpert . .	23	—
16.	„	Dominikanerinnen zu Adelhausen bei Freiburg	—	23
17.	„	Kapuziner zu Villingen	20	—
18.	„	Franziskanerinnen zu Säckingen .	—	20
19.	„	Zisterzienserinnen zu Wonnental .	—	19
20.	„	Augustiner zu Freiburg	18	—
21.	„	Dominikanerinnen zu Villingen . .	—	9
22.	„	Augustiner zu Breisach	10	—
23.	„	Zisterzienserinnen zu Günterstal .	—	29
24.	„	Kapuziner zu Staufen	22	—
25.	„	Augustinerinnen zum Grünenwald in Freiburg	—	14
26.	„	Benediktiner zu Villingen (St. Georg)	19	—
27.	„	Klarissinnen zu Freiburg	—	23
28.	„	Augustinerinnen zu Altbreisach .	—	13
29.	„	Kapuziner zu Waldshut	14	—
30.	„	Dominikaner zu Freiburg	18	—
31.	„	Fürstl. Stift Säckingen	—	8
32.	Basel	Kapuziner zu Laufenburg	21	—
33.	Konstanz	Benediktiner zu Oberried	9	—
34.	„	Dominikanerinnen auf dem Graben zu Freiburg	—	14
35.	„	Minoriten zu Villingen	16	—
36.	„	Franziskaner zu Freiburg	30	—
37.	„	Augustiner-Chorherren zu St. Märgen.	13	—
38.	„	Benediktiner zu St. Peter	22	—
		Summe:	452	258

Von den 10 Religiosen erhielt jeder, neben 100 fl. Ausstaffierungsgeld, 150—300 fl. jährliche Pension, der Prior, der in den Weltpriesterstand übertrat bekam 800 fl.

Das Frauenkloster St. Klara in Freiburg besass ebenfalls ein beträchtliches Vermögen. Die Boden- und Lehenzinse desselben wurden um 25 479 fl. 30 kr. veräussert (bestätigt im Hofdekret vom 3. März 1784). Das Gebäude zu Freiburg wurde gemäss Hofentschliessung vom 10. März 1785 an das Militäroberkommando gegen die Verpflichtung, dasselbe anstatt des zu zahlenden Mietzinses während der Innehabung auf Kosten des Militärfonds in baulichem Stande zu erhalten, überlassen, jedoch schon nach vier Jahren um den Preis von 5175 fl. veräussert.

Im ganzen belief sich das Vermögen			
dieses Klosters auf	77 613	fl. 40	kr.
die Schulden betrugen	16 936	„ 26	„
somit das reine Aktivvermögen:	60 677	fl. 14	kr.
der Zins zu 3½%:	2 123	„ 42⅕	„

Pension bezogen 10 ehemalige Nonnen dieses Klosters.

Das Frauenkloster zu Säckingen mit 18 Seelen besass:

ein Aktivvermögen von . . .	32 336	fl. 15 5/12	kr.
das Passivvermögen betrug .	13 588	„ 20⅓	„
somit reines Aktivvermögen:	18 747	fl. 55 1/12	kr.

Das Dominikanerinnenkloster zu Villingen, mit 13 Seelen, besass ein reines Vermögen von 30 625 fl. 20½ kr., das, zu 3½% angelegt, jährlich 1463 fl. 11½ kr. Zinsen abwarf.

Das Frauenkloster „zum Grünenwald“ in Freiburg (12 Nonnen) besass:

ein Aktivvermögen von . . .	12 396	fl. 44	kr.
ein Passivvermögen von . . .	1 990	„ 19½	„
somit ein reines Aktivvermögen von	10 406	fl. 24½	kr.

Zur Pensionierung dieser 12 Nonnen hatten laut Repartitionsurkunde vom 11. Juli 1787 sämtliche vorderösterreichischen

Frauenstifter und -klöster einen Beitrag von 2400 fl. zu leisten. Von den breisgauischen Stiftern fielen

auf Günterstal	182 fl.	41 kr.
„ Wonnental	117 „	25 „
„ Ohlsberg	230 „	12 „
„ Löwental	223 „	43 „

Zur Aufhebung bestimmt waren ferner noch die Dominikaner und Franziskaner in Freiburg; jedoch sollte die Durchführung des Dekrets nicht sofort, sondern in dem Masse erfolgen, wie sich Gelegenheit zur Unterbringung der Mönche in andere Klöster desselben Ordens bieten würde. Das ganze Vermögen dieses Klosters wurde durch Hofresolutionen vom 6. September 1793, 4. Juli 1794 und 16. März 1796 der Freiburger Hochschule „in Rücksicht ihrer dermaligen bedrängten Lage“ zur ferneren Dotierung und Benützung überlassen.

Die 13 Dominikanerinnen „auf dem Graben“ in Freiburg wurden mit denen zu Adelhausen vereinigt. Die Mitglieder dieses Ordens mussten eine weibliche Schule unterhalten. Das Gebäude der Dominikanerinnen wurde um den Preis von 6450 fl. verkauft.

Von den drei Zisterzienser Frauenklöstern wurde unterm 30. Oktober 1786 eine Erklärung abverlangt, „auf welche Art sie bei ihrem ferneren Bestehen nach allerhöchster Absicht mit mehr Nutzen des Staats zum Schulhalten und Krankendienste sich einrichten wollten und könnten“. Günterstal will weder zum Schuldienst noch zur Krankenpflege geeignet sein; dagegen ist es nicht abgeneigt, ein adliges Mädchenpensionat einzurichten, dazu allein seien „die an eine rauhe Lebensweise nicht gewohnten“ Nonnen geeignet. Ebenso berichteten die beiden anderen Frauenstifter. Jedoch wurde nur Ohlsberg zu Beginn des Jahres 1790 in ein solches weltliches Fräuleinstift umgewandelt.

Der fünf übrigen in Vorderösterreich gelegenen abteilichen Frauenklöster: Günterstal, Wonnental, Wald, Heiligkreuzthal und Urspringen nahmen sich die Landstände der

Provinzen Breisgau und Schwäbisch-Oesterreich selbst an und baten durch zwei Abgesandte in Wien unterm 2. April 1791, diese Frauenstifter in statu quo zu belassen. Gegen die Säkularisierung des Stiftes Ohlsberg, dessen Schicksal Säckingen teilte, hatten die Stände, obwohl sie nicht darüber einvernommen wurden, nichts einzuwenden. Aber die Erhaltung der übrigen fünf Frauenabteien, denen zudem durch die Hofresolution vom 30. September 1786 fernerhin „ungeschmälerter Bestand“ zugesichert war, schien den Ständen, sowohl im Interesse des Bürger- und Bauernstandes, als auch des Adels und nicht zuletzt mit Rücksicht auf das benachbarte Reich, dringend geboten.

Dagegen gab sich die Freiburger Regierung und Kammer die grösste Mühe, die Stände im Sinne der Wiener Regierung zu überzeugen. Die Stände möchten endlich das blinde Vorurteil gegen die allerhöchsten Absichten ablegen und zur besseren Durchführung der kaiserlichen Reformen die Hand bieten. Während die Insassen dieser Stifter bisher ihr ganzes Leben mit Nichtstun zugebracht und eine Menge ausländischer Weibspersonen ernährt hätten, deren Dasein den inländischen den Unterhalt entziehe, würde durch die Umgestaltung dem Staate selbst der unschätzbare Vorteil zugehen, die Töchter verdienter Männer zu versorgen, wodurch zugleich ein nationales Werk geschaffen würde. Die Landstände hielten aber zu diesem Zwecke die Säkularisierung zweier geistlichen Frauenstifter vollkommen für ausreichend, und die Abgesandten setzten auch in Wien ihre Wünsche durch. Laut Hofdekret vom 29. März 1791 wurde den fünf genannten Abteien der fernere Bestand in statu quo verheissen [1]).

---

[1]) Für jene Exnonnen, welche nach Aufhebung ihrer Klöster weiterhin in Gemeinschaft leben wollten, wurde von der vorderösterreichischen Regierung im Einverständnis mit dem Konstanzer Ordinariat eine Hausordnung verfasst. Sie unterschied sich nur wenig von den Klosterstatuten.

Die wichtigsten Unterschiede sind folgende:

1. Mit der geistlichen Leitung der Exnonnen ist ein sogenannter Direktor betraut, der von der Landesstelle ernannt wird.

§ 26.

b. Der Religionsfond.

Das Vermögen der unter Kaiser Joseph II. aufgehobenen Klöster wurde zu einem besonderen Fond, dem sogenannten Religionsfond, vereinigt. Wie die Einkünfte daraus zu verwenden seien, bestimmte das Hofdekret vom 28. Februar 1782: „Nachdem nun diejenigen Klöster, welche ein bloss beschauliches Leben führten, beiderlei Geschlechts, in den vorder- ebenso wie in den übrigen österreichischen Landen aufgehoben worden, hat Se. Majestät an der Zeit zu sein befunden, ihnen erst die Bestimmung bekannt zu machen, so Allerhöchst Dieselben von ihren gesamten Vermögenschaften zu machen gesinnet seien. Und wie Se. Majestät weit entfernt sind, das mindeste davon zu fremdem, bloss weltlichem Gebrauche zu verwenden, so wollen Se. Majestät sotane Vermögenschaften ganz zu Errichtung einer Religions- und Pfarrkassa widmen, aus welcher für jetzt den Individuis der aufgehobenen Klöster die ausgewiesenen Pensionen zu bezahlen kommen, der Ueberschuss aber und nach Mass ihres Absterbens werden endlich die ganzen Einkünfte des sämtlichen Kapitalfonds bloss und ganz allein zur Beförderung der Religion und des damit verbundenen und so schuldigen Besten des Nächsten verwendet werden, nach denjenigen Vorschlägen, so Sr. Majestät durch die Behörden geschehen werden [1]". Und so wurden denn auch die Einkünfte dieses Fonds, nach Abzug der Auslagen auf Stiftungen, Pensionen, Provisionen, Gnadengehalte und Verwaltungskosten, zur Errichtung neuer Pfarreien und Lokal-

2. Die Hauswirtschaft wird geführt von einer gleichfalls von der Landesstelle zu ernennenden „Oberaufseherin".

3) Die Mitglieder dürfen jederzeit austreten, ohne Genehmigung einholen zu müssen.

4) Zu ihrem Unterhalt haben die Exnonnen vierteljährlich 25 fl., die Laienschwestern etwas weniger beizutragen.

[1]) Gen. L.-Arch. Breisgau-Generalia Nr. 792.

kaplaneien, Dotierung ihrer Seelsorger, Kongruaaufbesserung alter Kuratgeistlicher und zu anderen zur Förderung der Religion geeigneten Zwecken verwendet.

Aber bald zeigte es sich, dass die Einkünfte aus dem Religionsfond nicht hinreichten, die mannigfachen und bedeutenden Auslagen zu decken: für das Jahr 1788 ergab sich, hauptsächlich infolge der neuen Pfarreinrichtung, ein Defizit von 400000 fl. Zu dessen Begleichung schrieb das Hofdekret vom 7. März 1788 eine sogenannte geistliche Aushilfsteuer von 7 1/2 % aus, die vom gesamten clerus minor zu entrichten war, wogegen die vorderösterreichischen prälatständischen Männerklöster allein 20000 fl. Wiener Währung = 24000 fl. Reichswährung beizutragen hatten [1]).

Die innere Repartition war den Klöstern selbst überlassen. Auf einer am 19. und 20. März 1788 zu Freiburg abgehaltenen Beratung über diesen Gegenstand wurden den einzelnen Stiftern folgende, nach der Höhe ihres Steuerfusses bemessene Summen zugeteilt:

	fl.	kr.
St. Blasien	7710 fl.	48 7/8 kr.
Schuttern	1177 „	18 5/8 „
St. Trudpert . . .	2242 „	38 5/8 „
St. Peter	1533 „	37 6/8 „
Thennenbach . . .	690 „	31 5/8 „
St. Märgen	232 „	10 4/8 „
Waldsee	1444 „	55 1/8 „
Wiblingen	7062 „	37 4/8 „
St. Georgen . . .	1405 „	21 3/8 „
Summa:	24000 fl.	— kr. Reichswährung
	= 20000 fl. Wiener Währung.	

Zugleich beschlossen die Prälaten, eine Beschwerdeschrift wegen dieser ihnen unverhältnismässig hoch erscheinenden Summe nach Hof einzureichen. Eine solche Ausnahmebesteuerung war nämlich ungerecht sowohl in Bezug auf die öster-

[1]) Die Frauenklöster hatten schon 2400 fl. Beitrag zur Pensionierung der Grünwälder Nonnen von Freiburg zu leisten

reichischen Vorlande überhaupt als auch mit Rücksicht auf die vorderösterreichischen Männerklöster:

Die kaiserliche Resolution vom 7. März 1788 bestimmte den ganzen Religionsfondsdefizienten für 1788 auf 400000 fl. mit Ausnahme des Beitrags der vorderösterreichischen Mannsabteien von 20000 fl. Somit war also der ganze zu ersetzende Abgang auf 420000 fl. angesetzt worden. An dieser Summe wurden auf die vorderösterreichischen Säkular- und Regulargeistlichkeit 20330 fl. und auf die Mannsabteien 20000 fl., zusammen also auf die Vorlande 40330 fl. gelegt, also beinahe der 10. Teil der ganzen Abgangssumme.

Erwägt man nun, dass die Provinzen Breisgau mit Ortenau und Schwäbisch-Oesterreich zusammengenommen etwa den 50. Teil der deutsch-österreichischen Erbstaaten ausmachten [1]), so dass auf dieselben von 420000 fl. anstatt 40330 nur 8400 fl. getroffen hätten, so kann man die Ueberlastung der östereichischen Vorlande und ihrer Geistlichkeit nicht mehr bezweifeln.

Die Steuer war ferner ungerecht mit Rücksicht auf die vorderösterreichischen Männerklöster: Die Summe von 20000 fl. macht an dem ganzen Defizienten von 420000 fl. den 21. Teil aus. Man schätzte also offenbar das Vermögen der neun Abteien auf den 21. Teil des Vermögens der gesamten Säkular- und Regulargeistlichkeit in allen österreich-deutschen Erbstaaten, was jedenfalls zu hoch ist. Ferner war das inländische Vermögen dieser neun Abteien so gering, dass davon an jährlicher Steuer nur 6946 fl. Reichswährung in die Landschaftssteuerkasse zu entrichten waren. Die auf diese Klöster gelegte Religionsfondssteuer war also beinahe eine vierfache Steuer. Seit dem Jahre 1782, wo die vorderösterreichischen Stifter zum letzten Male ihr in- und ausländisches Vermögen fatierten, wurden ihnen durch kaiserliche Normale viele herrschaftlichen mitfatierten Gefälle teils ganz entzogen, teils erheblich ge-

[1]) Der Breisgau allein war ohne die 7 Quadratmeilen umfassende Ortenau im Jahre 1788 53 Quadratmeilen gross und machte etwa den 100. Teil des 5453 Quadratmeilen umfassenden Deutsch-Oesterreich aus.

schmälert, zum Beispiel das Abfahrtgeld, das Salzkastenrecht, das Einkaufsgeld der Weiber, das Mortuarium oder Fallrecht, die Strafgelder u. s. w., wodurch sich ihre jährlichen Einkünfte, gering gerechnet, um 2000—3000 fl. verminderten. Ferner wurde den Abteien seit 1782 der Bau von vier neuen Pfarrkirchen (zu Wieden, Immeneich, Todtnauberg und Eschbach), dann von elf neuen Pfarrhöfen (zu Höhenschwand, Ibach, Todtnauberg, Wieden, Immeneich, Eschbach, Waldau, Weingarten, Lauf, Grunern und Scherzingen) und endlich die Aussetzung von vierzehn Geistlichen an den erwähnten Orten aufgetragen. Nach einem Voranschlag vom Jahre 1786 waren für Bau und Unterhaltungskosten für eine Kirche mit der inneren Einrichtung (Glocken, Wachs, Oel, Messwein etc.) 7000 fl. angesetzt; ein Pfarrhof mit der notwendigsten Einrichtung und den künftigen Reparationen erforderte die Summe von 3600 fl., dazu noch den Unterhalt eines exponierten Priesters auf nur 400 fl. gerechnet, so entspricht der gesamte Aufwand aus der neuen Pfarreinrichtung für die neun Klöster einem Kapital von 207600 fl.[1]), das, zu 4% gerechnet, das inländische Einkommen derselben um 8304 fl. verringerte. Dazu kommt noch der Aufwand für die Schulen. Die einzige Abtei Wiblingen hatte seit dem Jahre 1782 sieben neue Schulhäuser in ihren österreichischen Ortschaften zu erbauen und die Lehrer zu unterhalten, wofür das Stift 30000 fl. Kapital ansetzte.

Es war demnach unmöglich, dass die vorderösterreichischen Klöster ihre Auslagen für das österreichische Gebiet mit den inländischen Einkünften deckten. Es mussten also die Erträgnisse von den Besitzungen in ausländischen Territorien in Mitleidenschaft gezogen werden. Da aber Oesterreich aus guten Gründen eine solche Verwendung nicht wünschte, so beeilte es sich, für das folgende Jahr nur noch eine 7½ %ige Steuer von den inlän-

[1]) 4 . 7000 = 28000
11 . 3600 = 39600
14 . 400 . 25 = 140000 (der zu 4% kapitalisierte Gehalt eines Priesters)
Summa: 207600

dischen Besitzungen der acht vorderösterreichischen Mannsabteien (Waldsee war unterdessen aufgehoben worden) zu fordern.

Die 7½ %ige Religionsfondssteuer verteilte sich auf die einzelnen vorderösterreichischen Mannsabteien folgendermassen:

Namen	jährl. inl. Einkünfte	Passiv-Interessen	reine Einkünfte	7½%ige Steuer	
	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.
1. St. Blasien	43526	6417	37109	2783	10
2. St. Peter	7356	—	7356	551	42
3. St. Trudpert	12436	—	12436	932	42
4. St. Georg bei Villingen	6052	418	5634	422	33
5. Wiblingen	25399	4920	20479	1535	55
6. Schuttern	10313	53	10260	769	30
7. Thennenbach	5522	88	5434	407	33
8. St. Märgen	5129	—	5129	384	40
			Summe der Steuer:	7787	45

in Wiener Währung oder 9345 fl. 30 kr. in Reichswährung.

Im Jahre 1790 erfolgte unter Kaiser Leopold auf Einschreiten der vorderösterreichischen Stände die Trennung des vorländischen Provinzialreligionsfonds von dem Hauptreligionsfond in Wien, während der weitere Versuch, eine Trennung zwischen dem schwäbisch-österreichischen und dem breisgauischen Religionsfond herbeizuführen, erfolglos blieb. Infolgedessen durfte das von den in den Vorlanden aufgehobenen Klöstern, Kirchen und Kapellen stammende Vermögen lediglich zu den in diesen Ländern bestehenden Bedürfnissen verwendet werden. Die vorderösterreichischen Stände hofften auf diese Weise eine Erleichterung oder gar Befreiung von der lästigen Religionsfondssteuer für den Klerus herbeizuführen, hatten sich aber getäuscht. Denn bei den beträchtlichen Lasten an Pensionen, Bauauslagen, Normalschulfondsbeiträgen u. s. w. überstiegen auch nach der Absonderung die Ausgaben die Einnahmen, so dass die geistliche Aushilfsteuer bis zum Jahre 1799 fortgeführt werden musste.

Im Jahre 1792 setzte sich die Bedeckung des Religionsfonds zusammen:

1. Zinsen von den vorhandenen Aktivkapitalien von 1457519 fl. $27^5/_8$ kr. zu 5, $4^1/_2$, 4, $3^1/_2$, $2^1/_2$%	52129 fl.	$41^1/_2$ kr.
2. Zinsen von ausstehenden Kaufschillingen zu 135094 fl. $22^1/_2$ kr.	5150 „	$29^7/_8$ „
3. Rentengelder	11170 „	28 „
4. Zins- und Bestandgelder	104 „	30 „
5. Beiträge von den Mannsabteien . . .	8920 „	26 „
6. „ „ „ Frauenklöstern . . .	2400 „	— „
7. Interkalargefälle von erled. Benefizien .	3499 „	$36^1/_4$ „
8. Religionfondssteuer der vorderösterreichischen Geistlichen	10108 „	18 „
9. Verschiedene Zuflüsse	3493 „	$38^1/_4$ „
Summe aller Einnahmen:	96977 fl.	$7^7/_8$ kr.

Die Auslagen des Religionsfonds für das Jahr 1792 setzen sich wie folgt zusammen:

1. Für 51 Jahrtage und 6725 Messen von aufgehobenen Klöstern, Kirchen und Kapellen[1])	2676 fl.	22 kr.
2. Besoldungen für Seelsorger	7240 „	34 „
3. Beiträge zur Ergänzung der congrua .	1563 „	$34^1/_4$ „
4. Auslagen für Kirchenerfordernisse . . .	449 „	$29^1/_4$ „
Summe:	11929 fl.	$59^1/_2$ kr.

[1]) Diese gestifteten Jahrtage und Messen wurden auf die neuerrichteten Pfarreien und Lokalkaplaneien verteilt. Ihr Ertrag diente zur Ergänzung der congrua, weshalb also derartige Messen etc. unentgeltlich von den Benefiziaten zu lesen waren. Die Bestimmung des Hofdekrets vom 23. Oktober 1783 und der Erläuterung hiezu durch die vorderösterreichische Regierung und Kammer vom 5. Dezember 1784 (Petzek, Bd. I. S. 557 ff.), dass die Interimsvikare die gestifteten Messen unentgeltlich zu persolvieren hätten, fand zunächst auch auf diese Stiftungen Anwendung. Bei dem ohnehin geringen Einkommen der Geistlichen war es begreiflich, dass solche unbezahlte Funktionen nicht gerne verrichtet wurden, und viele Messen überhaupt unerledigt blieben. Daher sah sich die Freiburger Landesstelle veranlasst, mittels Reskripts vom 28. August

Uebertrag:	11 929 fl.	59½	kr.
5. Auslagen für das aufgehobene Generalseminar; Besoldungen und alumnatica	1 550 „	—	„
6. Defizientenbeitrag für 1 Pfarrer . . .	240 „	—	„
7. Verwaltungskosten	[4 626 „	—	„]
einzeln: für das Personal bei der vorderösterreich. Kameralbuchhalterei .	1 500 „	—	„
für Referenten und Direktoren . . .	1 690 „	—	„
für die noch bestehenden Klosteradministratoren	930 „	—	„
für Dienstpersonal	375 „	—	„
für Organisten, Mesner u. Kirchenpfleger	131 „	—	„
8. Hauszinsgelder	149 „	—	„
9. Kanzleierfordernisse	125 „	13	„
10. Steuer (Fortifikations- u. Dominikalsteuern)	117 „	13	„
Summe der regelmässigen Auslagen:	18 737 fl.	25½	kr.

Dazu kommen noch mit der Zeit aufhörende Auslagen, wie:

11. Pensionen für Klostergeistliche, Exnonnen und Dienstleute	58 207 fl.	38⁶⁄₈	kr.
12. Gnadengaben und Provisionen	260 „	—	„
13. Vitalizien aus 10 777 fl. Kapital . . .	439 „	34¾	„
14. Für Herstellung neuer Kirchen und Pfarrhäuser	11 100 „	—	„
15. Verschiedene Auslagen	4 367 „	8¼	„
Zusammen:	74 374 fl.	21⁶⁄₈	kr.
Summe sämtlicher Auslagen:	93 111 „	47²⁄₈	„
„ „ Einnahmen:	96 977 „	7⁷⁄₈	„
somit Ueberschuss:	3 865 fl.	20⁵⁄₈	kr.

Der Religionsfond hatte zusammen mit dem Studienfond im Jahre 1806 die Höhe von:

1794 anzuordnen, „dass derlei Stiftsmessen, solange die Benefizien vakant bleiben, gegen den gewöhnlichen Stipendienbetrag von 20 kr. auf Kosten des vorderösterreichischen Religionsfonds gelesen werden dürften“. — Aus der Uebertragung der für die Klöster etc. gestifteten Messen erklärt sich auch die an sich merkwürdige Erscheinung, dass zum Beispiel in Buchenbach mehrere Messen für Kaiser Barbarossa zu halten sind, obwohl diese Pfarrei erst 1786 errichtet wurde.

	2 671 372 fl. 53 kr. und zwar fielen
auf ersteren:	2 003 305 „ 48 „
„ letzteren:	668 067 „ 05 „

Bei der Verteilung fielen

auf Bayern . . .	380 614	fl.	13 kr.
„ Württemberg .	1 139 807	„	43 „
„ Baden	1 150 984	„	57 „

§ 27.

C. Stellung der an die österreichischen Vorlande angrenzenden Territorien zur österreichischen Kloster- und Besteuerungspolitik.

Im Jahre 1768 stellte das Erzhaus Oesterreich gegenüber dem Reiche den Grundsatz auf, „dass das wie immer geartete und auf was immer für Einrichtungen abzweckende Besteuerungsrecht sich nicht nach dem Wohnsitze oder Standorte des Eigentümers, sondern nach dem Gebiete richte, in welchem die Güter und Gefälle liegen; nicht der Eigentümer, sondern die Güter kommen hier in Betracht, welche jenem Landesherrn, in dessen Hoheitszwang sie liegen, zu steuern haben“.

Dieses Prinzip wollte Oesterreich jedoch nur zu seinem Vorteil angewendet wissen. Sobald ein benachbarter Fürst, etwa der Markgraf von Baden, für sich das gleiche Recht in Anspruch nahm, wurde ihm Gewalttat und Ungerechtigkeit vorgeworfen, und Oesterreich verzichtete lieber auf eine Vermehrung seiner Einkünfte, als dass es dem lutherischen Nachbar Anlass zu Wiedervergeltung gab. Hier ein Beispiel: Im Jahre 1771 fing Oesterreich an, die bisher vermöge des Schopfheimer Vertrages steuerfreien Güter, welche die markgräflich-badischen Stiftungen im Breisgau besassen, mit der Grundsteuer zu belegen. Der Markgraf sträubte sich nicht im mindesten dagegen, liess vielmehr sogleich die Grundstücke, Grund- und Geldgefälle, welche die österreichischen Dominien, Klöster und Stiftungen, in seinem Lande hatten, genau inventarisieren, um dieselben wechselseitig mit der Steuer zu belegen. Aber Oester-

reich liess es nicht so weit kommen; denn noch bevor er genaue Kenntnis von diesen Gütern und Gefällen erhalten hatte, ging man österreichischerseits auf eine Vorstellung der breisgauischen Stände vom 7. März 1773 hin wieder davon ab. Baden hätte nämlich durch eine Reziprozierung jährlich 3288 fl. 11 kr. gewonnen, da die Steuer von den badischen Gütern den Oesterreichern nur 622 fl. 12 kr., die von den österreichischen aber den Markgräfischen jährlich 3910 fl. 23 kr. eingebracht hätte.

Mit dieser berechtigten Reziprozierung stand rechtlich in keinem Zusammenhang die ungerechtfertigte Einziehung der Güter und Gefälle von aufgehobenen Stiftern und Klöstern, die ihren Sitz in Oesterreich hatten; zu dieser war der Territorialherr nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedens nicht berechtigt.

Allein nicht mit Unrecht sah der Markgraf von Baden in den österreichischen Klöstern Institute, welche aus seinem Lande einen grossen Teil ihres Einkommens bezogen, ohne dass dieses einen nennenswerten Nutzen von ihnen zu gewärtigen hatte. Wenn er es daher auf irgend eine Weise bewerkstelligen konnte, dass die Zehnterträgnisse eines auswärtigen Klosters auf einige Jahre in seinem Lande verbleiben mussten, so liess er die Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen. Insbesondere war die Baupflicht eines österreichischen Klosters als Zehntherren für eine Kirche, ein Pfarr- oder Schulhaus ein oft gebrauchter Titel, um das Kloster zu nötigen, seine Erträge auf zehn oder noch mehr Jahre im Lande zu belassen. Auch unterstützte Karl Friedrich gerne die Klagen seiner Pastoren, denen die vorderösterreichischen Klöster den Unterhalt zu reichen hatten, so dass Ende der 1780er Jahre mehrere Prozesse beim obersten Reichsgericht anhängig waren.

Der Fürst von Fürstenberg nahm natürlich für sich dasselbe Recht in Anspruch. So hielt er unter dem Vorwande, dass der österreichische Landesfürst seine Klöster mit einer geistlichen oder frommen Stiftung belege, das Benediktiner-

stift St. Georg in Villingen gegen das bisherige Herkommen an, in einem fürstenbergischen Orte, wo das Kloster Zehnten und andere Gefälle bezog, auf dessen alleinige Kosten ein Schulhaus zu bauen. Auch liess der Fürstenberger bald nach dem Bekanntwerden der auf die neun Mannsabteien gelegten besonderen Steuer von 20000 fl. nachforschen, welche Bewandtnis es damit habe.

Bei der Aufhebung der Klöster hielt der Markgraf von Baden den Augenblick für gekommen, wo er sich für die Ausbeutung der österreichischen Klöster entschädigen könnte: Als Oesterreich das gesamte Vermögen der erloschenen Klöster zum Religionsfond ziehen wollte, nahm Karl Friedrich den Erlös aus den Gütern, die in seinem Gebiete lagen, als Territorialherr in Anspruch; so namentlich bei der Aufhebung des Kartäuser- und Klarissinnenklosters in Freiburg. Die vorderösterreichische Regierung und Kammer berief sich für ihr Vorgehen auf das vom Reichshofrat bei der Säkularisierung des Jesuitenordens aufgestellte Prinzip, vermöge dessen in Ansehung der Reichsstände das ehemalige Jesuitenvermögen ohne Unterschied bei jenen Kollegien und Häusern zu verbleiben habe, zu welchen es vor Aufhebung des Ordens gehört hatte, wenn es auch in eines anderen Herren Gebiet gelegen sei. Damit befand sich der Reichshofrat in vollständiger Uebereinstimmung mit dem Westfälischen Frieden, der festsetzte, dass zur Einziehung des Vermögens erloschener Klöster der Herr des Landes, in dem das Kloster lag, nicht der des Gebietes, in dem die Güter liegen, berechtigt sei[1]. Auf Grund dieser Bestimmung hatte der Reichshofrat unterm 1. August 1783 eine Entscheidung erlassen, dass der Landgraf von Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg sowie die fürstlich hessische Regierung zu Hanau bei Strafe von zehn Mark lötigen Silbers

---

[1] Fundationes, quae in futurum concident, earum pensiones etiam in alienis territoriis, domino destincti monasterii seu loci, in quo situm fuit, exsolvantur. Art. V. § 47.

angewiesen sei, die in dem hessen-darmstädtischen, homburgischen und hanauischen Gebiete gelegenen, zu den in Mainz eingezogenen drei Klöstern gehörigen Güter, Renten und Gefälle an die Hochschule nach Mainz verabfolgen zu lassen[1].

Baden ging jedoch nicht von seinem Entschlusse ab, und Oesterreich blieb nichts anderes übrig, als auch seinerseits Reziprozierung zu üben. So wurden dem Markgrafen vom Kollegium zu Baden genommen 6370 fl. 59 3/8 kr., nachdem dieser allerdings zuvor vom Rektorat in Ottersweier 35245 fl. 25 kr. eingezogen hatte.

Dieses Reziprozierungssystem der ausserösterreichischen Landesherren war wohl auch die Ursache, weshalb der unterm 10. Dezember 1787 ergangene Befehl, „dass die Güterbesitzer, welche sich im Jahre nicht sechs Monate in den k. k. Erbstaaten aufhalten, von ihren österreichischen Besitzungen die doppelte Steuer zu entrichten haben“, für die österreichischen Vorlande schon am 18. Februar 1788 wieder aufgehoben wurde. Denn wäre dieses Gesetz bestehen geblieben, so hätte die österreichisch-breisgauische Staatskasse von den im Lande begüterten, aber auswärts wohnenden Parteien wegen ihrer Nichtresidierung im Lande ungefähr 1000 fl. bezogen, während die österreichischen Breisgauer von ihren Besitzungen im Auslande mindestens 15 bis 20000 fl. hätten zurücklassen müssen. Diese Summe ist nicht übertrieben, wenn man bedenkt, dass es die Universität zu Freiburg nur von ihren Besitzungen im Elsass jährlich 4000 livres tournois zu zahlen getroffen hätte, wie überhaupt die Besitzungen der österreichisch-breisgauischen Dominikal- und Rustikalparteien in den an den Breisgau grenzenden zehn fremden Territorien sich zu jenen Gütern und Gefällen, welche die Ausländer im österreichischen Breisgau besassen, verhielten wie 20 : 1. Daher konnte auch der

---

[1] Dieser Gegenstand rief eine Menge Abhandlungen hervor. Vgl. Joh. A. Schlettwein, Die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster und auf ihre in- und ausländischen Güter und Gefälle. Giessen 1784.

Vorschlag der geistlichen Hofkommission vom Jahre 1785, es möchten die dem breisgauischen Klerus gehörigen, im markgräflich-badischen Gebiete gelegenen Güter gegen solche badische, die im Breisgau lägen, umgetauscht werden, nicht durchgeführt werden. Wäre das möglich gewesen, so wären die Klosteraufhebungen im Breisgau sicherlich nicht auf das geringe Mass beschränkt geblieben.

---

4. Kapitel.

Die Durchführung der Reformen betr. Religion, Kultus und Unterrichtswesen.

A. Die Reformen zur Förderung der Religion.

§ 28.

a. Die Pfarreinrichtung.

Der josephinische Staat war keineswegs antireligiös; vielmehr zeugen viele Einrichtungen gerade von dem Gegenteil. Freilich trat überall das Staatsinteresse in den Vordergrund: Die Aufgabe des Staates ist, für das Wohl der Untertanen zu sorgen, eines der geeignetsten Mittel hierzu ist die Religion; also hat der Staat auch die Religion zu fördern, und zwar so lange, bis die allgemeine Aufklärung an ihre Stelle tritt. — Die Religion ist daher insbesondere bei dem gewöhnlichen Volke zu pflegen, weil diesem die Bildungsstätten der Aufklärung wenig oder gar nicht zugänglich sind. Daher sagt Sonnenfels [1]): „Der Unterricht in den Pflichten der Religion ist auf dem platten Lande besonders einer grösseren Aufmerksamkeit würdig, weil bei dem Landvolke die Religion die Stelle der Erziehung und Sitten vertreten muss. Es ist notwendig, die Pfarrbezirke also auszumessen, dass die Pfarrer zu des Volkes Unterricht und anderen gottesdienstlichen Uebungen zureichen, auch die allzu grosse Entfernung dem

[1]) Bei Gmeiner, a. a. O. S. 232, § 290.

Landmanne, besonders zur Winterszeit, nicht zu einem sehr scheinbaren Vorwande dienen möge, den Gottesdienst und Unterricht zu verabsäumen.“

Im Breisgau wurde die Absicht der Regierung, eine neue, verbesserte Pfarreinteilung zu treffen, mit Freuden begrüsst. Denn die Erfüllung der Sonntagspflicht fiel den Landleuten wegen der weiten Entfernung oft sehr schwer. So gehörten zum Beispiel zur einzigen Pfarrei Kirchzarten nicht weniger als 19 Ortschaften, die zum Teil drei und noch mehr Stunden entfernt lagen.

Die Verhandlungen über die neue Pfarreinteilung nahmen vier Jahre in Anspruch, bis endlich das Hofdekret vom 30. September 1786 den von der vorderösterreichischen Regierung und der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei ausgearbeiteten Plan genehmigte [1]).

Unter allen österreichischen Erbländern zeichneten sich nämlich die Vorlande wegen der Wichtigkeit und Beschwerlichkeit einer neuen Pfarreinrichtung ganz besonders aus. Sowohl die geistliche Hofkommission als die böhmisch-österreichische Hofkanzlei erinnerten gleich anfangs daran, dass die eigentümliche Verfassung der Vorlande, ihre zerstreute Lage und die grosse Vermischung mit verschiedenen fremden und Reichsterritorien mehrere Abweichungen von den allgemein vorgeschriebenen Grundsätzen notwendig mache; insbesondere gestatte sie nicht, bei den neu zu errichtenden Pfarreien auch die Absonderung von den auswärtigen Orten zu treffen, und die pfarrlichen Bezirke mit der Landesgrenze zu schliessen, da eine solche Trennung in politischer Hinsicht für die Vorlande nicht rätlich sei.

Der Stand der Seelsorge in Vorderösterreich wird im Jahre 1786 von der Hofbuchhalterei angegeben:

---

[1]) Eine detaillirte Abhandlung über die neue Pfarreinrichtung im Breisgau gedenkt Verfasser im Freiburger „Diözesanarchiv“ erscheinen zu lassen.

im Breisgau sind	181	Pfarreien (d. i. beneficia curata)
in der Ortenau	20	„
in der Grafschaft Falkenstein	6	„
in Schwäbisch-Oesterreich . .	209	„

zusammen 416 Pfarreien für eine Bevölkerung von 331402 Seelen.

Dem Antrag der vorderösterreichischen Regierung auf Errichtung von 130 neuen Kuratien trat die Hofkommission nicht bei, schlug vielmehr ihrerseits vor, nur 36 Pfarreien, 13 Lokalkaplaneien und 14 Kooperaturen, zusammen also 63 Seelsorgerstellen neu zu errichten. Unter dieser Zahl waren zehn Ortschaften begriffen, die schon bisher Pfarreien waren, die aber von ihrem Pfarrer excurrendo versehen wurden. Da durch die Uebersiedlung dieser Geistlichen an den Ort ihrer Bestimmung eine Pfarrei nicht neu errichtet wurde, so beschränkte sich die Zahl der vorgeschlagenen Neugründungen auf 53.

Diese auffällige Reduzierung rechtfertigte die geistliche Hofkommission damit, dass 1. in den Vorlanden schon 416 Pfarreien beständen, folglich die Seelsorge daselbst im Verhältnis zur Bevölkerung von 331402 Seelen bereits ziemlich gut bestellt sei; 2. dass die Regierung zu Freiburg aus Missdeutung der Direktivregeln alle exponierten Kapläne habe aus der Abhängigkeit von ihren Pfarrern setzen, und zu selbständigen Seelsorgern habe erheben wollen, woraus viele unnötige Expondituren entstanden seien, die durch Erhöhung der Dotation dem Religionsfond ohne Nutzen nur zur Last fielen; dass 3. die Regierung auch alle Exkursionen der Pfarrgeistlichkeit auf die Filialen selbst da, wo diese nicht zu weit entfernt seien, habe aufheben, und an diese Filialen Lokalseelsorger habe anstellen wollen; dass sie endlich 4. auf die Umpfarrungen, die ohne Last des Religionsfonds eine wesentliche Erleichterung verschafften, nicht gehörig bedacht gewesen sei, auch für viele gar zu kleine Gemeinden eigene Seelsorger angetragen habe [1]).

---

[1]) Die 53 Seelsorgerstellen sind folgende: 1. Bleibach (Pfarrei), 2. Buchenbach (Pf.), 3. Bubenbach (Lokalkaplanei), 4. Buchholz (Pf.), 5. Präg (L.),

Die Ausführung des Geschäfts selbst musste auf Antrag der Hofkommission nach den in den übrigen Ländern beobachteten Modalitäten, nämlich gemeinschaftlich mit den Ordinarien und Dekanen, durch die politischen Behörden und Oberämter eingeleitet und besonders die Umpfarrungen der Gemeinden ins Werk gesetzt werden.

Zur Besetzung von 36 neuen Expposituren bestimmte die Hofkommission die Seelsorger aus den Stiftern, die entweder die Hauptpfarrei schon versahen, oder Herrschaft des betreffenden Ortes waren. Die übrigen Stellen mussten vorzüglich mit Geistlichen aus den Kollegiatstiftern besetzt werden, während die Kooperatoren durchgehends aus den Mendikantenorden zu wählen waren, um die Reduktion derselben zu erleichtern.

Bezüglich des Unterhalts der neuen Seelsorger bestimmte die Hofkommission, dass jene Pfarrer, die bisher schon eine Pfründe besassen und jetzt nur an den Ort ihrer Bestimmung überzusetzen seien, bei ihrem bereits genossenen pfarrlichen Einkommen belassen werden sollten. Für die aus den Ordensstiftern zu nehmenden Expositi liess sich in den Vorlanden nicht wie in den übrigen Ländern das von den Stiftern fassionierte Sustentationsquantum bestimmen, weil ihr Vermögen

6. Kürnach (L.), 7. Todtnauberg (L.), 8. Ebnet (Pf.), 9. Eschbach (Pf.), 10. Elzach (Koop.), 11. Günterstal (Pf.), 12. Fischbach (Pf.), 13. Gremmelsbach (L.), 14. Grunern (Pf.), 15. Grüningen (Pf.), 16. Görwihl (Pf.), 17. Gütenbach (Pf.), 18. Herdern (Pf.), 19. Horben (L.), 20. Höhenschwand (Pf.), 21. Häg (Pf.), 22. Herrischried (Pf.), 23. Heuweiler (L.), 24. Hugstetten (Pf.), 25. Jach (Pf.), 26. Immeneich (Pf.), 27. Mördingen (Pf.), 28. Mettnau (Pf.), 29. Möhlin (Pf.), 30. Niedermumpf (Pf.), 31. Niederwasser (L.), 32. Oberried (Pf.), 33. Obersäckingen (Pf.), 34. Oberspitzenbach (Pf.), 35. Ohlsberg (L.), 36. Oeflingen (L.), 37. Rohrhardsberg (L.), 38. Rickenbach (Pf.), 39. Rohrbach (L.), 40. Scherzingen (Pf.), 41. Schlatt (Pf.), 42. Stein (Pf.), 43. Simonswald (Pf.), 44. Schönenwald (Pf.), 45. Unteribach (Pf.), 46. Waldau (Pf.), 47. Warmbach (Pf.), 48. Wieden (L.), 49. Wilfingen (Pf.), 50. Waldkirch (Pf.), 51. Wegenstetten (Pf.), 52. Wehr (Pf.), 53. Zell i. W. (Pf.). Die Orte unter Nr. 16, 17, 21, 22, 24, 27, 28, 29, 38, 44, 50—53 waren bisher Lokalkaplaneien; sie wurden zu Pfarreien erhoben, weil in ihnen ein Kooperator angestellt wurde.

sich in das in- und ausländische teilte, und letzteres zum Teil gar nicht, zum Teil nicht verlässlich und nur überhaupt fatiert wurde. Bei dieser in der Verfassung des Landes, in der Zerstreuung und Vermischung der Jurisdiktion begründeten Lage der Umstände glaubte daher die Hofkommission, es sei am zweckmässigsten, den Stiftern selbst zu überlassen, ihren ausgesetzten Regularen einen angemessenen Unterhalt zu gewähren. Das Einkommen der übrigen neuen Seelsorger wurde festgesetzt für die Pfarrer auf 500 fl., für die Lokalkapläne auf 350 fl. und für die Kooperatoren auf 200 fl. Wiener Währung. Im Verhältnis zu den übrigen österreichischen Ländern bedeutete dies eine Erhöhung von 50 bis 100 fl. Der Grund hierfür ist neben dem Umstande, dass in den Vorlanden das Leben teurer war, wiederum in der Vermischung mit Akatholiken zu suchen.

Zum Bezug von Stolgebühren waren die neuen Seelsorger nicht berechtigt, vielmehr mussten sie dieselben dem alten Pfarrer abliefern [1]). Im übrigen waren sie von ihnen unabhängig, standen ihnen in der Jurisdiktion gleich, und waren dem Landdekan des Kapitels, zu dem die alte Pfarrei gehörte, untergeordnet, wenn nicht, wie bei den St. Blasianischen Pfarreien, besondere Anordnungen getroffen waren.

In dem oben angeführten festen Gehalt der neuen Seelsorger waren die Gebühren für die jedem einzelnen zugewiesenen gestifteten Messen inbegriffen, und zwar musste ein Pfarrer 200, ein Lokalkaplan 180, ein Kooperator 150 derartige Messen lesen. Auch die Verpflichtungen, welche auf den in beneficia curata umgewandelten beneficia simplicia ruhten, lagen ihnen zu unentgeltlicher Besorgung ob. Gegen

---

[1]) Da die „alten“ Pfarrer trotz der oft bedeutenden Abtrennungen und der damit verbundenen Arbeitserleichterung im vollen Bezug ihrer bisherigen Einkünfte verblieben, so ist diese Massregel schwer verständlich; sie lässt sich nur erklären als eine gewisse Entschädigung, die zwar nach kanonischem Recht unstatthaft ist, sich jedoch auch sonst findet. Vgl. Preuss. A.L.R. II. 11. § 239.

diese Anordnung erhob das Konstanzer Ordinariat Bedenken: Die neuen Seelsorger seien meistenteils von den beneficia simplicia, welche ihre Lasten behielten, schon derart überladen, dass sie, nach Erfüllung der neu hinzugekommenen Verbindlichkeiten, keine Zeit übrig hätten, die Votivmessen an Sonn- und Feiertagen und die bestimmten Seelenmessen für die Pfarrgemeinden zu applizieren. Ferner sei der Gehalt für die Kooperatoren ohnehin so gering, dass bei ihnen, wenn ihnen nicht mehrere Kurrentmessen verblieben, eine ihrem Stande nicht angemessene Dürftigkeit die notwendige Folge sein müsse. Der Bischof von Konstanz trug daher bei der vorderösterreichischen Regierung und Kammer darauf an, dass 1. den Pfarrern und Lokalkaplänen ausserdem noch 68 Messen pro parochianis abgerechnet, 2. die Dotation der Kooperatoren auf die Einrechnung von 100 Stiftmessen beschränkt, und 3. die Seelsorger überhaupt von der Erfüllung der übrigen Stiftungsverbindlichkeiten befreit werden sollten.

Die vorderösterreichische Regierung war mit diesem Vorschlag einverstanden; nicht dagegen die geistliche Hofkanzlei. In ihrem Vortrag vom 25. November 1791 (Ref. Haan) hob sie hervor, dass jene Bedenken, die von den Ordinarien aller Länder vorgebracht wurden, für die Vorlande nicht begründet seien, „weil man daselbst in der Verteilung der Stiftungsverbindlichkeiten weit gelinder als anderwärts vorgegangen“ sei. So verblieben einem Pfarrer neben seiner Besoldung von 500 fl. Wiener Währung (= 600 fl. Reichswährung) nicht, wie die Regierung und das Ordinariat berechneten, 68, sondern 165, einem Lokalkaplan 185, einem Kooperator gar 215 Messen, wovon ihnen das Stipendium zufalle [1]). Hiernach stellt die Hofkanzlei folgende Berechnung auf: Ein vorläufiger Kooperator hat nach dem Normale 200 fl. Wiener Währung = 240 fl.

---

[1]) Hierbei lief dem Referenten allerdings ein Missverständnis unter; denn für die an Sonn- und Feiertagen zu applizierenden Messen (jährl. 68) erhält der Geistliche kein Stipendium.

Reichswährung. Nach dem angenommenen Massstab kann er 215 Freimessen lesen, welche nach dem üblichen Stipendium zu 20 kr. auch 24 kr. mindestens 71 fl. 40 kr. abwerfen; nimmt man nun an, dass ein solcher Kaplan etwa die Hälfte beim Pfarrer lässt für Kost und Wohnung, so bleibt ihm immer noch eine anständige Besoldung. „Um nun aber einerseits den weiteren Konsistorialeinstreuungen vorzubeugen, und um der vorderösterreichischen Geistlichkeit, welche nach der Lage des Landes einen zerstreuten in- und ausländischen Kirchensprengel zu besorgen hat, etwas zu gute zu sein", setzte die geistliche Hofkanzlei die Anzahl der Stiftungsmessen für einen Pfarrer auf 180, für einen Lokalkaplan auf 150, für einen Kooperator auf 120 herab. Von den übrigen Stiftungsverbindlichkeiten, wie Rosenkranzbeten, Offizien und dergleichen zu befreien, konnte sich die Hofkanzlei nicht entschliessen, da sie es sich zum Grundsatz machte, die Stiftungen womöglich nach dem wahren Sinn der Stifter in Erfüllung zu bringen. Gegen eine Reduzierung von seiten der Ordinariate hatte sie jedoch nichts einzuwenden.

Gemäss der k. k. Verordnung vom 24. Dezember 1782 sollten die Kirchen und Wohngebäude bei den neu zu errichtenden Pfarreien und Lokalkaplaneien auf Kosten der Patrone und Grundobrigkeiten hergestellt werden. Dagegen äusserte sich die vorderösterreichische Regierung und Kammer, dass sie es für gerechter halte, wenn anstatt der Patronatsherren, deren Recht nichts eintrage, und die deshalb in den Vorlanden nicht zu kirchlichen Lasten herangezogen würden, die Dezimatoren neben den Grundobrigkeiten angehalten werden würden, jene Unkosten auf sich zu nehmen. Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei stand nicht an, diesen Vorschlag zu genehmigen, obgleich, wie Ref. Haan meint, das Patronatrecht in den übrigen Erbländern ebensowenig eintrage wie in den Vorlanden; jedoch sollte zu Gunsten jener Dezimatoren, welche decimae saecularisatae besässen, eine Ausnahme eintreten. Eine Unterscheidung der Zehnten in decimae ecclesia-

sticae und saecularisatae oder laicae war aber in Vorderösterreich bei der Heranziehung zu Kirchenlasten ebensowenig wie in den benachbarten Reichslanden gebräuchlich; auch die Gerichtspraxis kannte einen solchen Unterschied nicht. Daher musste auch die geistliche Hofkommission in Wien von der Bestimmung der Hofkanzlei absehen (Sitzung vom 1. April 1783).

Nachdem so die Frage wegen Herstellung der Gebäude entschieden war, entstanden in den Vorlanden vielfach noch Zweifel darüber, wer die Bauplätze herzugeben habe. Die vorderösterreichische Regierung wollte die einzelnen Gemeinden dazu verpflichten, wenn auch nur aus Gründen der Billigkeit. Durch die böhmisch-österreichische Hofkanzlei wurde jedoch in dieser Sache folgendermassen entschieden: Dort, wo die neuen Expposituren von den Ordensstiftern besetzt werden, somit ihnen die Herstellung der Gebäude obliegt, ist ihnen auch allein die Sorge wegen des Platzes zu überlassen, ohne den Religionsfond weiter in Anspruch zu nehmen; ebenso sind die Dezimatoren zur Abtretung bezw. Beschaffung von Bauplätzen anzuhalten an jenen Stationen, wo eigentlich keine neue Expositur errichtet, sondern nur der Seelsorger, der die cura bisher excurrendo versah, auf seinen Pfarrort angewiesen wird. An jenen Orten aber, wo der Religionsfond den Patronat einer zu errichtenden Lokalkaplanei und die damit verbundene Obliegenheit hat, die Gebäude herzustellen, da ist die Obrigkeit oder die Gemeinde „in guter Art und unter Vorstellung ihres dabei mit unterwaltenden Besten“ zu vermögen, dass die eine oder die andere so, wie es die Umstände mit sich bringen, den zu derartigen Gebäuden erforderlichen, ohnehin nicht sehr bedeutenden Grund und Boden dem Patronat unentgeltlich überlasse. Nur in jenen Fällen, wo ein Einverständnis mit den Dominien und Kommunitäten nicht zu erreichen ist, hat der Religionsfond die Plätze käuflich zu erwerben. — Wie in den übrigen Ländern, so sind auch in den österreichischen Vorlanden die Beispiele selten, in denen nicht auf die von der

Hofkanzlei angegebene gütliche Art ein für die Religionsfondskasse günstiger Erfolg erzielt wurde (Sitzung vom 29. Mai 1787, Rft. Haan).

Der Plan zu einer verbesserten Pfarreinrichtung war schon von Maria Theresia gefasst worden, konnte aber aus Mangel an den erforderlichen Geldmitteln nicht zur Ausführung gebracht werden. Erst durch die Aufhebung der Klöster war Joseph II. die Möglichkeit geschaffen, die Reformgedanken seiner Mutter auf diesem Gebiete zu verwirklichen.

§ 29.

b. Beschränkung der kirchlichen Feiertage.

Zu den kirchlichen Reformen Maria Theresias, die sich des längsten Bestandes zu erfreuen hatten, gehört die Einschränkung der kirchlichen Feiertage. „Josephinisch“ im strengen Sinne kann man diese Reform zwar nicht nennen, denn sie erfolgte erst nach vorheriger Zustimmung des Papstes; aber dennoch entspricht sie dem Geiste der Aufklärung und dem Bestreben des Staates, das Volkswohl zu fördern, Eigenschaften, welche die Bezeichnung „josephinisch“ für sie rechtfertigen. Auch die Tatsache, dass die Initiative zu dieser Reform vom österreichischen Staate ausging, und ihre Durchführung ausschliesslich in seinen Händen lag, beweist, dass wir es mit einer rein territorialistischen Aktion zu tun haben, zumal sich die Anwendung der päpstlichen Breven auf die österreichischen Länder beschränkte.

Schon ein Patent vom 21. Januar 1754 veröffentlichte im Anschluss an ein Breve Benedikts XIV. vom Jahre 1753 eine Reihe kirchlicher Feiertage, welche als abgetan anzusehen seien. Die Zahl der öffentlichen Festtage war aber immer noch sehr bedeutend, so dass die Kaiserin unterm 22. Juni 1771 ein weiteres päpstliches Breve erwirkte, das die Abstellung von abermals 20 Feiertagen und deren Verwandlung

in Werktage verfügte. Die Publikation des Breves erfolgte am 6. Oktober 1771[1]). Danach waren noch folgende Tage zu feiern ausser den Sonntagen des ganzen Jahres: Oster- und Pfingstmontag, Weihnachten, Neujahr, Dreikönig, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam; fünf Marienfeste, als: Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt und unbefleckte Empfängnis; ferner die Festtage der hl. Petrus und Paulus, Allerheiligen, Stephanus; schliesslich der eines vornehmen Schutzheiligen[2]).

Nur schwer konnte sich die Bevölkerung des Breisgaus, die mit äusserster Zähigkeit an der hergebrachten Uebung hing, an die neue Ordnung gewöhnen. Die Städter standen in dieser Hinsicht den Landleuten nicht nach. So wurde in Freiburg trotz des Verbots von der Bürgerschaft das dispensierte Fest des hl. Sebastian und der hl. Agatha auch nach dem Gottesdienst noch den ganzen Tag gefeiert. Selbst wenn ein oder der andere Bürger an solchen Tagen arbeiten wollte, wurde er von anderen, besonders vom weiblichen Geschlecht als Ketzer verschrieen, und so von der Arbeit abgehalten. Auch die Kramläden blieben zum Teil geschlossen. Das Vorgehen der Freiburger Bürgerschaft, von dem der Stadtrat keine Ausnahme machte, war, wie die Freiburger Regierung und Kammer unterm 22. März 1773 an den landständischen Konsess berichtete, „um so mehr zu bedauern, als die anderen österreichischen Städte und Ortschaften sich nach dem Beispiel der Hauptstadt richteten und dieses zu ihrer Entschuldigung verwendeten".

So musste auf eine Anzeige des Syndikus von Villingen vom 11. Juni 1773 dem dortigen Stadtrat befohlen werden, dem Pfarrer die Abhaltung der festtäglichen Gottesdienste und

---

[1]) Petzek, a. a. O. Bd. I. S. 358 ff. Nr. 196.

[2]) Diese Tage entsprechen genau den in der Erzdiözese Freiburg jetzt noch zu feiernden. Nur das Fest des hl. Joseph sollte laut Hofdekret vom 22. Februar 1772 (Petzek, I. 374) am 3. Sonntag nach Ostern unter dem Namen des Patroziniums gefeiert werden.

Predigten an den abgestellten Feiertagen zu untersagen, und wenn dieser sich nicht füge, die Temporalien zu sperren. Auch die Zünfte und die gesamte Bürgerschaft seien zur Arbeit und Offenhaltung der Läden mit allem Ernste anzuweisen. Desgleichen mussten die Stadträte von Kenzingen und Endingen mit Geldstrafen bedroht werden, weil sie an den abgestellten Feiertagen keine Gemeindearbeiten verrichten liessen, sondern weltliche Lustbarkeiten, wie Scheibenschiessen und dergleichen abzuhalten gestatteten. Schliesslich wurde sogar unterm 5. Februar 1774 jede nähere Ortsobrigkeit angewiesen, an den Tagen der ehemaligen Feiertage jedes Haus „visitieren“ zu lassen, „um so die nicht arbeitenden Untertanen aufzuspüren, und mit einer empfindlichen Geldstrafe ad cassam pauperum zu belegen“.

Wenn sich bei der Durchführung des vorerwähnten k. Erlasses im Breisgau so viele Schwierigkeiten ergaben, so trug daran nicht die geringste Schuld die bischöflich konstanzische Ausführungsverordnung zum päpstlichen Breve. Diese bestimmte nämlich, dass an den abgeschafften Feiertagen der solenne Gottesdienst gleichwohl abgehalten, auch das Volk hierzu durch Geläute herbeigerufen werden solle. Dadurch wurde aber sowohl die päpstliche als die kaiserliche Intention, dass diesen Tagen der Charakter von kirchlichen Festtagen genommen werde, vereitelt. Auch die Bitte der vorderösterreichischen Regierung und Kammer an das Ordinariat zu Konstanz um Abänderung seiner Bestimmungen blieb ohne Erfolg. Noch weniger konnte durchgesetzt werden, dass der Bischof von Konstanz für die dem Breisgau benachbarten Gebiete seiner Diözese die gleiche Verminderung der Feiertage einführte. Erst Generalvikar Freiherr v. Wessenberg stellte sich den Bestrebungen der österreichischen Regierung freundlicher gegenüber und erliess unterm 15. Dezember 1803 im Einverständnis mit der breisgauischen Landesregierung eine Instruktion an sämtliche Pfarrämter des Breisgaus, folgenden Inhalts:

„1. Jeder Seelsorger hat am ersten Sonntag nach Allerheiligen seine Pflegebefohlenen durch eine passende Predigt über die christliche Pflicht des Gehorsams gegen die im Einverständnis zwischen Kirche und Staat hervorgegangenen Vorschriften in Hinsicht der abgewürdigten Feiertage zu belehren;
2. die Seelsorger haben sich aller öffentlichen Verkündigung zu enthalten;
3. das Einläuten solcher Tage hat zu unterbleiben;
4. an Vorabenden darf keine öffentliche Andacht abgehalten werden;
5. Eheverkündigungen an solchen Tagen sind ungültig; endlich
6. haben sich die Seelsorger bei den Herrschaften und Beamten davon zu versichern, dass an bewussten Tagen, entsprechend den landesfürstlichen Verordnungen keine öffentlichen Lustbarkeiten und Tänze gehalten werden, ‚weil Schwelgerei und lärmende Belustigungen die mächtigsten Reize sind, die das Volk an die abgestellten Feiertage bisher gefesselt haben'."

Mit diesem Ordinariatserlass konnte die Reform bezüglich der kirchlichen Feiertage als endgültig durchgeführt betrachtet werden.

§ 30.

c. Die Sonntagsheiligung.

So sehr die österreichische Regierung darauf hielt, dass die verbotenen Feiertage keine bürgerlichen Wirkungen mehr haben sollten, so sehr war sie auch darauf bedacht, dass die bestehenden Sonn- und Feiertage gebührend gefeiert würden. Landesherrliche Verordnungen vom 14. und 31. Juli 1770, vom 3. Februar 1772, 17. März 1775 und viele andere verboten aufs schärfste die Entheiligung dieser Tage durch bürgerliche Geschäfte oder ärgerliche Ausschweifungen. Eine streng durchgeführte Sonntagsruhe sollte die Absichten der Regierung

unterstützen. So durfte nach einem Erlass vom 5. März 1772 in den breisgauischen Städten während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes kein Brot ausgelegt werden, während die Metzgerbanken und Handelsläden den ganzen Tag geschlossen zu bleiben hatten.

Kenzinger Geschäftsleute wurden von der Gemeindebehörde unter Zustimmung der vorderösterreichischen Regierung am 16. März 1773 um ½ fl. gestraft, weil sie sich gegen das Gebot der Sonntagsruhe vergangen hatten. Für den Fall der Wiederholung sollten ihnen sogar die ausgestellten Waren konfisziert und zu Gunsten der Armenkasse verkauft werden.

Auf dem Schwarzwald wird, nach Berichten der Vogteiämter, an Sonn- und Feiertagen sogleich nach Beendigung des Gottesdienstes den Wirtshäusern zugeeilt, und daselbst bis spät in die Nacht hinein getanzt; auch werden diese Tage vielfach zu Viehmärkten benutzt. Viele hielten es auch wie die Freiburger, die nach Beendigung der Vesper in grossen Scharen in die benachbarten baden-durlachischen Dörfer zu gehen pflegten, „wo sie sich durch Saufen, Spielen und Fluchen vor den Andersgläubigen auszeichneten". Solchen Auswanderern drohte ein Reskript der vorderösterreichischen Regierung und Kammer vom 26. April 1774 empfindliche Strafen an.

Anderseits wurde den Benefiziatgeistlichen die Abhaltung der sonntägigen Predigt und Christenlehre und gute Katechese in den Schulen zur Pflicht gemacht. Denn man war der Ansicht, „dass der Verfall der Religion und Sitte seinen Grund vorzüglich nur in dem Mangel oder der Beschaffenheit des Unterrichtes in der Religion und Sittenlehre haben kann" [1]).

Eine am 19. April 1784 für die Vorlande erlassene „Gottesdienst- und Andachtsordnung" [2]) enthielt eine Regelung des sonn- und festtägigen Gottesdienstes sowie die dabei anzuwendenden Gesänge. Ebenso war der Wortlaut der Litaneien

---

[1]) Hofdekret vom 17. März 1791. Petzek, a. a. O. Bd. I. S. 469 Nr. 235, § 1.

[2]) Petzek, a. a. O. Bd. I. S. 395 ff. Nr. 212.

und Gebete für die nachmittägigen Andachten vorgeschrieben[1]). Abgesehen von der Bestimmung, wann die Monstranz, und wann das Ciborium ausgesetzt werden solle, finden sich in derselben jedoch keine in das Gebiet der Liturgie übergreifenden Vorschriften.

Diese Reform wurde im Breisgau in den meisten Orten anstandslos durchgeführt. Nur in einigen Dominien ergaben sich Schwierigkeiten, die jedoch rein äusserlich waren. So berichtet der Graf v. Kageneckscbe Beamte: „Die Ursache, warum diese allerhöchste Verordnung nicht schon vollkommen eingeführt ist, ist hauptsächlich der Untätigkeit der Ortspfarrer zuzuschreiben, welche sich darüber beschweren, ja sogar sich widersetzen, die nachmittägigen Andachten an Werktagen nach der Messe gleich selbst vorbeten zu müssen.“ Dieser Beschwerdegrund wurde durch Erlass der vorderösterreichischen Landesstelle vom 3. September 1784 beseitigt, indem diese gestattete, „dass die täglich vorgeschriebenen Gebete an Werktagen unter der Pfarrmesse von den Schulhaltern vorgebetet werden“.

Das Gotteshaus St. Peter bemerkt im Zirkular: „Die neue Gottesdienstordnung wird hier wirklich (= gegenwärtig, dial.) eingeführt. Man findet aber wegen des hohen Preises der vorgeschriebenen Andachtsbücher wesentlichen Anstand.“ (Ein Melodienbüchlein kostete 12, ein Gesangbüchlein 6 kr.) Aehnlich berichtet St. Märgen: „Die neue Gottesdienstordnung ist wirklich eingeführt; das Singen aber leidet grosse Beschwernis, teils wegen der Unerfahrenheit der Leute im Singen, teils wegen Mangel an Gesangbüchern, womit das Volk, wahrscheinlich wegen der zu hohen Preise, noch nicht versehen ist.“

Mit dieser Gottesdienst- und Andachtsordnung hatte es im Breisgau für die Zukunft sein Bewenden. Nur einige geringfügige Aenderungen wurden nach Anhörung der vorländischen Ordinarien unterm 13. Dezember 1787 aus der niederöster-

[1]) Viele davon, z. B. das „Gebet für das allgemeine Anliegen der ganzen Christenheit“, werden heute noch im selben Wortlaut offiziell gebraucht.

reichischen Andachtsordnung übernommen. So verbot letztere die Erteilung des Wettersegens und das Läuten am Samstag zum Feierabend, enthielt dagegen mehr Aussetzungen der Monstranz und grössere Freiheit für Stifter und Klöster, die keine Pfarreien waren.

Die Anordnung besonderer Bettage war nach dem Vertrag von 1629 dem Bischof allein überlassen. Von dieser Befugnis durften die vorländischen Bischöfe nach Einführung der neuen Andachtsordnung keinen Gebrauch mehr machen. Aber schon eine Hofresolution vom 19. März 1790 gestattete ihnen, ihren Bistumsangehörigen die Andachtsübungen wieder zurückzugeben; nur unterlagen die bischöflichen Andachtsregulative dem landesherrlichen Placet.

So wurde die von Maria Theresia im Jahre 1776, nach dem Vorbild der Diözese Lüttich, im Breisgau eingeführte, von Joseph aber 1783 verbotene Andacht der „ewigen Anbetung des Altarssakraments“ auf Drängen des Präsidenten der vorderösterreichischen Regierung und Kammer, Freiherrn v. Sumeraw, selbst in den 1790er Jahren wieder eingeführt. Die Regierung musste aus Klugheitsrücksichten diese Andachten wieder gestatten, wenn sie sich nicht dem Vorwurf der Religionsfeindlichkeit aussetzen wollte, der ihr beim Volke alles Vertrauen genommen hätte.

Die auf oben erwähnte Hofresolution vom 19. März 1790 hin erfolgte bischöflich Konstanzische Andachtsordnung erhielt zwar die Genehmigung der vorderösterreichischen Regierung und Kammer, jedoch verlangte der Kaiser selbst unterm 28. August 1790 eine gewisse Einschränkung und Abänderung derselben. Eine Befolgung des kaiserlichen Erlasses schien aber der Freiburger Landesstelle geradezu unmöglich. Denn, wie Vizepräsident v. Blank nach Wien berichtet, machte die von der Kanzel verkündete bischöfliche Andachtsordnung einen so tiefen Eindruck bei dem Volke, dass es schlechterdings vergeblich, ja geradezu von übler Folge gewesen sein würde, wenn sie von der Regierung wieder abgeändert worden wäre.

Blank musste sich daher damit begnügen, den Befehl des Kaisers indirekt zur Durchführung zu bringen: Er schickte den Geistlichen Regierungsrat Will nach Konstanz, um mit Unterstützung des Domdechanten und Generalvikars v. Bissing den Fürstbischof zu einigen Modifikationen zu bewegen. Auf diese Weise konnte bewirkt werden, dass zum Beispiel der vormittägige Gottesdienst an den unfeiertägigen Aposteltagen, am Tag Johannes des Täufers und am Tag des Patrozinium zur nämlichen Stunde wie an den Werktagen, und die nachmittägige Andacht zur selben Zeit wie an Samstagen angeordnet wurde; ferner verstand sich das Ordinariat dazu, an jenen Tagen das Predigen wenigstens nicht zu betreiben u. a. m.

Blank meint in seinem Bericht an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, er habe diese Angelegenheit ganz in der Stille, mit alleiniger Teilnahme des Geistlichen Rates behandelt, weil er glaubte, es sei besser, wenn es verborgen bliebe, dass jene Beschränkungen den politischen Einfluss zum Grund hätten; „denn der fromme Eigensinn und der einfältige Eifer des Volks“, so fährt er fort, „sind bei allen diesen Gegenständen sozusagen incalculable, und seine Beruhigung lässt sich eher versprechen, wenn es der Meinung ist, dass die in der bischöflichen Andachtsordnung nun erscheinenden, ihm ganz gewiss unerwarteten, vermutlich aber nicht angenehmen Beschränkungen aus dem eigenen Antrieb der Ordinariate geflossen seien, als wenn es dieselben dem landesfürstlichen Einflusse zuschreiben müsste.“

B. Abschaffung von Missbräuchen im Kultus und religiösen Volksleben.

§ 31.

a. Beschränkung der Wallfahrten und Prozessionen.

Mit den eben besprochenen Reformen zur Förderung der Religion stehen in engem Zusammenhang die Verbote von gewissen Aeusserungen des religiösen Volkslebens, die von

der josephinischen Regierung gerne als Missbräuche bezeichnet wurden. Religiöse Uebungen, wie Wallfahrten, Prozessionen, Bruderschaften und dergleichen widersprechen dem Geiste einer „geläuterten" Religion, mit der der Josephinismus das Volk beglücken wollte [1]). Offiziell gerechtfertigt wurde das Vorgehen der Regierung mit dem obersten Grundsatz: quidquid fini civitatis est contrarium, est omittendum. Aergerliche Auswüchse bei derartigen kirchlich gebilligten Gebräuchen konnten so wenig einen Grund zu ihrer gänzlichen Abschaffung abgeben, als die Ausschreitungen an den Sonn- und Feiertagen Anlass zu gänzlicher Beseitigung dieser Tage geben konnten.

Kaiserliche Erlasse vom 11. April 1772 und 22. März 1777 untersagten zunächst alle Wallfahrten und Prozessionen, bei denen die Teilnehmer über Nacht ausblieben [2]).

Im Breisgau wurden von diesen Verordnungen hauptsächlich zwei solcher Wallfahrten betroffen. Die eine, die sogenannte Stöcklebauernprozession, ging jährlich am Sonntag der Kreuzwoche vom Kirchzartner Tal nach St. Trudpert; die andere wurde von den Bewohnern des oberen Rheinviertels nach Todtmoos angestellt. Erstere Prozession wird von dem von der Freiburger Regierung zur Berichterstattung aufgeforderten Talvogt von Kirchzarten keineswegs vorteilhaft ge-

---

[1]) Auch die innere Ausstattung der Kirchen sollte vereinfacht werden. Ein Hofdekret vom 29. April 1784 verfügte die Ueberlassung der Ausführung der k. k. Verordnungen wegen „Simplifizierung" der Kirchen an die Ordinariate, und zwar sollten diese „mit der Auskleidung der Statuen allgemach in die Sache gehen".

[2]) Peregrinationes sacrae, confraternitates, dies festi, aliaque huiusmodi pia exercitia de se spectata sunt actiones ad salutem quidem non necessariae, attamen utiles. Quia vero aut numerus eorum aut modus ea peragendi civitati noxius evadere potest, ab ecclesia sine Principis consensu institui nequeunt, et si jam cum placeto regio essent instituta, mutatis autem circumstantiis inciperent civitati nocere, jus modum iis ponendi Imperanti competit. Quamprimum enim finem civitatis impediunt, desinunt esse actiones religiosae et ad salutem utiles, sed potius huic legi naturali: Quidquid fini civitatis est contrarium, est omittendum, adversantur. Pehem, a. a. O. § 1005.

schildert, wenn er schreibt: „Von dem Ursprung des jährlich an dem Kreuzsonntag vom Kirchzartner Tal nach St. Trudpert abgehenden Bittgangs kann ich nichts Zuverlässiges, sondern von der Sage der Leute nur so viel berichten, dass selber vor undenklichen Zeiten in der frommen Absicht eingeführt worden sein soll, damit Gott durch die Fürbitte dieses Heiligen (Trudpert) die Feldfrüchte segnen und alles Misswetter von selben gnädig abwenden wolle. Wenn aber dessen heutige Beschaffenheit eingesehen wird, so sollte man glauben, dass Gott durch diesen Bittgang eher zur Rache als zur Barmherzigkeit sollte gereizt werden; denn heutzutage ist die Andacht dabei sehr gering, hingegen wird desto mehr gefressen und gesoffen und, wer weiss, was die ledigen Burschen, welche die grösste Zahl der Bittgänger ausmachen, in den Nachtherbergen und auf der Rückkehr, wo sie zerstreut und ohne Aufsicht sind, für Mutwillen und Ausgelassenheit treiben? Wenigstens aber weiss ich doch so viel, dass ich noch alle Jahr Schelt- und Raufhändel, welche auf dieser andächtigen Pilgerfahrt entstanden, zu untersuchen hatte. Deswegen wollte ich schon anno 1773, da ich das erste und letzte Mal dieser Andacht beigewohnt, und den Fress- und Saufeifer selbst mit angesehen, ja durch das Beispiel meiner Kompagnie selbst ein Fress- und Saufeiferer geworden, hiervon einen Bericht an die hochlöbliche Regierung machen und um die Abstellung sowohl dieses als eines zweiten Bittgangs, welcher an dem Freitag in der Kreuzwoche mit eben dieser Andacht und Eifer nach Hinterzarten angestellt wird, untertänig bitten, allein gewisse Leute, welchen diese Andachten besser als mir gefallen und anschlagen, missrieten mir mein Vorhaben unter dem Vorgeben, dass wenn diese Andacht abgestellt würde und über kurz oder lang den Feldfrüchten durch Hochgewitter ein Schaden zuginge, das ganze Tal dieses Unglück der Unterlassung dieser Kreuzgänge zuschreiben würde; wenn sodann erst bekannt würde, dass ich derselben Urheber sei, so wäre ich des Lebens nicht mehr sicher. In dieser Furcht stund ich also von meinem Vorhaben

ab, gab aber meine Ablust zu dieser Andacht dadurch zu verstehen, dass ich selben seitdem zum höchsten Verdruss der Kirchgenossen nicht mehr beiwohnte, dabei aber öfter heimlich und öffentlich wünschte, dass dem Teufel zum Trotz diese seine Wallfahrten abgestellt würden." Der Talvogt Ruffie macht dann den Vorschlag, es sollten diese Prozessionen in andere umgeändert werden, und zwar die eine am Montag nach eben genannten Sonntag in das Münster zu Freiburg zum wundertätigen Frauenbild, die andere zum wundertätigen Kruzifix nach Oberried. Die Freiburger Regierung billigte diesen Vorschlag; allein die Bauern waren keineswegs geneigt, von der althergebrachten Wallfahrt abzugehen; nur energische Gewaltmassregeln hatten schliesslich den gewünschten Erfolg.

Aehnlich verhielt es sich mit der Wallfahrt nach Todtmoos. Teurung, Pest, Krankheiten, Feuersbrünste gaben vor mehr als fünfhundert Jahren die Veranlassung, dass ganze Gemeinden des oberen Rheinviertels Wallfahrten nach Todtmoos gelobten[1]. So beteiligte sich die Stadt Laufenburg offiziell an der Prozession nach genanntem Orte. Vier Ratsherren mit dem Bürgermeister und 26 Bürger (= zur Zeit des Gelöbnisses ein Drittel der gesamten Bürgerschaft) erhielten für jeden Wallfahrtstag 34 kr. aus der Gemeindekasse und waren mit Seitengewehren bewaffnet, seitdem die Wallfahrer einmal von Strassenräubern überfallen wurden. — Die Furcht vor einer allgemeinen Empörung war so gross, dass der Regierungsbeamte das Verbot dieser Wallfahrt gar nicht zu publizieren wagte. Erst nach jahrelangen Kämpfen gelang es, den Regierungsbefehl durchzuführen. Eine schwierige Stellung hatten dabei die Ortsvorsteher: So bat zum Beispiel der Stadtrat von Säckingen die Regierung dringend, die Wallfahrt fernerhin zu gestatten, „da er sonst bei der noch grössten teils bigottisch denkenden Bürgerschaft das ganze Zutrauen verlieren würde".

---

[1]) Der Wallfahrtsort Todtmoos wurde schon von den Erzherzögen Leopold und Albert in den Jahren 1319 und 1450 „zur weiteren Verbreitung der Andacht" reich fundiert.

Weit entfernt, in dem Verbote seiner Mutter eine Milderung eintreten zu lassen, ging Joseph II. noch darüber hinaus, indem er unterm 6. Juli 1785 alle Prozessionen und Wallfahrten (ausgenommen die Fronleichnamsprozession und die allgemeinen Bittgänge) gänzlich untersagte. Dieses, nur für den Breisgau geltende Verbot erging hauptsächlich mit Rücksicht auf die benachbarten protestantischen badischen Untertanen, die sich seit Beginn der Regierungszeit Maria Theresias öfters darüber beschwerten, dass verschiedene im Oesterreichischen liegende katholische Gemeinden, wie Umkirch, Gottenheim u. a. m. mit fliegenden Fahnen, aufgerichteten Kreuzen, Singen und lautem Gebet, durch die in der Markgrafschaft liegenden Bänne Prozessionen anstellten, „durch welches contra tenorem Instrumenti pacis Westphalicae einzuführen intendierendes öffentliches Religions Exercitium die Markgraf Baden-Durlachischen jura territorialia auf eine höchst nachtheilige und ganz ohnleidentliche Art violiert würden." Da die vorderösterreichische Regierung und Kammer sich anderseits dagegen beschwerte, dass Baden diese Prozessionen im Gegensatz zu der bisherigen Observanz nicht mehr gestatten wolle, so wurde schliesslich die Angelegenheit einer besonderen Kommission überwiesen. Um ihre Entscheidung, bezw. die Durchführung ihrer Entscheidung, die zu Ungunsten Oesterreichs ausfiel, nicht als Nachgiebigkeit gegen Baden erscheinen zu lassen, erfolgte für den Breisgau das allgemeine Verbot.

Auf diese Weise wurde die Durchführung dieser kirchlichen Reformen für die vorderösterreichische Regierung zu Freiburg, wenn auch auf eine ungewollte Art, erleichtert.

§ 32.

b. Die Abschaffung der Bruderschaften.

Ein Haupthindernis, den Geist der Aufklärung und der reinen Religion im Sinne des Josephinismus im Volke zu verbreiten, bildeten neben den geistlichen Orden und Kongrega-

tionen, die Bruderschaften oder Konfraternitäten. Diese Vereinigungen vermochten um so eher eine den staatlichen Intentionen entgegengesetzte Wirksamkeit zu entfalten, als ihre jeder staatlichen Kontrolle entzogenen Mitglieder ihre Tätigkeit im stillen ausüben konnten und sich überhaupt äusserlich von Nichtmitgliedern nicht unterschieden.

Meist auf ein hohes Alter zurückschauend hielten diese Körperschaften zäh an der Ueberlieferung fest, und so erwuchsen „aus sehr vielen nützlichen Handlungen teils durch Nebenabsichten, teils durch übertriebenen Eifer öfter dem Staate und der Religion schädliche Missbräuche und Unordnungen“ [1]). Worin diese „Nebenabsichten“ bestanden, lässt sich vielleicht aus den Namen dieser Bruderschaften erkennen: Die meisten pflegten den Marienkultus; daher die Bezeichnungen: Rosenkranz-, Liebfrauenbruderschaft, Maria vom Trost-, Mariä Himmelfahrt-, sieben Schmerzenbruderschaft. Andere haben Christus selbst zum Gegenstand einer besonderen Verehrung; daher: Herz Jesu-, Todesangst-, fünf Wundenbruderschaft etc. Aber auch St. Sebastians-, St. Johann von Nepomuk-, St. Georgbruderschaften treffen wir an vielen Orten. Nur wenige verraten durch ihre Namen, dass sie aus den Handwerkergilden hervorgegangen sind; so die „ledigen Becken-“ oder Heiliggeistbruderschaft in Freiburg, die Schneider- oder Mariä Heimsuchungbruderschaft in Rheinfelden.

Konnte dieser eine Grund dem josephinischen System schon genügen, die Beseitigung dieser Einrichtung zu verlangen, so kam noch ein zweiter hinzu, der, ähnlich wie bei den Klosteraufhebungen, den Ausschlag gab: Die Bruderschaften besassen ein zum Teil nicht unbedeutendes Vermögen [2]), das bei der Neuordnung des Schulwesens gute Verwendung finden konnte.

---

[1]) Hofdekret vom 9. August 1773. Petzek, a. a. O. Bd. II. S. 169.

[2]) Das Kapital der Bruderschaft im Todtmoos belief sich auf 5209 fl. 10 kr., ausser kostbaren Gerätschaften im Wert von 1200 fl.; die Bruderschaft in Glottertal hatte 3609 fl. 31 3/7 kr. Vermögen.

Ein Hofdekret vom 9. August 1783 verfügte daher die Aufhebung sämtlicher Bruderschaften und die Einziehung ihres Vermögens ad fundum publicum.

Im Breisgau befand sich in jeder Pfarrei mindestens eine Konfraternität; an vielen Orten jedoch blühten deren mehrere. So besass Freiburg allein 19, Villingen 14, Laufenburg 6, Altbreisach und Kirchhofen je 4 u. s. w. Gegen die Aufhebung derselben protestierten die breisgauischen Stände hauptsächlich wegen der bei der bäuerlichen Bevölkerung angelegten Stiftungsgelder, deren Aufkündigung und Ausserlandesziehung zu vielen Misshelligkeiten Anlass gab. Der Geldmangel war nämlich in den Vorlanden allgemein; der Kredit des Landes war stark gesunken. Die Reichsstände sagten es ungescheut, dass sie ihr Geld an jedermann, nur an keinen Oesterreicher leihen würden; ebenso verhielten sich die Schweizer. Die reiche Stadt Bräunlingen wollte zum Beispiel zum Zwecke der Unterstützung ihrer durch Hagel heimgesuchten Untertanen 8—10000 Gulden aufnehmen, und nach einem halben Jahre hatte sie noch keinen Kreuzer erhalten. Drei- und vierfache Hypotheken und zehn Prozent Zinsen waren noch nicht im stande, den vorderösterreichischen Untertanen Geld zu verschaffen. Es ist auch zu erwägen, dass die österreichischen Vorlande von dem Zentrum der Monarchie und allen österreichischen Provinzen durch reichsständische Gebiete abgeschnitten waren und daher an dem dortigen Geldumlauf und anderen Begünstigungen keinen Anteil hatten. Die vorderösterreichische Regierung richtete mehrmals ernstliche Vorstellungen an den Wiener Hof: Sie zittere vor der Zukunft, wenn der Kaiser auf dem Befehl bestehen sollte, die Stiftungs- und Waisengelder ad fundum publicum, d. h. ausser Lands zu ziehen; denn Handel und Industrie würden auf solche Art zu Grunde gerichtet, unzählige Familien von Haus und Hof gejagt, und alle vorderösterreichischen Untertanen weit unter die dortigen Reichsständischen herabsinken. — Auch die durch das Hofdekret vom 9. Juni 1785 zur Rückzahlung

bestimmte Frist von fünf bezw. zehn Jahren vermochte dem Missstande nicht abzuhelfen, weil man in den Vorlanden zur Bezahlung von Schulden kein anderes Geld sich verschaffen konnte, als eben jenes der Stiftungen und Waisen. Die vorderösterreichische Regierung bat daher, der Kaiser möge erklären, dass die Stiftungs- und Waisengelder gegen die Vorlegung eines Vorschlags, wie die Bedeckung und Sicherheit zu geschehen habe, in den Vorlanden belassen werden könnten; zugleich möge er gestatten, dass schon jetzt gegen ganz sicheres, durch Obrigkeiten garantiertes Unterpfand derartige Gelder gegen die landesüblichen Zinsen ausgeliehen werden dürften.

Die Kanzlei trat dem Vorschlag der Freiburger Regierung bei, ebenso der gesamte Staatsrat. Dessen ungeachtet lautet die kaiserliche Resolution vom 16. Oktober 1789: „Dass die Kapitalien in Fristen zurückgezahlt werden, ist allerdings zu gestatten; die Ausleihung neuer Kapitalien aber wäre wider alle Ordnung, und die kann keineswegs stattfinden, weil die Kapitalien nur ad fundum publicum angelegt werden können.“

Schon am 22. desselben Monats erstattete die böhmisch-österreichische Hofkanzlei abermals Vortrag in derselben Angelegenheit. Seit dem letzten Vortrag waren nämlich nicht weniger als vier Berichte von der vorderösterreichischen Regierung über diesen Gegenstand eingelaufen. Der erste enthielt die von den Untertanen der Grafschaft Hauenstein vorgebrachten Beschwerden; der zweite die der Bürgerschaft zu Waldkirch; der dritte eine Vorstellung des Regierungsrats v. Greiffeneg als Kommissärs der Landvogtei Ortenau; der vierte endlich eine gleiche Vorstellung des Oberamts Burgau. Alle diese Vorstellungen und Beschwerden gingen in der Hauptsache dahin, dass nunmehr kein Fond mehr sei, woraus die Untertanen zur Rückzahlung der in Frage stehenden Kapitalien die Gelder aufnehmen könnten, und mit dieser Abzahlung die Hilfsquelle gänzlich versiege, woraus der gemeine Mann in Notfällen durch Vorschuss eines Kapitals sich habe helfen können u. s. w.

Die vorderösterreichische Regierung wiederholte dabei im wesentlichen ihre früheren Vorstellungen. Die Kanzlei bemerkte, es sei gegenwärtig nicht so fast die Frage von jenen Stiftungsgeldern, welche noch bei den Untertanen anlägen, in Rücksicht deren die gesetzmässigen, erst mit dem Jahre 1795 zu Ende gehenden Fristen beständen, sondern es handle sich vielmehr darum, dass gestattet werde, die bereits eingegangenen oder sonst wirklich vorhandenen Kirchen-, Stiftungs- und Waisengelder den geldbedürftigen Untertanen gegen hinlängliche Sicherheit wenigstens auf einige Zeit wieder auszuleihen. Sie wiederholte daher ihre Bitte vom Oktober 1789, der Kaiser möge einstweilen gestatten, dass der arbeitsamen Klasse von Bürgern und Bauern in Vorderösterreich durch drei Jahre gegen doppelte Sicherheit und 5 % Zins sowie die richtige Rückzahlung in fünf Jahren aus den genannten Geldern Darlehen gegeben werden dürften; denn dadurch würden die Gesetze im wesentlichen nicht verletzt und den Untertanen in ihrer dermaligen Not geholfen werden. Auch jetzt wieder trat der gesamte Staatsrat bei, so dass schliesslich der Kaiser unterm 28. Oktober 1789 den Rat der Kanzlei genehmigte. Für die Bruderschaftsgelder fügte er jedoch die Bestimmung bei, dass die Zinsen je zur Hälfte für die Armen- und Versorgungsanstalten des Ortes verwendet, die andere Hälfte an die Normalschuldfondskasse zu Freiburg eingeliefert werden mussten. Zur Begründung wird angeführt: „Zum Besten der notwendigen allgemeinen Aufklärung hat der Staat die allgemeine Leitung des Schulwesens auf sich genommen und zu diesem Zwecke in jeder Provinz einen allgemeinen Schulfond errichtet, zu welchem all diejenigen Zuflüsse notwendigerweise im allgemeinen gezogen werden müssen, die bisher auf die einzelnen Schulanstalten gewidmet waren, weil dieser Fond die allgemeinen Erfordernisse zu bestreiten und allerorten, was nötig ist, zu ersetzen hat.“ Allein die breisgauischen Stände gaben sich mit dieser hälftigen Teilung der Zinsen nicht zufrieden, verlangten vielmehr, dass sämtliche Erträgnisse in den einzelnen Ortschaften

verblieben, was Kaiser Leopold unterm 14. September 1790 auch gestattete.

Als später die Bischöfe die Erlaubnis erhielten, die alten Andachtsübungen wieder einzuführen, wurden auch die ehemaligen Bruderschaften zum Teil wiederhergestellt. Jedoch unterlagen ihre Statuten der landesherrlichen Genehmigung.

§ 33.

c. Eremiten und dritte Orden.

Mit der Aufhebung der Bruderschaften steht in engem Zusammenhang die Gesetzgebung über die Eremiten und die sogenannten Tertiarier oder dritte Orden.

Im Breisgau befanden sich an 23 Orten 25 Waldbrüder in Eremitenkleidung teils mit, teils ohne die Klostergelübde der Armut und Keuschheit. Auf Befehl vom 12. Januar 1782 mussten sämtliche ihre besondere Kleidung ablegen oder umändern. An einigen Wallfahrtsorten, wie Triberg, Hörnleberg bei Waldkirch, befanden sich ebenfalls solche den Waldbrüdern in Sitte und Tracht ähnliche Personen, nur dass diese keine Gelübde ablegten. Sie versahen an dergleichen Orten den Messnerdienst, und lebten im übrigen vom Handwerk und freiwilligen Gaben. Auch diese mussten sich so kleiden, dass sie sich von Laien nicht unterschieden.

Der Grund zu dieser kleinlichen Verordnung bestand in der Absicht Kaiser Josephs, diesen Waldbrüdern ihren Einfluss auf das Volk zu nehmen, den sie, als vorzügliche Träger des Aberglaubens, in einem der Aufklärung entgegengesetzten Sinne ausübten.

Tertiarier sind Laien, welche nach den Regeln der Franziskaner oder auch eines anderen Ordens in der Welt leben, ohne Gelübde abzulegen. Während dieser sogenannte dritte Orden jetzt in den einzelnen Pfarreien völlig selbständig besteht, war er früher an die Klöster jener Orden, von denen auch die Mitgliederlisten geführt wurden, angegliedert und

konnte eine im Dienste dieser kirchlichen Genossenschaften nicht unbedeutende Wirksamkeit entfalten, zumal wenn sich seine Mitglieder zu besonderen Bruderschaften mit korporativer Einheit zusammengetan hatten.

Durch ein Hofdekret vom 5. August 1776 wurde den Mendikanten — denn nur diese kamen in Betracht — die Aufnahme neuer Mitglieder in den dritten Orden untersagt, auch die Abhaltung von Versammlungen verboten, womit die Tätigkeit der Tertiarier lahmgelegt war. Als daher die Freiburger Regierung und Kammer im November 1782 über die Durchführung dieser Reform Berichte einforderte, ergab sich, dass in fast sämtlichen Klöstern die Mitgliederverzeichnisse der Tertiarier schon 1776 verbrannt, und seitdem niemand mehr aufgenommen worden war. Nur in Triberg und Kenzingen lebte noch je ein alter dritter Ordensmann bei den Franziskanern, der den Habit mit Ausnahme der Kapuze trug und ihnen quoad suffragia gleichgestellt war.

§ 34.

d. Aufhebung der Nebenkirchen und Kapellen.

Um die Bevölkerung an eine geordnete Ausübung der Religion zu gewöhnen, aber auch um möglichst alle Mittel zur Errichtung der neuen Pfarreien flüssig zu machen, verfügte ein Hofdekret vom 16. Februar 1783 die Aufhebung sämtlicher sogenannter Nebenkirchen und der entbehrlichen Kapellen. Mit dem Vollzug dieser Verordnung wurde zwar im Breisgau sofort begonnen; jedoch ging das Geschäft nur sehr langsam voran, so dass wiederholte Erlasse der böhmisch-österreichischen Hofkammer auf Beschleunigung drängten.

Schliesslich musste die vorderösterreichische Regierung ihre Ohnmacht in dieser Sache bekennen, indem sie unterm 5. November 1789 nach Wien berichtet: „Ein solcher Befehl kann dermal nicht ausgeführt werden; das Volk ist, wie sich bei allen Gelegenheiten und besonders in der Ortenau werktätig

gezeigt hat, für seine Kapellen und Kirchen ungemein eingenommen, und noch auf die heutige Stunde ist der Geist der Unruhe nicht ganz bei ihm erstickt. Würde man nun verordnen, diese Kirchen und Kapellen abermal zu beschreiben, abzuschätzen und über ihr Vermögen ein Inventarium aufzunehmen, so würden nicht nur die Beamten in Gefahr stehen, misshandelt zu werden [1]), sondern noch obendrein ein allgemeiner Aufstand zu befürchten sein" ... Dies mag auch der Grund gewesen sein, weshalb der Bischof von Konstanz trotz wiederholten Ersuchens seit einigen Jahren keine Kapelle mehr exsekrierte, so dass schon aus diesem Grunde keine Veräusserung vorgenommen werden konnte. Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei (Ref. Sonnenfels) gab daher der vorderösterreichischen Regierung selbst den Rat, mit der weiteren Ausführung des kaiserlichen Befehls „bis auf günstigere Zeiten zu warten".

Bis zum Jahre 1789 wurden im Breisgau folgende Nebenkirchen und Kapellen aufgehoben:

	einzeln		zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1. St. Anna-Kapelle zu Ebnet: Laut Inventar besass diese Kapelle bei ihrer Aufhebung an Kapitalien 381 fl. 40 kr.; davon lagen bei Privaten 250 fl., so dass noch abgeliefert wurden	—	—	131	40
2. St. Wendelinuskapelle zu Hornussen: An Kapitalien besass der Fond .	152	28	—	—
Der Erlös vom verkauften Gebäude und den Altären belief sich auf .	211	30	363	58

[1]) Aus dem Obervogteiamt Spaichingen waren im Jahre 1789 tatsächlich Berichte über Misshandlungen von Beamten eingelaufen. In Vorarlberg war die Stimmung des Volkes derart erregt, dass das Gubernium 1789 sogar bat, ein Militärkommando von 100 bis 150 Köpfen von dem Regiment Bender aus Vorderösterreich dahin abzuordnen. Mit diesem Plane konnte sich jedoch die sonst sehr eifrige geistliche Hofkammer nicht befreunden; sie erwidert dem Gubernium, die Militär-

	einzeln		zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.
3. St. Wendelinskapelle zu Umkirch: sie besass an barem Geld	112	55	—	—
Erlös aus dem Gebäude und einigen Geräten	107	29	220	24
4. St. Michaelskapelle zu Günterstal: Erlös aus Gebäude samt Zubehör .	—	—	305	40
5. Kapelle zum Schwarzen-Eck: gesamtes Vermögen	—	—	46	30
6. St. Fridolins-, Antonius-, Josephs- und Wolfgangskapelle zu Krotzingen. Nach Abzug von 50 fl. Kapital, das schon beim Religionsfond angelegt war, betrug die eingelieferte Barschaft der Fridolinskapelle . . .	84	15	—	—
aus dem Gebäude wurden erlöst .	17	—	101	15
7. Von der Antoniuskapelle gingen noch ein	—	—	4	10
8. Von der Josephskapelle	—	—	1	30
9. Von der Wolfgangskapelle	—	—	10	—
10. U. L. F. und St. Antoniuskapelle zu Heitersheim, St. Georgskapelle zu Eschbach und Kapelle zu Uffhausen. Aus diesen 4 Kapellen wurden erlöst und eingeliefert	451	57	—	—
An Aktivkapitalien waren vorhanden 758 fl. 30 kr.; hiervon lagen bei Privaten schon 136 fl. 40 kr. zu 5%, so dass noch zum Religionsfond eingezogen wurden	621	50	1073	47
11. Das aufgehobene Bildstöcklein zu Heitersheim; es hatte an Kapitalien .	—	—	370	—

---

gewalt scheine ihr nicht das wahre Mittel zu sein, diese an sich sonst gute und ihrem Landesfürsten sehr ergebene, aber fanatische und von unaufgeklärten Religionsbegriffen und Gebräuchen zu sehr eingenommenen Leute zurecht zu führen; vielmehr dürfte solches mehr Schaden bringen. Das unfehlbarste Mittel werde also immer sein, diese Leute auf gute Art ihres Unrechtes zu überzeugen, wozu die Gerichtsvorsteher und vor allem die Seelsorger, auf welche das Volk Vertrauen setzt, das meiste beitragen können.

	einzeln fl.	kr.	zusammen fl.	kr.
12. Kapelle an der Strasse von Freiburg nach Betzenhausen. Kapitalien .	—	—	49	—
13. Feldkapelle zu Nöggenschweil. Kapit.	—	—	14	—
14. St. Valentinskapelle bei Freiburg: Erlös aus dieser Kapelle	90	—	—	—
aus dem dabei befindlichen Bruderhäuschen	60	—	150	—
15. Kapelle in dem Regierungshause zu Freiburg: Das bei dieser Kapelle vorhanden gewesene Silber wurde an das Münzamt zu Günzburg um 155 fl. geliefert	—	—	155	—
16. Wallfahrtskapelle auf dem Lindenberg[1]: Ausser den vom Religionsfond bereits eingezogenen und bei Privaten anliegenden Kapitalien zu 461 fl. 40 kr. wurden aus den vorhandenen Realitäten erlöst . . .	358	—	—	—
aus einigen Gerätschaften . . .	29	58½	—	—
aus der Orgel	41	—	—	—
aus dem vorhandenen Silber . .	93	29½	522	28
Somit belief sich die Summe der von den aufgehobenen Kapellen im Breisgau herrührenden Kapitalien auf .			3520	22

Die Gelder wurden bei der Hauptstaatsschuldkasse in Wien angelegt.

§ 35.

C. Das Unterrichtswesen.

Mit den kirchlichen Reformen musste eine Neuregelung der Schulverhältnisse Hand in Hand gehen. Der Volksschulunterricht sollte wie der in den Mittel- und Hochschulen der Geistlichkeit abgenommen und auf staatstreue Laien übertragen werden, um so in religiöser wie in politischer Hinsicht die staatlichen Grundsätze auf dem Wege der Ueberzeugung dem Volke beizubringen.

---

[1]) Vgl. J. Mayer, Geschichte der Benediktinerabtei St. Peter auf dem Schwarzwald. Freiburg 1893, S. 181.

Für die Volksschulen insbesondere wurde eine Institution geschaffen, welche wegen ihrer ausgesprochenen Tendenz nach möglichster Loslösung von dem Einfluss der Kirche sich bei der Geistlichkeit sehr verhasst machte, und daher auch beim Landvolk lange Zeit heftigen Vorurteilen begegnete. Es war dies die sogenannte „Normalschule" [1]). So hiessen nämlich diejenigen Schulen, welche die Richtschnur für alle übrigen unteren Schulen in der Provinz bildeten. In jeder Provinz musste mindestens eine solche Schule und zwar am Sitze der Schulkommission angelegt werden. Im Breisgau wurde die neue Schulordnung durch Patentalverordnung vom 6. Dezember 1774 eingeführt, und eine solche Normalschule in Freiburg errichtet. Jeder Lehrer, der in Zukunft an einer Haupt- oder Trivialschule unterrichten wollte, musste sich an dieser Schule ausbilden und hernach von einer Schulkommission prüfen lassen. Die Prüfung wurde von der aus weltlichen und geistlichen Lehrern bestehenden Normalschuldirektion ohne Beisein eines bischöflichen Kommissärs abgenommen [2]). Die Schulvisitationen vorzunehmen war Aufgabe der Normalschuldirektoren oder der ihnen zugeteilten Schulkommissäre. Derartige Schulprüfungen verursachten jedoch dem landesfürstlichen Aerar und den betreffenden Gemeinden nicht unbedeutende Kosten, und so wurde diese Einrichtung durch die modenesische Regierung im Jahre 1804 dahin abgeändert, dass in jedem engeren Landesdistrikte der fähigste Pfarrer die Stelle eines staatlichen

---

[1]) Daneben gab es noch sogenannte Hauptschulen und gemeine Deutsche oder Trivialschulen. Erstere wurden in grösseren Städten angelegt und so verteilt, dass in jedem Viertelskreise oder Distrikt des Landes wenigstens eine solche Hauptschule vorhanden war. Letztere waren die Schulen des flachen Landes. — Ueber „Die Entwicklung des Volksschulwesens im Breisgau" arbeitet zur Zeit M. Moser (Sapienz); der hier nur kurz gestreifte Gegenstand wird daher eine eingehende Würdigung erfahren.

[2]) Anders in der Markgrafschaft Baden, wo ein bischöflicher Kommissär zugezogen wurde. Vgl. Hofratsinstruktion für die badische Markgrafschaft § 16.

Schulkommissärs einzunehmen hatte [1]), und dieser die ihm zugewiesenen Volksschulen jährlich wenigstens einmal, und zwar regelmässig nach beendigtem Winterkurs, zu besuchen und zu prüfen hatte. Einen Prüfungsbescheid mit geeigneten Besserungsvorschlägen hatte er an die Schuldirektion einzusenden.

Wie so viele andere Reformen, begegnete auch die Neugestaltung des Schulwesens in Vorderösterreich wegen der eigenartigen politischen Beschaffenheit dieses Landes vielem Widerstand.

In manchen Orten ging es zu wie in der Riggenbacher Einung. Dort war ein Lehrer angestellt, der nach der Normalschullehrart unterrichtete. Gleich hiess es, er lehre Ketzerei, und so musste er schleunigst abziehen, um seines Lebens sicher zu sein.

Mit dem Befehl der Freiburger Regierung: „Die gute Einrichtung der Schule nach der Methode der Normallehrart hat durchaus eingeführt zu werden,“ war es allein nicht getan, und auch wiederholte Hofbefehle von Wien, dass man im Breisgau und Vorderösterreich überhaupt „auf die Einrichtung der Normal- und anderen Schulen besseren Fleiss verwenden solle, als bisher geschehen“, blieben ohne Wirkung. Die Gründe hierfür gibt ein nach Wien geschicktes Promemoria der vorderösterreichischen Regierung und Kammer vom Jahre 1775 an: „. . . Unser Vorderösterreich unterscheidet sich von allen übrigen [österreichischen] Staaten wie Tag und Nacht, und ein jeder Reichsprälat, Reichsgraf und Fürst zeigt hier seine Unabhängigkeit. . . . Es ist ganz unmöglich, die Normalschule, welche ohnehin für ein Stein des Anstosses gehalten wird, einzurichten, wenn nicht der ganze Klerus hinzutritt, wie es unmöglich ist, ein auf Papier schön gezeichnetes Haus ohne Handwerksleute aufzubauen. . . . Unsere Geistlichen werden

---

[1]) Das hatten schon die breisgauischen Stände in ihrer Beschwerdeschrift an Kaiser Leopold vom Jahre 1790 vorgeschlagen, aber ohne Erfolg.

unter einem von dem allerdurchlauchtigsten Erzhause ganz unabhängigen Reichsfürsten erzogen, alle müssen in ein im Reich gelegenes Seminar abgeschickt werden, wovon sie nach einiger Zeit mit falsch eingepfropften Begriffen, mit Hass und Abneigung gegen das Vaterland und die landesmütterlichen Verordnungen zurückkommen. Die Grundsätze, die man ihnen einflösst, sind meistenteils wider Ew. Majestät heiligste Gesetze, ja man gewöhnt sie zu einer dem Staat höchst schädlichen Unbändigkeit. Von den benachbarten Reichsprälaten, Grafen und Fürsten, deren meiste für das durchlauchtigste Erzhaus nicht die besten Gesinnungen hegen, werden sie unterstützt" u. s. w. Eine Besserung trat erst ein durch die Errichtung der Generalseminare. Denn dadurch bildete sich der Staat einen ihm ergebenen Klerus heran und schwächte so auf dem Wege der Ueberzeugung seinen heftigsten Feind.

Das durch die Normalschule begründete System blieb, von einigen Verbesserungen abgesehen, bis zum Uebergang des Breisgaus an Baden bestehen und war für die Entwicklung des Volksschulwesens dieses Landes vorbildlich.

Den Klöstern ward die Haltung öffentlicher Schulen seit Einführung der Normalschule strengstens untersagt. Nur mit Mühe konnten die prälatständischen Stifter des Breisgaus durchsetzen, dass sie ihren Sängerknaben wenigstens bis zur 4. Klasse eines Gymnasiums Unterricht erteilen durften. Maria Theresia hegte eben den Grundsatz: „Die Schule ist und bleibt allezeit ein Politicum", und die Klosterschulen galten ganz besonders als Träger und Erzeuger staats- und aufklärungsfeindlicher Grundsätze.

Die Gymnasien wurden bis zum Jahre 1773 von Jesuiten geleitet, und auch nach deren Säkularisierung blieb ein grosser Teil als Gymnasiallehrer in Tätigkeit. Diese Praxis lässt sich nur aus ökonomischen Rücksichten des österreichischen Staates erklären, indem er durch diese Verwendung der ehemaligen Klostergeistlichen die ihnen schuldigen Pensionen sparte. Ende der 1780er Jahre befanden sich im Breisgau nur noch sehr

wenige Jesuiten in Stellung. Es wäre somit für die Regierung der geeignete Zeitpunkt gekommen gewesen, ihre Grundsätze in der Schulpolitik durchzuführen und auch in Vorderösterreich weltliche Lehrer an den Mittelschulen anzustellen. Aber in diesem Punkte scheiterte die Idealpolitik des Wiener Hofes an der Realpolitik der vorderösterreichischen Regierung zu Freiburg.

Im Jahre 1790, bald nach der Trennung des vorländischen Religionsfonds vom allgemeinen Religionsfond in Wien, dachte die Freiburger Regierung daran, den vorländischen Abteien die Besetzung der Gymnasien einzuräumen. Man hoffte, dadurch einerseits eine bedeutende Erleichterung des Religionsfondes, anderseits aber auch eine Schwächung der Stifter herbeizuführen, da diesen so ihre fähigsten Köpfe entzogen und in die Gymnasien zerstreut würden.

Im Frühjahr 1791 wurden zur Ausführung des Planes Regierungsrat Will (der frühere Direktor des Generalseminars) und Syndikus Dr. Baumann vom Präsidenten der Regierung und Kammer, Freiherrn v. Sumeraw, an das prälatständische Präsidium nach St. Blasien geschickt. In Professor P. Rottler († 1807 als letzter Abt von St. Blasien) fanden sie einen eifrigen Anhänger ihrer Idee, und so gelang es, den Abt Martin Gerbert zur Einwilligung zu bewegen. Befreiung von der Religionsfondssteuer, Nachlass der Professionsjahre u. a. waren die annehmlichen Lockspeisen, mit denen man die Einwilligung des Prälaten erschlich; denn weder waren die Abgeordneten zur Ausführung ihrer Versprechungen bevollmächtigt, noch konnte der Landeschef selbst für die sichere Erfüllung bürgen; galt er doch, wie Will sich selbst einmal äussert, den Hofstellen gegenüber nicht mehr als eine angesehene Privatperson. Trotzdem beschlossen die vorderösterreichischen Prälaten auf einer Konferenz im Mai 1792, auf den Vorschlag der Freiburger Regierung einzugehen und die Gymnasiallehrer zu stellen, vorerst jedoch nur für ein Jahr, da sie zunächst abwarten wollten, wie sich der Hof in Wien

zu den Versprechungen des Präsidenten v. Sumeraw stellen würde. Aber jetzt zeigte es sich, dass das Vorgehen der vorderösterreichischen Landesstelle durchaus gegen das System des Wiener Hofes war; denn kaum waren die Professoren in Freiburg, als ein k. k. Hofdekret die Benediktiner zum Verlassen des Gymnasiums aufforderte. Wenn trotzdem kurze Zeit darauf dieses Dekret widerrufen wurde, so geschah es nur, um das Ansehen des vorderösterreichischen Regierungspräsidenten einigermassen zu wahren. Das war aber auch der einzige Erfolg, den v. Sumeraw bei seiner persönlichen Anwesenheit in Wien zu verzeichnen hatte. Die den Klöstern versprochenen Erleichterungen zu erwirken, liess er entweder unversucht, oder er drang damit nicht durch. Ersteres ist wohl wahrscheinlicher. Die Uebernahme der Gymnasien zu Freiburg und Konstanz wurde nunmehr den breisgauischen Klöstern zur Pflicht gemacht. Die Regelung der Besetzung der Lehrstellen war ausschliesslich Sache der Benediktinerabteien, bis ein Regierungserlass der vorderösterreichischen Landesstelle, d. d. Konstanz, den 20. Juli 1798, „damit die vorderösterreichischen Abteien eher in Stand gesetzt bleiben, zu den Lehrämtern der ihnen zugeteilten Gymnasien immer taugliche Subjekte liefern zu können“, das Gymnasium zu Konstanz dem Stifte St. Blasien allein, jenes zu Freiburg hingegen den vorderösterreichischen Benediktinerabteien insgesamt zur Besetzung mit Präfekt und Lehrern überliess.

Zum Direktor des Freiburger Gymnasiums wurde laut Hofdekret vom 13. Juli 1795 ein Regierungsrat, zu dem des Konstanzer Gymnasiums der dortige Stadthauptmann ernannt. Im übrigen unterstanden diese Mittelschulen der Aufsicht des Studienkonsesses, eines aus Regierungsräten und Professoren der Freiburger Universität gebildeten Kollegiums, und der vorderösterreichischen Landesstelle.

Den Professoren war ein klösterliches Zusammenleben streng verboten; jedem einzelnen blieb die Führung seines Haushaltes selbständig überlassen. Zu diesem Zwecke mussten

die Abteien jeden Professor mit 300, jeden Präfekten mit 400 fl. besolden.

Die Besetzung der Gymnasien mit Klostergeistlichen war das einzige, was die vorderösterreichische Regierung und Kammer gegen das System des Wiener Hofes durchzusetzen vermochte. Dass dem Freiburger Landespräsidium das Systemwidrige seines Vorgehens bewusst war, muss bezweifelt werden. Im Gegenteil glaube ich, dass in diesem Fall der eifrige Regierungspräsident einem Hofdekrete, das die Aufhebung der Benediktinerabteien anordnete, nur zuvorkommen wollte, um so die Klöster auf eine für die spätere Verwendung zweckmässige Vorbildung ihrer Insassen vorzubereiten.

---

5. Kapitel.

§ 36.

Die Durchführung der Toleranzgesetze im Breisgau.

Der konservative Sinn der breisgauischen Stände, von dem Eingangs die Rede war, begegnete zwar allen Reformen mit Misstrauen, und der landständische Konsess lieh nur mit Widerstreben zu ihrer Durchführung seine Hilfe; aber keine Neuerung auf kirchlichem Gebiete war im stande, einen so heftigen Widerspruch bei der ganzen Bevölkerung des Breisgaus hervorzurufen als der Erlass des Toleranzpatents durch Kaiser Joseph vom 13. Oktober 1781.

Kaum war daher dieses Gesetz dem breisgauischen landständischen Konsess zur Publizierung übergeben, so erhob sich ein wahrer Entrüstungssturm nicht nur bei der Geistlichkeit, sondern bei allen Ständen, und in ihrer Beschwerdeschrift an Kaiser Leopold vom Jahre 1790 verlangten sie geradezu, „dass die Toleranzedikte im Breisgau keine Statt haben sollen". „Dieses Land," so heisst es darin, „ist zur Zeit der Religionsunruhen durch den mächtigsten Schutz des durchlauchtigsten Erzhauses von den in den angrenzenden Ländern eingerissenen Irrtümern bewahrt worden, und hat das Glück gehabt, seither ohne die mindeste Abänderung katholisch zu verbleiben[1]). Keine politische Ursache scheint zur Einführung einer anderen

---

[1]) Tatsächlich war ein seit dem Jahre 1778 in Freiburg ansässiger Friseur der einzige Protestant im Breisgau.

Lehre anzuraten, eine dergleichen Einführung würde für den wahren Glauben die schädlichsten Folgen haben."

Allein während bei anderen kirchlichen Reformen die Vermischung der Vorlande mit akatholischen Territorien für Kaiser Leopold den Grund zur Abschaffung oder Modifizierung derselben abgab, glaubte der Nachfolger Josephs II. gerade in diesem Moment eine Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung der Toleranzgesetze erblicken zu müssen, und die Beschwerdeführer wurden mit folgender Resolution abgefertigt: „Wegen der in den Vorlanden eingeführten Toleranz können sich die Stände mit Fug nicht beklagen, da die Duldung, mit gewissen Schranken versehen, und ohne der herrschenden Religion nachtheilig zu seyn, in den so sehr vermischten Vorlanden durchaus nothwendig ist" [1]).

Der Inhalt des Toleranzedikts vom 13. Oktober 1781 ist kurz folgender: Der katholischen Religion bleibt der Vorzug des öffentlichen Religionsexerzitiums, während den Angehörigen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses sowie den unierten Griechen ein ihrer Religion entsprechendes Privatexerzitium zu gestatten ist [2]). Insbesondere können

1. je hundert akatholische Familien eine Schule und ein Bethaus errichten; jedoch darf dieses kein Geläute und keinen Glockenturm besitzen und keinen öffentlichen Eingang von der Strasse her haben. Die Lehrer an den Schulen unterstehen wie die katholischen der k. k. Normalschuldirektion. § 1 und 2.

---

[1]) Hofresolution vom 21. September 1790. Petzek, Sammlung der politisch-bürgerlichen Gesetze, Bd. I. S. 534. Freiburg 1792.

[2]) Für die Juden waren mehrere Gesetze erlassen worden, die ihnen einen grossen Teil der Bürgerrechte verschafften; so Zulassung zum Studium, zur Erlernung von Handwerken und Künsten bei christlichen Meistern u. s. w. durch Gesetz vom 20. Oktober 1781; Zulassung zur Promotion im bürgerlichen Recht und Ausübung der Advokatur: 10. September 1790.

Jedoch hatten diese Gesetze für den Breisgau wenig Bedeutung, da nur in der Stadt Breisach die Judenschaft den landesherrlichen Schutz genoss.

2. Die Akatholiken dürfen sich ihre Pastoren wählen, wenn sie dieselben dotieren; wenn aber die Dominien die Unterhaltungskosten tragen, steht diesen auch das Präsentationsrecht zu. Die Stolgebühren verbleiben dem katholischen Pfarrer, der dafür auch die Matrikelbücher zu führen hat. § 3 und 4.

3. Die Judikatur in Religionssachen der Nichtkatholiken übt die politische Landesstelle unter Zuziehung von Professoren und Theologen der betreffenden Konfession aus. Von da aus steht der Rekurs an die Hofstellen offen. § 5.

4. Die Kinder aus Mischehen sind in der Religion des Vaters zu erziehen, wenn dieser katholisch ist; andernfalls folgen sie dem Geschlechte. § 6.

5. In staatsbürgerlicher Beziehung sind die Akatholiken den Angehörigen der dominanten Religion gleichgestellt. Sie sind zum Häuser- und Güterkauf zuzulassen (jedoch nur, wenn sie im Inland wohnen!) [1]), dürfen sich das Bürger- und Meisterrecht erwerben, allerdings erst nach eingeholtem Dispens. Bei Beförderungen im Zivildienst soll, wie dies beim Militär schon der Fall war, nur die Tüchtigkeit und Fähigkeit den Ausschlag geben.

---

[1]) Erlass der vorderösterreichischen Regierung und Kammer vom 4. Mai 1782. Petzek, Bd. I. S. 83 ff. Nr. 37.

Anhang.

Vertrag

zwischen dem Hochpreisslichen Haus Oestereich
und dem Bistum Constanz
de anno 1629.

Wür Leopold von Gottes Gnaden, Erzherzog zue Oestereich, Herzog zue Burgundt, Steuer, Kärndten, Crain vnd Württenberg, Graff zue Tyroll vnd Görz, Landgraf in Elsass etc.

Vnd dann Wür Johann von Gottes Gnaden Bischoffen zue Costanz, Herr zue Reichenaw vnd Oehningen etc.

Bekhennen hiemit demnach vill Zeit vnd Jahr hero zwischen vnserem in Gott ruehend. Vorfordern Fürsten der Ober vnd Vorder-Oester. Landen auch selbigen incorporierten Graff: vnd Herrschaften nachgesetztem Regierung, vnd Beampter zuegleich Bischoffen Besagter hocher Thumb Stift Costanz auch derselben Vicarien; officialen vnd gaistl. Consistorio wegen der Geistlichen Jurisdiction verschiedene Spenn, Irrung vnd Misverstand sich erhalten, vnd geschwebt, deretwegen gegen Ein ander schriften gewechslet vnd vff der Stift Eingebrachte Beschwerden, von gravamina durch beede Thaill güettliche Zusammenkhunft vnd Conferentien veranlasst, vnd gehalten, auf derselben Vnverfanglichkhait aber, vnd verbliebene endtliche erörtterung wie letstens zu endtlicher Richtigmachung vnss abermals Einer Zusammenkhunft nacher Insprugg vff Montag nach Laetare als den 26. Martij diss fürlauffend 1629 Jahres vereienbahrt, dahin dann vnser Bischoff von Costanz wegen deputierte Erschinen So seyen darauf durch beede Thaill so wohl vnser Erzherzog Leopolds verordnete, nemblich die Ehrsamen, gelehrten Vnsere liebe, vnd getrewe Johann Lindtner etc., der Rechten Doctorn, Röm. Kaiserl. Majestät auch vnsere gehaimber Rath: vnd respe. Obristen Hof-Canzler Dr. Christoph Keller von Zinnerdorf, vnd Anselme von Wels zur yeziegen Purschenheimb und Pfaffenhoven: Vnser Ober Oesterreichische Regiments Räth.

Als ahn des Bistumb Costanz seithen vnseres Stiffts Decanum, auch

vicarium vnd Canzler, die würdig vnsere Räth, andächtig, auch liebe Getreue Geörgen Dietrich der hayl. Schrifft: Johann Hausmann vnd Erasimus Pascha beed rechten Doctores obernandte beschwernussen, vnd gravamina so wohl anvor derentwegen gepflogene Handlungen reassumiert, Erhellet mit angelegtem Fleiss nach Wichtigkhait vnd Vmbstandten der sachen erwogen. Vnd nach gepflogener Eufriger vnterhandlung, auff vnsere gdgst, vnd gdge ratificationes beständiglich verglichen vnd auf nachvolgende Puncten abgeredt worden.

Betreffend demnach Erstens die Noualia, sollen die Khünftige, den Parochis locorum ohne weiteren Eintrag gebühren vnd zuständig, dabey aber der Obrigkeit oder Vorstehern vnbenommen sein, für sein den Orthen gethanne bewillig: Verstattung, oder gerechtigkhait ichtwass ahn garben, Traydt, oder geldt aufzueschlagen vnd Ein Zuelangen die vorgenommene, vnd Etlich Jahr hero Eingezogene Noualia aber, so wohl quoad fructus perceptos, als ipsa Noualia, so will deren bis dahero gemacht, oder Eingebracht worden der Fürstl. Dchlt, oder derselben Cammer, vnd jedes Orths Aembter (doch vsgeschlossen der Oestereichischen Lehenleuten, vnd Pfandts-Inhabern) verbleiben, vnd dass darüber bey Päpstl. Hayl. ein Indultum durch höchst gedachte Fürstl. Dchlt: auf dero selbst eigenen Kosten vnd zwar Innerhalb Jahres Frist (wo möglich) erworben vnd ussgebracht, auch dabey von dem Hh. ordinario vnd Bischoffen zue Costanz einige Hinderung nicht, sonder villmehr erspriessliche cooperation, vnd Befürderung beschehe.

Wofern sich aber bey Khünftiger Visitation, oder Inquisition Befinden vnd erkhundiget wurde wie Pfarrherren Jeniger Enden oder Orthen, Allwo Ihro Hochfürstl. Dchlt erstberuehrter massen die Noualia beständig gehörig, Ihr congruam portionem, oder sustentationem nit haben Könden, dass alsdann der Abgang ahn Wein sowohl von dem Zehenden als Noualien proportionabiliter ergenzt, suppliert vnd Ersezt werden solle, doch dass durch solchen Verglich vnd güetlich Verabschiedung der Gotteshäusseren Pfarrherren, oder Gaistlichen Orthen, welche jus parochiarum haben, vnd allberaith in riewig possession der Noualien seyen, nichts entzogen, noch der Herr Bischoff von Costanz als ordinarius schuldig sein, die Jenige Prälaten oder Pfarrherren, die sich dissem Vortrag, ex Capite rei inter alios actae, Ihrer ohnwissend abgeredtem, oder anderem für wendt vnderschein widersezte, nicht accomodieren, sondern wieder Ihre Fürstl. Dchlt. oder dero Hauss ehrender, das Recht gebrauchen, dann sich der alten anvor gemachten vnd In Nammen des Hochlöbl. Hauss Oestereichs eingelangter Noualien begeben wolten, zue dissem Verglich gebiethlich ahnzuhalten, entgegen aber auch, auff vermerkhende resistenz, oder widersezlich nit keinen Vorschub geben, oder zur recht, vnd weitläuffigkhait anweissen solle.

Obwohlen wegen der succession ohn Ehelich gebohrner Priester zwischen beeden Thaillen viell vnderredt vnd vorschlag gewechslet worden, ist doch die sach abschidlich dahin gestellt, dss den Illegitimis in dem Bistumb Costanz sacri ordines nit conferiert, auch Keine dimissoria sich anderen Orthen ordinirn zue lassen, erthailt werden sollen, Sie hätten sich dann zuevor gegen dem Hauss Oestereich redimiert, vnd abfindig gemacht, auch darüber dem H. Ordinario, oder dessen vicario vnd Deputierten glaubwürdig schein von Einem Regierenden Erzherzogen, oder dessen officianten fürgewiessen.

Drittens wegen der Reichskontribution, vnd Thurkhensteuren Thuet es an seithen des Hochlöbl. Hauss Oestereichs bey der herbeygebrachten Collectation quo ad Clerum inferiorem so lang bewenden und beruehen, bis solches Eintwerders bey einem Reichs-Tag oder anderwerths wie es damit fürders zue halten sey verglichen werde.

So vil aber die Landssteuer anlangt, solle gedachtem Clero ausserhalb der nothfähl, et extra Casus a Jure permissos verschondt, In besagten noth: vnd lösichen fählen aber collectiert, solche Anlaag vnd Collectation auch dergestalt beschehen, vnd verordnet werden, dass gewisse Persohnen oder Comissarii von beeden Gaistl. vnd weltlichen Obrigkhaiten in gleicher Anzahl deputiert, sich zue vergleichen wie hoch: vnd welchergestalt, nach Beschaffenhait, vnd Vmständt der Fähle auch habender Beneficien, oder Vermögen die Priester collectiert oder belegt werden möchten, bey welchem Fahl vnd deputation, da sich beederseiths deputierte nit vereinbahren Kondten, solle mit beeder Committenten herrschaft der Obrigkhait wissen, vnd Einwilligung Ein Obmann die Eingefallene Differentien zue decidieren vnd zue Erörtteren erkiest, vnd ersezt, dessen Ausspruch von beeden Thaillen acceptiert vnd genemb gehalten, die Jenige Anlaag aber, welche Etlicher orthen auss den Reichs oder Thurkensteuren entsprungen, vnd gleichsamb zue Jährlichen gefallen, vnd gewissen Rubric gerathen, alsbaldt abgeschafft, bey der Priesterschaft, vnd allen Gaistlichen Orthen, vnd nit mehr Eingezogen werden.

Die Gemaine öffentliche Durchgehende Bettäg durch dass ganze Landt, oder in ganzer Costanzer Bistumb sollen allein durch einen Bischoffen, oder desselben officialen angesehen, ausgeschrieben, vnd publiciert werden, aber da einem, oder anderen orth eine solche noth, oder Vrsach vorfühle, welcherhalb mann einen Bettag ansehen wolle, solche gleichwohl die weltliche Obrigkhait macht haben, solche local, oder particular Bettäg anzusezen, Jedoch mit wissen, vnd zuethuen Eines Pfarrherrens, welchem alsdann die Bettäg ab der Canzel vff Zeit vnd Orth, wie Er sich dessen mit den Weltlichen verglichen zu verkhunden gebühren und zustehen.

Wann die Priester, oder Weltliche Persohnen selbst delinquieren, freflin, oder Jemanden schmach, nachthaill, vnd schaden zuefügen,

sollen sye desthalber bey Ihrer Gaistlichen Obrigkhait beklagt, vnd gestraft werden, wann aber deren Vich zum schaden gehet, oder Ihre Knecht, Mägd, vnd Gesündt, die von weltlicher Obrigkhait gemachte ordnungen zue Holz vnd Veldt nit halten, vnd frevel begiengen, Sollen sie die Ainungen, Weltbuessen, Straffen, zugefüegte schäden, vnd frevel abstatten; vnd erbösteren ohne schuldt, oder Vnfleiss des gesindts vnd Dienerinn, Jemand schaden zuefiegen wurden, bis zum gewöhnlichen abtrag gepfendt werden.

Demnach auch von den fürstlichen Costanzischen Comissarien beklagt worden, dass Etlich weltliche Patroni von den Jenigen, so sie ad beneficia praesentieren umb dessentwillen ein besondere exaction, so sie praesentation geldt nennen, erforderen, vnd nemen, Als solle der gleichen praesentation, oder Einig andere Geldt ratione praesentationis Khünftig nit mehr gefordert werden, aber Ein Zimblichen vnd gewohnlichen Briefftax solle den Canzleyen vnd schreiberen zu nemen unverwerth seyn, Jedoch All übermass, vnd gefahr hiermit ausgeschaiden, Inmassen auch die weltliche Obrigkhaiten, die Priester weder mit der Briefftaxen vor andere oder wider gebrauch übernemmen, noch sonsten die Brieff ohne noth vnd Vrsach multiplicieren sollen.

Nachdeme auch Thaills orthen von der haylligen Einkommen, so Jedoch mit der hailigen Pfleegschaft nit beladen, Besoldungen geschöpft, vnd sonsten von der Hailigenpflegeren Bey Aufnamb der Rechnungen, Kerzen machen, Einforderung der Gültzinnss, vnd schulden vnnöthig übermässige Kösten aufgewendt, vnd hiermit die Hailligen merkhlich beschwerdt werden, Soll solcher Missbrauch ab, vnd Eingestellt bleiben, Jedoch hierunder die zimblich Leidentliche Besoldung, Zehrung vnd Reisskösten, so die Hayligen Pfleger bey Abhörung der Rechnung, oder wegen notwendig vnvermeidlichen Einzugs der Zinss vnd schulden, oder ein anderen redlichen vnd nuzlichen Geschäften des hailligen, anwenden wurden, nicht gemaindt, sondern zuegelassen seyn, ahnstatt der Besoldung, wie auch der mahlzeiten, so bey aufnahmb der Rechnungen seithero Etlicher orthen geraicht worden, Ein leidentlichen Zehrpfennig zue verordnen vnd zue geben.

Bey Aufnahmb der Kirchenfabric vnd Haylligenrechnungen mögen die Pfarrherren Ihren Beysitz jedesmahl haben. Ihr guetachten darbey Eröffnen, vnd die Mängel, oder Besserung berathschlagen helfen.

Von den Rechnungen der Hospitälern Kirchen vnd andere dergleichen Geistlichen Stiftungen, wie auch der Visitationen talium locorum piorum et Scholarum soll Herr Ordinarius oder dessen Deputierte fürohin nicht vssgeschlossen, sondern durch Gaistl. vnd Weltliche Obrigkhait dahin mit angelegtem Fleiss gesehen, vnd getrachtet werden, damit solcher Gottshäusser vnd Stiftungen, gefähl vnd Einkommen von den

Weltlichen gesondert, vnd ad pios usus oder zue dem Ende dahin seye gewiedmet, verwendt worden; Ebenmässig solle von der Priester vnd Gaistlichen Persohnen Verlassenschaft, so vill der gaistlichen Rath vnd Persohnen Erbsportion dabey belangt, wie auch von den piis legatis einicher abzug genommen, der weltlichen Persohnen Erbsportionen wegen aber bey jedes orths gerechtsame vnd herbringen gelassen werden.

Wegen Inventation der Priesterlichen Erb- vnd Verlassenschaften, seyen die sachen dahin verglichen, dss der Abgelebten Priester hinderlassner Haab vnd güether durch die gaistliche Obrigkhait neben vnd in Beyseyn der weltlichen Obrigkhait (wofern sie beede ahn der Handt) samentlich versecretiert, auch in Abwesenheit des andern Thaills der Gaist- oder Weltliche Richter, oder von denselben darzue Deputierte, so Erstens des Priesters Abgang erinneret, die Secretur bey Jedes Pflichten, ohne Verukh, oder VerEnderung der güether solcher gestalt fürhanden nemmen, dss der Gaistl. in abwessen des Weltlichen ein oder 2 Ehrliche Leyen, desgleichen der Weltliche in Abwessen des Gaistl. ein oder zwee negst gesessene Priester vmb weniger Verdachtswillen, zue sich ziehen, doch solches dem anderen Thaill als bald zu wissen machen, vnd mit gemainem rath Eines Tags vergleichen sollen, damit dass Inventarium gesambter handt aufgericht, vnd möglichste Versaumbung des Vnkostens in Acht genommen werde, bey welcher Verordnung alles biss auf den Dreyssigsten zue lassen, nach gehaltenem Treyssigsten aber vnd nach gethanner erkhundigung, dss der Verstorbene nicht testiert, noch Einig Testament bey, oder durch die Inventation bescheint, sollen vorderst die schulden bezahlt werden, vnd dem Ordinario noch sonsten Jemanden ahn dessen gerechtsamme oder Erbsvolg nichts benommen. Wann aber bey der Verlassenschaft ein Testament, Codicill, oder lezter Will befunden, der verstorbene Priester zue testieren auch bemechtiget, solches Testament durch die bischöflich verordnete Eröfnet, der Eingesezte Erb declariert vnd vff vnstreitige Befindung derselbe Clericus oder Gaistlich, die Execution, oder Disposition dem Ordinario allein. Da aber Haeres Laicus im Testament Eingesezt, solche Disposition, vnd execution saeculari Magistratui auch zuständig. Wann aber wegen der gleichen lezten Willen, oder des abgelebten Erbschaft ante aditam Haereditatem disputat Einfallen Thete, die Cognition dem Gaistlichen Richter gehörig doch jeden fahls alle Gefahr ausgeschlossen seyn, zuemahl die vorhandene schulden, wie selbigin heissen mögen auss der Verlassenschaft vorderist abgestattet werden, Ehe vnd bevor ein oder anderen Erben von der Obrigkhait deren die Execution Testamenti gebührt, die güether, würklich Eingeantworthet, dahin sich aber Kein testament befindet, vnd Haeres ab intestato Clericus, oder laicus mit der Declaration des Erbens, auch vbriger Disposition vnd Execution vnterschiedlich nachgestaltsame der

Erben, wie Erst gemelt gehalten, wie auch Jedesmahls alles solcher Erledigter Pfarr vnd Pfründt geherig, den Gaistlichen zuehanden gesteldt vnd gelassen werden solle.

Ahnlangendt die Zeugenverhör vor dem Costanzischen Consistorio, Recht, vnd ahnhengigen sachen solle der von dem Gaistlichen Richter verordnete Commissarius, vor würkhlicher fürnähmb vnd anstellung Ihme ahnbefohlener Zeugen Verhör, sich Erstens bey Jedes Orths Obrigkhait Anmälden, seine abhabende Commission Intermieren, vnd anzeugen, auch Kraft derselben Ersuchen vnd requirieren, die Obrigkhaitlich handt, vnd Hilff zue Erzaigen, vnd die Vnderthanen, deren Er zur zeugschaft nothwendig vnd betürfftig, vor Ihme zue Erscheinen, vnd den gebräuchigen Zeugen Aydt zue Erstatten, vnd zue schwehren gepürtlich ahnzuhalten.

Wie Ebenmässig die Imploration Brachii Ecclesiastici vermög der rechten, vnd Landtsgerichts-Ordnungen von den Weltlichen Obrigkhaiten nicht verwaigert sondern zuegelassen.

Zuegleich, die sacristen vnd Messner seyn, Ihre Diensten, oder Verrichtungen wussentlich vnfleissig oder vntauglich den Gaistlichen mit Gewaldt nit aufgetrungen, oder ohne Erhebliche vrsachen darbey handt gehabt, vnd geschüzt werden sollen.

Dass Privilegium fori exemption, Gerichtszwang oder Jurisdiction betreffendt, solle in pure personalibus, da Weltliche wider Ein Gaistlichen non exemptum seiner Persohn halber, wass zu Klagen, oder zu sprechen hetten, solche Klag vnd Ansprach allein vor dem Ordinario, oder Gaistlichen Gericht angebracht werden, wie wohl auch vnd zuegleich in realibus der Kirchen Closter, Widumb, Pfründt, vnd Pfründthäusser wie auch andere Kundliche Gaistliche sachen, der Gaistlichen Jurisdiction vnterworffen, vnd zue gethann verbleiben, der übrigen güther halben aber, so den Gaistlichen oder auch den Kirchen, Pfründten, Pfarrhöffen, Spitthälern vnd Brüederschaften gehörig vnd noch erkaufft werden oder sonst darzuekommen möchten, wie auch in allen vbrigen in Specie allhier nicht vermeldt oder verglichenen sachen actionibus vnd criminibus, solle ein Jedweder sach vor dem Jenigen Richter, Obrigkhait vnd gerichts Zwang angebracht, Ventiliert, vnd ausgeführt werden, dahin Sye Ihrer Orth vnd aigenschaft auch Vmbstände vnd der Persohnen beschaffenhait, auch herbringen der Observanz gehörig seyn würdt. Da aber auf ein oder andern begebenden Fahl Etwas missverständig oder zwiflich einlaufen würde, sollen beede Obrigkhaiten Einander zeitlich der gründtlichen Beschaffenhait informieren, vnd Verständigen, damit nach solcher Erklärung Jede sach, wie Recht vnd billich ahn seine gehör remittiert, vnd gewissen werden möge, in allweg aber auch dahin zue sehen seyn, dass die Armen Vnderthanen mit ohnnötig vnd langwührigen Processen verschont vnd beeden Consistorijs In Ein oder Anderweg nit zue hoch beschwert werden.

Sonsten aber vnd userhalbs disses Verglichs des hochlöbl. hauss Oestereichs Privilegien Exemptionen vnd Erlangten Indultis nichts praejudiciert seyn solle.

Welches Alles Wür Erzherzog Leopold vnd Bischof Johann, so wohl auch Thumb Decan vnd gemain Capitul hocher Thumb Stift Costanz vnss gdgst: belieben, vnd gefallen lassen, welche auch hiemit dasselbige Alles vnd jedes genemb gehalten, ratificiert, bekräftiget, vnd bestätiget zuemahl für vnss vnd vnsere Nachkommen versprochen vnd verkundet haben, bey vnseren respective Landtvögten, Räthen, Officieren, vnd Beambten, auch bischöfflichen Consistorio, und welcher Orthen sonsten nothwendig seyn würdt, die verfüeg- vnd Ahnordnung zu Thuen dz obermelten verglichen Punkten würkhlich gelebt, vnd ohngefehrde nachgesezt werde.

Zue Vrkhundt dessen haben wür neben den Signaturen, vnsern Erzherzog Auch Fürstlich Bischöfflich, vnd Thumcapitularische Insiegel bey vnd Ahnhenken, vnd zwey gleichlauthende Libell auf Pergament verfertigen lassen. So beschehen in Vnsers Erzherzogen Leopolden Statt Innsprugg den Drey vnd zwanzigsten April Anno Sechzehnhundert Neun vnd Zwanzigsten Jahr.

Leopold m. p.
Johann m. p.

Thumb Decan vnd Senior Capitels hocher Stift Costanz.

Vertrag

zwischen dem Erzhaus Oesterreich und dem Bischof Wilhelm zu Basel.

d. d. Ensisheim den 18. August 1620.

Wür Leopold von Gottes Gnaden Erzherzog zu Oesterreich etc, Herzog zu Burgund, Steur, Kärnthen, Crain, und Württemberg, Bischof zu Strassburg und Passaw etc. Administrator der Fürstl. Stiften Marbach Vnd Luders, Landgraue in Elsass, Graue zu Tyrol etc Vnd Görtz etc, Beuolmächtigter Gubernator der Ober- und V. Oe. Landen, auch selbst mit Interessierter Erbherr Vnd Landtsfürst etc, Vnd dann Wür Wilhelmb von Gottes Gnaden Bischof zue Basell etc Bekhennen hiemit demnach Vil Zeit vnd Jahr hero Zwischen Vnseren in Gott ruehenden Vorfordern, Jeweils regierenden Ertzherzogen zue Oesterreich vnd Landtsfürsten der V. Oe. Landen nachgesetzten Obristen, Haubtmännern, Landvögten, Regenten vnd Räthen Erstbesagter Vorlande vnd selbigen anuertrauten

Regiments Verwaltung auch dero Zue- vnd angehörigen Eins- Sodann Bischouen Hocher Stifft Basel auch derselben Vicarien, Officialen vnd Gaistlichem Consistorio andern Theyls wegen der Gaistlichen Jurisdiction Vilfältiger Spänn, Irrungen vnd Missuerstandt sich erhalten vnd vnerörtert geschwebt, auch die bewandte beschwer- vnd Gegenbeschwerungen gegen Ein vnd gewechslet vnd schriftlich communiciert. So haben darauf weyl. der Hochwürdigst, durchleuchtigst Fürst vnd Herr Herr Maximilian Ertzherzog zu Oesterreich etc. vnser freundl. geliebter Herr Vetter, vndt Vatter christseel. Gedechtnuss, mit auch weylandt dem Hochwürdigen Fürsten vndt Herren, Herrn Jakob Christoff Bischouen zu Basel hochlobanmeldung im Verschienenen 1607. Jahr dahin sich verglichen, dass bedseits gefällige Räthe, Ein güetliche Zuesammenkhunft vnd Conferenz gehalten die bewandte streitigkeiten der [unleserlich] vnd so möglich auf Ein bestendiges Vergleichen werden möchte, auch dessentwegen tractation vndt Handlung gepflogen, ob durchgehents sich nit vereinbaren khönden, sondern mit Veranlassung khünftiger weiterer Zusammenkhunft von Einander gescheiden vnd in suspenso gelassen, darzu hochgedacht Ihre Frstl. Gn. der Stifft Basell entfallen vnd sonsten auch Kriegs Vnruhen vnd mehrveltige verhinderungen fürgeloffen, dardurch alles zuruckhgestelt vnd verschoben werden muesste.

Obwohl nun hernach Vf Mitwoch, den 13. Wintermonats a. 1613 In nahmen höchstermelten Vnseres Erl. geliebten Herrn Vetter vnd Vatter hochsel. A. Vnsere Räth, Hanss Christoff von Stadion Statthalter, Vogt der Herrschaft Landser, auch Vorstmeister Johann Lindtner Cantzler, Leonhardt Cabelius, beede der Rechte Doctores, vnd alle Regenten der V. Oe. Landen, So dann Zuegleich vnser Bischoff zue Basell wegen Geörg Hänlein, der h. Schrifft Doctor, Hocher Thumb Stifft Basell Thumbdechant, Johann Bernhart Eps Chrysopolitanus suffraganeus, Johann Geörg Bergnisen, der Rechten Dr. vndt Cantzler, auch Johann Wolgemueth Secretarius vndt respective Räthe, widermahlen zue Ensisheimb bey Einander erscheinen die Vorige Conferenz reassumiert, die Beschwernuss vndt gegen Clagpuncten nochmahlen erwogen, darnach weiteres conversiert vndt zue Vnser beedseits gdst vnd gdiger ratification vnd Genembhaltung von Punct zu Punct geredt, solche etlicher massen erleutert, vereinbart, abgeredt, vndt in eventum Vergleichen. So seyen doch widerumben verschiedene bedenkhen für- vndt eingefallen, also dass wür vnss Endtlich abermahlen Einer Tagsatzung vndt Zusammenschickhung beederseits Räthen vndt Verordnung nacher Vnser der Zeit gehabten Residenz vndt Bistumb Strassburg angehörigen Statt Ensisheimb den fünften Tag Martij, diess lauffenden Jahrs 1620 Verglichen, allda die Sachen auf gewisse, in Lateinischer Sprach verfasste Articul bestendig vnd folgender gestalt, durch Vnser Ertzherzog Leopoldt Räthe auch respective Stat-

haltern vndt Canzlern, Ersambe gelehrte vndt liebe getrewe Johann Christoff von Stadion, Johann Lindtner, der Rechte Doctorn vndt Johann Erhardt von Falkenstein, Kammer Rath V. Oe. Landen. So dann Vnser Bischoffen Wilhelm Wegen, die Ehrwürdtig, hochgelehrte, vndt liebe Andächtige, vndt getrewe Herren, Johann Bernhardt Eps Chrisopolitanus vndt suffraganeus Johann Heinrich von Ostein, Hocher Thumbstift Basel Canonicus, Johann Geörg Biegeisen, der Rechte Dr. vndt Cantzler, Johann Wolgemuth, Secretarius: Vnsere respective Räthe abgehalten worden.

1.

Imposterum a Patronis beneficiorum Clericos Ordinario legitime praesentandos, ab eodem examinandos, admittendos vel rejiciendos, admissiones vero impetratas in Ecclesia cui praesentatus praeficiendus, ut si qui sint, qui se velint opponere, compareant peremptorie tempore competenti, per edictum octiduum ante solennem et realem institutionem notificandos esse.

2.

Institutionem publice diebus Dominicis vel festis a solis ordinarij deputatis peragendam, cui actui, uti publico, omnes adesse possint.

3.

Beneficia sine diminutione conferenda, nulla sine authoritate ordinarij, in casibus can. a Jure et a Conc. Trid.no permissis, unienda. Praebendis sacerdotes a Patronis et praesentatoribus non privandos esse, nec permittendum per ordinarium, ut Patroni redditibus Beneficiorum sibi attribuant, et in Vsus suos vertant: si uero scholis et ludi moderatoribus, Clericis simplicia beneficia pro sustentatione assignare necessarium fuerit, id authoritate faciendum Ordinarii.

4.

Reversalibus literis imposterum a Patronis minime onerandos esse Parochos, inspectionem tamen ipsis relinquendam, ne quid in aedibus Parochialibus vel caeteris bonis deterioretur, de quo si quid contingat, insistent apud Ordinarium.

5.

Hoc improbandum, si de fuga suspectus reddatur, Parochus, et bona sua distrahere attentet, si ea a Magistratu saeculari vel Patrono, hoc casu, si judex Ecclesiasticus adiri non possit, sub arresto ponantur et haec omnia Ordinario significentur eiusque dispositioni reserventur.

6.

Jure deuoluto, Ordinario competere prouisionem beneficiorum, non magistratui saeculari.

7.

Fabricarum et Ecclesiarum rationes consuetudine loci, coram Magistratu Laico reddendae non excludant ordinarium, quo minus ipse per se vel ver alium a se Deputatum, una cum ipso Magistratu adhibeatur.

8.

Sub ordinariam Jurisdictionem reducendum Monasterium S. Vdalrici.

9.

Causae decimales Juris Patronatus et Beneficiales in petitorio coram solo judice ecclesiastico ventilandae. Imposterum vero, ubi de titulo nihil agitur, actori liberum relinquendum actionem suam vel coram Ecclesiastico vel saeculari Judice intentare.

10.

Decimarum fructibus venditis vel elocatis, ubi saltem de eorundem precio agitur, coram solo Judice saeculari litigandum, nisi reus sit Ecclesiasticus.

11.

Petitorium vel possessorium bonorum Ecclesiae dotalium et fabricarum pro libitu Actoris vel coram Laico, vel Ecclesiastico.

12.

Reditus praebendarum, ut Parochiarum et Sacellariarum, ante omnia breui manu coram Judice laico exigendos, si vero hac via extorqueri non possint, uel desuper controversia exoriatur, itidem arbitrio actoris relinquendum, vel coram Ecclesiastico, vel laico experiri Judice.

13.

Ratione caeterorum bonorum uero, et censuum Patrimonalium, Judicem Laicum accedendum, ac coram eodem procedendum excepto cum reus erit de foro Ecclesiastico, tunc coram suo ordinario, conueniendus erit.

14.

Clerici ab oneribus personalibus immunes remanebunt, onera uero Realia et perpetua, bonis patrimonialibus ipsorum incumbentia praestabunt.

15.

Curiae Episcopali addicti in terris Austriacis residentes inueterata sua immunitate gaudebunt. Puniendorum Clericorum omnimodo dispositio ordinario relinquenda.

16.

Bonorum delinquentium Clericorum dispositionem et subhastationem solus Ordinarius administrabit, et nullo modo ingerent se saeculares; providebit tamem Ordinarius, ut Creditoribus satisfaciat, nec impedimento erunt saeculares, quo minus Ordinarius delinquentes Clericos punire et Jure suo (fisci) contra eos uti possit.

17.

Decedentium Clericorum Haereditates, Sigillo uel Ecclesiastici uel saecularis proximioris Magistratus, qui primo morte defuncti resicuerit. vel si ambo eius notitiam habebant, communi opera occludentur, uel alter alteri obitum significabit et Ecclesiasticus, absente saeculari, in occlusione facienda, Laicos duos bonae famae secum assumet, qui negotio praesentes sint: similiter absente et nec dum informato Ecclesiastico Laicus duos proximiores presbyteros auerset, qui Sigillationis suae testes sint: Interim uero, utriusque consensu dies statuetur, quo amborum Magistratuum deputati conuenire habeant et Descriptio Inventarii totius haereditatis opera Communi perficiatur et Sumptibus, quantum fieri possit, parcatur.

18.

Res in eo statu ad tricesimum usque relinquatur, quo celebrato inquirendum, an Defunctus indultum testandi habuerit, eo deficiente, Ordinarius Creditoribus primum satis fieri curabit, jure suo successionis et cuiuslibet saluo, si uero respiciatur indultum, bona ad haeredes transferendi, et testamentum adsit, illud ab officiali Domini Episcopi publicabitur, haeres declarabitur, qui si Laicus sit, omnis ulterior dispositio ad Magistratum saecularem spectabit: sin uero Clericus, apud ordinarium remanebit, ante omnia tamen quouis casu, antequam Haeres realiter in bona Haereditaria immittatur, Creditoribus satisfiet. Quod si nullum conditum deprehendatur testamentum, eodem modo haeredis declaratio ab officiali Dni Epi fiet, Creditorum uero resolutio, nec non reliqua dispositio, pro qualitate Haeredis Ecclesiastica uel saeculari supra dicta, ad Ecclesiasticam uel saecularem potestatem pertinebit, omni vero casu singula ad parochiam uel praebendam vacantem Spectantia penes Ecclesiasticos remanebunt.

19.

Curialium Ecclesiasticorum haereditates a solo Judice Ecclesiastico, excluso saeculari jnventario describentur.

20.

Illegitimorum Clericorum bona Vndecunque acquisita pro duabus partibus cedent Ordinario, reliqua portione saeculari Magistratui obueniente

21.

Violatoribus praeceptorum Ecclesiae ordinarius multas pecuniarias, moderatas tamen, indicet, prout in hisce etiam parochi, ratione Bannalium coercitionem habebunt, pecuniariis poenis in usum pium Vertendis, iure Magistratus saecularis, si quod competit, saluo.

22.

Citationes, et monitoria, imposterum non solum partibus rite intimandae, sed etiam publice ex Cancellis proclamandae, ut Magistratus saecularis ad parendum subditos compellere possit, ac opus non sit, tot animos excommunicationibus et alijs censuris illa queare.

23.

Modus etiam statuetur, ut singulis annis Parochi aliquoties de Excummunicationis horrendis effectibus Conciones habeant, ut a Laicis eo magis uitentur et praecaueantur.

24.

Generalis Visitatio facienda antequam Visitandis intimetur, Magistratui saeculari significabitur, ut praesens esse et praesto inuocatus auxilium Brachij saecularis praestare possit.

25.

Visitatione per Ordinarium Magistratui saeculari notificata, in loco uisitando, Visitatorum aliquis de salubribus effectibus Visitationis ad populum adhortationem in templo habebit: deinde ab Ecclesiasticis solis, absentibus Laicis, Visitatio incohabitur et uisitabunt, secundum Canonum et Concilii Tridentini dispositionem, sacraria, Baptisteria. sacra olea, Altaria, Coemiteria, ossaria, templa, sacristiae, ornata. Libri, et aedes presbiterorum super uita Parochi subditi, et uicissim curiae de Laicorum moribus examinabitur.

26.

Rationes fabricarum, Libri vitae, et aliorum censuum Descriptiones revidebuntur, bona Ecclesiae disquirentur, et si necessarium fuerit, perlustrabuntur, desuper Parochus et subditi examinabuntur.

27.

Hospitalia quoque et Scholae ab Ordinario Visitari possunt, non tamen Magistratus saecularis excludatur, si ei priuilegio, consuetudine, aut constitutione reddenda sit ratio.

28.

Si quid autem a Visitatoribus in Sacrariis, Templis, altaribus, ornatis, Coemeteriis et ossariis ac similibus reparandum deprehendatur, id quoque Laico significabitur et de modo expeditiori reparationis ab utraque parte deliberabitur et quod consultius uidebitur, statuetur ab ipso Ordinario.

29.

Decreta Visitationis per solum Ordinarium expedientur et solo Ordinarij iussu publicabuntur; tenebuntur etiam amborum Magistratuum deputati sibi semper praesto et auxilio esse, omnia perficere subditos ad parendum compellere: inter Visitandum reperta delicta modo supra dicto punienda erunt.

30.

Mercatus Hebdomales diebus festis non habebuntur, sed uel anticipandi, uel prorogandi erunt.

31.

Nundinae uero festis diebus celebrari poterunt, ita tamen ut diuinum officium solito citius fiat, et interim ac donec finiatur, omnis mercatus cesset.

32.

Citationibus imposterum luculenter causae inserentur ut Reo constet, quanam actione impetendus sit, si cedere uel litigare possit.

33.

Denunciationes Laicorum contra Clericos imposterum pro suspectis non reputabuntur, sed semper juridice processus instituetur, et delinquentes canonice punientur.

34.

Parochi ob non praestitas illiciti coitus emendas non recusabunt Bastardis Sacramentum Baptismatis elargiri, nec imposterum emendas extorquebunt ab ijs, qui ipsorum permissione et indulto festis diebus seruilia exercent.

35.

Cadauera demortuorum sacerdotum posthac sacris Vestibus uel non induentur uel fabricis, pro eiusmodi ornatis, boni Viri arbitrio satisfiet a demortui haeredibus.

36.

In anniuersariorum celebratione comessationes presbyterorum nullae ferentur, sed serio prohibebuntur nec per Ordinarium tolerabitur, ut ea ratione immodice uel ultra solitum quid a Laicis emungant sacerdotes.

Welches alles so obstehet, auch durch Vnsere gesambte Räth vnd Verordnete verhandlet, dahin angesehen, das dardurch beederseit geclagte Ein- vnd Vbergriffe: oder Beschwerungen remediert vndt abgeholfen, die Confusion der Gerichts Zwänge Verhüetet, guete schleunige Justicia erhalten werden solle; haben Wür Ertzherzog Leopold etc. auch Bischof Wilhelm etc. sowohl auch Probst, Decan vndt Capitul hoher ThumbStift Basel vnss genedigst belieben vndt gefallen lassen wöllen, auch hiemit dasselbige alles vnd jedes Crafft dises Libells vnd Signaturen, oder Vnderschrifften, sowohl anhangende Ertzherzogl. auch Erl. Bischöfl. vndt Thumb Capitularische Insiglen genemb gehalten, ratificiert, beguetiget vndt bestättiget, Zumahl für Vnss vndt Vnsere Nachkommen, Versprochen vnd verbunden haben, bey vnserer respectiue V. Oe. Regierung, Bischöfl. Consistorio, auch anderen Officieren vndt Beampten, auch welcher orth sonsten Notwendig sein würdt, die Verfuegung vnd anordens Zuethuen, das obermelten verglichenen Puncten würckhlich gelebt Vnd ohne geuorde nachgesetzt werde.

Zue Urkhundt dessen haben wür neben den signaturen angeregte Vnsere Insigel beye Vndt anhenckhen, vndt Zwey gleichlauthendte Libel vff Pergament verfertigen lassen.

So beschehen in Vnseres Ertzherzogen Leopold Statt
Ensisheimb, den 18. August a. 1620.

Leopold.

Wilhelm Eps Basiliensis.

Vertrag

zwischen dem Bischof Franciscus Johann von Konstanz und dem Deutsch-Ordens-Land-Kommenthur Johann Hartmann von Roggenbach.

d. d. 12. Novbr. 1682.

Für's Erste ist die formula Reversalium, Volgendtergestalten abgeredt vndt verglichen worden: Ich N. Von N. Constantzer Bistumbs bekhenne offentliche vnd thue khundt allermanniglichen hiemit, dass der Hochwürdige |: titl :| T. O. Ritter, mich auf die Pfruendt vndt Pfarr zue N., so nach absterben oder abkhomben N. vacierendt vndt ledig worden, auf mein gehors. Pitt vndt mein hernach gemeltes erbiethen vndt Versprechen gnädiglich praesentiert, dass zue dankhbahrer Erkhandtnuss dessen, Ich freywillig vndt Wohlbedächtlichen zuegesagt habe, vndt thue dass ietzo in der besten formb, wie es nach Ordnung der rechten am

Cräfftigsten sein vndt geschechen soll, khöndt oder möchte, in Crafft dises Briefs, Namblich dass Ich, solang Ich die gemelte Pfarr Versiche, besitz vndt Inhabe, derselben nutzen vndt fromben schaffen vndt fürdern, auch schaden vndt abgang, nach meinem besten Vermögen wenden, darzue die Pfärrliche behaussung, mit Tach vndt gemach, vndt all anderer Nothwendigkheit, Wie disse mir in meinem aufziehen eingeandtwohrtet Worden, in guethen Baulichen Weesen vndt Ehre Vnvergänglich vndt dem-Jenigen gemäss, Wass secundum statuta synodalia, iedtwederer Beneficiat, in seinem Beneficiat Hauss Jährl. Zuerbauwen schuldig, salva tamen congrua, haben vndt erhalten, vndt bey mainem abziehen oder absterben, also hinder mihr Verlassen, auch da sich ainige conspiration Wider Wohlermelten meinen gdg. Herrn Collatorn, dessen Nachkhomben, oder gemeinem Orden, sich ahnspinnen, vndt ich disse in erfahrung bringen Würdte, dieselbe nit allein, Womöglich zueuerhüetten, sondern auch Wan Ich disse nit Verhindern, noch darfür khomen khöndte, meinem g'digen Herrn Patrono, soweith es citra periculum incurrendae irregularitatis sein khan, ahnzuezeigen schuldig sein, fürnemblich aber soll ich bemelte Pfarr durch kheinen Substituten noch andere Priester Versehen, die weder Vertauschen noch Verwexlen, sondern selbsten Persöhnlich besitzen, Ein Ehrbahr, Priesterlich, vndt beschaiden Wesen, allenthalben zue Kirche vndt strasse füehren, vndt bedinglich solche Pfarr vnd derselben Pfarrkhinder, mit Predigen, kinderlehrhalten, singen, Messlesen, vndt administrierung der heyl. Sacramenten, vndt anderen Christlichen Werkhen, nach altem Catholischen lobl. gebrauch vndt Wie einem getrewen Pfarrherrn Wohlgebührt vndt zuestehet, mit höchstem Ernst vndt fleiss Versehen, vndt fahls mihr Gott, der allmechtige, langwihrige Krankhheiten meines leibs |: welches doch Se. Milde g'diglich verhüetten Wolle :| zueschikhen, oder dass Ich Ehrhafften geschäfften, oder sonst erheblichen Vrsachen willen, ettlich Zeith vndt Tag, mit bewilligung meines g'digsten Herrn Ordinarii vndt Vorwissen, obgemelt meines gnädigen Herrn Collatoris oder Ihro gnaden Nachkhomben oder deroselben Ambtleuthen Zue N. nit ahnheimbisch sein, dass Ich alss dann Verordnen solle vndt Will, dass solche Pfarr vndt Pfarrgenossen, mittlerweill, durch einen andern Ehrbahren Tauglichen Exemplarischen, vndt von meinem Ordinario approbierten Priester, abermahlen mit Consens erst hochgedacht Herrn Ordinarii noththürfftiglich Versehen Werdte, in meinem aigenen Costen, vndt ohne dess Herrn Patroni Schaden. Ich soll vndt Will mich auch dess Ordentlichen vndt bestimbten Corporis, inmassen solches alless besagter mein Vorfahr, eingenomben, genutzt vndt genossen, benüegen lassen, es wehre dan, sach, dass ein Casus extraordinarius Vorfielle, Worüber dess Herrn Ordinarii erkhandtnus vonnöthen sein Würdte, Ich will auch daruon die Bischöffliche, vndt dem Herrn Ordinario schuldige recht, so vill her-

khommenermassen bezahlt werden sollen, aussrichten vndt geben; Wan ich auch auf solche Pfarr, mit Todt abgehen würdte, sollen Vermög dess zwischen dem lobl. Bistumb Constantz, vndt des Ritterl. Teutschen Ordens Balley Ellsass aufgerichten Jetztmahligen Verglichs, meinem Herrn Collatori, oder Ihro gnaden Nachkhomben, von meiner Verlassenschafft loco recognitionis x Thaller abgerichtet vndt bezahlt werden: Wofehrn ich auch solche Pfarr, lenger nit Versehen, oder besitzen Wolte, solle Ich dieselbe Vorderst meinem g'digsten Herrn Ordinario, vndt dan meinem Herrn Patrono, ordentlich resignieren, Wan aber mich sonsten in meinem berueff hinlassig, saumseelig, oder meinem Priesterlichen Standt, nit gemäss, sonder ohngebührlich erweisen, fürnemblich aber der Pfarr Einkhommen, Nutzen vndt güether, nit in guethen Ehren halten, vndt also dene obspecificierten clausulis, vndt conditionibus in genere et specie nit getreuwlich nachsetzen Würdte |: welches doch nit sein, noch geschehen soll:| mögen Ihro gnaden, dero nachkhomben vndt Orden alss dann mich vor meinem g'digsten Herrn Ordinario beklagen, dessen Correction mich underwürffe, vndt im fahl disser erkhennen wirdt, dass ich zue privieren vndt mich würkhlich entsetzet, zue solcher Pfarr, mit aller gerechtigkheit, einem andern praesentieren mögen, von mihr vndt sonsten männiglich von meinetwegen daran vngehindert, in allweg, alles bey meinen Priesterlichen Ehren, treuwen vndt glauben, vndt dessen zue gezeugnuss hab ich dissen brieff, mit meinem gewohnlichen Pettschafft vndt aigener Handt Vnderschrifft bekräfftiget, der geben ist etc. Vndt gleich wie

Am Anderen, nach disser ietz ahngezogener form, vndt nicht anderst, die Reversales ahn seithen dess Ordens von dessen Weltlichen Beneficiaten zuebegehren vndt ahnzuenemben, Alsso ist auch

für's Dritte ratione juris succedendi, welches Man ahn seithen dess Ordens, vi privilegiorum ac possessorie, bey allen desselben, sowohl incorporierten Beneficiis hergebracht zue haben praetendiert, ahn seithen dess Bistumb Constantz aber, ehemalen Mann dass allegierte privilegium edieren, vndt die Possession rechts benüeg ignorieren, nicht gestanden werden, Volgendter interims Verglich, Juribus utrinque salvis, seu per expressum reservatis, geschechen, dass nemblich bey allen vndt hernach ieden specificierten OrdensPfarreyen, so vndt wann ein Pfarrer auf solcher Pfarr mit Todt abgehet, von dessen Verlassenschafft, seinem Herrn Collatori, loco recognitionis abgericht, vndt bezahlt werden sollen, wie volget:

zur Kommenthurei Beuggen gehörig	Pfarre Hörthen	12	Thaler
	„ Nollingen	12	„
	„ Wyhlen	16	„
	„ Rickhenbach	8	„
	„ Birrendorff	12	„
	„ Langenaw	16	

zur Kommenthurei Freiburg gehörig	Pfarre Buechen	6	Thaler
	„ Cappell	8	„
	„ Wassenweiller	18	„
	„ Nördingen	18	„
	„ Betzingen	12	„
	„ Haussen	18	„
	„ Baldtrechten	10	„
	„ Pfaffenweiller	18	„
	„ Klotterthal	18	„

(Ausserdem noch 20 Pfarreien der Kommenden Altschhausen, Mainau, Blumenfeld, Hitzkirch mit Beträgen in Höhe von 4 bis 15 Taler.)

Worbey aber zuem Vierten es dissen ausstrucklichen Verstandt hat, dass, wann der auf einer solchen Ordens-Pfarrey geweste Pfarer sein Beneficium in lebzeithen mutiert, vnd auf kheiner Ordenspfarr, mit Todt abgehet, solchenfahls von seithen dess Ordens, ohn Ihne oder dessen Erben, Vorahngezogener recognition halber nichts praetendiert werden khönne, noch solle, vndt dass

Zuem fünften die dem Orden zueständige Caplaneyen, vndt deren Inhabere, oder Erben, von obiger recognition, durchauss frey vndt exempt sein sollen, Wann auch

Zuem Sechsten, Vndt letsten, die dissem lobl. Ritterl. Orden etc. zuegehörige, durch den abfahll in der Vncatholischen Handen gerathene Pfarrliche Beneficia, künfftig widerumb herumb gebracht werdten möchten, solte als dan auch disser Beneficien halber, Wass vndt Wievihl, von dess darauf Verstorbenen Pfarrers Verlassenschafft, dem Herrn Collatori oder Patrono, loco recognitionis zue bezahlen Verglichen werden.

Dess zur wahren Urkhundt etc.

Vertrag

zwischen dem Bistum Konstanz und dem deutschen Ritterorden.

d. d. 12. März 1739.

Von Gottes Gnaden wür Johann Franz, Bischoff zue Constanz und Augspurg etc und Ich Philipp Joseph Antoni Eusebi, graf zu Froberg, LandtCommenthur der Balley Elsass und Burgundt etc, bekennen für vnss und vnssere nachkommen, an dem Bistumb Costanz, und Reichs Balley Elsass, und Burgundt und Thun Männiglich Kundt mit dissem Brief

Nach dem entzwischen vnsserem Bistum Costanz und Burgundt wegen der geistlichen jurisdiction, und des Hochen Teutschordens Ex-

emption deren Privilegien, und dem in anno 1669 stabilirten Vertrag, und des hinnach 1682 errichteten jnterimsRecess, und deren jnterpretation auch anderer sach halber eine zeithero beederseits einige Strittigkeiten sich eraignet, worüber vihl extrajudicial-schrüfften gewechselt, und widerhohlte Zusammentrettung, unterredung, und Conferentien abgehalten worden, worauf weithläufige, und Kostbahre process erwachsen können, zu deren fürkhom- und vermeydung aber von vnss auss angebohrenem friedliebendem gemueth, sothane Differenzien durch guetliche Handlung auss dem grundt zu heben, und abzuhelfen, vor räthlich erachtet worden.

Alss haben wür nach reiflicher überlegung und erwegung der sach vnss erwehnter Strittigkeiten Halber folgendergestalten vereinbahret, und verglichen, auch ersagte verträg de 1669 und 1682 folgender gestalten expresse Declariret und erleutheret, alss

1mo würdt dem Hochen Teutschen Orden überlassen und freygestelt, auf die der Commenda Freyburg zugehörige Pfarrey herdern einen Presbyterum saecularem, oder fratrem ordinis, doch nit anderst, als ad Commissionem annuam zu praesentiren, vor welche ein zeitlicher Pfarrer Jährl. 5 fl. 20 xr erlegen, seine wohnung aber in der Commenda Freyburg haben, mithin dise keineswegs verbunden sein solle, einen Pfarrhof zu Herdern zu erbauen; und im fahl ein Pfarrer zu Herdern mit Todt abgehet, seind dem Herrn Decano Capituli Fryburgensis in recognitionem mensis Decanalis et provisionis Parochiae per Mensem allein zechen gulden reinisch von ersagter Commenda Freyburg zu bezahlen, da aber post Mensem Decanalem ex parte ordinis nicht gleich ein anderer Saecular oder ordensPriester praesentiert werden wolte, hat sich die Commenda Freyburg mit dem Decano Loci wegen versechung sothaner Pfarrey zu vnderreden, und zu vergleichen, und nach sothaner Vnderredung stehet der Commenda alda zu dero willkhür solche ad interim per religiosos, aut alium Presbyterum approbatum versechen zu lassen; nebst deme würdet auch die administratio fabricae der Pfarrey Herdern der Commenda Freyburg zu besorgen überlassen, und die pro primis fructibus geforderte 1272 fl. nachgesechen, mithin Loco primorum fructuum obige 5 fl. pro commissione annua, und dem Procuratori die 20 xr jährlich geraicht werden sollen, herentgegen aber die praetendirende Summa der 1598 fl. 30 xr pro consolationibus et primis fructibus von erwehnter Commenda Freyburg und von denen Pfarreyen Teuthwangen et Hochberg mit erlaag der 800 fl. richtig gestellet, und in Zukunfft allweg und zwar ad festum S. Andreae Apostoli mit 46 fl. 22 xr 4 H. dem Sigill und Fiscalat von mehr ersagter Commenda Freyburg jährl. bezahlt, und von dem Pfarrer zue Minderstorff wegen mitversechung der Pfarrey Teuthwangen nebst 30 fl. 54 xr pro primis fructibus, auch 3 fl. 20 x pro Commissione ad tempus subsistentiae ingleichem von dem Pfarrer zu Hochberg 20 fl.

54 x pro primis fructibus entrichtet, ferner das transsumptum de anno 1357 ausgewechselt werden solle, und weilen

2do wegen der Commenden Maynau und Pfarrey Allmenstorff gleichfahls eine jrrung sich ergeben, so hat man selbige durch eine besondere guetliche abhandtlung verglichen und gegenwärthigen recess sub Lit.-A. zue dessen Ende affigieren, und anectieren wollen.

3tio Den Modum insinuandi Episcopalia Mandata, Decreta, Monitoria et Citationes betrefend und welchergestalten solche den Landt- und anderen Commenden citra praejudicium Exemptionis Localis insinuiret werden können, ist von unss beederseits beliebet worden, dass nemlichen sothane jnsinuationes in an- und abweesenheit eines jeweyligen Pfarrherrens oder Cappellans indeterminate einem Thorwarten, oder deme so zu der pforten bestellet, und anwesend sein würdet, beschechen, und überantworthet werden solle, wornach alssdan dem Pedello freystehet, sich in die Thorstuben zu verfuegen. Damit nun auch

4to wegen abhörung der Zeugen in causis ecclesiasticis in territorijs ordinis Teutonici, und der Beaydigung sich künfftighin keine jrrung mehr eraignen möchte, so ist die sach solchergestalten reguliert worden, dass im fahl einem Decano, Camerario, Pfarrherrn, advocaten, oder Procuratori Consistoriali aydtl. kundtschafften einzuhohlen, von der Curia Episcopali Spezialiter anbefohlen würdt, disse allein ihr commissorium dem Citato vorzeigen, und aufweisen, ein dergleichen Citierter, Er seye hernach von einem ex Curia abgeordneten Commissario oder Decano, Camerario, Parocho, Procuratore, oder Advocaten aydtliche Kundtschafft zu geben beruefen, nach seiner obhabenden verpflichtung bey seiner g'dgen Herrschafft, oder den nachgesetzten Beambten, ehe und beuor Er aydtliche Kundtschafft gibet, die anzaig hieruon zu Thun gehalten sein solle. Ferner ist

5to Verabredet, und beschlossen worden, wan in einem Pfarr oder Beneficiat hauss ein Persohn, so des ordens vnderthan ist, sie seyen gleich Dienstboth, befreundten, oder nur durchrayssende, verstirbet, so sollen dessen verlassenschaften demjenigen, welchen der Orden als Dominus territorialis darzu Deputiret gleich post obitum, jedoch nach Abzug der funeralien und Legaten, ohne aussnahmb, und verweylung extradirt werden, dafern aber der in einem solchen Pfarr- oder Beneficiat-Hauss versterbende Dienstboth oder Beyseyender ein Extraneus und kein Subditus oder Leibaigner gewesen wäre, so solle die Verlassenschafft, welche sich auf 40 fl. oder mehrer erstreckhen würdet, dem orden oder dessen Deputierten, gleichfahls aussgefolget werden, oder im fahl des Defuncti Erben das officium saeculare implorieren würden, selben sothaner Erbschafft willen an Handen zu gehen, wouon jedoch kein abzug, noch sonstige Canzley Jura oder Sportulen weder praetendiret, noch genommen

werden sollen, ausser es wären solche darinnen versterbende Persohnen, als Vnderthanen dem orden noch mit der Leigenschafft zuegethan, oder des Beneficiaten Eltern oder Befreundten gewesen, so mit ihren Kündern annoch keine vollständige abthaillung oder gleichstellung in vivis gemacht hätten, welchenfahls dem orden seine rechte ratione Mortuarii Detractus in Salvo verbleiben sollen. Ferneres

6to Ist stipuliert worden, dass, im fahl von ordens wegen eine visitation vorgenommen würdet, die auf denen ordens Pfarreyen befindende Saecular-Priester von einem Herren Land-Commenthur, Commenthuren, oder Hochmeisterl. Commissionen überein, alss auch sachen, so die Commenda oder Pfarrey betreffen, jedoch nur Discursive gefragt werden können, zu welchem Ende selbe vermöge ihrer dem orden gegebenen Reversalien auf Beschechenes anzeigen, dass eine visitatio ordinis aut generalis aut provincialis anweesendt seye zue erscheinen sich nit entschütten sollen. so vihl aber

7mo Die visitationes Episcopales concerniert, immassen selbe schon in dem vertrag anno 1669 regulirt worden, alss solle in dessen Conformität die Pfarrkirch zue Altschhausen alleinig von vnserem Suffraganeo oder visitatore Generali tanquam Sedis Apostolicae delegatis visitiert werden. wie dan zugleich in der Commenda Maynau und Beuggen die visitatio Generalis auf gleiche arth, wie zu Altschhausen vorgenommen werden sollen. quoad visitationem personalem aber seu generalem seu Decanalem solle der Pfarrvicarius zu Altschhausen, wie auch die aldasige Caplön bei der visitation, und examination sich stellen, jedoch dass solches extra Septa der Landt-Commenden in dem Pfarrhof, oder anderst wo Bescheche, und in casu der Hof Caplan zu besonderen Ehren eines zeitlichen Herren Landt-Commenthuren ein oder mehrmahlen a Decano Capituli nit examinirt wurde, sothane vnterlassung in keine Sequelam gezogen werde wegen denen übrigen intra Septa der Commenthurey wohnenden Caplönen, bleiben solche der General und Decanal visitation unterworffen, und da nun

8vo die Subsidia charitativa gleichfahls einige Differentien verursachet, so ist derenthalben die vergleichung dahin geschechen, dass die ordens Priester inssgemein vndt samentlich von denen Subsidiis charitativis Authoritate Episcopali indicendis nach aussweiss der OrdensPrivilegien gänzlich befreyet, und exempt sein, und verbleiben sollen, jedoch mit der reservation et citra praejudicium utriusque partis des in curia romana occasione des Seminarij zu Mörspurg erwachsenen processus, und dass die ordens, und Saecular Priester durante Processu wegen der Subsidii zuerst erwehnten Seminario, jedoch ohnpraejudicierlich, nicht angefochten werden sollen, mit dem anhang, dass die in dem Vertrag de anno 1682 |: welcher hiemit pro Lege in perpetuum valitura Stabiliert würdt :| verzaichnete redemptionsgelder von denen in erwehntem vertrag

benamseten Pfarreyen hinkünfftig zu Ewig zeithen von denen verlassenschafften Bezogen werden sollen, und weilen in ersagtem vertrag die Pfarreyen Altschhausen und Hochberg nicht mitbenambset, jedoch aber auch plenarie ordens Pfarreyen sind, so sollen wegen der ersteren 12, wegen Hochberg aber 8 Reichs-Thahler angesetzt werden. Disse procurations-gelter, tempore visitationum sollen von denen ordens Priestern nicht abgefordert, noch abgeführt werden, hingegen die in- und egress gelter, Mortuaria, und dergleichen jura Capituli, wo solche ueblich und hergebracht seynd, sollen von samentlichen ordens, und Saecular-Priestern in dem alten Tax bezahlt, solche praestationes aber weder erhöhet, noch newerdingen eingeführt werden, mit der erleutherung, dass die fratres ordinis pro ingressu in Dioecesin mehr nicht, dan 3 Gulden abzustatten haben, wo hingegen auch ein jeder frater ordinis in jeglichere Capitulo deme Er einuerleibt, vermög Recess de anno 1420 ad votum activum et passivum in Electionibus eines Decani, Camerari, Secretarij aut Deputati, fähig und nicht aussgeschlossen seyn und disses denen capitalis insinuiret werden solle, und wan ein Pfarr vicarius zu Altschhausen mit Todt abgehet, kan solche Pfarr gleich nach beschechener notification an den Decanum durch die allhier anwesende Capelane, versechen werden, mithin der Mensis Decanalis kein plaz haben, noch sonsten derentwillen was exigiert, praetendiert, oder in weeg gelegt werden solle, und wan ein Priester, Er seye auf denen dem orden tempore concordatorum De anno 1669 zugehörig gewesenen Beneficiis gleich investiert, oder ihme die cura nur committiert, oder Simpliciter admittiert, in den Teutschen orden aspiriret, bleibt solches ihnen zu jeder Zeit ohnerwehrt, und ohnbenommen: jedoch dass ein solches ratione juramenti jam in admissione praestiti bey dem General-vicariatambt zu Costanz angezeigt, auch ein solcher ordens-Priester nach erhaltenem Creuz von dem orden noviter praesentiert, und alsdan von solchem das in denen Concordatis anno 1669 denen Presbyteris ordinis vorgeschriebene juramentum doch ohne weithere erlegung eines Tax oder sonstiger ausslaag, wie die genant werden mag, abgelegt werden solle.

Wass die abhör- justificier- und Subscribierung der Kirch- oder fabrique-Rechnungen betrifft, hat es bey dem alten Herkommen sein Bewenden. Vnd weilen in denen vorherigen Concordatis die löbl. Balley Franckhen wegen in Episcopatu Constantiensi ligender zu der Commenden Vlm gehorigen Beneficien mit einuerleibt, und Compaciscens ist, alss ist von besagter Balley wegen verglichen worden, dass

9no von denen ad parochias in Dioecesi Constantiensi exponierenden ordens-Priestern der Balley franckhen nicht nur die procurationsCösten völlig, sondern auch die pro ingressu in Dioecesin praetendierende 3 fl. ebenfahls bezalt werden sollen, mit dem anhang, dass von denen ordens-

Priestern oder intra Septa Commendarum versterbenden Saecular-Capplänen, keine Mortuaria praetendiert werden sollen, oder es sonsten bey demjenigen, wass in ehevorigen Concordatis wegen der Balley Franckhen und Commenda Vlm verglichen worden, sein ohngeEndertes verbleiben hat.

Letstlich damit wegen der Praesentations form, Besonders wegen der Commenda zu Beuggen sich hinkünfftig keine Difficultäten eraignen möchten, hat man selbe nach der Beylag Lit.B. eingerichtet, und dass von dem Caplan allda mehreres nicht, dan pro Litteris 5 fl. 54 xr Sigillo Episcopali, und 3 fl. 20 xr Cancellariae vicariatus pro Commissione in officiandi Parochiam oberkirch ad tempus Subsistentiae erlegt werden.

Dessen zu wahren Vrkhundt etc.

Auszug

aus dem Vertrag zwischen dem Bischof von Basel und dem Deutsch-Orden vom 15. Nov. 1614.

1. Der Ritterorden präsentiert seine Priester ad curata beneficia dem Bischof von Basel. Hierauf werden sie ad examen admittiert, examiniert und wird den tauglich befundenen die admissio ad curam und hierauf die commissio erteilt, wofür der Präsentierte eine einmalige Taxe von 12½ fl. bezahlt.

2. Die Visitation betreffend wird vereinbart, dass der Bischof die Priester, die curati, aber mit dem Kreuz nicht begabt sind, in iis quae curam, vitam et mores respiciunt, zu visitieren, über sie zu inquirieren, und dieselben in omnibus excessibus zu corrigieren und zu bestrafen, die Macht habe. Diejenigen Priester aber, die das Kreuz haben, soll der Bischof weiter nicht als in iis quae curam et sacramentorum administrationem concernunt zu visitieren haben, aber in excessibus, die sie extra curam begehen, nicht zu strafen befugt sein, es wäre denn, dass der Priester ein delictum notorium manifestum et scandalum begangen hätte und solches denunciert, derselbe aber innerhalb eines Monats nicht bestraft wäre.

3. Die Ordenspriester sollen ebenfalls die congregationes capitulorum ruralium, in welchen nur über cura et sacramentorum administratione verhandelt wird, besuchen.

4. Das subsidium charitativum haben nur diejenigen Ordensvicare zu leisten, welche das Kreuz nicht haben.

5. Diejenigen Ordensgeistlichen, die das Kreuz nicht haben, können

sich, wie die übrigen Geistlichen, durch den ferton von der Erbschaft des Bischofs loskaufen.

Andere Punkte, wie die Büchereinsicht bei der Visitation, die Gerichtsbarkeit und dergl., blieben unerledigt und wurden späteren Verhandlungen vorbehalten.

Vertrag

zwischen Johann Konrad, Bischof von Basel, und Johann Hartmann von Roggenbach, Deutschordens-Kommenthur etc. vom 23. Mai 1682.

1. Sollen des ritterlichen Deutschen Ordens-Land und Commenthur frei und dem Bischof zu Basel oder dessen vicario in spiritualibus generali ihre Ordenspriester, die das Kreuz tragen und daher fratres ordinis sind, auf die ihrem Orden und dessen Kommenden in temporalibus inkorporierte oder allein jure patronatus zuständige curata, seu parochialia seu curam animarum annexam habentia seu etiam simplicia extra septa domuum Teutonicarum gelegenen beneficia, sie seien a primis fructibus exempt oder nit, |: es wäre dann, dass der Orden solche beneficia in's künftig überkäme, welche demselben pleno jure inkorporiert würden, tam quoad spiritualia, quam quoad temporalia, auf welchem Fall es bei der Disposition der gemeinen Rechten durchaus gelassen werden solle :| ad investituram seu institutionem canonicam, oder allein ad commissionem annuam zu präsentieren, auch diese ihre Ordenspriester von den beneficiis, darauf sie investiert oder allein eine commissionem annuam gehabt, mit oder ohne Ursach, :| jedoch in casu commissi excessus maioris curam animarum concernentis, die uns, dem Bischof zu Basel, qua sedis apostolicae delegato kompetierenden jura nach dem Inhalt des hiernachgesetzten 7mi Artikuls in allweg vorbehalten :| wiederum zu amovieren, mit diesem ferneren Anhang, dass die primi fructus von den hiervon nicht eximierten beneficiis, wann und so oft bei denselben eine Aenderung vorgeht, von den succedierenden Ordenspriestern, sie thun gleich per investituram oder commissionem annuam dahin gelangen, dem bischöflichen Insiegel-Amt abzurichten, pro litteris vero investiturae 8 fl., pro commissione annua in primo ingressu 2 fl. 46 kr. jährlich, aber bei der Kommissionserwerbung 48 kr. :| es seien nun die beneficia primorum fructuum onere befreit oder nit :| gedachtem Insiegel-Amt zu entrichten und zu bezahlen sein.

2. Die weltlichen Priester belangend, sollen selbige den geistlichen Rechten und des Bistums Basel allgemeiner Observanz nach auf gemelten Ordensbeneficia |: es würden denn besagtem Orden einige pleno jure inkorporiert, wie in obigem § Meldung beschehen :| tam a primis fructibus exempta, quam non exempta andergestalten nicht, als ad investituram seu institutionem canonicam intra tempus a SS. canonibus praescriptum, präsentiert, und von ihnen, wo das verlangte beneficium a primis fructibus nit befreit, die primi fructus abgestattet, auch pro litteris admissionis et investiturae die gewöhnliche Taxe, gleich anderen weltlichen Priestern, bezahlt werden.

3. Bleibt dem Orden, und dessen Land oder Kommenthuren ohnverwehrt, von allen und jeden weltlichen Priestern, wenn selbe von den Orden auf beneficia präsentiert werden, reversales in der nachfolgenden Form zu begehren. (Nachdem der Beneficiat versprochen, die Pflichten eines Seelsorgers getreulich und gewissenhaft zu erfüllen, heisst es): „Wann ich auch solche Pfarr länger nit versehen oder besitzen wollte, soll ich dieselbe vorderst meinem Herrn Ordinario anzeigen, und dann die Pfarr dem Herrn Ordenspatron in manus ordentlich resignieren, wann aber auch sonst in meinem Beruf hinlässig, saumselig, oder meinem priesterlichen Stand nit gemäss, sondern ungebührlich erweisen, fürnehmblich aber der Pfarr Einkommen und Nutzung und Güter nit in guten Ehren halten und also den oben specificierten clausulis und conditionibus in genere et specie getreulich nachsetzen würde, mögen ihro Hulden, dero Nachkommen und Orden alsdann mich vor meinem Herrn ordinario beklagen, dessen Korrektion mich unterwürfe und im Fall dieser erkennen würde, dass ich zu privieren, und auch wirklich entsetzt, zu solcher Pfarr mit aller Gerechtigkeit einen andern präsentieren, von mir und sonsten mäniglich meinetwegen daran ungehindert in allweg als bei meinen priesterlichen Ehren, Treuen und Glauben".

4. Ist die professio fidei catholica samt dem juramento gegen den Bischof zu Basel qua sedis apostolicae delegato vel ordinario sowohl von den fratres ordinis, als auch andere des Deutsch-Ordens weltlichen Beneficiaten, wann und sooft ihnen pfarrliche oder andere beneficia per investituram vel commissionem annuam gegeben werden, zu leisten, jedoch mit dem Unterschied, dass die weltlichen Beneficiaten das juramentum secundum formulam in synodalibus statutis expressam, die fratres ordinis jedoch nach einer besonderen Formel zu leisten haben.

5. Die Visitation anlangend hat es bei dem beständig zu verbleiben, dass der Bischof von Basel nur jene zu den Ordensbeneficiis tam curatis quam non curatis gehörige Kirchen, derselben Beneficiaten, Pfarrhöf und Wohnungen, wann und sooft es ihm beliebig, visitieren

lassen kann. Jedoch soviel die Visitierung gedachter Pfarrhäuser anlangt, ist dieselbe vorher anzuzeigen, um von Ordenswegen jemand dazu zu deputieren, jedoch ohne Unkosten der Priester und Kapitel.

6. Gleichwie des Ordens weltliche Beneficiate der Bischöflichen Jurisdiktion in omnibus et per omnia unterworfen sind und bleiben, so ist und bleibt auch dem ordinario zu Basel unbenommen, solche weltliche Beneficiate, wann und sooft es ihm gefällig, in omnibus et per omnia, quae sub visitatione personali continentur, zu visitieren und deren excessus maiores ac minores nach Gebühr abzustrafen, mit dieser alleinigen Ausnahme, wann ein solcher weltlicher Beneficiat intra septa domuum Teutonicarum, hoc est Commendarum, einigen excessum minorem, darumb er mit der Incarceration auf einen Tag lang abgebust oder an Geld meistens um 6 fl. belangt werden könnte, begangen hätte, solchen Falls die cognitio einem Land oder Kommenthuren desselben Kommenthur Hauses überlassen, die Execution aber dem Bischof von Basel zustehen solle, auch wann ein solcher weltlicher Beneficiat ein solches Verbrechen begehen würde, um dessenwillen man seine Amovierung und beneficiis zu begehren rechte und billige Ursach hätte, man auf Seiten der geistlichen Jurisdiktion hierzu fürdersambe und expeditam justitiam administrieren wolle.

Wegen Visitierung der exponierten Ordenspriester aber ist es specialiter abgeredt, und verglichen, dass der Bischof von Basel, qua sedis apostolicae delegatus nach Belieben gedachte Ordenspriester in iis, quae curam animarum concernunt, nicht allein visitieren, sondern auch in excessibus minoribus circa curam animarum verbaliter corrigieren möge, zumahlen in excessibus maioribus, qui curam animarum concernunt et poenam vel privationis vel suspensionis, excommunicationis, degradationis aut etiam quamcunque maiorem vel similem merentur, befugt seien, über mehrgedachte Ordenspriester und deren excessus maiores zu cognoscieren. Es soll aber die vom Bischof von Basel darauf gesetzte Strafe ohne weitere Deklaration dem Land oder Kommmenthur, unter dessen commenda der exponierte Ordenspriester gesessen, mit summarischer Beschreibung seines begangenen facti notificiert werden, der alsdann die Execution gegen den (sc. Delinquenten) soweit vorzunehmen habe, dass derselbe, sofern die cognitio ad poenam privationis ginge, von seinem innegehabten beneficium amoviert, und dessen priviert, da er aber poenam suspensionis vel excommunicationis sothaner Notification nach meritiert, an unser bischöfliches Vicariat-Amt intra terminum juxta qualitatem delicti ac circumstantiarum praefigendum pro absolutione petenda et pacti forte laesi praestanda satisfactione gewisen und allda gestellt werden solle, wo solches nicht erfolgt, kann der Bischof von Basel ex potestate delegata sedis apostolicae gegen den Ordensfrater selbst procedieren und die also declarierte

poena gegen dem Reo exequieren lassen (vgl. dagegen den Fall, dass in excessibus curam animarum concernentibus minoribus die cognitio zwar dem Bischof von Basel, die executio dagegen dem Orden zusteht).

7. Die Abhandlung über die Verlassenschaften exponierter Ordenspriester steht dem Orden zu, dem auch das jus succedendi zukommt.

Nach Ableben eines bei dem Orden extra septa domus beneficiert gewesenen weltlichen Priesters solle seine Verlassenschaft nach Inhalt der mit dem Bischof von Basel und der landesfürstlichen weltlichen Obrigkeit geschlossenen Verträge durch bischöfliche und weltliche Deputierte allein verpflogen werden.

Falls aber dem Orden in loco beneficii eines solchen Verstorbenen weltlichen Priesters die weltliche hohe Jurisdiction zusteht, so soll dessen Verlassenschaft per Decanum vel Camerarium eiusdem loci aut alium ab episcopo deputatum mit und neben des Ordens Deputierten conjunctim, jedoch dass dem Decan oder Camerario seu alii deputato episcopi die Leitung und Direction verbliebe, obsiegniert, mit gesamter Hand inventiert und nach gehaltenem tricesimo demjenigen, welchem selbe vel ex testamento vel ab intestato erblich zugefallen, neben vorderster Entrichtung der Schulden und Legaten zugeteilt werden.

8. Nachdem wegen der absterbenden weltlichen Priester, so extra septa domuum Teutonicarum bey dem Orden beneficiert gewesen, und deren zeitlicher Verlassenschaft sich weitere Strittigkeiten ereignet, indem man jederzeit die Succession und Erbgerechtigkeit, |: falls der Verstorbene Priester bei Lebzeiten den ferton, oder die Redemption nicht erhalten hätte :| vigore jurium et privilegiorum aufsuchte und dazu Fug zu haben sich berühmte, so ist nach allseitiger reiflicher Erwägung die Sache dahin bedingt und verglichen worden, dass denselben Priestern von den Land oder Commenthuren gleich neben und mit der Praesentation die Redemption und Vorzug in gewöhnlicher Form ertheilt, und also nach dessen Ableben in seine Verlassenschaft von dem Orden noch Land- oder Commenthuren kein weitere Succession, oder Erbgerechtigkeit ferner gesucht werden solle. Dagegen soll der praesentatus die Verglichenen und hernach beschriebenen jura und Taxgelder und mehreres nicht zu entrichten schuldig sein; doch mit dieser weiteren Erklärung, dass im Fall der Curatus in Bezahlung der Säumige oder gar Renitent wäre, selbiger zur Abstattung angesetzter Officialität durch die competierende Rechtsmittel angehalten werden solle. (Der Präsentatus auf)

Die	Pfarre	Freyburg .	soll	geben	10	Thaler.
„	„	Möhlin	„	„	6	„
„	„	Rixheim	„	„	6	„
„	„	Steinenbrunn	„	„	8	„

Die Pfarre Luemschweiler soll geben 6 Thaler
„ „ Hagenbach „ „ 4 „
„ „ Knöringen „ „ 2 „

9. Den mensis capitularis anlangend: wenn ein extra septa domuum Teutonicarum exponierter Ordens oder bey demselben Beneficiat gewesener weltlicher Priester und Pfarrer mit Tod abgangen, dem capitulo loci ohne Unterschied, ob der Verstorbene investiert gewesen, oder allein commissionem gehabt, dessen erledigtes pfarrliches beneficii Einkommen, soviel es einen Monat beläuft, zuständig, hingegen aber dem Kapitel selbigen Monat lang das vacierende beneficium ordentlich und gebührend versehen zu lassen obgelegen sey.

10. Wegen Abhörung der Kirchenrechnungen: zwar soll fernerhin die Abhörung der gedachten Kirchenrechnungen bei den beneficien von der Collatur des Ordens nach Inhalt der zwischen dem Bischof von Basel und der Landesobrigkeit geschlossenen Verträge, gleichwie bey anderen Kirchen des Bistums geschehen, doch aber einem Lande oder Commenthuren, in dessen Commende das beneficium gelegen, gebühren solle, jemand von den Ihrigen, doch ohne Anforderung einigen salarium dabey zu haben.

L. S. N. N.

Vertrag

zwischen dem Bistum Constanz und der Abtei St. Blasien vom 15. Oktober 1423.

Otto, Dei et apostolicae sedis gratia episcopus Constantiensis ad omnium et singulorum, quorum interest vel intererit, notitiam cupientes pervenire et recognoscentes publice per presentes verum: Nondum nostris sed et predecessorum nostrorum episcoporum Constantiensium memorie recolende temporibus dissensiones suborte sunt, de et super institutione rectorum seu vicariorum perpetuorum ad ecclesias parochiales monasterio Sancti Blasii ordinis Sancti Benedicti in nigra Silva nostre dioecesis Constantiensis incorporatas, annexas, unitas seu sibi modo quovis pertinentes aut acquisitas ac occasione solutionis primorum fructuum nobis et ecclesiae nostrae Constantiensis de ecclesiis eisdem debitorum. Ad obviandum igitur futuris dissensionibus, controversiis et discordiis, que ratione prescriptorum verisimiliter possent suboriri, et ad illas evitandum nos, Otto, episcopus Constantiensis praefatus prehabito tamen sano et maturo consilio venerabilium fratrum nostrorum decani totiusque

capituli ecclesie nostre Constantiensis majoris eorumque consensu expresso accedente pro nobis et nostris successoribus universis, quos etiam ad hoc presentibus firmiter adstringimus et obligamus, cum venerabili Johanne abbate et conventu dicti monasterii Sancti Blasii pro se et eorum successoribus de et super ecclesiis parochialibus dictis abbati et conventui ac ipsorum monasterio Sancti Blasii ut prefertur incorporatis annexis unitis seu sibi modo quovis pertinentibus et acquisitis aut futuris temporibus incorporandis annectendis, uniendis seu acquirendis convenimus et concordavimus in hunc modum videlicet, quod, quandocunque et quotienscunque rectores seu vicarii perpetui huiusmodi ecclesiarum plurium vel unius cesserint vel decesserint seu cesserit vel decesserit vel alias ipsas vel ipsam modo quocunque vacari contigerit, quod totiens ipsi alios seu alium ydoneos seu ydoneum presbyteros aut presbyterum seculares seu secularem sed tamen ad ecclesiam parochialem in Kilchdorf duntaxat tempore vacationis eiusdem religiosum ydoneum dicti ordinis sive secularem nobis aut nostris successoribus aut vicario in spiritualibus pro tempore ad huiusmodi vacantes seu vacantem ecclesias sive ecclesiam prestare debebunt per nos seu nostros successores aut vicarios in spiritualibus pro tempore existentes investiendos seu instituendos aut investiendum sive instituendum prout juris et nostrae curie moris est.

Et quotiens huiusmodi ecclesias vel ecclesiam vacare contigerit, ut prescribitur totiens de qualibet ipsarum nobis aut nostris successoribus seu primorum fructuum collatori pro tempore debebunt et tenebuntur solvere et cum effectu expedire loco et nomine primorum fructuum viginti florenos auri puri bonos et legales dolo et fraude ac dilatione qualibet in his sublatis, nisi ecclesie sive ecclesia taliter vacantes integre quartales fuerint sive fuerit; tunc a solutione primorum fructuum sint et sit penitus solute sive soluta consolationibus et bannalibus tamen nobis et nostris successoribus ac archidiacono de huiusmodi ecclesiis debitis semper salvis. Volumus etiam prepossituras et cellas subnotatas et dicto Monasterio Sancti Blasii unitas et pertinentes videlicet: Berow, Schoenow, Tottnow, Todmos, Wittnow, Burglon, Wislikoven, et ecclesiam Sancti Stephani in dicto monasterio Sancti Blasii sitam cum capellis sibi annexis videlicet Hechiswand, Bernow, Urberg, Meziswand, et Sluse ab huiusmodi conventione et pactu penitus esse exclusas et nobis seu nostris successoribus ac sibi abbati aut eius successoribus omne jus in eisdem fore reservatum. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium sigillum nostrum episcopale presentibus duximus appendendum; nos vero Johannes Schnupfer, decanus totumque capitulum ecclesie Constantiensis memorate, quia permissa omnia et singula de nostris scitu et voluntate processerunt et facta sunt, ideo in uberius testimonium absque tamen

nostri et omnium bonorum nostrorum nobis communiter vel divisim pertinentium dampno et prejudicio sigillum capituli nostri fecimus subappendi. Datum et actum Constantie anno Domini millesimo quadringentesimo vicesimo tertio quindecima die mensis Octobris indictione prima.

L. S. N. N.

Vertrag

zwischen dem Bischof Franciscus Johann von Constanz und dem Abt Franciscus zu St. Blasien.

d. d. Oeningen, 9. April 1652.

Erstlich) Die khünftige electiones Abbatum belangendt, so oft sich hiefüro ein Fahl begibt, mögen Prior und Conuent zu St. Blasien, ob Sie wollen, aus ihren mitten Scrutatores erwellen, und vor denselben ad electionem noui Abbatis schreiten. Da sye aber die Scrutatores nit ex gremio nennen wolten oder khönten, sollen sye Ihro Erl. Gnaden oder dero Successores oder auch einen jeweiligen bestelten Vicarium Generalem zue Costanz des Todtfahls, und vorhabenden Election zeitlich berichten, darauf als denn Ihro Erl. Gnaden wegen ein durch das Gotteshaus St. Blasien vorschlagender Tauglicher und hochgedacht Ihro Erl. Gnaden annemblicher Religiosus Sancti Benedicti Ordens, und da der erste nit Annemblich, ein anderer ernambset. Von deroselben specialiter instruiert geordnet werden, und der Election praesidieren solle, doch dergestalten, dass ein oder mehr dergleichen actus hernach denen khünftigen Electionibus da man die Scrutatores wiederumb ex gremio nemmen wolte, ihn nichts praeiudicieren, weniger das Gotteshaus seiner possession vel quasi die Electiones Abbatum sine assistentia vel praesidio Episcopali zue thuen, entsezen oder nachtheylig sein. Die also fürgegangene Election solle

fürs andere) Ihro Erl. Gnaden als Ordinario oder deren Vicario von Priore und Conuent per instrumentum publicum authenticum notificiert, die Confirmation darüber begert, alsdenn bey der Erl. Bischöflichen Canzley Eine proclamatio edictalis in forma solita et consueta verferttiget und Priori und conventui hernach frey gestelt werden, ob Sie selbe ab der Canzel verkhünden, oder aber ad Valvas Ecclesiae cum executionis attestatione subscripta ad noscendum affigieren lassen wollen, für bass auch, juxta Bullam Gregorii XIV. super forma processuum inquisitionis in qualitates eorum, qui promovendi sunt ad regimina Cathedralium aut aliarum Ecclesiarum Superiorum vel Monasteriorum, sub dato Idibus Maii 1591, jussu quoque Urbani P. VIII, editam et stylum Curiae universalem Inquisitio solita vorgenommen, dass gewohnliche Jurament, welches

diesen Traktaten nichts derogieren solle, erstatet, die gewohnlichen Annaten und andere jura entricht, auch entlich Confirmation und Benediction ertheylt werden, da sich auch

Drittens) begeben würde, dass ein Praelat zu St. Blasien sein Abbtey resignieren wolte, der solle sich bei Herren Ordinario pro licentia ad resignandum anmelden, eaque obtenta die Resignation alsdann in manus eligentium zue Werkh sezen und überigens alles darauf, wie oben gemelt, beobachtet werden.

Als dann für's Vierte) anseiten des Herren Praelaten pro confirmatione privilegiorum incorporationum et unionum angehalten worden, bleibt es billich bey derjenigen Confirmation, welche weillundt Bischof Jakoben hochseligen gedachtnus in anno 1606 super privilegiis et incorporationibus ertheylt worden, es were dann sach, dass merere Uniones et Incorporationes, als in obangezogener Confirmation begriffen, vonseiten St. Blasien beygebracht und legitime probieret werden khöndten, mit welchen es als denn nit weniger sein Verbleibens haben, Uebrige aber, da man's begert, per processum Ordinarium beschechen sollen.

So viel fünftens) die Investituras seu etiam Commissiones ad beneficia curata, praesertim Parochias belangent, bleibt es ratione saecularium Parochorum bey der Disposition Communis und dem in anno 1423 aufgerichten Vertrag, und wuerdt der Herr Praelat dieselben jedoch expensis der Pfahr Vicarien ad investiendum iedesmahls zum praesentieren haben, aber die Regulares ad Beneficia ejusmodi Curata expositos betreffend, solle das hiebevor in anno 1606 ertheylte Indultum, sowohl in diesem, als allen Anderen Punkten hinführo observieret, und die Commissiones derjehnigen orthen allein, welche von altem hero nit loca Regularia seint, gegen vier gulden ein Pazen für alles und alles annuatim erneuweret werden, auch in casum cessus vel decessus unius vel alterius expositi demjehnigen die Cura animarum selbigen orths bis zu Aufgang des Jahres, zue administrieren erlaubt, und aufgetragen seyn, welcher mit des Herrn Ordinarii Admission oder testimonio habilitatis, ohne das Versechen, und vom Herren Praelaten dahin verordnet würdt.

Was nun die mortuaria jura Decanalia und Capitularia belangen thuet, solle das Gotteshaus bey dem alten Herkhomen gelassen werden.

Wegen Visitation der Pfahren lassen sechstens) Ihro Erl. Gd. nach dennen Ihro fürgebrachten Ursachen geschehen, dass die Decani rurales bey dennen dem Gotteshaus St. Blasien zuegehörigen Pfahren, wann Sie von Religiosis eiusdem Monasterii versechen werden, hinführo die Personas nit, sonder dasjehnige allein, was Curae Animarum et administrationi Sacramentorum anhanget, visitieren mögen und sollen. Diejenige Visitatores aber, welche von Costanz auch abgeordnet werden, sollen und mögen auch die Personas sic expositas non tanquam regulares, sed tan-

quam Parochos visitieren, wie das dem Concilio Tridentino und obgemeldtem Indulto gemes ist. Hingegen mag ein Praelat von St. Blasien seine Religiosos, die also auf die Pfahren geordnet seind, so oft Er will, gleichfahls visitieren, und ob zwar parochos saeculares nit zue visitieren hat, so solle Ime doch ohnverwerth seyn, welche Pfahren dem Gottshaus incorporiert oder mit dem Jure patronatus zuegeherig seind, die Ecclesias, Sacraria, Baptisteria, Paramenta, Aedes Parochiales zue besichtigen, und zue visitieren. Was

sibentens) die Visitationem Monasterii Sancti Blasii et locorum Regularium utriusque sexus ad illud Spectantium belanget, lasst man es beederseits bey dem Alten Herkhommen bewendten. Damit auch

achtens) circa jus succedendi Parochis saecularibus alle khünftige Irrungen verhütet werden, ist für guet angesehen worden, diejenige Pfahren, bey wellichen das Gottshaus solches Jus von Altem hergebracht, hierinnen zu Specificieren, als da seindt Schneisingen, Khirchdorf, Griessen, Rottweyl am Khaiserstuel, Wettelbrun, Achdorf, Pettmaringen, Gundelwangen, Aichen, Weylheim, Finzheim, Ebatingen, Laufheim, Lemppach, Dillendorf, Neckenschweyl, Neukhirch, hoch Embingen, Enzlingen, Heydorf, Nortschwapen, Grafenhausen, Birkhendorf, und Gurttweyl, bey wellichen allen, sooft ein Pfahrherr mit Dot abget, der sich in lebZeiten mit dem Gottshaus nit abgefunden, Ein Praelat seines Juris Succedendi sich gebrauchen mag, doch mit Vorbehalt, wann der Verstorbne Pfahrherr illegitime natus gewest wer, dessen Verlassenschaft dem Herrn Ordinario allweg gebüret, bey allen anderen Pfahrern aber, welche das Gottshaus schon an sich gebracht habe oder noch khünftig bekhommen möchte, gebürt dem Herren Praelaten khein Jus Successionis, seind auch die Parochi Saeculares sich zue redimieren nit schuldig.

Mit Abhorung der Khirchen-Rechnungen mag zum neindten) der Herr Praelat, wie bisher wohlfürfahren, wann es aber die Nothdurft erforderet, und der Herr Ordinarius anderergestalt in Cognitionem Veritatis nit khommen khinte, sollen solche Khirchen- und Fabric-Rechnungen, durch genugsame und Authentische Extractus ohnverwaigerlich ediert werden.

Letstens) weyl an seithen des Gottshaus man in sorgen gestanden, ob möchte man dieser Handlung halber etwann Herren Päpstlichen Nuntiis ungleich angesehen werden wollen, so seind Ihro Erl. Gd. dess erpietens, dem Gottshaus derenthalben, wie oft und wo es vonnethen seyn wirdt, zue assistieren, und diese Abhandlung manutenieren zue helfen.

Dessen allen zue wahren Urkhundt u. s. w.

Transactio

inter fiscum Episcopalem Constantiensem et Ven. Monasterium Sti. Blasii in nigra sylva super variis gravaminibus Parochiarum et Religiosorum expositorum inita. 12. Dec. 1731.

Notum sit omnibus, quos nosse fuerit opportunum, quod cum coram officio nostro Vicariatus pro parte fisci Episcopalis varia gravamina contra Monasterium Sti. Blasii in nigra sylva ratione aliquarum parochiarum et ad eas expositorum regularium sub 7ima sptbris 1730 (sc. fuerint) porrecta, iisdemque etiam a dicto laud. Monasterio Sti. Blasii per procuratorem suum fuerit responsum, quia tamen nedum sibi satisfactum esse fiscus Eppalis credidit: idcirco ad omnem controversiam in posterum tollendam, remque amicabiliter componendam ipse et fiscalis noster S. Blasium accessit, ut collatis rerum momentis ea demum statuerentur, quae huic fini viderentur peraccommodata, et, quae cum Beneficiis loca S. Blasii Monasterium haberet, ac suam antiquam possessionem et observantiam diversis monumentis stabilitam coram ostendisset, tandem perpensis Camerae meritis amore Pacis et concordiae 4. Oct. 1731 in sequentes articulos ex utraque parte conventum est, et:

1mo) quidem declaravit fatus d. fiscalis, Monasterium Sti. Blasii in sua antiqua possessione esse relinquendum, nec ab eo petendas aut offerendas esse libellas praesentationis in forma patenti pro regularibus dicti Monasterii ad beneficia curata exponendis, sed solum modo commissiones annuas, uti hactenus requirendas et annuatim renovandas esse.

2do) Semel approbatum et examinatum regularem pro semper approbato habendum, ita ut exponendus ad parochiam aliud novum examen subire non debeat.

3tio) In aditione parochiarum juramentum Celsissimo et Reverendissimo D. D. Ordinario praestandum coram Revimo D. Abbate unacum professione fidei esse deponendum.

4to) Neque litteras admissionis apud decanum exhibendas, sicut nec ab antiquo exhibuerunt, cum soleant tantum Commissiones annuas impetrare.

5to) Quod concernit Parochiam Mengensem ad Sanctum Martinum ratione mensis Decanalis insistendum esse resolutioni Celsissimi de dato 29. Junii 1730; quod vero reliquas parochias attinet, cum nulla de facto sit praetensio D. D. decanorum, in antiqua observantia et quieta sua possessione Monasterium S. Blasii esse relinquendum.

6to) Solvendam esse taxam hactenus consuetam pro ingressu et tantummodo praestandas fideles manus de servandis statutis capitularibus,

quia ad alia jura, et a saecularibus in ingressu alioquin praestanda adigantur.

7mo) Pari modo in visitatione generali R. Rmorum D. D. visitatorum depositiones ad quaestiones circa parochialia praepositas sub fide solum religiosa, non vero juramento faciendas esse.

8vo) Jus spolii salvum et illaesum permanere debere quoad parochias in tractatu Oeningano specificatas, una cum parochia Waldshut, Dogern et Niderwyl.

9vo) Ad parochiam Wettelbrun exponendum esse parochum saecularem in compensationem parochiae Gurtweyl, quae erat parochia olim saecularis, id quod se facturum alias adpromisit Monasterium S. Blasii.

10mo) Circa binam Cohabitationem, si commode fieri possit, rem totam Rmi D. D. Abbatis dispositioni relinqui juxta indultum Episcopi Jacobi d. d. 20. Juni 1606.

11mo) De Niderwyl cum constet, quod modernus Vicarius Presbyter saecularis primos fructus solverit, ideo in eo deinceps etiam persistendum esse. Contra Schoenau et Todnau, utpote loca semper regularia, item Capellaneas in Munchingen et Evatingen a solvendis primis fructibus et commissione annua exemptas manere, utpote de quibus nihil unquam solutum fuit. Quod vero parochias Grafenhausen et Birckendorff, Gindelwangen et Boll, Bettmaringen et Wangen attinet, illam solum persolvendam esse taxam, quo hactenus a tempore tractatus Oeningani, pro Commissione annua et insimul pro primis fructibus ad 4 fl. 4 x persoluta fuit.

Quamquam autem praedictae declarationes abs Celsimo et Rmo DD. Ordinario sub dato 5. Nov. 1731 iam approbata et confirmata generatim fuerint, eas tamen ad evitandas in futurum controversias speciatim in singulare Instrumentum conferri, atque a nobis subscribi sigilloque corroberari, suppliciter petiit repetitum Ven. Mon. S. Blasii salvis ubique Monasterii juribus, indultis, tractatibus, Privilegiis et immunitatibus.

Quapropter nos huiusmodi petitioni ceu rationi et aequitati consonae libenter annuentes, praeinsertam conventionem vel amicabilem compositionem cum omnibus suis punctis et clausulis praesentis scripti patrocinio ex autoritate, qua fungimur, ordinaria confirmamus, ratihabemus et autorizamus, supplentes, quantum in nobis est omnes et singulos |: si qui forsan in praemissis intervenissent :|, tam juris, quam facti defectus. In quorum fidem praesentes subscripsimus, sigillo officii nostri Vicariatus communitas.

Constantiae, anno Di M.D.CC.XXXI,
12. Dec. Indictione 9.
Franc. Joan. Ant. episc. Uthin. suff. et Vic. gen.

Vertrag

zwischen dem Bischof Ulrich zu Konstanz
und dem Fürsten Hermann von Hochberg, Commendatoren des
Johanniterordens zu Heitersheim

d. d. Freiburg, 25. Juni 1610.

Zuwissen, demnach Weylund der Hochwirdig Fürst und Herr, Herr Ulrich Bischoff zu Costantz, Hochseel. Angedenckhens und Ihrer Fürstl. G'den Löbl. Thumbstüftes daselbsten, Weylund dem auch Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Hermann de Hochberg, Commendatorn des Ritterlichen St. Johann Orden, und Ihrer Fürstl. G'den erst wohlermelten Orden in anno Tausend dreyhundert Sechs und Vierzigsten, Beede Quartzehenden ahn Wein und Früchten zu Heitersheimb und Kirchzartten, umb Fünfhundert Gulden in Goldt; doch auf Vorbehaltene ewige widerlossung, lauth eines hierüber aussgefertigten Revers-Briefes verpfändt haben, und Weylund der Hochwürdigst und Durchlauchtigst Fürst und Herr, Herr Andreas Cardinal zu Österreich etc Als gewester Bischoff zu Costantz, Christ- und mildseeligster gedachnus erst anbedeute Pfandschafft dieser beeden Quarten, den Neun und zwanzigsten Monates Tag Januarii Jm Ein Tausend Funfhundert zwey und Neunzigsten Jahr gegen Weylund dem auch Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Philipp Flachen von Schwartzenburg, Meistern mehr Hochgedachten Ritterlichen St. Johannes Orden in Teutschen Landen Erstens aufgekündet und den bey Allhiesiger Statt Freyburg Wechsel hinterlegtem Pfandtschilling, deren hie ob angeregten funfhundert GoldGulden zu erlegen anerbotten, und die Selbige Beede Quartzehenden abzutretten begehrt, auch nach solchen höchstbesagter Jhrer Hochfürstl. Gd. Herrn Cardinales Löbl. Beede Herren Successores auf solche cession unnachlässlich getrungen, und aber durch Allerhandt ex parte des Ritterl. St. Johann-Ordens Jederweyl wider Verhoffen fürgefallene Verhinderungen, sowohl der auch Hochwürdigen Fürst und Herr, Herr Jacob, jetzt regierender Bischoff zu Costantz, Herr der Reichenau und Öhningen, als Jhrer Fürstl. G'den Hochernannte Löbl. Vorfahren zu keiner schliesslichen resolution nit Kommen, noch gelangen mögen. Dass erst Hochermelte Jhrer Fürstl. Gd. aus obliegenden Bischöflichen Pflichten zu erhalt- und Handhabung dero Stüffts Befuegsambe diese Handlung ad Curiam Romanam ums rechtliche erledigung gelangen lassen müessen.

Wan und aber diese Sachen jnmittelst dahin geruhet, dass aus Allerhandt Bewegenden Ursachen, sonderlichen aber zu erhalt- und Fortpflantzung guter Freundt- und Nachbarschafft mehr Hochgedacht Jhre Furstl. G'den Herr Jacob Bischoff zu Costantz etc. Und der auch Hoch-

würdig Fürst und Herr, Herr Arbogast, jetzt regierender Meister in Teutschen Landen, und oft Hochbesagter Ritterliche Orden Jhnen Belieben lassen so wohl die strittige Iurisdictionem Ecclesiasticam, als dieser Quart-zehenden Sach, durch Güttliche Handlung zu erörttern und Ausständig zu machen; Als haben hierzue Jhre Fürstl. Gd. Herr Bischoff zu Costantz etc. zu Commissarien gnädig deputiert die Ehrwürdige hochgelehrte und EhrenVöste Herren Jakoben Rastleren hohen Stüfftes Costantz Thumbherrn und Probsten zu St. Steffan daselbsten, Johann Andream Zimmermann, Thoman Metzgeren Alle respect. der heyl. Schrift und beeder rechten Doctores und Professores, und Wilhelm Dietrich Jhrer Fürstl. Gd. Rentmeistern, Hochermelter Joanniter Meister aber, zu dieser Gütlicher Handlung gnädig Verordnet, die Ehrwürdige, Gestrenge, Edle und Hochgelehrte Herren, Herren Hartmann von der Thann, St. Joann Ordens Balley der Markh Brandenburg, Commandeur zu Sultz, Colmar, und Überlingen, Herrn Ferdinand v. Muggenthal zu Hexschen Ackher St. Johann Ordens Commandeur zu Regenspurg, Alt-Mühl-Münster Hemmendorff und Rexingen, administratorn zu Villingen, Fridericum Martini, Christophorum Walwitzen und Johann Philipp Lonaeum Besagter Ritterl. Ordens Secretarium, alle respective der rechten Doctores und Licenten und Jhrer Fürstlen G'dn Räthe, welche, demnach Sie den Ein- Zwen- und Dreyzwanzigsten Tag dis Monathes Juny allhier zu Freyburg in Collegio Accademico zusammen Kommen und deren hierbangedeuten Spännen, und Strittigkheiten halber Einander Nothdürftiglichen angehört, haben die Selbe sich |: doch anderer Gestalt nit, als auf Beeder Jhrer Fürstl. G'd. erfolgende gnädige ratification :| gütlichen Verejniget, Verglichen, und Vertragen, wie Unterschiedlichen hernach folget:

(Die Regelung der Zehntstreitigkeiten möge hier nur auszugsweise mitgeteilt sein.)

1. Vergleichung der Zehntquarten zu Heitersheim und Kirchzarten.
2. Der Bischof soll wegen obriger Zehntquarten mit 6000 fl. Kapital versichert werden.
3. Die 500 GoldGulden kann der Bischof nach Ratification dieses Vertrags in Freiburg erheben.
4. Liegende Güter, die künftighin aus bischöflich-Konstanzischen Besitz an den Orden kommen, bleiben dem Stift Konstanz zehenbar.
5. Die Ratification dieses Vertrags hat 3 Monate nach Abschluss vollzogen zu sein.

Als dann auch nur mehr von Vielen Jahren hero sich zwischen Herrn Bischoff zu Costanz etc. und deroselben Thumb Stüfft an Einem, so dann Herrn Joanniter Meistern und Löbl. St. Joann Orden am Anderen Theil wegen der Geistlichen Iurisdiction, und was der Selben anhängig

Allerhand jrrige Missverständt und Strittigkheiten erhalten, und aber derenthalber periculum animarum zu befahren:

Als haben Wohl und Ehren gedachte Herren Deputierte Commissarii auss habendem Befelch |: Jedoch auch auf Beederseithes erfolgende ratification :| nit unterlassen, auf Mittel zu gedenkhen, wie und welcher massen solche Strittigkheiten in der Güthe ad avertendum periculum animarum möchte Abgeholfen werden, haben demnach diss orths sich derenthalber nachfolgendermassen verglichen:

Erstlichen, wan ein Priester von Jhrer Fürstl. G'd. Herrn Joanniter Meistern und der Selben Löblen Orden auf ein Pfarr oder ander Beneficium Ecclesiasticum, so annexam curam animarum hat, aufgenohmmen würdet, so sollen die selben alsdann schuldig seyn, solche Priester dem H. Ordinario oder desselben Generali Herrn Vicario ad curam zu praesentieren und examinieren zu lassen, ob er ad curam animarum qualificiert und Tauglich seye; Und da der selbig ad curam animarum satis idoneus Befundten und judiciert, auch des halber ihme admissiones ertheilt werden, so solle Er Verbunden seyn, dem Notario und nicht weiteres, consuetam taxam absque praejudicio Privilegiorum ordinis zu erlegen und abzustatten, Er seye gleich dem Orden Verlobt oder einverleibt, oder aber Sacerdos secularis, denen soll aber nit das gewöhnliche in Decretis Synodalibus Begriffen sondern nachfolgend Iuramentum fürgehalten werden: Nemblichen: Ego N. Reverendissimo Dno Episcopo Constantiensi, Ejusque Vicario officiali pro tempore existentibus fidelis ero, et Mandatis eorundem curam duntaxat animarum concernentibus obedientiam reverenter exequar.

Falls auch zum Andern solche Priester sich in sachen, welche curam animarum duntaxat concernieren, strafwürdig machen solten oder würden, so sollen Sie alsdann des Herrn ordinarii oder desselben Vicarii Straf unterworfen seyn, zu welchem Ende dann auch Jederweylen oft Hochermeltem Herrn ordinario und Vicario freystehen solle, solche Priester und anbefohlene Kirchen zu visitieren, und nach Befundener Beschaffenheit der sachen, gegen ihme gebührende Correction und Straf fürzunehmen, und demnach sich die Bischöfl. Iurisdiction weiteres über des Ordens Priester |: Sie seyen gleich dem Orden Verlobt oder Seculares :| nit erstreckht, als allein in his, quae ad curam animarum spectant, derowegen soll sub cura animarum Begriffen, und Verstanden werden, Nemblichen administratio Sacramentorum, Beichthören, Kinder Taufen, Predigen, Mess Halten, Anstellung der Feyr- Kreutz- und Bett-Tägen, und dergleichen den Gottesdienst belangendt.

Dannenthero der ordinarius allein in diesen zu visitieren und zu strafen, aber Andere delicta und Excessus als nämblichen Ebrietatis, incontinentiae, furti, homicidii, Injuriarum, debitorum, und dergleichen ab-

zustrafen nit macht haben, sondern dem Ritterlichen Orden Craft dessen Privilegien gebühren soll.

Wo mann auch gleichwohl ex parte Reverendissimi Episcopi Constant. Verhofft, es würden Herr Joanniter Meister, und ein Löbl. St. Johannes Orden die primos fructus von den Pfarrern und anderen hie ob Vermeldten Beneficien, so curam haben, wie zugleich auch die Subsidia charitativa, und Beywohnung, auch approbation der Heiligen- und Kirchenrechnungen Jhrer Fürstl. G'den zu bezahlen und zu erstatten, sich nit Verweigern, Jedoch die Selbe Craft habender Privilegien darob sich graviert und Beschwehrt; als haben die Fürstl. Bischöfl. Herren Commissarii es umb so Viel mehr darbei bewenden lassen; weil Jhrer Fürstl. G'd. Herrn Joanniter Meisters und eines Löbl. Ordens ob wohlermelte Herren Commissarii Bewilliget, für alle der Selben Pfarren, Sie haben gleich primos fructus hievormahlen bezahlt oder nit, Jährl. Herrn ordinario pro consolationibus Episcopalibus und alle Beschwerde, wie solche nahmen haben mögen |: doch exceptis Juribus Archidiaconalibus :| allhier zu Freyburg, auss dem Joannitischen Amt Kentzingen zu erlegen, und zu bezahlen, Benantlichen Vierzig Gulden Freyburger wehrung, darunter gleichwohl die Pfarren, welche nach jetzt Beschehenem Vertrag an den Orden Kommen, nit sollen Begriffen, sondern schuldig sein, sowohl die Consolation, als primos fructus zu bezahlen.

Es ist aber hiebeyneben auch bey dem puncto Solutionis primorum fructuum Verabschiedet worden, weil Vermög eines in anno Ein Taussend Vierhundert und zwanzig, zwischen Jhrer Fürstlen G'dn Herrn Bischoffen zu Costantz und dem Ritterlichen St. Johannes-Orden aufgerichten Vertrags, etliche dem Orden zugehörige Pfarren, als Benanntl. Gundlingen im Breysacher Capitul gelegen, in Decanatu Zurich Tibelldorff, in Decanatu Frawenfeldt Wengen, et in Decanatu Weyl Wuppenau, vor diesem die primos fructus abgestattet haben, als die Selbe auch hinfürters abgericht und Bezahlt sollen werden;

Folgende Pfarren aber sollen Vermög abangeregten Vertrags die primos fructus zu bezahlen nit schuldig seyn als Nemblichen:

In Decanatu Friburgensi
Ecclesia Vorstetten.
Ecclesia Alten Kentzingen.

In Decanatu Endingen.
Ecclesia Achtkarren.
Ecclesia Burkhen
Ecclesia Superioris in Ballingen.

In Decanatu Breysach.
Ecclesia Kirchzartten.

Ecclesia Superioris in Remsingen.
Ecclesia Weylstatt.
Ecclesia Schlatt.
Ecclesia Bremgarthen.
u. s. w.

folgen noch 61 Pfarreien in 24 ausserösterreichischen Dekanaten.

Nit weniger auch und zum Dritten ist gedäthiget und Verglichen, dass sowohl die ordines als andere Seculares Presbytherj, so dem Orden dienen, Verobligiert seyn sollen, zu jeden Zeiten die Fürstl. Bischöflich-Costantzische Aussgangene Mandata et Citationes, so ihr Person anderst nit, nisi quoad curam animarum, sonder Andere Betreffende anzunehmen, und gebührendermassen zu exequieren, wie gleichfahles auch auf erforderung, Synodum et Capitula ruralia, wan von sachen, so curam animarum et Sacramentorum administrationem Betreffen, gehandlet wirdt, gehorsamblichen zu erscheinen, und sich auss ihren selbst Eigenen Säckhel zu verzehren, von anderen aber Capituls Cösten und Anlagen Allerdings, es Treffen dann curam animarum an, eximiert und frey seyn.

Als zum Vierten mann ex parte reverendissimi Dni ordinarii darfür gehalten, dass, wan ein Ordenspriester, er seye gleich dem Orden verlobt oder nit, mit Todt abgehet, Hochermelter Herr ordinarius oder desselben Vicarius Befugt seyn solle, deren selben abgestorbenen Priestern Verlassenschaft lassen zu inventieren und zu Verdecretieren, auch die selbige nach Befundener gelegenheit an sich zu ziehen, und aber ein Löbl. Orden Craft habender Privilegien sich ab solchem Beschwerdt, als hat mann es dabey Verbleiben lassen.

So ist auch endtlichen abgeredt und Vertragen, dass Alle Andern zwischen Herrn ordinario und desselben Stüfft, und Herrn Joanniter Meistern, und desselben Orden Vor disem Auffgerichte Angenommene Verträge, so durch die Verleyhung und was darinnen nit in specie, und Aussdruckhentlich excipiert, cassiert und Auffgehebt, oder von newen geleutert worden, nit geendert, sondern Auffgehebt seye, Bey ihrem jnnhalt und Kräfften Beständig Verbleiben sollen.

Dem allem, wie obstehet, zu Wahren, Vesten und Unzweiffentlicher Urkhund und haben oft wohl- und Ehrenbesagte Fürstl. Bischofliche Costantzische, und Joannitische Deputierte Herren Commissarii und Befelchhabern diesen Abschied und Vertrag in diese gleichlautende Formb gedoppelt gebracht, Auffgericht, und ihre gewöhnliche Pittschaften neben unterzogener Eigener Handschrift hierunter zu Ende auffgetruckht. So geben und Beschehen zu Freyburg im Breysgau in Collegio Academico den fünff und zwantzigsten Monathstag Junij Jm Sechzehnhundert und zehenden Jahr.





